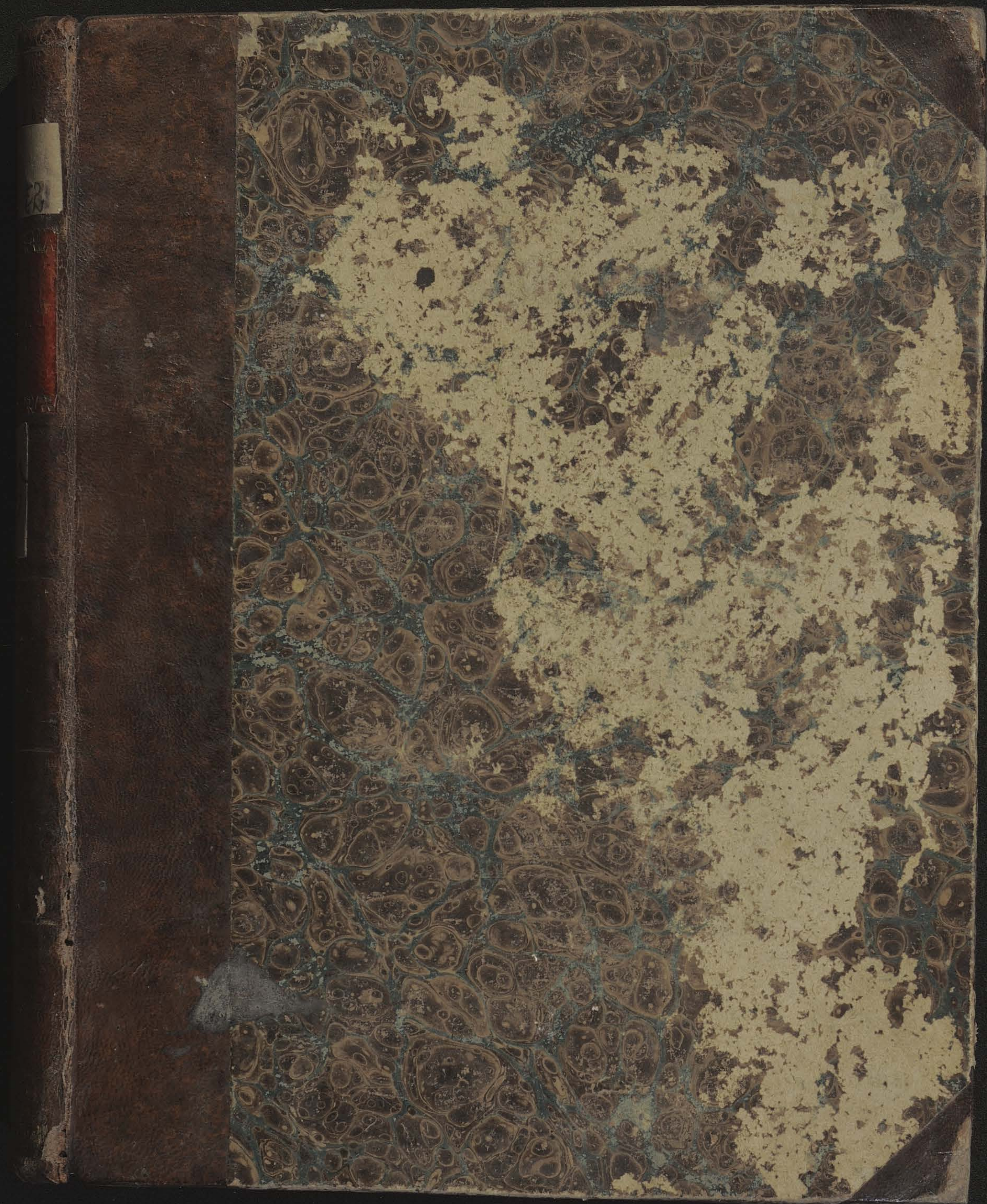


21 1

System des Pandektenrechts

im 1817/18

v. Herrn Geheimen-Justizrathe, Professor

Carl Friedrich v. Savigny

zu Berlin

vorgetragen

IIter Band

W. A. Maciejowski.

X. Capitel

Obligationen aus Schadensersatz und Strafen.

§. 311

Der Fall worauf sich die lex Aquil. bezieht ist die Verletzung körperlicher äußerer Sachen. Die alte lex Aquilia u. der wie wir sie jetzt haben ist ein plebiscit dieses Namens beträchtlich, und dieses plebiscit kennen wir unter dem Namen lex. A. Sie theilt sich in 3. Kapitel der I. davon in juria datum. Es besteht in zwei Fällen a) Tödtung der Sklaven und b) Thiere des III. Capitel* die Beschädigung aller Sachen. Die Klage im ersteren Fall war [illegible] als in l. 2. pr. l. 27. §. 5. h. t. dem zweiten.

* begreift in sich

Was die l. 27. §. 5 betrifft ceterarum rerum so schließt sie Verbindung mit der Stellung des 1ten Capitel der lex. Aquil. und es schließt die res ein Objekt nicht Sachen.

Das II. Capitel* in l. 27. §. 4. heißt es non est in usu. Das Gesetz wissen wir*. einem accessorischen Bürgen giebt, so giebt es auch einen accessorischen creditor (adstipulator) u. welchen wir [illegible] und Cicero [illegible]. Wenn z. B. auch dem Tode es stipuliert wurde* haben als Mandator. Wenn nun aber ein acceptil. an den debitor leisteten], so sollte ich eine actio legis Aquiliae. [illegible] keine für eine körperl. Beschäd.* das es zwischen dem I. und III. Capitel gebracht ist.

* der lex Aquilia war bis vor einiger Zeit unbekannt, den
* ihren Inhalt [illegible] wie es

* war
* der adstipulator von einem

] denselben u. der Schuld frei machte

* hier gemeint ist, worauf diese lex Aquil. gieng, und noch mehr ist es ein begreiflich

Die lex Aquil. war nicht auf nicht aufgedehnt

a) auch ist die es ein wahres jus in rt. legis Aquiliae actio utilis.

b) Man hielt sich nicht streng an die ursprünglich geltenden Buchstaben corpori corpore damnum datum † so wie einen Sklaven verhungern ließ; ihn verbietet], so ist nicht corpore corpori datum. Hier wurde jedoch die Anwendung der lex Aquilia angenommen.

§. 16. J. h. t. No. 203. 204.

quae non recte[ren?] die nächste Analogie der lex Aquiliae †. Hier deutet der Jurist auf die Ausdehnung der lex Aquil. Entweder die actio in factum oder utilis sei aber dieselbe, mit dieser selben Wirkung.

In den Neuern Rechten ist † zwischen directa und utilis actio kein Unterschied, bei jeder Beschädigung ist die actio legis Aquiliae gegeben.

Die Neuern sagen es begreife die lex Aquilia 3. actiones in sich v. verschiedener Art nemlich:

1. actio directa – 2. actio utilis 3. in factum. Doch die utilis und in factum ist einerley. Auf den §. 16. J. h. t. berufen dieser Grundsatz der nicht v. den Verfassern der Instit. † ~~nicht~~ gemacht † sondern von der Compilation, die ungeschickt, zusammengesetzt ist.

Was ist damnum injuria datum?

Man denkt sich † körperl. Verletzung,

so auch ein corpus laesum. Ursprünglich | † sehr buchstäblich † körperl. Berührung genommen.

† bloß gelt [?]

† sondern derselbe durch lex auch auf andere verwandte Verhältnisse.

† und er dabey den Hals brach

† gemacht sind.

† zwischen

† denn diese machten nicht gut beide Fälle zu unterscheiden

† darunter

| wurde dieß

† bloß an einem

Es muß also u. einer corruptio die Rede seyn: sobald nur * Ausdrücke zu machen, die angewendet würden

* welche für nothwendig gefunden

a) daß das damn. non corpore dat. §. 16. Inst. h.t.

b) auch die Fälle wo unseren Sachen künstlich vermischt wird, ohne daß ein (Verzehrung) Mißbrauch der Sache geschieht. z.B. einer verzehrt das Getreide und wird geschwächt. Es ist nicht eine corruptio, weil er es auf die der Natur gewöhnliche Art verzehrt, es ist jedoch ein Schaden daraus für mich entstanden. l. 30. §. 2. h.t.

c) Wenn die Beschädigung vor sich gieng ohne einer Mischung der Substanz, nemlich vermittelst der Räumlichen Verhältnisse. Auch hier ist die actio legis Aquil. gegeben. z.B. Wenn jemand das Getreide des andern in den Fluß schüttet. Die einzelnen Körner sind zu nichts nicht corrumpirt. Eben so wenn ~~nicht~~ [illegible] das [illegible] entwendet unter einem Vorwande. Hier gilt die actio legis Aquil utilis (?) l. 27. §. 14. 19. 20. 21. l. 50 §. 4. h.t. §. 11. J. obl. ex delict. l. 14. pr. §. 2. Praescr. verb. l. 7. §. 7. de dolo. §. 16. J. h.t.

Auch der Fall: wo Jemand einem fremden [illegible] der ~~[illegible]~~ [illegible] und es kommt in die Hände des Dieb von welchem er nichts erhalten. Es ist nicht körperl. Verletzung sondern eine Räumliche Verschiebung. Es wird jedoch eine actio legis Aquiliae utilis gegeben.

Die neuern sagen, diese actio legis Aquil. utilis geht auf alle Verletzungen des Vermögens. Ein willkürl. Ab- dehnung; da man nun keinen Schaden [illegible] sollte und überall diese actio l. Aquil. utilis geben könnte. Man hat sich verleiten lassen durch §. 16. Inst. h.t. und l. 7. §. 7. de dolo so auch un- ser Nro 203. an welchem man sich buchstäblich nicht halten kann, ~~[illegible]~~ weil darin nur auf irgend einer Weise beschädigt. Der Zusatz setzt aber, daß, a. Bedingen der lex Aquil. nur [illegible] dieser beschränkt sein müsse, als die lex Aquilia selbst. † sich gegen ihr die actio legis Aquiliae gebrauchen könnte

b) Die Beschädigung muß auf positives Thun sich gründen.

l. 13. §. 2. de usufr.

Die Neuern haben es gutgemeint. Es kommen Fälle vor wo einer † ~~geschehene~~ Thun und Lassen unternommen, hier gilt die lex Aquil. weil das Unterlassen zu dem Thun † ~~mitgemacht~~. So z.B. Einer zündet Feuer ~~ein~~, man stellt einen Wächter damit ~~[illegible]~~ das Feuer nicht weiter † ~~gehe~~. Er schläft ein, und wird betrachtet als hätte er selbst angezündet, indem er das Feuer in vorsichtiger Weise weiter brennen ließ.

† gemischtes

† mitgemacht wird.

† um sich greife

l. 8. l. 27. §. 9. l. 30. §. 3. h.t.

II. Er muß ein Recht an dem Verletzten Besitz † [illegible] zu in re
2. pr. 9/
l. 11 §. 8. 10 l. 27. §. 5. 32. h.t. l. 17. pr. h.t.

† haben, [illegible] [illegible] auch auf

Also der ob den Contract oblig. [für diesen] hat, gilt die lex Aquil. nicht.

Ausnahmen

a) Der Verkauf wegen der Verletzung seines Sclaven b) Jeder der selbst körperlich verletzt ist. Hier hat keiner Verletzung[7] kein jus in re andere dominium.
l. 7. pr. §. 4. l. 50. §. 3. (2) l. 13. pr.
h.t.

1. Man muß doch die[7] Sache verletzt geworden sein, entstehender Schade kann ... in l. 41. pr. sein praesumirt werden.

Was heißt injuria datum?

Es ist dasselbe was non jure factum.
Es wird auch damit culpa datum gemeint.

l. 5. §. 1. h.t.

Auch lata und levis culpa wird man hier obligirt.
§. 3. 14. J. l. 44. pr. h.t.

Ausgeschlossen ist, wo einer mit Nothwehr handelt, aber berechtigt ist so zu handeln.
Nro 206. z.b. bei Vertheidigung seines eigenen Leibes, wenn er einen andern getödtet hat. §. 2. J. h.t. l. 45. §. 4.
l. 29. §. 7. l. 30. pr. h.t.

Es kommt nicht darauf an ob anderes Recht hier eintreten[7] als die lex aquil. ein.
So z.b. b. Vermiethung meines Pferdes; wird es beschädigt, ist sowohl die actio locati und legis aquil., und jede ist unabhängig von sich; man kann mit der einen oder der anderen klagen.
l. 18. §. 1. Comm. od.

7 aus Obligationen

7 verletzt

7 kann

§. 313.

Der Gegenstand der Oblig. ist volles Interesse. z. B. einer tödtet mir ein Pferd das ich zum Geschenk hatte, dadurch werden die* [illegible] ist noch etwas begreiflich daß alle Sachen gilt]. Man soll nicht bloß das jetzige Interesse geschätzt erhalten, sondern einen † ~~Werth~~ in einem gewissen Zeitraum. In dem I sten Capitel der lex aquil darf ich im I. ganzes Jahre zurückrechnen, im 2ten, 30. Tage. Nicht bloß [illegible] Verwundung sondern auch beim interesse geht dieses.

l. 2. pr. l. 27. §. 5. l. 23. §. 3. 6.
l. 29. §. 8. l. 22. pr. §. 1. h. t.

b. ~~Läugnen~~ Läugnen [illegible] des anderen wird er seiner Seits das doppelte geschätzt, wenn er im
l. 2. §. 1. l. 23. §. 10. l. 4. C. h. t. [Läugnen über-führt wird.]

~~über [illegible] wird.~~

Diese lex ist poena causa, daher poenalis; aber als eine Verschuldung der Sache kann sie auch poenalis seyn ihrem Objecte nach, [illegible] daher kann [illegible] die Sache beschädigt geht in solidum gegen jeden, jeder muß bezahlen und der andere wird nicht † ~~obligirt~~, weil mit diesen Fällen das Interesse mit der Sache zu [illegible] [illegible], und man kann sie nicht so gut [illegible] sondern.

l. 23. §. 8. l. 11. §. 2. h. t. §. 19. J. de act.

* sonst übrigens unbrauchbar, und er [illegible] auch für diese nie kaufen.

] wenn z. B. bei der Tödtung des einen Pferdes verlohre ich zum Geschenk hatte.
† kann das höchsten [illegible]

† dadurch befreiet

Die Sache ist perpetua, ausgenommen die
30-jährigen Klagen.
Zur Nota 2. b. Heise und Hasse über
die Culpa Caput I. II. angeführt werden.

§. 314. 315.

Es gehören hier zwei verschiedene und [illegible]-
[illegible] Rechtssätze

1. Das Versprechen* der fidem suam. facit, ist ge-
wissermaßen nicht aus bösem Willen oder Nach-
lässigkeit. Es kann hier die gewöhnliche
Contractsklage nicht gelten. Actio doli
gilt wo es der Richter ~~begreift~~. Bei der Culpa wird
nur die lata hier genommen, eine actio
in factum ex malef. l. 15. §. 1. de Judiciis
l. 6. de Extr. Cogn.

§. II. 2. Quod quisque juris in alium statue-
rit hoc ipse utatur, (necesse est.)
Wenn eine Magistratsperson einen ungerechten Rechts-
satz angewendet, so soll er ~~auch sich~~ in
den künftigen seinen Verhältnissen des-
selben bedienen. Dies ging nur verbunden mit der*
z. B.* der depositarius b. bonis culpa v. praetor
~~gegeben~~, und ~~auf~~ der praetor selbst [illegible]
die Gegenseitigkeit* als Reciprocität. Und man
ließ sich dies [illegible] von dem Volke ge-
fallen lassen der sich darauf beruft.

Beide Verhältnisse konnten in Deutschland nicht
Eingang finden, weil b. uns der Judex auch
ein Staatsbeamter ist, während b. den
Römern nur ein Privatmann gewesen ist. Der dolus
kann jedoch auch nach dem R. Rechte* der

* des Richters

* Republikanischen Form.

* wenn gegen [illegible] eine actio gegeben würde

der sich dieses Rechts bedienen, und

* nimmt es an

* auch b. uns angewandt werden

der Judex auf [illegible] oder ein [illegible]
Personen in denjenigen verschuldet, daß† er aus dolus begangen.

§. 316

Wenn jemand das Recht hat an bestimmten Orten den Todten zu begraben, werde ich daran gehindert, so habe ich eine actio aus [illegible] Handlung

Ich habe auch actio in factum, das ~~[illegible]~~ Interesse†. z.B. ich muß geschwind ein Stück Landes um den Todten zu begraben ‡
l. 8. §. 5. l. 9. de Religiosis

† nur zu klagen

‡ darum werde ich dafür [illegible]

§. 317.

Wenn jemand begräbt gegen den Willen ein Todten† und dieß Grundstück ~~[illegible]~~ nicht dem commerc. entzogen, wird nicht relig. Ich darf jedoch die Leiche nicht herausnehmen, (aus pietät) sondern klagen daß ‡
l. 2. §. 1. 2. l. 7. pr. Relig.

† so wird

‡ der andern es thun.

§. 318

Auf den Fall wenn jemand ein Acker und den Acker des Nachbars ein Weg geht und der andern drückt ihn einen [illegible] gegen ~~[illegible]~~ meinen Acker habe ich die actio utilis legis Aquiliae.

§. 319. 320.

Zur Note 7. bloß l 5 § 6–13. gehört hier.
Wenn jemand etwas ausgestellt oder aufgehangen auf eine gefährl. Weise, dann kann jeder auf eine Strafe v. 10. Solidi gegen ihn klagen auch §. 1. Inst. [l. 40. 41. 42. D. [illegible]]
gehören ~~[illegible]~~ hier aus der Nota 7.
Wenn jemand ein gefährl. Thier (wildes oder Hausthier), † wenn hier ein Schaden entsteht

† herum gehen läßt

…geht eine actio popul. auf 200. Solidi;
…ist aber ein Thier gewesen, so * ~~gehört~~ — * geht es auch
…das doppelte an es zu ersetzen.

321.

Wenn jemand durch absichtliche Verzug und Zu-
[illegible] in mir] so habe ich actio doli auf — * gegen mich vortheilhaft würde
Ersatz [illegible], und der Verklagte wird
infamis. Z. den Contracten ist der dolus
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] jeder
[illegible] [illegible] die [illegible] ist.

l. 1. § 2. h. t.

Die nähere Bestimmung dieser [illegible] ist nicht nöthig. l. 39. 40. h. t.

ist nöthig daß ich Schaden dabei gelitten,
wenn ich Vortheil habe gilt es nicht.
l. 1. § 5. h. t.

z. b. ein Contract der [illegible] ist,
ist * ungültig, also ich habe den Schaden — * schon ipso iure
nicht zu tragen.
Diese actio infamirt, und daher sie nicht
concurrirt mit dem Contracten wenn die lex
[illegible]. Sie ist also nur dann zu gebrauchen
wo keine andere actio nicht geht.

l. 1. § 1. 4. 5. 6. 7. l. 7. pr. h. t.

Wenn man sich nicht anders helfen kann, gelten — * geht durch in einigen Fällen die lex aquilia nicht, und es
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible].

[illegible] dieser [illegible] [illegible] [illegible] nöthig ist.

Gegen [illegible] dann man ~~[illegible]~~ [illegible]
schuldig ist.
l. 9. § 5. l. 10. 11. 12. h. t
… geht diese actio in factum.

Die Klage ist arbitraria. l. 18. pr. § 1. 4.
l. 1. § 4. h. t.

Die ist poenae causa gegeben, aber gesch. nur persecutorisch; keine poena wird gefordert, da die actio selbst als poena betrachtet wird.

l. 17. pr. §. 1. l. 26. 28. h. t.

In Rücksicht der Zeit gelt diese Actio annua utilis nach dem neuen Rechte biennium continuum. Und zwar soll sie nicht seit dem Anfang der Klage sondern nach Vollendung des Prozesses, obgleich es geltend v. der Willkühr des Richters od Beklagten abhängt. Auch geht die Verjährung ~~nicht~~ nicht v. der Zeit des ~~Anfangs~~ der Betrugs an oder eine b. anderen Anordnungen, sondern v. dem L

l. 8. C. h. t

Diese Härte ist jedoch bloß scheinbar, da die bloß ad infamiam geht, weil man in factum aber hier [illegible]* man in factum dennoch klagen.

l. 28. 29. h. t

Die geht nur aber nicht auf alles was dem Kläger fehlt, sondern nur so viel der Beklagte reicher geworden ist.

Daraus ergiebt es sich daß die actio doli sehr beschränkt. Die actio in factum ist reinlicher.

Die Exceptio doli 44. 4. π. geht hier, sie hat dieselbe Wirkung wie die actio doli, der nur betrügt mich, ich excipiere seine Klage. l. 2. pr. h. t. (44. 4.)

Was die Arten betrifft, so bemerke man:

1. Die und nicht auf ein früheres vorgefallenen dolus angewendet. Reciprocirt.

2. Auch ein dolus der sich durch einen Kniff [illegible] (Resolution) mit dem gegenwärtigen Klage

* Für die

L den selben ~~Besitz~~ aufzuschieben, um die praescriptio doli ihrer zu verlängern

L Anfang des Betrugs. Es scheint hier eine Ungerechtigkeit und Härte zu sein.

Fürst, so kann

ergiebt. Der Kläger ist durch den Wider-
spruch dargethan, daß er schon gesetzt. Er
kann jedoch nur dann [illegible] daß er schon nicht
sich dolus [illegible] oder just [illegible]
[illegible] als ~~[illegible]~~ [demnach]. Es gründet sich [dieß] also bloß
auf der aequitas, z. B. er verkauft eine
Sache als mangelhaft[?] die nicht, er
erhält eine Sache gegen [mich] ~~nicht~~; er kaufte,
da er Eigenthümer ist. Aber er ändert
[illegible] seinen vernünftigen Willen, schützt
den todten Buchstaben des Rechts vor. Es
ist nicht nöthig daß von seiner* dolus
[illegible], denn er kann ihr späterhin ge-
[illegible] ~~[illegible]~~ [daher] er es jetzt vindizirt.

[illegible] ging noch weiter als sonsten wo einer
[illegible] solchen Except. hat, hat [er] auch einen
peremptorische Except. z. B. Ob der Schuld.
[illegible] ich Schuld geborgt durch ein pactum
[illegible] erlassen, ich fordern es weil eine
missio durch pactum nicht gilt. Die aequitas schützt ihn
dagegen. 44. 4/
l. 2. §. 5. h. t. / l. 36. V. O. besonders l. 1.
§. 1. h. t. (44. 4)

Gegen ~~wen~~ gilt diese Exceptio?

~~[illegible]~~ Gegen den Betrüger;
Gegen seinen Erben.
Gegen die Sing. Successor in so fern als er
lucrum aus denselben hat.

l. 4. §. 17. 18. 23. 31. h. t. l. 6. Except.
Nro 208.

Gegen die Except. doli gilt keine Repl. doli Nro 209.
[illegible] Condictio ob turpem causam.

* gleichsam in dolo.

Lex jure Quiritium

* bei dem
Leer Verkauf

Zweitens[7] sind schlechthin daher für die Hülfe des Thorhüters nicht verhaftet und es bleibt allein nur es vor.

l. 155. R. J.

§. 322.

Wenn ein Mensch falsch mißt, oder falsches Maaß zum Messen gebraucht, so habe ich eine actio de dolo gegen ihn. Ursprünglich war dieß eine ~~Poenal~~ Klage daher ~~aber~~ keine Contr. Obligation ohne so l. Jud.[*] Sie war nur zum dolus und lata culpa verpflichtet.

Es geht bloß auf den Fall wenn er falsches Maaß angiebt. Späterer auf alle welche falsche Messer, Waagen, gebraucht haben, wurde es ausgedehnt.

§. 323.

Wenn jemand etwas veräußert um einen dritten zu schaden, z.B. er fürchtet die Rei Vind. und will mir einen furchtbaren Gegner verschaffen, daher er ein dolus begeht, und ich kann mit demselben gegen ihn klagen.

l. 4. §. 3. h. t

Wenn dieß geschieht so habe ich actio in factum ein ganzes Jahr hindurch. Sie ist eine persecutorische und geht nicht auf die poena sondern Ersatz des Interesses.

l. 1. pr. l. 3. §. 4. l. 4. §. 6. l. 7. h. t

§. 324.

Diese Klagen kann sich gründen auf verschiedene Handlungen. Man setzt voraus daß einer eine Klage gegen einen anstellt, oder anzustellen droht, ~~ohne~~ umgesetzt

[7] der dator und der acceptor ob turpem causam.

[*] hier nachsehen konnten.

nicht weiß, daß er kein Recht hat.

Daß derjenige der (v. einem dritten) Geld dafür nimmt, oder wenn man (geliehen) es gedacht Geld nimmt.*

Es mag das Geld gegeben sein oder versprochen so habe ich Klage auf die 4 fache Zurückleistung, oder ich [illegible]* der Sache. Diese Klage dauert bloß ein Jahr und dann geht die Strafe auf seine Erben. Die Klage kann concurriren mit der condictio ob turpem causam. Z.B. v. meinem Diebe kann die condictio ob turpem causa data sein, und ich kann ihn (mit Klage)

l. 1. pr. l. 3. §. 3. l. 5. §. 1. l. 7. pr. h. t.

§. 325.

~~Die [illegible]~~ Mehrere haben besonders daß man zur Rache ~~gegeben~~ ausschließlich. Aber es ist bloß eine actio doli. Es kann aber auch dem eine böse Absicht bei der Rache [illegible] obwalten, denn so bald ich ihn aus Ignoranz gab, gilt es nicht.

§. 326.

Der Ausdruck Injuria, ist dasselbe quod non iure fit, und so war es dann injuria dat. (ex aquil.)‡ hier aber heißt es Ehrverletzung. Schon durch die XII Tafeln eingeführt.

Bedingungen

1. Es muß ein beleidigte Person, (physische oder juristische Person) da sein.
2. Der Beleidiger kann auch [illegible] oder den zu können [illegible] beleidigt, diese gethan haben, und dadurch [illegible] zu [illegible].

* um v. der Klage abzustehen, ist sie diese actio gefallen.

Iahr

* gegeben wird, so entsteht hier eine besondere actio.

‡ aber so heißt man hier.

I Zufallen war diese

3. Was die beleidigte Person betrifft, so giebt es auch eine mittelbare Injurie (mediatam) d.h. wenn die Personen, die in ~~[illegible]~~ unserm Schutz sind, beleidigt werden, so werden wir selbst dadurch gleichsam beleidigt, und können [illegible] fordern.

Es scheint daß im alten Rechte nur ein so weit der Mann* stellte in so weit ~~[illegible]~~ die potestas (conventio in manum) gründeten.

II. Beleidigende Sachen, man unterscheidet**

a) real Injuria welche zugleich durch Verletzung anderer Rechte, so z.B. jede Ehre durch Verletzung eines andern heißt realis Injuria.

b) Wo nichts an sich u. der Verletzung*** fordern durch verba (Worte) dieser angethan worden ist.

Es ist diese Injurien Eintheilung der vollkommen daher man auch symbolische (Caricaturen) Verletzungen [illegible] annehmen. Wir nehmen diese Eintheilung gar nicht an.

[illegible] ich daher die Eintheilung in die subiective und obiective Injurie.

a) subjective Injurie; die bloße Äußerung ~~des~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ der Gesinnung.

b) Objective; Darstellung der Thatsachen selbst, die ~~des~~ der Gesinnung ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~.

Zu der ersten Classe* gehören

α) jede Real Injurie

β) Viele verbal injurie,

~~Die~~ Diese alle/ zeigen die ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ verachtende Gesinnung an

Zu der zweiten Classe werden gezählt

a) Wo eine Thatsache [illegible]

* in Ansehung seiner Schwere dieß Recht zu verfolgen

** und auch der

*** Sind gewöhnlich

† gewöhnliche

* gesagt wird

* Classen (der subjectiven Verletzung)

Gleich der ~~Zeihung~~ Gesinnung, ich beschuldige Jemand er ihm was er begangen, oder was er nie gethan hat.

Was den Object betrifft so braucht selbe nicht auf dem Körper ~~[illegible]~~ sondern auch durch Schriftzeichen kann auch dieselbe zugefügt werden.

Zu bemerken jedoch daß in denen Fällen der Injurie dort ist wenn es öffentlich unanständig oder unbescheidenheit aufgefaßt

Wenn die Thatsache aber sich nicht darauf bezieht, z. B. * ich sage einem Lebender etc. so kann nur als Subject. † So z. B. die Weinerin wenn sie darstellt die gänzliche Untauglichkeit des Menschen. Wenn sie aber in einer verächtlichen Art geschieht ist sie eine subjective Injurie

Es gilt auch die Regel im R. R. exceptio veritatis u. den Grund genannt z. B. ich beschuldige einen seines Diebst. Aber auch dann nur in so weit sich nicht Subjectives ~~nichts~~ beigemischt hat.

No 325. dieses No 326. erklären die ~~einigen~~ einigen so. der Verfasser will sagen: wenn die auch die except. veritatis statt aber da die Absicht zu beleidigen statt hat ist sie nicht zuläng. Aber die Absicht ist zu ersehen bei der except. veritat. wenn ‡ null. ~~[illegible]~~ es geht auf den Beweis einer Thatsache daß keine Absicht zu beleidigen da war, sondern ein löbliche Absicht das convicium zu offenbaren."

3. der objectiven Injurie ist noch zu bemerken daß in den XII. Taf. schon war ein Fall, der famosus libellus, sind näher bestimmt.

Man versteht darunter eine schriftliche Verschuldung und Verbrechens; und sie ist anonym

* die Ausdrücke zeigt

† die Injurie betrachtet werden.

‡ nach dieser Erklärung null. Reinlicher das

keine ist nur als öffentliches Recht behandelt. Der Kläger soll aber das übrige Recht nicht vermindern weil man eine conspiratio, sich immer dachte, so oft solche libelli famosi giengen.

III. Vorsehen, denn ohne böse Absicht kann die Injuria nicht verübt werden. Der Injuriant braucht sich gerade nicht zu sehr den animus injuriandi ~~hat nicht~~ gehabt ~~haben~~. Aber einzelne Fälle besonders hörgend. Nicht selten begreifen es schon durch sich, wenn er keine entgegengesetzte Entschuldigung dabei beabsichtigte, daß er animus injuriandi hatte.

<u>Wirkung</u>

Die XII. Taf. haben die Injur. folgender maßen bestimmt: wenn durch die Injurie einer Glied verloren, so soll <u>talio</u> erfolgen. Wenn aber bloß ein Knochen zerbrochen, so soll der Verletzer v. Freien 300. Ziehe Kupfer (asses) v. Sklaven 150. zahlen. Alle anderen Injurien ohne Unterschied sind nur mit 25. asses bezahlt worden. Als sich das Geld vermehrte, so setzt der Praetor durch Edikt, daß jeder Beleidigten seinen Schaden taxieren solle und der Judex sie mäßigen. (actio injuriarum aestimatoria). Auch in Deutschland gilt dieses Recht in manchen Provinzen.

Schon zu Kaisers Zeiten stand man [illegible] gut dem Kläger die Wahl zu geben, ob er es als delict (öffentl. Bestrafung) ansehen will, oder selbst persequiren wollen.

S. 7. J. h. t.

Es scheint uns dieß etwas besonderes zu seyn; nicht die Sache, denn im Germanischen Rechte ist dieß ächter Bestand, da dort jeder nur durch Glied [illegible] seinen eignen* ~~[illegible]~~ auch dem als ~~[illegible]~~ der Schuld zu kennzeichnen ~~[illegible]~~ war, sollte doch die Strafe der 25. asse ein bedenklich, denn dieser folgte die Infamie! l. 1. de his qui not.

* Sache (und noch größere als im R. Rechte) ist, nämlich daß Diebe so einen großen Schaden so kleinen Dieben u. Fahrlässigkeit. Doch dieß ist nicht zu den

Durch Einziehen [durch Klage] stellt [illegible] im 1. Jahr u.
durch pactum, d. h. ein Vertrag zwischen ihm und dem Beleidigten, als gerade dieß ist eine Anomalie da* es aus dem Jus civile ~~[illegible]~~ entspringt ~~[illegible]~~
l. 17. §. 1. de Pactis

* doch die Erklärung der Infamie

Wenn dieß verletzen [Einen üblen Folgen für den Delinquent] soll es ~~kein üblen Folge~~ nur ~~[illegible]~~ aber verdächtig so (sind) von Infamie. Aber dennoch nicht entgehen.
l. 6. §. 3 de his qui not.

Wenn der Beleidigte mit dem Beleidiger gut umgeht, nach der erfolgten Beleidigung so*
l. 11. §. 1. l. 17. §. 6. h. t.

* wird er angesehen als hätte er sie ihm verziehen.

Durch den Tod wird sie gewissermaßen als eine peremptorisch*. l. 13. pr. h. t.

* d. h. sie geht auf den Erben nicht über

Im Teutschen Rechte stellte sich zu dieser ** auch Teutschen Sinn zugestellt, dieser war die Macht solcher Abbitte zu thun oder die Strafe zu büßen.

** Römischen Erklärung

§. 326. 6. der Condictio furti

Es ist hierbey das besondere, daß die obligatio auf Ersatz geht, sie aber nicht poenalis ist, sondern sie entspringt bloß aus der Billigkeit. Die actio furti als Strafe ist ganz unabhängig ‡

‡ von jener.

Wer ist hier der Verletzte?

Es wird voraus gesetzt daß er factum * und für ihn gleichgültig. Aus der Einbeschaffen, einer ope consilio. * §. 11. Inst. h.t.

Was den Kläger betrifft so gehört hier die bestimmte Verletzung des Rechts und

1. zwar daß ich Interesse dabey habe. So z.B. ich habe das Pferd in poss. der Verleiher fällt hier zusammen mit dem Verletzten. Aber wenn ich Conduzirt das Pferd nicht der Conductor dasselbe stehlen ~~so ich bin~~ ~~ist~~ aber auf berechtigt *. ~~[illegible]~~ ~~aber~~ den Verlust desselben übergeben ist.

§. 13. 15. Inst. h.t.

Folge mehrere Verletzten

1. Es wird also gleichbedeutend ob einer die actio furti hat, oder aber nur für die levissima culpa einstehen muß. Das factum läßt sich nicht ohne levissima culpa denken. ~~Wenn aber derselbe~~

2. Wenn aber der Verletzte selbst verletzt wird z.B. der erste Dieb, gegen den anderen Dieb. Ist dieser geht die Condictio nicht sondern ich allein habe sie gegen den ersten und den zweiten Dieb.
l. 11. 76. §. 1 h.t.

Was ist der Inhalt?

Im älteren Rechte unterscheiden wurde das furtum manif. und nec. manif. Z. den manif. stellt der Prätor addizirt. Ehren getödtet. Beim Prätor hat das duplum und quadr. * Es kommen hier verschiedene

* begangen ist,

* factum est, wird hier in Rechnung genommen

* dasselbe mit der actio furti zu [illegible] muß ich

* erstellt der Addizirung [illegible]

actiones. diese werden folgender maßen aufgezählt

1. Actio furti concepti. z. B. die Haussuchung; es wird ein furtum manifestum braucht.
2. oblati die Klage ging hier auf den Dritten.
3. prohibiti wenn man wollte die Haussuchung nicht erlauben.

Hierauf * war das furtum lance et licio conceptum. Der Bestohlene konnte nicht anders als nackt diese vornehmen. Gieng nackt über die Schüssel, „einige (sonst er) besorgten „sollen * um die Sache in die Schüssel zu „legen. Wie aber wenn die Sache größer war und in die Schüssel nicht hinein gehen konnte? Andere I

In unserer Rechten kommt bloß manifesti nec manifesti in Betrachtung

§. 5. Inst. h. t.

* es wird die Sache auf das 4fache oder 2. fache eingebracht.

Was ist das simplum?
z. B. der Sache * der Werth der Sache unbeschadet dem Interesse. z. B. anders wird bloß das Interesse dupliert oder quadrupliert.

l. 50. §. 1. l. 7. pr. §. 1. 2. l. 32. pr. l. 67. §. 1. h. t.

Die Folge der Condemn. ist Infamie. l. 1. de his qui not.
Das Interesse anbei der Infamie
Die poenae hatte [illegible] Recht weil es in XII. Taf. l. 17. §. 1. de poenis schon gestanden.
Was die Verjährung * so ist das furtum manifesti der Verjährung nec unter worden 2 Jahre. [illegible] ist perpetua. pr. J. de perpet.

* auf die Haussuchung

* sie [illegible] tragen

I. „Heineccius sagt [illegible] er „müsse die Schüssel tragen um „doch nicht mit leeren Händen „in das Haus zu kommen.“ Allein dies (Heineccius) scheint [illegible].

* wird nach dem
* dieses berechnet

* betrifft

+ persecutio.

l. 1. pr. §. 1. de priv. delict.

§. 329.

Man sagt wenn daß jemand auf böshafte Weise Bäume u. Sträuche etc. abgeschnitten, daher hat man die duplum aufs Interesse. († zu Klagen)
Er kann die Absicht gehabt haben das Holz zu stehlen oder nicht zu stehlen, er
II wird jedoch als ein Dieb behandelt.
Man hat hier die Wahl der legis Aquil. oder furti ~~actio~~ condictio.

§. 330.

Diese Klage gründet sich auf praetor. Edikte das in bürgerl. Kriegen gegeben war, wo einzelne [illegible] Menschen u. Sklaven, und [illegible] hielten, um damit ihre böses Vorhaben zu erfüllen, zu plündern, zu morden.
Dieß Edikt geht auf zwei verschiedene Fälle

1. Wenn auf gewaltsame Weise durch ein Haufen Menschen ein etwas geraubt, so soll dieses Edikt Statt finden. Oder daß
a) ein etwas verdorben worden / denn daher
b) oder geraubt so soll die Klage auf Schadenersatz gestattet werden

Unter den / Römischen Regierung veränderte sich dieß. Mit der † Republik kam auch die Ruhe in ganz Italien. Man ließ also in den Edikten gesetzen das Wort armatis weg. Woraus sich zeigt wie das Römische Recht nach den Bedürfnisse der Zeit, sich änderte.

† Umwandlung der

Auch der Fall kam [nun] vor, (wo) sollte sich einer [illegible] bedient†, dessen das Verbum homi-nibus coactis ‡ angeschlossen wurde.

Auf diese Veranlassung erließ der Prätor nun ein besonderes Edict. Dieser bewirkte nur daß Fall in der Form wie nun † jetzt actio vi bonorum raptorum und keine damnum datum.

Die beiden Stellen des Edikts (l. 2. pr. §. 7. 9.) können wir so verbinden, die Gesetz. aber ~~nicht~~ hat sich das Alles verloschen, und es ist die keine [illegible] mehr die von Die Klage geht auf 4. fache Ersetzung, und zwar

1. Die Sachen selbst.
2. und der 3 fache Betrag derselben.

Es folgt jedoch durch Interesse daher seit und ~~[illegible]~~ die actio furti ⊥ auch vi bon. raptorum.

Man könnte sagen diese sei überflüssig. allerdings nach dem neuern Recht be-trachtet, da das furtum hinlänglich† Aber es ~~sei~~ aber nun nicht bestimmt, so ließ man die Wahl ob sich einer die actio furti oder vi bonor. raptorum bedienen wollte.

Wir können diese besser genau bestätigen. Unter den Codd. Rescriptis zu Mailand ist das Fragm. Ciceronis Orat. pro Tullio. welcher den oben erwähnten Fall durch-macht. (die Ausgaben v. Kramer und Hein sind die besten.)

§. 331.

~~Wenn~~ bei Gelegenheit eines Aufruhrs einer ~~beschädigt~~ beschädigt so geht† in duplum. Weil er den Leuten [illegible] am dabey böse Absichten auszu-führen. l. 4. vi bonor. raptor.

† zu bösen Absichten dingen sollte

‡ überhaupt

† jetzt im Edikt

⊥ zugleich. der seit durch die actio

† ist, und man keine actio vi bonor. raptorum braucht.

† die actio

§. 332.

Wenn b. Gelegenheit eines Unglücksfall etwas geraubt ist, geht die Klage auf die Restitutio in quadruplum.

§. 333.

Wenn die Pächter bei der Eintreibung des Zoll nach Vorschrift mit Gewalt eingenommen, wird diese actio gegen sie gebraucht, auf duplum, nach einem Jahr in simplum.

l. 1. §. 2. h. t.

§. 334.

Wenn jemand das Grabmahl verletzt, so klage ich gegen das Interesse habende auf Strafe bald 100. bald 200. Aurei nach den Umständen.

§. 335.

Wenn die Parthei dem Judex nicht Gehorsam leistet, wird eine besondere actio gegeben.

Wenn ich eine Beklage gegen den ich kein Interesse habe, so geht zwar die poena auf den Wert des Prozesses und durch diese actio über.

§. 326.

Wenn jemand das Edikt eines Magistrats absichtlich verletzt, so war eine actio popularis auf 500. Aurei gegeben

l. 7. 8. 9. h. t. andern Stellen gehören hier nicht.

§. 337.

Ich schwöre eine Sache an vor Gericht nicht ihr kennen zu lassen abkommen klage ich auf das quanti res est. Auf die Zahlung wird der Beklagte nicht frei und die Aerarii nicht selbst zahlen an besondern Judex.

l. 5. §. 1. 3. 4. l. 6. h. t.

§. 338.

Aber so einer verhindert nicht,* und ich verlieren durch Verzögerung das Recht welches ich hatte.

§. 339.

Die Culpa ist hier [immer] zufällig [aber] der dolus, nicht wesentlich.

Es ist die Rede v. solchen Personen welche Reisende aufnehmen und sie beherbergen. Es gehört da zu den obersten Gastgebern und Schiffern daß die Reisende einkommen in die Herberge oder auf das Schiff.
l. 1. §. 1. D. 4. 9 l. 1. §. 6. 8.

Der praetor giebt actio in factum auf die Sachen die da verloren, aber nicht auf die Person als poena.
l. 1. pr. 3. §. 1. l. 5. l. h. t.

Im Verhältniß zu andern actionen ist hier keine actio locati oder conducti. Die Verpflichtung zur custodia liegt [aber] auch b. der actio locati,* hier aber steht die Sache so: der Schiffmann ~~Stoff~~ ‡ für den Werth der Sache nicht aber ~~so~~ nur der Reisende nicht [einige] gesetzt. Es bringen also gehört man eigene Klage, welche auf dem [illegible] soll man v. keine eigentlichen Lasten die Rede ist ‡ Übersicht (?) aber der Schiffer war sorg b. dem Untergang der Sache [illegible] culpa (z. B. casus), so braucht er dafür nicht zu stehen. Doch ist er selbst und für seine Leute einstehen.

l. 1. §. 8. l. 2. l. 3. pr. §. 1. h. t.

§. 341.

Der Kläger konnte ~~aus der obigen actio~~ [aus einer obligatio] klagen zu beweisen nur sie verloren.

* war gewiß zu kommen

* warum also hier nicht?

‡ müßte der actio locati gemäß stehen

‡ wenn aber die Sache untergegangen.

Erwächst er aber daß durch den Schuldner etc. der Diebstahl begangen wäre, so geht die actio furti in duplum. Wenn der Schuldner einen fremden Sklaven oder Sachen zum Rechte hatte, so ist er doch diese schuldig und dieß ist das Eigenthümliche der Klage
II. 47.

Es gilt auch actio damni dati auf die Caupones
l. 6. 7. D. (IV. 9.)
(es gehört hier bloß lex. 6. 7. weil die beiden Titel wörtlich compilirt sind)

Der Unterschied liegt darin: die Klage aus Handlung geht auf den Caupo weil er guten Kunden haftet, In der ersten Klage kann er die Reisenden nicht zwingen daher er bloß verhütet und nicht Strafen zahlt.

* daß zu seinem Einkehren wählen soll, thut er es nicht, so verschuldet er es daher und zahlt Strafe

§. 343.

Durch das Verbrechen entgegengesetzt ex minimo durch eine Sache bin ich nicht ausgeschlossen, daher die richterliche Strafe der missio hier angewendet worden ist.

Die allgemeine Voraussetzung daß das Thier contra naturam war ist eine Art v. Culpa in dem Thierherrn.
pr. J. h.t.

* den Schaden bezahlen

Paulus

Es wird in der §. 1. §. 11. h.t. ein besonderer Fall angegeben.

ausgeschlossen ist die actio de pauperie b[ei]
allen reißenden Thieren weil [über] diese ande-
re actionen gegeben worden sind.

pr. J. h.t. l. 1. §. 10. h.t.

Wird die Klage gelten auf den Schaden-
ersatz wegen fremden Culpa*, denn sonst
geht gegen ihn die Lex Aquilia.

* entstandenen Schaden

l. 1. §. 3–6. h.t.

Die actio ist in rem scripta und hat viel
Ähnlichkeit mit der noxali, weil noxa
caput sequitur. Es wird nach[her] ...
der * obligirt, den [zeitlich] wird er bloß in solidum
belangt.

* Eigenthümer seines Besitzes an dem Thiere

l. 1. §. 15

§. 344.

Ein Ausdehnung der vorigen Klage ist die actio de
pastu, wenn ein Thier meinen Acker abgeweidet.

Ist dieß geschehen durch den dolus und culpa
des Hirten so ist gegen ihn die Actio,
ist dieß nicht so gilt die * actio de pau-
perie ~~nicht~~

* Anwendung der

l. 14. §. 3. Praescriptis verb. Paulus I
15. §. 1.

§. 345.

Es wird verboten daß jemand etwas
an öffentlichen Plätzen hinsetze. Geschieht
~~dieß nicht erlaubt~~ die Aufstellung der Sa-
chen, so ist actio legis Aquil.* Ist dieß
nicht so ist derjenige dem die Sache
gehört, sei er Eigenthümer oder Miether der
Schadensersetzung so viel davon er sich an den
Delinquenten halten muß.

* gegen dieselbe vorzunehmen

l. 6. §. 2. h. t.

Kann er dem Schuldner zurückstellt ~~der Sache~~ so hat er Regreß, und im subsid. geht die actio in factum gegen denselben.

l. 5. §. 4. h. t.

(legis Aquiliae aut dieß gehört hier nicht, und müßen weggestrichen werden)

II Wenn ein Erbe hier gekündet ist, so geht auf ~~...~~ solidi* ist er einer, sondern so sind andern Klagen, gegen den Schuldner anwendbar.

* durch die effusio deiectio)

* die Klage

l. 5. §. 5.

Es kann jeder ~~Kläger~~*, der Erbe hat aber ~~den Vortheil~~ Vorzug.

* durch diese actio klagen, weil sie popularis ist

§. Hell. 347

Wenn Sache wird (vermischt) mit einer fremden Sache und zwar als accessio. So daß E. Eigenth. an den beyden Sachen nicht wiederhergestellt werden kann.

I. Accessio. wenn Sache wird ~~...~~ ganz mit einer andern verbunden.

1. Ich habe Bauholz die bei einem Hause nicht ... wo Untrennbarkeit nicht möglich ist, und zwar:

a/ Meine Balken werden mit verbaut. Es wird hier durch juristische fiction Untrennbarkeit angenommen, damit das Gebäude* es ist das Eigenthum blos suspendirt, daher Eigenthum dieser Sache zu Oblig. nicht gezogen werden kann.

* nicht ruinirt werde

kann ich Ersatz fordern? Wenn der
Eigenthümer es dolo malo gestohlen
hat, so geben schon die XII. Taf. actio
tigni juncti in duplum. L. 47. 3.
(Wer dadurch dolus ~~[illegible]~~ nicht vermischt* doch — * wird
eine andere als Diebst. Nr. 324.
ad exhibendum. Er wird durch das folgende
ersetzt, ich stelle gegen ~~[illegible]~~ ihn eine
nur fictus possessor eine actio.

Wenn b. fide, so hat man bloß eine
doli except. z.B. ich habe auf fremden Boden gebaut.
~~in Besitz~~, vindizirt es der Eigenthü-
mer so kann ich ihn abweisen bis er
mir die Materialien und die Arbeits-
kosten hergestellt hat.

l. 7. §. 10. 12. Acquir. Rer. dom.

b/ Eingeklagter [illegible] Fall wird
das Eigenthum übertragen. Man hat — * die Pflanze [illegible] audit
except. doli wenn ich selbst geklagt
wenn der* gar nicht. — * andern in meinem Grundstücke

l. 9. pr. Acquir Rer. dom

c/ beim Schreiben [illegible] schließt, wenn ich
auf fremden Schreibmaterial geschrieben,
auch hier ist doli except.

l. 9. §. 1. Acquir Rer dom.

d/ Bei Malern [illegible] auf den Werth der
Arbeit, [illegible] nicht bloß auf die
Farben [illegible] Kosten. [illegible] kann hier
die actio nicht gehen sondern die except.
Ja es kann die Sache trennbar ist

Jedoch kann ~~die~~ gegen den Rechtsbesitzer nicht angestellt werden, denn, geht die condictio sine causa nicht gegen einen dritten Besitzer. Dies ist b. den Sachen u. der Rei vindicatio. Ein Fall kommt in Frage vor, wo die condictio‡ die [illegible]; so nun ein anderer ein Flurgut förder ~~[illegible]~~, so ist auf den Werth der Flurgut förder condictio. —

Es wird vorausgesetzt daß ich diese Erwerbung bona fide angenommen habe, ich sie selbst angenommen ⊥; so fällt das Gut weg, weil ich's selbst gehabt. (cedit materiae)

II. Specificat. Hinsichtlich dieses Falls ist der vorigen nichts verschieden. l. 9. §. 2. Acquir. R. D. & 34. J. Divis. Rer.

§ 348.

Geht ursprünglich auf Schiffgut um ~~das~~ das Schiff zu erhalten, ist das Schiff nicht gerettet so geht diese actio nicht, sondern da wenn es gerettet, geht die actio gegen den Herrn und die passagiers pro rata. Es wird hier kein besondern Klage* obschon die lex Rhodia ein besondern Namen hat. Man sah es als einen einfachen Contracts Verhältniß an; er gab etwas Schiff um das Andern zu retten, gleichsam um andern loszukaufen. Wenn es nicht seine Waaren sind, so klagt der andere aus Locatio conductio auf Ersatz gegen ihn, und natürlich müssen die Andern ihm den Schaden ersetzen. l. 2. pr. §. 2. h. t. Wenn die

x die actio

* weitläuftiger abgehandelt

‡ verwächst wird, und

⊥ [illegible] Vorschläge

x sie in den fremden Stoff eingewebt

* gegeben

Reparation in dem Augenblicke der Gefahr möglich,
so könnte keiner über Verletzung klagen, aber
er ist nothgedrungen seinen Versuch zu thun.
Es folgt aber daraus, daß er nur das
Nothwendige genommen habe. Es ist keine beson-
dere Lex darüber, wie es scheinen könnte.
Es muß die Waaren in Geld angeschlagen wer-
den, den wirklichen Werth aber nur, den die
geretteten Waaren und der Werth des Schiffes.
Wäre jetzt zu das Schiff für 200. die übergeworfenen Wa-
ren 300. und geretteten 700. Es ist also 25. proc. gerechnet
Es entsteht hier eine einfache Gesellschaftsverwal-
tung. ~~Diejenigen~~ Diejenigen, welche unsere
Obligatio als etwas Positives ansehen, wollen dieses
Verhältniß auch auf ähnliche Fälle ausdehnen,
daher actio ex Lege Rhodia de jactu utilis. Aber
es giebt ja keine besondere actio ex Lege Rhodia.
sondern die gewöhnlichen Klagen. l. 2. §. 3. h. t.

§. 35?.

Hier kann ich von einem Dritten zurückfordern,
aber beim fiscus tritt das besondere ein, daß
er das Eigenthum überträgt. und ich habe nur
nach 4. Jahren einen Regreß auf Ersatz.

XI. Capitel

Accessorische Obligationen.

§. 353.

Alle Übereinkünfte hängen davon ab, zur Sicherung
einer Oblig. Es kann sich nicht Pfandrecht ein
eigener Contract beziehen, und in so ferne ge-
hört er hieher; Es gibt fidejussio, und ein anderes
eigenthümliches Recht war das Faustpfand.
Es ist nicht der übergeben ein Contract auf Zurück-
geben sobald die Schuld getilgt ist, ein benannter
Realcontract. Es entsteht einen einseitigen Oblig.

wenn der

nun actio pignoris directa gegen den Creditor aus dem Hauptschuld, und eine contraria kann zufällig gegen den Hauptschuldner begründet werden.

Man hat eine allgemeine obligat. Verhältniß beim Pfandrecht unter die actio pigneratitia gezogen.

§. 354.

Obligationen des Verpfänders sind folgende. Es entsteht die actio pignorat. contraria. Das Versprechen des Pfandes bewirkt bei den Römern keine Klage, aber bei uns aus dem Versprechen entsteht eine Klage, daher der erste Grund der actio pignorat. contraria. Aber auch daß ich nicht bloß die Sache gebe, sondern bloß eine taugliche Sache, welche eine Sache, die in meinem Eigenthum ist, daher kann ich verlangen, daß er mir eine andere od. gewöhnlichen Werth gebe, die in seinem Eigenthum ist. Ein Pfandhalter handelt im R. Rechte schlecht, wenn ich die Sache gegeben habe. l. 16. §. 1. l. 36. §. 1. h. t.

Nicht bloß eine fremde Sache ist untauglich, sondern auch eine schon verpfändete. Aber ich kann dieses verschweigen, und die Sache ist nicht so viel werth, um allen Schulden zu decken, so hat er eine Klage.

Der letzte Grund ist die andern Anwendung der actio pignorat. contraria. l. 8. pr. l. 25. h. t.

§. 355.

Des Gläubigers. Actio pign. directa ist im R. Rechte bei weitem die häufigste. Auch

rückfordern den verpfändeten Sache, wenn es
auch nur Sünde war. l. 9. §. 4. l. 22. §. 2. h. t.
Eben so omnis causa. Früchte und was einer
sonst aus der Sache gewonnen hat l. 42. h. t.

§. 336

Pactum antichreticum. Die Früchte sind mit ver-
pfändet, aber das Eigenthum gehört mir, und
sie müssen abgerechnet werden. Aber sie können
auch als Zinsen dienen, und das ist hier der Fall.
Es haftet hier dolus und levis culpa ist der Gläu-
biger, auf die verpfändete Sache l. 19. C. de
pignorib. l. 14. h. t. Nro 327. 328. Er muß den
äußersten Fleiß anwenden, exacta dilig. ist
die äußerste Vorsicht, es giebt keinen Mittel-
fall zwischen ihr und fortuitus casus. Der Um-
stand ist hier aber sonderbar, denn es scheint
so als müßte er fortuitus casus praestiren, wenn
er nur den geringen Vortheil hat von der Commoda-
tar? Dieses deutet aber darauf nicht auf
eine Verschiedenheit in der Ansicht über culpa;
sondern im alten Rechte nahmen es mehrere
an, es könne der creditor, wenn das Pfand
verloren geht auch zu Fall die Schuld nicht
zurückfordern; dieses ist hier ausgeschlossen,
dieses soll nicht der Fall sein. Nro 328. Die
rest auf custodia, nur bloß ist die major aus-
geschlossen. Es ist ganz klar. Die Verschied-
heit der trichotomischen Theorien haben sich
nun mit allem Eifer auf diese Stellen ge-
worfen, und alles angewendet um sie zu ver-
drehen, daß nur der gewisse Grund heraus
~~kömmt~~ kommen sollte. Hier Emendat aliter ihnen
mußte viel Glück, wo at von Commodato gesagt wird.
Aber es ist vielleicht bemerken, es bleiben doch die an-
deren Stellen fest, und diese Emendat störet offenbar

den bezüglichen Zusammenhang.

§. 357. Constitutum.

Constitutum überhaupt ist ein Versprechen eines Gegenstandes, den ich schon aus einem andern Grunde schuldig bin, oder die Schuld eines andern ist, dieses gehört zu den Intercessionen

Das Constit. ist nach Rechtssätzen etwas besonderes, weil aus demselben geklagt werden kann ohne stipulat. wenn das jetzt Versprochene sich schon auf eine frühere Oblig. bezieht. Die Römer nennen es daher pactum praetorium.

Bedingungen

1. Es muß eine Schuld vorhanden sein, aber eine natural. Oblig. ist hinlänglich, es kann nur aus dem Constitutum geklagt werden. Dagegen wenn es eine inanis oblig. ist, d. h. auch das Naturale ist nicht vorhanden, so kann auch kein Constitutum begründet werden l. 1. §. 7. l. 3. §. 1. h. t.

Zu erst bezog es sich bloß auf Geld, dann auf alle fungibilen Sachen. Es braucht auch nicht der Gegenstand derselbe zu sein. l. 2. C. h. t. l. 14. §. 3. h. t. l. 1. §. 5. h. t. Eben so können auch die Nebenbestimmungen begründet werden. Es tritt die praetorische Actio constitutoria ein. Es hat die meiste Ähnlichkeit mit der Novatio. Die novatio aber zerstört die frühere Oblig. aber das Constitutum tritt nur zu der früheren hinzu l. 18. §. 3. h. t.

Jetzt hat das Constit. kaum eine Anwendung? Der Nutzen noch ist hier von der Novatio kaum gar nicht verschieden.

aber auf die Wirkung weil man sie nicht anders verschieden sein. Justinian hat die Novatio schon so bestimmt, daß die neuen Bedingungen zu den alten hinzutreten. Dieses ganz gleich. Wenn das vorige aufgehoben werden soll: so kann es auf beide Art bewirkt werden, aber die neuen Bestimmungen treten auch zu den alten ~~alt~~ bloß hinzu. Es giebt keinen Unterschied hierin.

~~Inter~~

§. 359. Intercession.

Wenn man eine fremde Oblig. so übernimmt, daß er Debitor wird, es kann gegen den alten Creditor oder gegen den neuen übernommen werden. Die fremde Oblig. muß nicht nulla oder inanis sein. Aber auch naturalis kann ich eine solche Oblig. übernehmen. Es ist einerley ob die Oblig. eine gegenwärtige oder zukünftige ist. Es es kann eine Oblig. sein wo einer Intercession den andern hindert ein Debitor zu werden, so, daß keine Schuld gar nicht besteht. Es würde aber keine Schuld geworden sein, wenn ich nicht sogleich intercedirt hätte. Es wird eine Oblig. übernommen, ich muß Schuldner geworden sein, aber wenn ich sogleich bezahlt habe die Oblig. zu übernehmen, so ist keine Intercession. Es gehört da zu keine Willkühr. Man theilt sie ein

Intercessio privativa, wodurch der Andere aufhört, oder gehindert wird Schuldner zu werden.

Cumulativa, wo beide neben einander bestehen. Diese lassen sich nicht bestimmen: Es ist eine allgemeine Form, die sich nicht genau bestimmen läßt, sondern von der Natur des Geschäfts abhängt.

§. 360. Vom Bürgen

Hat der Intercessor einen Regreß? Die Regel ist: Ich habe einen Regreß. Hat er es gewünscht, so habe ich actio mandati. Hat er es nicht gewünscht, so habe ich actio negot. gestor. Aber wenn ich intercedirt habe, um ihm ein Geschenk zu machen, donandi animo, so muß er dieses beweisen.

§. 361.

Frauen können nicht intercediren ihres Geschlechts wegen. Dieser Grundsatz hängt nicht gerade zusammen mit der allgemeinen Beschränkung des Rechts. Frühzeitig konnten es schon nicht die Frauen im alten Rechte. Es hing nicht mit der Tutel zusammen. Man nimmt an, daß sie durch Zureden, Leichtsinn, ihr Vermögen aufs Spiel setzen könnten. Die Intercession ist gefährlicher als Schenkung; denn es wird nicht leicht einer zu einer großen Schenkung verleitet, als zur Intercession, wo es nur auf ein simples Versprechen ankömmt, und man dieses oft nicht gut abschlagen kann. Diese Gefahr tritt besonders b. Ehefrauen ein; später war es ausgedehnt auf alle Frauenzimmer. Das S.Ctum hat es genau bestimmt, und
v. Justinian wurde es anders modificirt.

1. Es kömmt bloß aufs Geschlecht an.
2. Eine wirkliche Intercession, sie mag in dieser oder einer anderen Form geschehen sein, selbst die Umgehung ihrer Sache, ja es können Geschäfte vorkommen unter denen eine Intercession versteckt sind. Dagegen ist die ~~Frau~~ Zahl nicht verboten für einen Schuldner zu

zahlen oder zu schenken. Darum, wenn die
Frau nicht willkührlich handelt, sondern wo
sie durch die actio mandati gehalten ist, da
ist es erlaubt, denn es ist ja keine eigent-
liche Intercession. Ebenso kann sie auch als
Schuldnerin auftreten, und das Geld dem
andern als Darlehen geben; obgleich dieses
Geschäft auch gebraucht werden kann, um das
SCtum zu umgehen. Wenn der Creditor
weiß, daß das Geld geborgt ist, um es
dem andern zu geben, so ist es ungültig
l. 11. 12. 4. pr. l. 27. pr. h. t.

Wirkungen

Selbst die Natur der oblig. ist zerstört, es
ist eine oblig. inanis. Aber Justinian hat es geän-
dert, wo die Except. SCti aufhört & ist die
oblig. ipso jure null.

1. Wenn die Frau für ihren Mann intercedirt
Nov. 134. c. 8. Authent. si qua mulier h. t.
2. Wenn die gehörige Form nicht beobachtet ist,
nemlich scriptura publica und 3. Zeugen.
In allen Fällen wenn die Form gebraucht ist,
ist es bloß nur im alten Rechte per Except.
ungültig. Es gilt die condict. indebiti.
War die Intercessio eine cumulativa, so bleibt die
oblig. aber nur Schutz ist verloren.
Ist sie aber privativa, so wird die vetus
actio restituirt, oder gegeben, wenn die
Intercessio künftig vorhanden war. l. 8 §. 7.–15.
l. 9. l. 1. §. 2. l. 29. pr. h. t. l. 8. 16. C. h. t.

Ausnahmen

1. Wenn die Frau in dolo malo war, so

verliert sie alle Vortheile des S.C.ti. l. 2. §. 3. l. 30. pr. h.t.

2. Wenn die Frau dadurch nicht ärmer wird, ja selbst wenn sie irgend einen Geldvortheil daraus zieht, so findet es keine Anwendung. l. 16. pr. l. 21. pr. h.t. l. 23. pr. h.t. l. 25. C. h.t.

3. Wenn doli causa eingegangen wird. Wie aber wenn die Frau dieser Rechtswohlthat entsagt? Wenn die Frau zwei Jahre später die Intercession wiederholt, so fällt das S.Ctum weg. l. 22. C. h.t. Aber entsagen kann diese nicht gelten, weil sie eben so leicht zu bewegen ist, dieser Rechtswohlthat zu entsagen als zu intercediren, [wodurch] ~~welches~~ das S.Ctum völlig zerstöhrt würde. ~~Nur~~ Auch in dem heutigen Rechte ist eine gerichtliche Renunciatio zulässig. Im R. Rechte ist es aber auch der Fall. Nov. 118. c. 5. Nov. 94. c. 2. und dieser einzigen hier benannten Fall wegen Vormundschaft gemacht worden, daß es sonst Regel war, sie dürfe nicht entsagen. Wohl aber kann sie durch den Eid entsagen, nach der ins R. Recht aufgenommenen Bestimmung des Canonischen Rechts, wodurch überhaupt der Mangel eines Rechtsgeschäfts ergänzt wird.

§. 364. Bürgschaft (fidejussio)

Gehört zu der cumulativen Intercessio. Die fidejussio ist eine cumulative Intercessio gegründet auf der Stipulatio. Dieses ist ihre Eigenthümlichkeit. No 329.

Es ist bloß eine mögliche Anwendung der Verbor. Oblig.

1. Es muß eine besondere Übereinstimmung zwischen der alten und der neuen Oblig. vorhanden sein.

2. Es muß nicht eine causa diversa vorhanden sein in der neuen Oblig. die Klage ist aus dem Stipulat. Er hatte in der Regel alle Except. welche der Hauptschuldner hat, wenn sie nur nicht rein persönlich sind. l. 7. pr. §. 1. de Except.

Überdieß hat er noch besondere Beneficien. Wenn mehrere Bürgen vorhanden sind, so sind sie in solidum verpflichtet. Aber durch die Epistola D. Hadriani kann jeder verlangen nur auf seine Rata belangt zu werden, und nach in subsidium sind Bürgen. Benefic. divisionis.

Nov. 99.

Justinian hat es verändert. Es sollen Bürgen in der Regel nur pro rata belangt werden, wenn nichts besonderes ausgemacht ist. Daraus ist durch Justinian eingeführt das benef. excussionis, daß zuerst der Hauptschuldner belangt werde. l. 5. 19. C. h.t.

Nov. 4. c. 1. Beneficium cedendar. act. daß dem Hauptschuldner alle Actionen zediert werden

1. Der Bürge wird frei, wenn der Hauptschuldner befreit wird. l. 43. de Solut.

2. Ein Confusio zwischen Hauptschuldner und Creditor macht den Bürgen frei. l. 71. pr. h.t. l. 43. §. de Solut.

Ein Confusio des Bürgen und des Creditor

nicht der Hauptschuldner nicht kann.
Aber die accessorischen Oblig. sind in der
Regel zerstört, auch aber wenn die
Bürgschaft stärker ist als die Haupt-
schuld. z. B. eine civilis oblig. so hört
sie nicht auf. l. 13. de duobus Reis.
l. 21. §. 2. h. t.

Mandatum qualificatum §. 368.

Der Mandatarius heißt hier Mandator. Es
ist ein Mandat darauf gerichtet, credi-
tor zu werden. Es gibt auch nur eine actio
contraria mandati auf Schadloshaltung des
Mandator. Ich bin aber so gut intercedent wie
der fideiussor eo ipso. Nun ist hier Oblig.
bonae fidei. ein Consens. Vertrag.

§. 369.

Wenn ich einem feierlich verspreche was der an-
dere schuldig ist, so ist es ein Constit. debiti
alieni. l. 5. §. 2. 3. h. t. Die Juristen
haben sich angestrengt gemüht, um den
Unterschied zwischen fideiussoren und Constitu-
tum zu finden. Der Unterschied liegt
aber in der Form. Hier ist ein
bloßes pactum, und da von die Folge
Actio b. fidei. Für und sind beide Consti-
tute aus einem, und es ist consequent
Constitutum heißen, weil die eigentliche
Form die Intercessio nicht anders wesentlich
ist. Aber das Mandatum qualificatum
besteht noch unterschieden.
Es sollen die besonderen Vortheile für
alle gelten: Es sollen die Beschränkungen
der stipulatio wegfallen; aber die

Beneficia der Bürgschaft gelten hier auch.
l. 3. C. de pecunia constit. IV.18 Ganz neu b. der
fidejussio. Nov. 4. c. 1. l. 13. de fidejussorib.
[Je]tzt ist die Sache in unseren Rechtsquellen. Aber
nach altem Rechte unterschied sich die Bürgschaft
sehr nach der Formel, spondes? da hieß er
sponsor. Fidepromittis? dann hieß er fide-
promissor, aber fidejubes? alsdann hieß
er fidejussor. Er ist diese die allgemeine
Formel geworden. Nach der lex Cornelia, war
festgesetzt: wenn dieselbe Person bei demselben
Creditor in demselben Jahre intercediren will,
so darf er nicht über 100,000 sestertii gehen.
Hiervon wussten wir nichts vor dem Codex
Veronensis. Die lex Apuleia bestimmte für den
sponsor und fidepromissor, daß der Bezahlende
einen Regreß haben sollte an den Andern,
aber die lex Furia bestimmte, die Oblig. sollten
ipso jure getheilt sein, und dieses Recht nur
für Italien. Nicht so der fidejussor.
Die Depensi ex Lege Publilia gegen den Haupt-
schuldner v. Sponsor auf das duplum, wenn der Haupt-
schuldner läugnet. Der Sponsor und Fidepromis-
[sor] übertrug seine Verpflichtung nicht auf die
Erben, und war zwei Jahre verpflichtet.
Anders der fidejussor.

§ 374.

[Ge]währ. Wir haben keinen Röm. Ausdruck
für beide Fälle gemeinschaftlich. Jeder soll
dafür einstehen, daß ich die Sache die ich von
ihm onerosa causa habe, behalte keine Eviction.

Darunter sind die physischen Mängel die geheim in der Sache sind. darauf ist das Aedilitium Edictum gegeben.

§. 375.

Es geht auf alle veräußerungs Verträge. Wenn ich die Sache aber nicht donandi animo vom Andern erworben habe l. 19. §. 5. de Aedil. Edicto. l. 29. 4. C. de Evictionib. l. 7. §. 2. de Pact. l. 5. §. 2. Praescr. verb.

Bei Schenkungen, Legaten, trifft es nicht ein. Aber wenn ich es dolose geschenkt habe, so muß ich ihm den Schaden ersetzen, nicht den Verwerthg. l. 18. §. 3. de Donat. l. 62. de Aedil. Edict. Wenn ich dieses Pferd gebe, und ein Pferd überhaupt versprochen habe, so muß ich einstehen. l. 58. D. l. 2. C. de Evict.

§. 376.

Er non raritur.

§. 377.

Wenn als auctor b. der Veräußerung vorkommt. Nicht so der Pfandgläubiger, sondern der Schuldner, in dessen Nahmen verkauft wird, nemlich für das Eigenthum. Aber der Pfandgläubiger nicht für die Gültigkeit des Pfandrechts einstehen. l. 11. §. 16. Actionib. Empti. l. 12. §. 1. Distract.

Der Fiscus steht nicht ein für das Aedil. Edict. Für Evictionen braucht er gar nicht einzustehen, weil das Eigenthum ipso jure durch die Veräußerung des Fiscus übergeht, wenn er auch nicht das Eigenthum hatte. l. 1. §. 3. Aedil. edict.

Wenn ein juridisch- oder physischer Mangel/fehl eintritt, so die Evictionsklage erfolgen, für den Schaden und das Interesse verlangt wenn dadurch entdeckt.

a. Juristischer Mangel

ist es auf dem Kläger entzogen worden sein als Recht, wegen des Mangel des Eigenthum b. dem auctor. habere non licere berechtigt Abstand für den Kläger. Es ist ein richtiger das Stell b. dem Kauf und anderer Eigenthümlicher Art eines Vertrages (z. b. Tausch) kann ich den Vertrag als ungültig betrachten verlangen kann ich verlangen es sei mir seine Sache genommen. Z. den verweisen als Kauf kann ich diess nicht, sondern Klage auf den Ersatz.

l. 3. C. tit. l. 5. 24. tit.

weil b. dem Kauf nicht der Übertrag des Eigenthum beabsichtigt, nothwendig ist die Übertragung des Eigenthum nicht wird. Es scheint ein Grund für den Käufer,* weder aber nach dem älteren Rechte als nach dem neueren. Es war der einzige Recht für die Evicasion, daher diese Gefahr abgewendet.

Nach dem jetzigen Rechte hat sich diese Recht geändert (3. 10. auf 20. Jahren) Es auch mit der mala fides superveniens nach dem [illegible] Rechte, ist der Käufer übel daran, da er [illegible] den wahren Eigenthümer abhängig wenn er ihr [illegible] will.* Es für eine Ersitzung im Gesetze Rechte ist, dass er den Kauf*

*entzogenen Eigenthums.

*darin zu liegen. Derselbe aber ist nicht so bedeutend.

*in Ubertragung des Käufers werden konnte.

*diese wenn er die Sache [illegible]

*so war dem Tauschcontrakt nicht zu Abänderung erlaubt.

nicht aber dann, wenn der Verkäufer wahrer Eigenthümer ist 7, sondern auch wo der die actio hypothecaria ~~fiduciaria~~ confessoria (als Servituten Klage) anstellen kann.

l. 16. §. 1. l. 1. l. 34. §. 2. h. t

Gleichgültig ist es ob der Auctor es wußte (dolus) 7 oder derselbe optima fide war, es nicht Evictions Leistung 1 verfolgen.

Wenn daher die eigene Nachlässigkeit des Käufers den Prozeß verlohren, oder er sich mit der Exceptio nicht geschützt, oder aus Irrthum des Richters oder bösem Willen, so ist es Unglück das der Verkäufer nicht tragen braucht, sondern der Käufer.

l. 29. §. 1. l. 51. pr. h. t.

Eben so wenn die Sache untergieng ehe es zur Eviction kömmt.

§. 379.

Litis denunciatio oder auctoris laudatio; der Käufer verbindet sich vor der Entscheidung des Prozeß (so bald der Streit contestirt) von dem Verkäufer ihn ~~sich~~ zu vertheidigen. Ich habe das Recht 7 l. 74. §. 2. h. t. Ich bin dazu verpflichtet. Es kann keine absolute Nothwendigkeit

a) seyn, wenn ich sie vernachlässige bin ich von der Forderung der Eviction ausgeschlossen l. 8. C. h. t.

7 kann mir die Sache vindicirt werden

7 daß ihm die Sache nicht gehöre

1 dennoch

1 ihn vertheidigt

7 ist der technische Ausdruck

1 in den Prozeßen

7 ihn dazu auch zu fordern

[litem denunciren] [Verkäufer]

1) Ich soll ~~[illegible]~~ damit der (Verkäufer) Gründe vorbringe, ~~[illegible]~~ l. 53. §. 1. h. t ~~[illegible] zu denunziren.~~

Es ist hier die ... praesumirt. z. B. Durchstich wenn mir die Sache gestohlen, man praesumirt daß der Besitzer in culpa † kann er ... weichen, ... so ~~[illegible]~~ ist er frey, und braucht für die culpa nicht zu stehen.

§. 380.

[einzuschen] [hier, sind:]

Die Ausdrücke autoritatem, evictionem, praestare. Der andere soll mir für die Macht ... stehen, oder für den Schaden die mir die Eviction verursacht. Die andere sagt er soll mir evinziren ... als wenn er sich vertheidigen für mich sollte!

Entweder ist darüber ein besond. Vertrag geschlossen, oder nicht. Immer soll jedoch die Evictio praestirt werden.

a. Die Grundlage dessen ist die Mancip. etc. Es versteht sich v. selbst, daß wenn wir dieselben mancipirt den doppelten Werth der Emancipans entrichten sollte.

Verw. R. R. II. 10. §. 5. II. 17. §. 3.

Paulus

b) B. der tradit erhalten ~~[illegible]~~ daß man durch eine Abrede duplae stipulatio. Hier steht der Ausdruck stipulatio committitur. d. h. wenn gebraucht worden ist, entscheidet d. stipul. wird untersucht ob das geschehen / ~~[illegible]~~ die evictio zu geben. Man konnte dies

† aber ich brauche die lis nicht zu denunziren, so bald ich erweisen kann, der Verkäufer habe keinen hinlänglichen Gründe mich zu schützen. Wenn ich aber nicht ... und der autor aus Mangel an Beweisen die er gewonnen wenn ich denunzirt hätte verliert, so ist er auch durch dieß als in dolo der (Käufer) anzusehen.

† geschehen war

† der Hinstellung

1 worden ist, oder nicht, d. h. ob die stipulat. commissa ist. Hier dieß so wird

diese ~~mit~~ stipulatio dupli gleich mit der actio empti anstellen, um den Ersatz zu fordern

Nro 331.

Wenn aber auch diese dupl. stip. nicht geschlossen ist, wird sie ~~fingirt~~ dennoch als eingegangen angesehen im Zweifel.

Nro 332. ff. 17. §. 2. Paulus

Bemerke in Nro 331. si aliud conveniat d. h. wenn das Gegentheil verabredet ist.

Aber nicht b. jedem Kauf ist diese stipulat. dupli anwendbar und zulässig

Nro 331. quod autem dic.

den Schluß

b. nicht geringen Objekten wird dieselbe angenommen nicht aber b. anderen.

Ist das gerechtfertigt? wird die dupli stipul. * fingirt? Wesenbeck bejaht es. Aber es liegt nicht in einem besonderen posit. Gesetz, sondern weil die dupli stipul. so gewöhnlich b. den Römern war ‡ daß man sie sich stillschweigend hinzudachte. Aus der analogie des Aedil. Edict Nro 333 kommt es aber die dupli stipul. nicht ~~more~~ et aequit. daher die still-schweigend nicht intergrationirt werden konnte.

* auch b. uns in den Kaufverträgen

‡ und ihr Gebrauch übergestellt in die Sitten des Volkes eingeschlichen

c/ Abgesehen von dieser Verabredung was folgt aus diesem Satz? Es folgt die actio empti aufs volle Interesse.

l. 11. §. 2. Act. Empt.

Das Interesse muß * ausgemittelt werden um wie viel ich ärmer geworden. Ich muß also den Werth, und der

* v. dem Richter

Preiß der Sachen (l. 70. 60. 8. h. t.) welche
nur wenig ist und verhielt. eigne
Warum war der Evict entzogen? Die
Hauptstelle darüber ist undeutlich, die
eigene Meynung ist kürzlich so: wenn der-
[illegible]

a) der Verkäufer war in l. c. und die
Evict ist ausgeschlossen.

b) wenn derselbe in dolo, denn soll er die Eviction
leisten, wenn er auch derselben entsagte.
l. 11. §. 18. actionis empti. et
l. 14. §. 9. Aedil Edict

Es giebt auch eine stillschweigende Entsagung
ist die Evict wenn der Käufer wußte
daß die Sache eine fremde war
l. 27. C. h. t. l. 7. C. comm. utriusq.
hat er sie dennoch gekauft, so bedarf er
keiner Eviction.

§. 381.

Dieß geht auf den Fall der physischen Män-
gel und in andern Fall wird Ein-
stehung in Verbindung gebracht. daß
etwa in Vertrag zugesagt wird
daß die Sache gewisse Vorzüge hat,
und wo er diese nicht werden so soll auch
Ersatz gefordert. Wenn nun die Mängel
oder Vorzüge nicht haben, oder haben,
wo auch dennoch das prestirt werden worüber
paciscirt ist

1. Mangel

a) Ursprünglich ging es auf Sklaven und
Thiere. (Markt) vorschrift des
edict. aedil. Es ging hauptsächlich auf vi-

b) tium und morbus. Man hat später
auch auf Grundstücke und andere Sachen dieß
l. 1. pr. l. 63. h. t. ausgedehnt.

+ daß die Sache welche er verkaufte
nicht einem andern gehörte

‡ in diesen Fällen

+ keinen Besitz

† Es war dieß eine

b. der Grundstücke werden Anlag
dem Verkauf alle Mängel die an denselben [1]
~~ab~~ Wenn ein Grundstück zum Wider
verkauft und jährigen Rente davon
verursacht, so ist es vitium.
l. 49. D. l. 4. C. h. t.

c/ Es soll die Regel Nro 334. hier gelten.

Simplaria vend. ist das Vermerk v. der
duplae stipulat. Es erklärt sich aus
Nro 331. (de his rebus quae pretiosior.)
Ehedem konnte nicht b. nicht kostbaren
Sachen [1] sondern andere Klagen werden
hier gegeben.

d/ Es muss ein wichtiger Mangel (l. 1.
§. 8. l. 4. § 6. h. t.) [illegible]
[illegible]

e/ Es muss ein ~~früherer~~ Mangel, [illegible]
[illegible], oder
dem [illegible], oder so [illegible]
[illegible]
so wird nicht das Interesse [illegible].
l. 48. §. 4. l. 14. §. 10. h. t.

f. Es muss ~~[illegible]~~ zur Zeit des geschlossenen
Contracts ~~[illegible]~~ das vitium [illegible]
sein,
l. 3. C. h. t.

Man möchte glauben es sollen diese
Oblig. auf dolus gestützt werden. Es kommt aber
dieser [illegible] ohne Rücksicht des
dolus oder [illegible] v. [illegible] des Ver-
käufers.

Wie schützt man sich [illegible]
[illegible]? So [illegible] l. der Evi-
ctio
l. 31. de pactis l. 14. §. 9. h. t.

[1] aufzusetzen sind, bestimmt z. B.

[1] statt finden

II. Gewisse Vorzüge sind zugesagt. Es ist hier nicht die Rede von dem Lob Empfehlung der Sache, sondern eine bestimmte Qualität ausgedrückt, welche die Sache haben sollte.

l. 19. pr. §. 1.–3. l. 18. pr. l. 52. h. t.

Wie hängt dieser Grundsatz mit dem Irrthum? Der Irrthum über die Substanz oder die Qualität der Sache, kann nicht den Contr. ungültig machen. Weil aber nun die Qualität als bestimmt, als das Wesen des Contrakts ⊥ pazisziert war; hier kann das Geschäft ungültig ⊥ gemacht werden, und es kann geklagt werden auf das Interesse.

§. 384.

In Ansehung des Empti

a) gilt's auf Interesse

b) aber nur dann bedingt wo eine besondere Qualität versprochen worden.

c) Ob der actio Empti steht wegen einem Mangels ⊥ der Sache die actio gar nicht.

l. 13. §. 3. l. 4. §. 4.

Unter die Qualität gehört auch eine bestimmte Größe, und das was fehlt muß als Ersatz geleistet werden.

Eine gesetzliche Oblig. kann ⊥ war Teil man hat die Wahl welcher Klage man sich bediene

l. 19. §. 2. h. t.

Diese Klagen sind folgende, die actio

a) ~~Actio~~ Redhibitoria   a) actio quanti minoris

(oder aestimatoria)

l. 18. pr. l. 38. §. 10. h. t.

Bei der Redhib. geht + die actio auf Restitution des Vertrags.

2. der actio quanti minoris soll der Kauf gültig bleiben aber das Interesse gewährt werden.

In der Anwendung unterscheiden sie sich

nur 1. Die Redhibitor. gilt 6. Monath die quanti minor. 1. Jahr ‡ dann gilt die actio ~~quanti~~ Empti die perpetua ist.

‡ sobald diese Zeit verflossen ist,

l. 19. §. 6. l. 25. §. 1. Lex Rei ged

Die Fälle wegen die Klagen redhibitoria und quanti minoris wären nur in verschiedenen Fällen anwendbar.

1. Man soll unterscheiden ob ‡ sie unbrauchbar ist / denn ‡ Redhibitoria ist sie aber nicht völlig unbrauchbar, denn ‡ quanti min. Aber es lässt sich keine ~~[illegible]~~ scharfe Gränzen schließen, der Käufer hat freies Urtheil ‡ so wird die Sache brauchbar oder nicht. Daher nicht der Richter sondern die Kläger die Macht hat, welcher er sich bedienen will.

‡ die Sache welche man gekauft hat

‡ soll die actio anwendbar seyn

‡ kann nur die actio

‡ brauchbar für ihn ist

§. ~~384~~ 385.

Der Kläger soll / den Vertrag / ~~die Sache~~ rückgängig machen /, und dem Verkäufer ‡ ~~[illegible]~~

l. 60. l. 23. §. 7. l. 27. 29. §. 2. h. t.

‡ die Sache nebst den Zinsen zurückgeben.

§. 386. schon oben abgehandelt.

§. 387.

Wenn ~~verschlossen~~ darunter ein Kauf der ungültig ist, kann ein anderer Käufer bessere Bedingungen darbieten, wenn er den ganzen Vertrag abschließt. Es ist dabey ein Termin bestimmt (ad diem) I

⊥ sobald aufgenommen worden, daß

I können welche die bessere Bedingungen eintragen muß.

Stillschweigend ~~worden~~ worden besonderen Vermuthungen
gebraucht, ~~er~~ verlieret, wenn für ~~diese~~ nicht
gebraucht ~~sein~~ worden anderen Sachen, die Rechts-
geschäfte enthielt.
Pro 35. s. Fuldaer in diesem Recht

Eine Bedingung kann als suspensiv, oder
resolutiv sein. Es kommt auf die Bedingungen jedes
Contracts an.
Kontrakt bestehen Bedingung entstehen sie
nicht bekannt Münz ~~[illegible]~~ werden. Jener Vertrag
ist zu Gunsten des Verkäufers* er soll — * anzuwenden
contrahiren, aber der Käufer soll
das Verkauf.

§. 388.

Ein vorzüglicher Vertrag war ausgemacht
daß wenn ~~wird~~ die übernommen nicht be-
zahlt | ~~soll~~ er ungültig I. Es wird dieß als — I werden soll.
Resolutive Bedingung angesehen.
Wie aber wenn ein Arrhas I? Was nicht — I gegeben worden
Übereinkunft soll auch dieses Verfallen.

§. 389.

Ein Nebenvertrag werden ~~dann~~ nun nicht Contra-
henten des Rechts gegeben wird ~~[illegible]~~ den Verträgen
abzugehen. In der Regel gilt er nicht,
bei Kauf ist er aber zugelassen. Der Käu-
fer kann sich hier ausbedingen vom Kauf
Emptio ad gustum. Hierin ist ~~[illegible]~~ Fehler I — I der Geschäfte
zur bestimmen, während das der Ankauf (bedeuten
ad gustum). Er schuldet die actio empti
der redhibitoria verlieret besonders + ~~da sie~~ — + dann gilt, wenn kein anderer Vertrag
gemeinhin ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ 21/ D. — gemacht worden.
l. 6. de Rescin vend. l. 31. §. 22. 23. l. 4. C. Aedil

ist dann die Zeit? ~~oder man nicht 60~~ Tagen.

17. Buch

Familien Recht.

(Die §§. sind nach einem Entwurfe des Hr. Prof. v. Savigny)

Einleitung

Wir nennen es Familien Recht. Es ist keine Röm. ~~Benennung~~ Bezeichnung haben wir selbst dieß dem Gesetzbuche sind zwar nicht zu dem ältern Systeme † ~~gefolgt~~. Z. B. der ältern Juristen unter der ~~derer~~ Status sind vorherrschend, und die andern waren nur als beyläufig abgehandelt. Dieser Status stand mit den persönlichen Abhängigkeit nicht zusammen nicht als ob ~~[illegible]~~ † sie auch zu schlechten fällen als stat. vorzüglich ± wohl aber der libert. und fam. Zwischen den beyden v. Status und dieser gewissen Abhängigkeit † ~~sind~~ man ~~nicht~~ übrigens gehandelt, alles übrige bloß b. Gelegenheit ± nur verhandelt.

Alle rechtliche Abhängigkeit liegt? Bei den Ganz nahen ... macht daß es 1. potestas 2. manus, 3. mancipium. Bei dem Ulpian kommen wir ... dieselben wie erklärten es aber falschen ... Mangel an Zeugnissen.

potestas heißt herrschende Gewalt, manus ... mancipium ein Mittelding

† Aufbedingungen seien, binnen welcher das Geschäft rückgängig werden soll. Ist dieß nicht bestimmt so gilt der Termin v. 60. Tagen

† erhalten geschehen würde

† jeder Art derselben

± welcher keine Verbindung mit der potestas hat

† in dem neuesten Rechte

± einzelnen Materien

± gehört es im Röm. Rechte

zwischen Mann und Frau dieser die Kinder, nexi, Mittelding zwischen Eltern und Kindern, so auch zwischen der Herrschaft und [illegible] bey [illegible] nicht adäquat [illegible] emancipirt.

[illegible] Gelegenheit der Manc. wird auch die [illegible] Ehe †, welche mit der Abhängigkeit nichts † [illegible]. Bey dem [illegible] [illegible] patria potest. † d. h. dass die [illegible] Kindererzeugung [illegible], die darin nicht gestanden hätten, wenn die Ehe nicht † [illegible] ein gesetzlich Verhältniss.

Wir können also auch [illegible] des [illegible], als [illegible] betrachten. Im jetzigen Recht kommt es auf die Ehe, Väterliche Gewalt [illegible] Eltern, aber das dritte nicht mehr. — Die Ehe also ist das einzige in dem das übrige mehr als beyläufig nicht kann betrachtet werden.

Die Ehe in [illegible] strenge, [illegible] Ansicht, in so fern sie [illegible] war, war sie bloß ein vehicel der [illegible] Fam. in [illegible] Gewalt zu kommen. Da aber die [illegible] Ehe allein im jetzig. Rechte gilt, so ist die † [illegible] im jetzigen Rechte nur im Vorhergang.

§. 1.

Die R. Juristen nehmen sehr gut, daß die selben nichts Historisches, nichts den Röm. [illegible] eigen ist †. Daher [illegible], sie [illegible] jus naturale, d. h. nicht bloß allen Völkern sondern es [illegible] in ihr auch den Thieren auch eigen, d. h. dem Materiellen nach. Es braucht nicht [illegible] Willkühr sondern

† hingedeutet

† zu scheiden hat.
† gestellt

† contrahirt wäre

† Vermischung der [illegible] Ehe

† ist

Hier ist der Theil quod omnia animalia natura docuit.
Was ist die Natur der Ehe?

Nro 336.

et consortium omnis vitae dessen [illegible]

Ist dies aber so wahr [illegible]? Es ist bedeutend daß [illegible] [illegible], [illegible] bedeutenden positiven Rechten so [illegible] die Ehe [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] diese Stelle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] die Gesetze [illegible] nicht auf die Absicht der [illegible], sondern es [illegible] dieselben [illegible] den Personen [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] daß die Person bei der Schließung ~~nicht~~ [illegible]

~~[illegible]~~ Nro 337. [illegible] [illegible] [illegible] sagen will, die Ehe [illegible] [illegible] alle Verhältnisse des Mannes und des Weibes [illegible], [illegible] das in Nro 326. individuum ein solches Verhältniß, das alle Verhältnisse der beiden Personen durchdringt so lange die Ehe dauert, [illegible] eine vollständige Verbindung dieser Stelle mit der übrigen.

Die Ansicht die zu Grunde liegt: daß Geschlechtsverhältniß [illegible] [illegible] Wesen der Ehe [illegible] soll, [illegible] [illegible] nicht bloß aus diesen sondern aus vielen [illegible] [illegible]

c. 3. C. 27. q. 2.

die Frau und der Mann sollen sich identifiziren. Daher aus dieser Ansicht die Auflösung der Ehe soll [illegible] dieser Identificirung [illegible].

1 der [illegible] [illegible]

1 der Ehe [illegible] [illegible]

Als ein Kennzeichen der wahren Ehe ist
die Theilnahme des Weibes an der Ehre,
Vermögen, und Stande des Mannes. Wo
ein solches intendirt ist, kann diese nicht
fehlen. ~~Der~~ Unter dem Concubinat gibt der
lex Julia et P. Pop. ausgezeichnet gesetzt man auch
Unterricht des Geschlechts Stande aber No 337. un-
terschiedet sich genau, daß der Unter-
schied äußerlich zwischen einer Frau
und einem Manne in der dignitas der
vollständigen Gleichschätzung besteht. Fer-
ner auch die Sklavin zum Concubinat ge-
nommen werden konnte. cf. Papinian l. 31. pr. inf. D. de
Die R. Juristen betrachten diß alles als Donat.
in der rechtlichen Natur begründet.
Was kann das posit. Recht hier aber bestimmen?
Das Wesen der Ehe kann v. dem posi-
tiven Rechte nicht bestimmt werden. Aber
so wie b. den Verträgen das Wollen
als ein inneres factum durch äußere
Merkmahle bezeichnet werden muß, so
muß es auch b. der Ehe. Hier braucht
aber auch ein äußeres factum, der
Mann und die Frau verbinden sich dazu.
Es ist also das posit. Recht befugt gewisse
Formen aufzustellen an welchen das Daseyn
der Ehe erkannt seyn kann. Es können ge-
wisse Fälle eingetreten seyn, wo die
Contrahenten den Vertrag nicht annehmen
wollen, sobald aber die Form hinzu
getreten 7. Es ist endlich diesem das posit.
Recht befugt die Verhältnisse zu bestimmen
welchen Einfluß es auf das Vermögen, die
Ehe haben soll.

7 so sind dieselben ein Merkmahl daß
die Personen den Vertrag geschlo-
ssen.

In den neueren Zeiten kamen viele Völker überein daß durch kirchliche Mitwirkung erfordert, welche auch die innere Natur der Ehe bekräftigt, sondern sie auch v. der Kirche als ein Akt geheiligt werden, und kommen Bedingungen, an welchen die wahre Ehe erkennbar ist.

Dieß gab die Ansicht zur Auflösung der Ehe. Wir haben eine Ehe zur linken Hand, welches nichts anders ist, als der Römische Concubinat. Dieß war ~~gar~~ dieß durch die Mitwirkung der ~~Ehe~~ Kirche auch Ehe und ist dem R. Rechte fremde.

Daß die Ehe ein Vertrag ist, haben die Neueren auch eingesehen, aber darin gefehlt daß sie die Ehe als ein <u>obligatorischen</u> ~~Rechtsakt~~ angesehen, daher sie als im 6ten Art der Consens. Contr. die Ehe angeführt wollten. Die Ehe ist aber kein Vertrag sich auf Vermögen beziehend, sondern sie ist ein <u>familien</u> <u>Vertrag</u> gerichtet auf die Erzeugung und Verhältnisse in der Familie.

Die technischen Ausdrücke sind <u>nuptiae</u> connubium Hochzeit, wegen die Ehe;) und <u>matrimonium</u>.

Die Entwickelung dieses Instituts waren folgende: Schon zur Zeit der XII. Taf. finden wir 2. Arten der ehelichen Verhältnisse, und zwar willkürlich verbunden welche er wie sich binden wollten, <u>strenge</u> Ehe, und <u>lose</u> Ehe. Kein Unterschied war hier, den

nach b. der feinen Ehe waren religiö-
sen Gebräuche, und die Verhältnisse für
die Andern dieselben. Es lag nur der
Unterschied in den Vermögensverhältnissen
der Frau, b. der strengen Ehe war die
Frau ~~ein~~ als ein Zustand des Mannes
angesehen; bei der laxen Ehe aber, war sie ganz frei.

Nun stellte die Wahl ob man in der einen Form
oder der andern Ehe schließen wollte.
Es scheint sonderbar daß nicht in den
verschiedenen Zeiten dieß entstand, sondern
in der ältern wo noch kein Sittenverderben eingerissen
war.

Zu der conventio in manum ~~wurden~~ erfordert 3 verschied. Ehe war 1, con-
farreatio, 2. coemptio (mancip.) 3, und
Usus erfordert. Man sollte geglaubt
daß durch den Usus wäre ~~auch~~ jede Ehe
in conventio in man. umgewandelt. Daher zur Begeg-
nung derselben die XII. Taf. das trinoc-
tium usurpandi causa geben. Es scheint dieß
dadurch noch räthselhafter, sehen wir aber
auf die [?] u. ver-
schieden ~~Stän~~ Ständen und Rechten, wo
beide unbeschränkt bestanden.* Die XII. Taf. beab-
sichtigten die Vermischung aller dieser
Stände und Rechte zu einem. Daher die
strengere Form betreffend patrizisch, die andern ple-
bejisch gewesen war.

* so wird dieß alles klar.

Die beiden Ehen konnten nicht anders verschieden
sein, sondern entweder der eine
Stand mußte sein Recht aufgeben, oder
beide [?]. Diese gleich gültig angesehen Verhält-
nisse ging nicht an, wohl aber die zweite.

Die ~~patricier~~ Plebeier konnten die confar. nicht gebrauchen, da er nur bei einem andern Stande war, daher der Gebrauch ausgeschlossen war durch manicip. konnten nun auch die Ehe schließen, und da dieselben die usucapio zur Seite stand, so war hierdurch b. der Ehe eingenommen.

Aber dies ist hypothese aber diese nicht allerdings klar. Und können wir bemerken daß die Ehe * der patric. eigen ist, so werden wir im klaren. Nun ist aber bemerkbar daß auch in den späteren Zeit die plebeier die confar. nicht gebrauchen konnten.

* durch confarreat

Justae nuptiae oder justum matr. soll nicht bloß auf die convent. in man. sondern jede Ehe welche die Bedingungen beobachtet die das Röm. Recht verordnet 2. Jede andere ~~[illegible]~~ ist injustum wo entweder eine Ehe aber keinen ~~die~~ Formen ~~nicht~~ (beobachtet) sind. So z.B. die Ehe aller peregr. solche Ehe kann eine des juris gent. sein, oder nicht, so z.B. die Heirath zwischen Sklaven und ihren Weibern. Daher es 4. Fälle giebt der Ehe die sich alle vom Concubinat unterscheiden.

Unter den Kaisern ward die in man. conv. seltener zu Ulpians Zeit galt sie noch praktisch. Zwischen seiner Zeit und Justin ist sie nun die Manicipationsgeschäfte. Es herrschte nun eine lange allgemeine, die leicht einzugehen, schwer aber zu scheiden war. Und diese ist eine [illegible].

Zwischen welchen Personen ist die Ehe möglich?

Die impedimenta matr. sind nach Can. Recht dirimentia d. h. die Ehe wenn sie abgeschlossen nichtig ist / impedientia, die Verschieden werden bestraft, aber die Ehe als gültig anerkannt.

Im R. Rechte ist bloß / imped. [unserer Art] wenn die [sie] Personen schließen ist sie ungültig

Die Bedingungen sind, absolute

1. Nur Ehelose sind zur Schließung der §. 3–5. Inst.* Die Strafen welche hier Ehegestellt gehören in Criminal Recht. — * [illegible]

§. 6. 7. J. de nupt.

2. Gesetzliches Alter pubertas. 14. 12. Jahre
pr. J. de nupt.
Damit ist nicht gesagt daß unter dem Alter geschlossene Ehe unerlaubt, sondern nicht zugestehet, wenn sie das Alter erreichen alsdann wird die Ehe gültig
l. 4. de Rit. Nupt.

Nach dem Alter oben hinauf bestimmt ist es immer erlaubt, bloß die lex Julia hat für die die so das Recht umgehen wollten
Ulp. XVI. Strafen festgesetzt.

Aufgehoben * l. 27. C. de nupt. die Ehe sollten aber nicht ~~bestrafen~~ den Strafen d. i. der lex Julia — * ist aber dieses durch die

3. Die Ehe ist unmöglich für Castraten
l. 39. de Jure dot.

4. Die Einwilligung des Vaters

Es ist bloß v. der jezt bestehenden potestas die Rede

pr. J. de nupt.

Es ist nicht genug daß er nicht widerspricht sondern positiv muß er bestimmen, daß er einwilligt.

Ausnahmen

1. Wenn der Vater furiosus ist, supplirt die Erlaubniß der Magistrat l. 25. C. de nupt.

2. Wenn der Vater abwesend, und solche Ehe geschlossen* ~~die man dagegen~~ nicht billigen, auch nur der‡ ~~3. Jahre~~

l. 9. §. 1. l. 10. 11. Ritu nupt.

3. Ein Supplement des Consens‡ kann er durch Genehmigung desselben verwirkt.

l. 19. Ritu nupt.

Relative Verbote §. 67.

Der deutsche Ausdruck conubium

Ulp. V. §. 3–6

1. Zwischen sehr nahen Verwandten.

a) die Ascendenten sind absolut. §. 1. Inst. de nupt.

b) Bruder und Schwester

c) nur v. beiden Geschwister und den Descendenten des andern dieser beiden Geschwister

In allen andern Fällen erlaubt. Also zwischen consobrinis, Geschwister Kindern

Nro 398.

* dagegen welche man einzuwenden

‡ Nachdem 3. Jahren abwesend kann der Magistrat. seinen Willen suppliren

‡ v. Seiten des Magistr. geschieht eine

dann

Auch die adopt. gilt als Relative Hinderniß in Ansehung der obigen Regeln.

Für den 2ten Fall gleichgültig ob ~~die~~ sie Vollbürtige oder halbbürt.* Schwester wenn eins v. beiden adoptirt und nun emancipirt hört die Verwandtschaft auf.

§. 2. Inst. de Nupt. l. 17. pr. Ritu Nupt.

Für den 3ten Fall bemerke man: Nach alter Sitte war gegen den Fall erlaubt daß der Bruder seines Bruders Tochter heirathen konnte. Aber nur der eine Fall!

§. 3. 5. Inst. l. 17. C. de Nupt.

Die Ehe unter diesen Fällen respectu parentelae. Die Römer quia parentis loco sit. Nro 338. Sueton 26. Claud Tacit An XII. 7. Ulp. V. §. 6. zur Zeit des Diocl. VI. 4. Coll. noch gültig. Constant. ... III. 12. 1. C. Theod. Daher ist unser Nro 338. interpolirt weil s fratris vel filia, heißt, und sie vor Theod. geschrieben

Für die Geschw. ... Tacit fällt, wenn sie auch erwähnt aber Ulp. V. §. 6. l. 3. de R. Nupt l. 67. §. 1. Rit Nupt. l. 78. §. 8. S.C. Treb. war sie erlaubt. Theodos. der Große verbot sie sein Sohn erlaubte es l. 19. C. de Nupt. Nro 338. nicht verboten. Auch Nro 339. ... nsc. non possunt ist falsch, weil zu der Zeit der Abschreiber dieser Institut war dieß noch vom Canon. Rechte nicht erlaubt, daher dieselben nach dem Canon. Rechte hier etwas eingeschr. corrigirt.

Das Canon. Recht hat noch in ~~...~~ endlich* ... verboten bis auf den 8. Grad der Röm Comput. derselben war beschränkt.

* die Vollbürtige Verwandten

* die Schwägerschaft Verwandten verboten.

Auch wegen Schwägerschaft

1. In gerader Linie §. 6. 7. Inst. de Nupt. Nov. 338. Selbst adoptiv. Verwandt. und ~~Ad~~ Emancip. schließt es aus. l. 14. pr. §. 1. Ritu Nupt. §. 4. h. l. legis

2. In der Seiten Linie der nächste Grad l. 5. C. de Incestis

Es ist hier die Rede v. Naturalis cognat. Daher waren die Ehe auch schon zwischen ungültigen Sklaven geschlossen. So auch zwischen dem Vater und einer unehelichen Tochter l. 14. §. 2. l. 45. Ritu Nupt. Eine Verwandtschaft der servi wird so gar hier beachtet. §. 10. I. de Nupt l. 8. l. 14. §. 2. 3. Ritu Nupt.

Ist nun die Ehe geschlossen wird sie nichtig §. 12. I. de Nupt.

2. Civität. Außer der Civität ist keine Civil Ehe, sondern juris gent.

pr. I. de Nupt Ulp. V. §. 4.

Zwar Sklaven und Sklavin können auch nicht ein juris gent. weil zur Ehe intent, als zu dieser Contract unfähig.

Die Ehe zwischen Freien und Sklaven ist außerdem Criminell ~~strafb~~ bestraft.

Peregrin. sind alle Provinzialen und Barbari, und waren für die letzteren so gar juris gent. nicht, aus polit. Gründen.

§. 8.

1. Eine gewisse Standesgleichheit zu der Ehe soll es sein. In den ältesten Zeiten gab es keine

Connubium zwischen Patric. und Plebeiern. Eben so ist das Hinderniß dass ab der verschiedenen Stände geh. Es war dieses noch in den XII. Taf., aber durch die Lex Canuleja (sieben Jahre nachher) wurde dieß Hinderniß aufgehoben. Von wo neuere Stand, wissen wir nichts genau. Aber seit der Lex Julia sollen sich die Freigeborne nicht mit Ehrlosen, und besonders mit Freigelassenen ~~nicht~~ vermählen, und das hieß eigentlich in Verachtet.

1. Jeder Freigeborne soll sich der Ehe mit Ehrlosen enthalten. Vielleicht durften die Freigebornen vorher nicht eine Freigelassene heirathen, und dieß vielleicht durch die Lex Julia aufgehoben, daher die Ehrlosen bloß in derselben ausgeschlossen. Vorher war die Ehrlosigkeit praktisch bloß auf die Männer anwendbar, jetzt aber juristisch, und daher auch Frauen nach derselben lex ehrlos. Diese Verbothe wurden wiederholt durch christliche Kaiser. Aber Nov. 117. c. 6. durch Justinian aufgehoben, wegen einiger Familienverhältnisse.

l. 44. de Ritu nupt. Ulp. XIII. §. 1. 2. XVI. §. 2.
l. 7. C. de incestis nupt.

§. 9. Ehe ist untersagt zwischen Tutor und Mündel. Man fürchtete daß eine schlecht geführte Vormundschaft straflos werden würde daher auf ihn und seinen Vater, Sohn, und Enkel, dieses ausgedehnt. Wenn die Mündel aber 26. Jahr alt ist, und der Tutor seine Rechnung abgelegt hat, so kann die Ehe eingegangen werden. War sie gegen dieses Verboth eingegangen, so war sie nichtig, und der Tutor wurde infamis l. 6. C. de Interdict. matrim. l. 66. pr. de Ritu nupt. l. 27. §. 3. de lib. et posth.

10.

Die Beamten des Röm. Volks sollten sich nicht

mit Personen zählen wir hier allein. Die Ehe zwischen Juden und Christen, zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin, zwischen Verführer und der Verführten ist ungültig. l. 38. de Ritu nupt. l. 63. eod. l. 6. C. de Judaeis. Nov. 134. c. 12. (Nro 143. 150.)

§. 11.

Wenn keine Hindernisse vorhanden sind: so wird erfordert:

1. Consens, weil die Ehe nur gedacht werden kann als ein v. beiden Seiten frei gewolltes Verhältniß. Es ist auch die in väterlicher Gewalt stehenden ~~Ehe~~ den Consens zu erhalten. l. 2. l. 21. 22. Ritu Nupt. Daher kann nur der eine Ehe schließen will, unter seinem Willen bestimmen können. Der Ehe unfähig, sind nicht Wahnsinnige wohl aber eine wahre Ehe einzuführen. Wie aber, wenn der Vertrag aus positiven Gründen als nicht beschlossen betrachtet wird, z.B. durch dolus, metus, od. Irrthum? Wie also b. der Ehe? Zwang Nro 340. 341. macht die Ehe ungültig. D. Sohn kann der Vater die Ehe nicht erzwingen. Contraxit „wenn er doch eine aber eine Ehe schließt und folglich nachgiebt" Unsere Juristen haben dieses bloß v. einem metus reverentialis erklärt, wenn die Ehe gültig sein soll. Aber es ist durchaus v. keinem solchen Grundsatze die Rede zwischen der wirklichen Furcht. Nro 183. damit zu vergleichen. Es ist durchaus eine willkürl. Erklärung. Die Ehe ist zunächst eine gültige Ehe. Im Oblig. Rechte wäre ein solcher Vertrag per except. ungültig, welches Verhältniß sich durchaus auf die Ehe nicht anwenden

löset. Und die Härte verschwindet im Röm. Rechte. Es gilt die freieste Willkühr in der Scheidung. Im neueren Rechte gilt die freie Scheidung nicht, und es wäre consequent gewesen, die Ehe in diesem Falle für ungültig zu erklären.

Wegen dolus gilt eben dasselbe. Bei dem Irrthum über den Gegenstand; die Person selbst, ist ein Irrthum, alsdann ist keine Ehe. Aber im Motiv hindert der Irrthum nicht. Die simulirte Ehe ist überhaupt keine Ehe, wie auch der Vertrag in demselben Falle kein Vertrag. l. 20. Ritu Nupt.

§. 12.

Form. Die in manum conventio ist schon abgehandelt; sie braucht auch einer dreifachen Form. Confarreatio ist Patricier, Coemptio und Usus auch alle Bürger. Dieses letztere ist eine freie Ehe, und die Frau ist die Verjährung durch ein trinoctium unterbrochen. Im späteren Rechte ist dieses verändert. Aber es war diese Form zur Zeit der klassischen Juristen schon vorbey und völlig aufgehoben, wie Gaius sagt. Vermuthlich durch die lex Julia. Überhaupt war die in manum conventio nur noch durch Bedürfniß für Priesterstellen in einigen Familien erhalten.

Freie Ehe schon zur Zeit Cicero's das Herrschende. Es kommen darunter Formen vor, und immer als Brauch, aber es ist nicht nöthig, wenn nur das Daseyn des gegenseitigen Wollens gewiß ist, wie b. Consensualcontracten. l. 13. C. de nupt. l. 31. pr. de donat. Es

kann aber Zweifel entstehen
1. über die Natur des Verhältnisses, ob es Ehe oder Concubinat ist,
2. über den Anfang der Ehe.

Dieses soll dargethan werden. Dieses sind die beiden Gegenstände und Beziehungen wo der Gebrauch der Formen wichtig ist.

1, Es wird in dieser Beziehung angesehen als Anfang der wahren Ehe der Übertritt der Frau in die Wohnung des Mannes. Die Ehe ist eine wirkliche Vereinigung des Lebens, und wenn die Frau in das Haus des Mannes tritt, ist diese Vereinigung angefangen. Also in Abwesenheit des Mannes kann die Ehe anfangen, aber nicht die abwesende Frau. Dieses ist nicht die feinere deductio. Es ist der Beischlaf zum wahren juristischen Anfang der Ehe gleichgültig. Das Haus des Mannes ist das Haus der Ehe. Nro 242. l. 9. C. de nupt. l. 6. C. de donat. ante nupt. l. 15. de Condit. l. 30. R. J. l. 7. Ritu nupt.

2. Wenn nun aber vom Anfangspunkt nicht die Rede ist, sondern über die Natur des Verhältnisses. Zu diesem Zwecke waren gewisse Formen, welche feierlich sehr gewöhnlich waren, obgleich nicht juristisch nothwendig, und nicht entscheidend für den Anfangspunkt halten, sondern für den Charakter der wahren Ehe. Aber nicht umgekehrt, denn

a/ Im alten Rechte sind die eigentlichen nuptiae religiöse Feierlichkeit, pompa nuptialis. Ein Hauptstück ist die

Deductio in domum. Die ist für den Anfangspunkt der Ehe gleichgültig, wenn es bloß eine solenne Deductio ist, und noch nicht beiwohnt. l. 66. pr. §. 1. Donat. inter Vir. et Uxorem. Gewöhnlich war diese Feierlichkeit verbunden mit dem Übertritt in das Haus des Mannes, aber nicht nothwendig.

b) In manchen Fällen konnte es nöthig sein eine bestimmte Formel auszusprechen, um jede andere Absicht auszuschließen, als die einer wirklichen Ehe. liberorum quaerendor. causa, von alters Zeit her, weil die nur [illegible] Ehe Kinder giebt.

c) Das kam nirgends vor als bei den Ehe-Pacten schriftliche Verträge; als mit der alten Religion die Gebräuche verschwanden, war dieß die einzige Form, das Daseyn einer Ehe außer Zweifel zu setzen. Es war dieß das einzige sichere Mittel die solche Ehe zu erkennen. Die kirchliche Einweihung war noch nicht durchgängig zur Justin. Zeit gebraucht. Nov. 117. c. 4.

§. 13.

<u>Sponsalien</u> können die Ehe vorhergehen aber nicht durchaus nöthig. Ein gegenseitiges Versprechen zur künftigen Ehe. Die Bedingungen kommen meist mit der Ehe überein. Außer Ehe, natürliche Einwilligung, Civität, Standesgleichheit. Aber Pubertät ist nicht nöthig nur das siebente Jahr l. 14. h. t. Der Praeses

einer gewissen Zeit Sponsalien mit ei-
ner Conventionalstrafe eingehen l. 38. pr.
Ueber Verbot. Bei Sponsalien ist keine be-
sondere Form vorgeschrieben.
Wirkungen. Es können während der Ehe
Dauer der Sponsalien keine anderen
Sponsalia und keine andere Ehe geschlo-
ßen seyn l. 6. de his qui not. Wer
eine andere schließt wird infam. Be-
sondere zufällige Folgen sind wegen der
arrha, dem Empfang der arrha. Der
Aufkündigende ist sie zurück geben
und so viel dazu. Von der anderen
Seite ist die Aufkündigung mit Verlust
der arrha. l. 3. 5. C. h. t.
Freie Aufkündigung repudium l. 1. C. h. t.
l. 2. §. 1. de divort.

Titel 2.

Rechte in der Ehe.

§. 14.

Die Rechte können gerichtet sein auf die Person und auf auf das Vermögen, als eigentliche Eherechte der Einfluß auf's Vermögen.
Persönliche Rechte. Bei der in manum convent. hat die Frau gar keine Rechte, und der Mann alle. Die Frau hat ~~über~~ Rechte zu verbinden. Aber b. der freien Ehe entsteht juristische Verwandtschaft durch die Ehe; aber persönliche Rechtsverhältnisse der Frau und des Manns. Die Frau nimmt Antheil an Stand und domicil. des Manns, daher auch das forum des Manns. Wie aber mit dem eigentlichen Rechte des einen gegen

den andern, ist es nirgends b. den Röm. Juristen die Rede. l. 9. C. de Incolis. l. 22. §. 1. ad Municipal. Es sind keine Handlungen bezweckend, und keine Rechtsmittel. Wie lässt sich dieses erklären?

Der wahre Grund liegt in der ganz eigenthümlichen Schwierigkeit dem dieses Verhältniss unterworfen ist. Es giebt für den Gesetzgeber keinen schwierigeren Punkt. Alle anderen Rechte gehen auf ein Factum, auf etwas äusserlich überschaubares, erkennbares und erzwingbares. Alle können erzwungen werden. Die Ehe hingegen ist ein ganz innres Verhältniss. Das Wesen derselben liegt ausser dem Bezirk der äusserlichen Gewalt. Wie soll diese Schwierigkeit gelöst werden? Alle Handlung kann nur als Zeichen der innern Gesinnung seyn. Soll die Ehe ganz sich selbst überlassen bleiben? und also gewissermassen rechtlos seyn? Die Römer hatten zwei Wege. Der eine die strenge Ehe, wo nichts zu entscheiden möglich war, der Mann hatte ein unbeschränktes Urtheil über alles, was die Ehe betraf. Wer dies Verhältniss aber nicht durchsetzt? Dies lässt sich nur historisch zeigen.

b. den Römern ist es charakteristisch, dass die Frauen bei ihnen in grösserem Ansehen und Achtung standen, als b. den meisten Völkern der alten Welt. Ihre That die Sitte durch, was die Gesetzgebung unterliess. Keine Ehe war ohne das andere Mittel

von beiden Theilen des keinen Antheil über-
lassen wurde. Nämlich der Mann sowohl als
die Frau konnten einseitig erklären, die Ehe
sei jetzt in der That nicht mehr vorhanden,
sondern aufgehoben. Daher sind die Vorschrif-
ten falsch, daß die Scheidung in ~~früh~~
frühesten Zeit b. der freien Ehe be-
schränkt gewesen sei. — So stand es zur
Zeit der Republik, und es dauerte bis
zur Zeit der Christlichen Kaiser. Beide
Arten Scheidung sind selten. Die Sitte
gleich als verhielt es, aber in der Sitten-
losen Zeit wurden es auch zügellos,
und trug zum Sturze des Reichs bei.

Zur Zeit der christlichen Kaiser wurde die
Ehescheidung auf einige Fälle beschränkt,
und nun war es inconsequent nicht
für Theilgebenden durch Kirchenrecht zu
sorgen.

Im Mittelalter war die Ehe als ein Theils
juristisch, Theils der Beurtheilung der Kir-
che unterworfenes Institut betrach-
tet. Und diese Ansicht ist sehr gut. Aber
in den neuesten Zeiten ist ein trauriger
Zustand in Preußen, wo alles Religiöse
derselben durch Gesetzgebung getilgt ist,
und zu einem rein bürgerlich gemeinen
Contracte herabgewürdigt; daher, diese
Verworrenheit in Preußen in der neue-
sten Zeit. Im R. Recht ist keine Gehor-
sam v. der Frau gefordert.

§. 15.

Die Frau konnte in der strengen Ehe keine

Vermögen haben, und keins erwerben. Starb
sie, so konnte sie keinen Erben hinterlaßen; sie
aber succedirte mit den Kindern. In der freien
Ehe hat das persönliche Verhältniß keinen Einfluß
auf das Ver-mögen beider Theile. Dieses ist
Grundsatz und alles andere blos Ausnahme. Das
Vermögen ist der sittlichen Würde der Ehe
entgegen; dieses läßt sich durch viele Analogie
zeigen, besonders der Schenkung unter Ehegat-
ten. Man wollte das Sittliche in der Ehe durch
Rücksicht auf das Vermögen nicht zerstören;
nicht aber als ob die Römer die Ehe als
etwas Unsittliches angenommen hätten. Die
Ehe war ihnen ganz anderer Natur. Ganz
anders im Teutschen Rechte. — Wie aber
die gemeinsamen Kosten des Unterhalts der
Ehe? Modificationen unseres Grundsatzes sind
als Regel: Die ganze Unterhaltung während
der Ehe trägt der Mann. Daher das Ver-
mögen der Frau als etwas Ausge-
schiedenes, und zwar nichts zu seinem Ver-
wenden mit den Kosten der Ehe hat.
l. 56 §. 2. Jure dot. l. 20. §. 2. l. 46. fam.
ercisc.
außer wenn etwas darüber verabredet worden.
Die Verpflichtung zu Alimenten ist im Eherecht nicht
weil es schon zu dem Wesen der Ehe gehört, als
eine natürl. unausbleibliche Folge derselben.
Findet dieß nicht Statt, so klagt die Frau auf
Scheidung, weil das Eherecht verletzt worden ist.
Ein eigentliches Erbrecht der Frau (für den Mann, Frau etc.)
unter den Kindern, findet nicht Statt. Alles was
sie durch juristische Handlung erwirbt gehört ihr,
..., ausgenommen was den Einfluß auf

des Wesen der Gesellschaft.* Ein Gewerbe
betreibt welcher im Deutsch. Recht etwas
besonderes hervorbringt, findet nach dem R. Recht
gar nicht Statt.

2, Dieser Artikel. Unzulässig die Frau
zu unterhalten führt auf die Noth-
wendigkeit, daß wenn die Frau beträcht-
liches Vermögen hat, ~~sie~~ dem Mann dieselbe dazu
dieses zum beyzutragen. Dieß stiftete das, welche
man im R. R. stillschweigend gestiftet
sondern durch eine Form *dotis* *antizipatio*

3, Es kommt noch in Betrachtung die propter
nupt. donatio.

4. Das übrige Vermögen der Frauen
bona receptitia, paraphernalia.

5. Verboten ist u. in alten Zeiten die
Schenkung zwischen Eheleuten.

6. Es sind Regel theils als u. sich geltende
theils als subsidiären, aufzustellen. Es
frägt sich ob man sie nur erlaubte
solche Regel durch willkührl. Verträge
zu modifiz. ihren pacta nuptialia. Ein
Schweiz eigner Fall!

Der eigenthümliche Deutsche Grundsatz
führt* auf die Güter Gemeinschaft, die sich
theils auf das ganze Vermögen, oder
auf den Erwerb in der Ehe bezieht. Welches
unterscheiden muß v. dem Vermögen [illegible]
[illegible] und was in die Ehe eingebracht ist.* Das R. R.
kennt solches nicht, nicht als ob die
Ehe keine societas universor. bonorum
zuließe, sondern das R. Recht betrachtet

* betrifft, wo sie allerdings dem Mann
erwirbt.

verbunden ist.

* in den Römischen Gesetzen

* Vermögen

als ein Verhältniß entsteht v. der Ehe
ganz unabhängig ist. Aber die dos behält
nicht ihren Charakter v. der Ehe, daher
v. dieselbe nicht zu trennen.

l. 32. §. 24. Donat. inter V. et Uxor.

§. 16.

Die Lehre von der Dos ist in unseren Lehr
eingetheilt der wichtigsten ist, der in den Quellen zu erst
angegebenen.
es ist alles das vom dem Manne gegeben
und damit er daraus die Lasten der
Ehe bestreite. Aber woher? Gleichgültig,
wenn nur die oben erwähnte Absicht ist.
Es kann diese dos v. Vater (profecticia, a
patre profecta), oder v. irgend jemand, außer
dem Vater der Frau (adventicia). Unter den
Vater angehen wird auch die väterl. Ascend.

l. 5. pr. §. 8. 11. h. t. Ulp. VI. §. 3.

Die dos wurde v. alters Zeit her als etwas
Begünstigendes angesehen. Es war als eine Stütze
der Ehe betrachtet, damit die dos in ihrer Reinheit
bleiben, und wenn möglich, sie nach der Trennung der Ehe ¹
l. 2. h. t. l. 70. h. t. l. 1. Soluto matr. l. 85.
pr. D. J.

Daraus erklärt sich vieles Eigenthümliche b.
der besitzt. Während der Ehe, [illegible]
ist. So lange die Frau oder die Kinder
existiren, ist der dotal seine bestimmte
... aber fremden gar nicht, daher nicht
die Rechte welche den Kindern gegeben sind, auch
fremden Personen zukommen. Weil so bald diese
in fremde Hände kömmt, verliert die dos ihre eigen-
thümliche Natur.

¹ zur Eingehung einer Ehe dienen sollte.

§. 17.

Ob eine Ehe ist keine dos. Theil die Natur derselben ist, damit eine Ehe existiren.

1. Ist keine Gerichtl. verschieden Ehe vorhanden, so ist keine dos. z.B. die Ehe factisch geschlossen und entdeckt sich ein impedim. matr. so entdeckt es sich auch daß die ~~Ehe~~ dos unerlaubt gegeben worden ist, und sie wird zurückgefodert.
l. 3. 39. §. 1. 67. 59. §. 2. h.t. §. 12.
J. Nupt. l. 1. §. 3. 4. pro dote.

2. Aber dem Anfangen der Ehe ist kein dos. ~~Die~~ in der Zwischenzeit gilt kein dotal Recht für den ~~Ehe~~ Mann

3. So auch wenn die Ehe aufhört, hört ebenfalls die dos auf.

§. 18.

Es läßt sich denken daß in dem Augenblicke der dos keine Obliegenheit* oder daß schon ein obligator. Verhältniß, auf dieselbe begründet ist.

Denken wir zurück auf das Verhältniß der Schuld, so wird auf die Frage klar

So wie jede Handlung donatio ist wenn ein animus donandi, so auch jede Handlung in dos wenn animus dotis*. Dieser Animus dotis kann daher auch statt finden.

1. Im Folge eines allgemeinen Rechtsgesetz gewisser Personen giebt, die schuldig sind dos zu geben
a) der Vater welcher eine Tochter in potestas hat.
l. 19. Ritu nupt. l. 6. Collat bonor vel collat.

* über das hingeben derselben erklärt

* sich eintritt

b) Die Mutter nicht, sondern (l. 14. C. h. t.) ex magna et probabili causa. d. i. Der Vater ist arm oder unvermögend, die Mutter aber dann wenn sich der eine Theil entschieden ^sich zeigt^ Überfluß auf der andern Magul. lege expressa
l. 19. §. 1. C. de haeretic.

Die Oblig. des Vaters dürfen nicht zu generell nehmen. denn die dos ist weiter nichts ^als^ eine beschränkte Aliment. oblig. Während der Ehe braucht die Frau die Alimente nicht, wohl aber hält sie weg, wenn alle Gründe der Aliment wegfallen z. B. die Tochter ist reicher als der Vater, oder sie hat sich schlecht benommen*. Daher hier ein kleiner Antheil des Richters, wenn man dos zu geben oder nicht, entscheiden soll. Können wir diese Oblig. auch weiter ausdehnen? Allerdings! auch ist die Ascend. u. Natural. Seiten aber nicht so streng. für die Emancip. filia darf Vater auch für die

l. 7. C. dotis promiss.

Wir müssen es auch die Alimenten betrachten, daher b. den Collateral Verwandten nicht*. l. 12. §. 3. Administr. ist nicht entgegen, denn es ist bloß ein Fall vorgekommen, daß die Collateral nicht brauchen dos zu geben.

Die Frau hat eine natural. Oblig. die dos zu geben. Daher allein diese wird b. den natural. Oblig.* l. 32. §. 2. Condict. indeb. wenn hier nicht vorgestellt worden.

* gegen denselben, wodurch also die Alimente nicht, so wie auch die dos nicht.

d. Großvater ist zu geben obligirt ist

* die Leistung der dos ist.

* gemacht worden, hier auch gezahlt

2. Auf der Stelle des Schuldners, wie
alle [illegible] l. 71. §. 3. Conditionib. (35. 1)

Im älteren Rechte ist die Sache deutl. durch
Stipulat und dotis dictio. Was ist diese? (2)
~~Auch~~ eine verbor. oblig. aber sie ist
verschieden v. stipul. weil nicht jeder
dotem dicere konnte sondern die Frau selbst
ihr Vater und Ascendenten und
ihre Schuldner. Konnte bei der dotis dictio
(2) die Frage und Antwort nicht
wegfallen? unbekannt (2). Ich glaube daß
der Vorzug darin bestand, daß
die dotis dictio eine b. f. oblig. er-
zeugte[?], während die stipulat stricti
juris. Man fand es nothwendig[?]
für die beiden verschiedenen stricten
Obligationen einzuführen.

Ulp. VI. §. 1. 2. XI. §. 20. Gaius II. 9.
§. 3. Cicero Flac. 34. 35. Caecina 25.

Im Justin. Rechte hatte man ~~[illegible]~~
Wegfall zwischen stipul. und pact. und
zwar so einer Art aufgehoben[?], wenn
[illegible] konnte, so [illegible] legiti-
miren konnten, so gewordene[?] legiti-
mam. Es konnte jeder denselben ver-
sprechen, daher die dotis ~~promissio~~ dictio von
selbst wegfiel, da ehedem bloß die Frau
[illegible], konnten jeder haben.
l. 6. C. dotis promiss. III. 13. 4. C. Theod.

Wem kann die dos ~~promittirt~~ [illegible] werden?
partum[?]?
a) dem Mann oder seinem Vater wenn
er in der potest. steht. l. 59. pr. 57.
h. t.
b) Jeder kann sie entgegen[?] l. 41. pr.
h. t.

* konnten dieselben constituirt werden
(2) Schuldner ist es auch

c) Die [illegible] der Ehe ist stillschweigend verstanden. Nro 343. 344. l. 4. §. 2. Pat.

Dieser Oblig. kann der Kläger [illegible] dies suspendirt sein! Nro 346. 347.

Was den dies betrifft, so waren im alten Rechte ein Edikt bei den Römern daß man die dos im Hausrath bestand nach 3 Monaten. [illegible] in baarem so [illegible] in annua, bima, trima die, in 10. 20. 30. Monaten. Schulting VI. §. 8. ad Ulp.

Im heutigen Rechte findet sich [illegible] die Ehe geschlossen soll gleich [illegible] [illegible]. [illegible] 2. Jahren so ist ein [illegible] [illegible] zu [illegible] worden.

l. 31. §. 2. Sol. dot

Es gilt auch das benef. compet. für die [illegible] [illegible] l. 17. §. 1. Solut. Matr. l. 84. h. t. l. 21. 22. Re jud.

Für eine [illegible] gilt das benef. nicht.

§. 19.

[illegible] die dos kann aber so mannigfaltig als die Schulden sein.

1. [illegible] Recht in natura

2. [illegible] fructus.

3. Persönl. Recht. in dem [illegible] Casa dotis nomine obligirt. [illegible] kann [illegible] die Sache oder doppelt [illegible] werden, Obligatio dotis für die zukünftige und Oblig. oder [illegible] gültig. [illegible] kann [illegible] eine Schuld

† [illegible]

1 oder in 1. 2. 3. Jahren, des Romulischen Cyclus.

† wenn der die dos versprochen

delegiren, und diese kann als dos gültig zu seyn. Eben so wie bei der Schenkung.
l. 26. 56. pr. 78. §. 5. h. t. l. 49. pr. Solut. matr.

Auch kann ich sie bestellen v. einer Oblig. als dos. dando, obligando, liberando. l. 41. §. 2. l. 43. pr. §. 1. h. t. l. 12. §. 2. Pact. dotalib.

Auch durch ein remissorisches pactum dos per except. l. 29. §. 1. pactis dotalib.

Kann auch das ganze Vermögen dotis Gegenstand? Allerdings, aber seyn als univers. success. sondern als singular successor. l. 72. pr. D. l. 4. C. h. t. + niemer dos sein

Denn ~~Die~~ Sachen sind zu mancipiren, und die Schulden zu zediren.

D. der Schulden wird bloß das Netto verstanden, + delegatio dos

§. 20.

Die Form selbst verschieden nach den verschiedenen Objecten. Ist die Sache res mancipi, so muß die Form in mancip. etc. Sie richten sich nach den Gegenständen.

Was den Constituens betrifft, so haben wir oben abgehandelt. Es muß aber immer vorgegeben werden wer auctor ist, in welchem Nahmen die dos gegeben wird. Wichtig ist es besonders, weil

wenn ein Andrer für das giebt, und
sie nicht in ihrem Nahmen giebt, so
wird es angesehen als eine vollkommene
ne Schenkung an die Frau, und* die Do- * als eine
tis constitutio an seiner Seite.

Einer Mann oder sein Vater wird die
dos gegeben.
l. 56. §. 1. 2. h. t.

Es kann die dos stillschweigend eingetragen, so
wie eine stillschweigend bestellet*, ohne ein * kann einer Schuld, ohne selbst
Ander zu sein.
l. 59. pr. h. t. l. 22. §. 12. Solut. Mat

Die ist das kann gegeben werden, [illegible]
dem die Ehe eingegangen, und während sie
besteht. Wie aber wenn sie später
als die Ehe erfolgt? Sie ist bedingt,
adventum nuptias expectat.
Paulus II. 21. §. 1. Nro 345. Gemein-
hin genommen kann die Stelle nicht
Schwierigkeit haben. Aber betrachten
wir einzeln so muss dotis adiectio die Sache sehr an-
fecht. Man versetzet also die Worte, und
in stipulat. dotis

Die dos ist also in pendentia l. 74. h. t. l. 10.
Sponsalib. l. 80. 83. h. t.

Wenn die Ehe nicht geschlossen wird, [illegible]
ein Fall gehet die condictio auf die dos
[illegible] sich obligirt, so ist dieselbe obligatio
ungültig l. 26. 27. h. t.
Ist Sachen gegeben worden [illegible]
ob causam datam. [illegible]

Rechts war hier, daher die condictio ob causam datam.

c) Wenn ein Dritter zugeben, soll die E[illegible] das erst gültig bleiben, oder erst von die Dritten [illegible] gemacht, oder zurückfordert. Es hängt v. der Absicht ab. Wenn man sich nicht erklärt darüber wird die das erst gültige Schutz an die Dritten betrachtet

l. 7. pr. l. 9. pr. cond. causa data.
l. 59. §. 2. h. t.

Die dare ist auch zu betrachten die b. f. im höheren Sinn genommen. b. dem gewöhnliche b. f. contr. kann ich den andern übervortheilen. Hier findet es nicht statt*, ~~[illegible]~~ ~~da~~ in dieser Absicht ~~[illegible]~~ um sich zu bereichern. b. der das erbar geschieht nicht auf Bereicherung sondern um eine Ehe zu schließen. Wenn diß aber geschieht so muß Restitutio erfolgen

No. 348.

circum ventus nicht betrogen sondern übervortheilt. bono et equo d. h. bloß in der Ehe nicht, im contr. ist es gültig.
l. un. C. si adversus dot. l. 12. §. 1. h. t.
l. 9. §. 1. de minorib.

Liegt in der dotis die Schätzung? Für den Mann [illegible], er bekommt bloß die dos um die Schätzung zu bestimmen. Er kann etwas gewinnen da aber zufällig ist und nicht in der intention der dos war.

* weil man die obligatorischen Contracte schließt

b) Aber die Frau giebt, noch keine Schenkung

c) Wenn ein Fremder so ist eine Schenkung an die Frau. Hat er sich etwas ausbedungen so ist wenigstens die Schenkung der Früchte, die er an die Frau macht.

d) Wenn der Vater, so ist nach der alten Ansicht eine Schenkung, weil er der Tochter etwas giebt was sie nicht gehabt hätte, wenn sie nicht in die Ehe getreten. Nach dem Neuern ist es keine weil er die dos immer verspricht. Nach dem Justin. Rechte ist es immer eine Schenkung; der Punkt ist aber schwierig zu entscheiden.

§ 21.

Über den Grund der dos ist schon gesprochen. ~~Es~~ Sie wird dem Manne ~~die~~ dos gegeben damit er die Lasten bloß* ~~dazu~~ verwenden. Hieraus ergiebt sich, daß:

1. Das Capital ~~wird~~ dem Mann in sein Vermögen ~~gegeben~~ wird d. h. damit er es ~~so~~ während der Ehe habe. Er wird Eigenthümer im eigentlichen* des Worts. Es versteht sich nun daß die Frau hier in keiner Art Eigenthum habe, so lange die Ehe dauert.
2. Man könnte sagen dieß Recht sei bloß ein formales weil er Quirit* nicht aber in bonis. Doch auch in bonis Nro 350. l. 9. §. 1. de J. D. l. 8. D. h. t. l. 23. C. h. t. l. 21. §. 4. ad Municip.

Auch in den wichtigsten praktischen Folgen läßt sich's nachweisen. Er hat
a) vindicatio, nicht aber die Frau l. 24. Rer. amotar. l. 9. C. Rei vind.
b) Der Mann braucht Eigenthum nicht, wenn der welcher die dos gegeben nicht Eigenthümer* ist war

* zur Bestreitung der Ehelasten

* Sinn

* Eigenthum an der dos bloß habe

* gewesen war

ut
[illegible] aber pro dote usucapiren. tit. pro dote et Codicis pro dote

b) Ein dotal [illegible] veräußern dem Manne l. 58. Solut. matr. l. 3. pr. de fundo dotali

Über die Rechte ~~[illegible]~~ der Dos bemerke man noch folgendes:

1. Für die Zwischenzeit * wird die dotalitaet noch suspendirt, und darüber [illegible] verwendet, so geht [illegible] des Eigenthum I l. 7. §. 3. l. 8. 9. pr. h. t. l. 1. §. 2. pro dote. Bei der wird aber nach dem Abschließen der E

2. Wird die Ehe geschlossen, so wird es condizirt, welche nicht erfolgen würde, wenn die dos nicht ~~[illegible]~~ Eigenthum

Wie kann sie veräußert werden?

1. In der Regel wie alles andere Eigenthum. Stirbt der Mann so geht es auf seine Erben über, wenn auch fremde Erben Collateralen, dagegen [illegible] die Pflicht an der dos wird Eigenthum ff. l. 1. §. 1. fundo dotali l. 62. Aq. N. D.

2. Eben so durch Singul. Success. legate l. 13. §. 4. fundo dotali.

3. Er kann den dotal Sklaven manumittiren ~~manumittiren~~ l. 3. C. h. t.

4. Er kann veräußern willkührlich, und zwar an die Frau selbst kann er es l. 58. Soluto matr.

* vor der Ehe

I an den Mann über

† Ehe, so gleich das Eigenthum des Mannes

I das Eigenthum des Mannes gewesen wären

* Recht ist

Eine Ausnahme jedoch positiver Art.* Sie betrifft den fundus dotalis. Wenn ihr ein fundus Italicus (quirit. Eig.)* gegeben, so kann er es ~~auch~~ wegen der lex Julia de adult. nicht ~~den fundus~~ veräußern. π. Tit. de fundo dotali. pr. J. Quib. alienare. l. un. §. 15. de rei uxor. act. Paulus II. 21. B. §. 2. l. 13. §. 2. fundo dotali.

Was hat dieß für einen Vorzug?* Wenn eine gewisse Recht am quirit. Eigenthum es nicht, sondern ~~aber~~ bloß auf den fund. dotal. beschränkt sich dieses.

Die Veräußerung war verboten:

a) Mann.

b) Usucapio. es soll nicht durch dieselben der fundus dotalis verloren gehen. l. 16. fundo dotali

Nicht bloß die Alienat. sondern auch die Verpfändung verboten. Uebergänglicher(?) soll es nicht hindern(?) l. 4. fundo dotali. pr. J. Quib. alienare.

Hat der Mann eine Handlung der Art vorgenommen so war es* nichtig.

Justin. hat es auf alle Grundstücke ausgedehnt.

Gilt dieß nun die Frau in die Alienation willigte? Bei der alien. konnte sie* aber zu verständ. nicht. So auch bei der Bürgschaft. Sie konnte es nicht* wohl aber fordern, was eine Interzession ist.

Justin. hat es* verboten, und es konnte auch keinem Fall veräußert werden.

* findet hier statt

* zur dos

* soll dieß für jedes quirit. Eigenthum gelten

* gegeben war, so

* war bloß dadurch gemeint

* ipso iure

* einwilligen

* Bürgschaft stellen

* auch dieses

§. 22.

Obgleich der Mann Eigenthum hat, heißt es doch in den römischen* Rechten Nro 250. mulieris est. Was heißt dies? Es kommt auch l. 3. h. t. l. 7. partis dotalis mulieri adquir. und l. 3. §. 5. de minorib. propria est mulieris.

Was will der Jurist damit sagen? Die Frau hat in der Regel das Recht so bald die Ehe aufhört die dos zu fordern. Und da zur Zeit der r. Republ. stellen die Scheidung freiwillig* so hatte sie in jedem Augenblick Mittel sich das Eigenthum zu verschaffen. Allein nicht dann wenn nur ~~Fremder~~ Fremder die dos für sie promittirt, so mußte sie es heraus geben, und behielt bloß die Zinsen.
Allgemein aber ist dieses*: die Natur der dos haben wir entwickelt. Der Erfolg der dos macht den Mann nicht reicher d. h. ~~sie~~ die Frau soll davon leben, also mulieris dos est. Juristisch betrachtet, gehört die dos dem Mann, faktisch aber, gehört sie der Frau.

l. 21. §. 4. ad municipal. kommt die Anwendung dieser Regel.

Diesen Satz hat auch Justin. gesetzt, doch unglücklicherweise zur Bezeichnung einen undeutlichen nicht aber uneigentlichen Ausdruck gebraucht. Er wollte dadurch nicht recht ~~[illegible]~~ sehen l. 30. C. de iure dot.

Er will hier die dos betrachten wie sie sich nach der getrennten Ehe* Die

* von der dos

* vorgenommen werden konnte

* zu bemerken

Fremdhält

[Bes]chaffen ist in alten Rechten, so hat der Mann
~~Eigenthum~~ auch das Eigenthum die Frau
aber oblig. Verhältn. Nun sagt er
wenn die Sache in Rer. Natura existiere
so soll sie die Frau vindiciren. Er
sagt ex legum subtil. ist also juristisch
E. dem Mann. nach dem fact. ist sie na-
turaliter E. der Frau. Der Ausdruck
ex leg. subtil. hat einen Zweifel erhoben
domin. nedamit, was den Worten nach
[ein]geführt, aber per except. exkludirt wird. *geführt
Sie können hinwärts also die Eintheil. *darauf
der dos
in domin. Civile und
2/ Naturale. quiescens. was Eigenthum ist, wenn
es aber ~~nicht~~ nicht ausüben kann, der Mann
hat aber während der Ehe domin. civile.
Das während der Ehe hat er völliges
Eigenthum. Hieraus liegt die wenige Ursache,
wenn die dos v. einem Fremden geschenkt
wird, wird sie der Frau geschenkt
und factisch mulieris dos est.

§. 23

Da das Capital dem Mann gehört, so werden
ihm auch die Früchte erworben. Die Früchte
können aber dasselbe Schicksal haben wie die dos, so daß:
1. ~~Die~~ selbst die Früchte dos werden. dotis erunt
fructus. — Auch können sie so beschaffen wer-
den:
2. Daß die Früchte nicht das Schicksal ~~der~~ dotis
theilen, lucrum mariti seien. Also aller Un-
terschied bezieht sich auf die Erwerbung der-
selben in diesen 2. Punkten. Wie die
Früchte erworben werden können, und
wie sie beschaffen seyn müssen:

Entweder ist die Rede v.

1. natürlichen Früchten, welche lukrirt werden

2. auss. aller Art. diese werden nur lucrirt

Die Früchte werden in der Ehe lukrirt

vor und nach der Ehe werden zu dotal.

Eben dieses genus der Früchte ist das Eigenthümliche der dos, sie sollen lucrirt werden weil er ja die dos dereinst herausgeben muß

Ferner die Früchte gehört alles v. den Früchten also auch Civilen Früchte. Dabey gelten wiederum die oben vorgetragenen Regeln, während, vor und nach der Ehe.

No 351. fructus percipere heißt zum lucriren. l. 20. C. h. t. Hauptstellen! l. 7. h. t. l. 6. Soluto matrim.

Was die Berechnung betrifft, so ist die Sache leicht und klar. Man berechnet den Zeitpunkt, und schließt den einen Theil ist die während der Ehe, den anderen vor und nach der Ehe.

Schwierig wird es wo die Frucht percept in gewissen Theilen des Jahres nur vorkommt, z.B. Landgütern. Äcker etc. Die eine Hauptregel des R. Jur. ist: Man soll einen verhältnißmäßig sich wiederholenden Zeitraum ausmitteln. Man nehme v. dem Zeitpunkte der Ehe ein vollständiges Jahr, so dort der Ehe ein Ende finden könnte. z.B. den 1. Jan. bis man ein ... ist sie angefangen und 1. Jan. wird sie getrennt. Nach diesem sind bloß 5. Monathe in dem letzten Jahren. Es kommt darauf an, wie lange die Ehe? Antwort 5. Monath. Hierauf sieht er v. der dos in derselben gar nichts genommen, wenn

Soll also sämtl. Früchte dieses zwölften Jahrs in eins nachschlagen, und davon als $\frac{5}{12}$ für den Mann, das übrige bekommen die Erben. Hier setzen den jährl. Fruchtertrag auf $\frac{12}{12}$. Und ebenfalls angedeutet wenn es für den Mann die Überschlagung gelten soll.

l. un. §. 9. C. de rei ux. act. l. 6. 7. Soluto matr.

Alle andern accessionen werden ohne Unterschied ein lucrum mariti.

Wenn die dotal-Sache gestohlen, und der Mann z. B. durch die actio furti manif. bekommt das Vierfache. Dieses wird nun nicht lucrum mariti; Ebenso gewöhnl. Früchte, so auch durch alluvio partus ancillae l. 18. §. 1. l. 7. §. 12. Soluto matr. l. 4. l. 10. §. 2. l. 69. §. 9. h. t.

Wer bekommt sie die nur getrennten Früchte?

Es sind andere nach alten, andere nach Justin. Rechten. Nach älteren die Frau durch Scheidung, oder sie überlebt den Mann.

§. 24.

Wenn das fällt an die Frau, und zwar nach dem alten Rechte hat sie die actio rei uxor. nicht aber ihren Erben aufgenommen wenn eine stipul. vorher gegangen.

Justin. hat bestimmt die Frau soll immer die actio ex stipul. stillschweigend eingeräumt.

Wird die Ehe nicht überlebt. bekommt der Mann die dos nach alten Rechten. Nach dem neuern fällt sie an die Erben.

Das nähere ist:

1. Die Frau überlebt; so wird angenommen sie hätte [illegible] ihr Eigenthum überlassen. Und zwar [illegible] wenn die dos profecticia ist. Ulp. VI. §. 6. [illegible] §. 11. 13. C. [illegible] l. 31. pr. [illegible]

Ein Fall: Wenn die Frau in väterlicher Gewalt als die Ehe geschlossen ward, und ihr Vater ~~fällt~~ ~~noch~~ lebt noch als die Ehe geschieden. In diesem Fall erwirbt sie dem Vater nicht sondern communis dos est. Sie wird nicht getheilt unter beide, sondern: der Vater hat die Klage auf die dos, er soll sie aber nicht [illegible] ausüben, sondern mit Consens der Tochter.

Worin liegt der Grund? Daß der Vater durch das Recht (Consens) der Tochter das [illegible] anomalischen [illegible]. Es gründet sich diß auf der Begünstigung der dos. Steht sie mit dem Vater im guten Verhältniß, so gibt sie ihm ihren Consens. Wenn nicht, so kann man dem Vater dennoch sein Recht nicht so ganz entziehen. Dieses gründet sich auf der Begünstigung*

§. 25. [illegible]

Man muß unterscheiden: Dos advent. Da behält sie im ersten Rechte der Mann, im anderen die Erben der Frau. Die dos profect. als [illegible], sie fällt an den Geber zurück, und zwar nicht

*der dos, wenn die Tochter auch niemals in die Ehe treten wollte. Man sieht ihr auch eine negative Weise: die dos bleibt ohne ihren Consens im Vermögen des Mannes bis der Vater zur bessern Gesinnung kömmt, oder stirbt.

Es ist merkwürdig daß diese Modif. schon aus der ältesten Zeit herkömmt. Wenn der Vater ohne Einwilligung der Tochter die dos einfordert, so ist nichts geschehen. Man könnte diß wohl auf den Fall der dos beziehen, die v. Vater ausgeht, aber die Regel geht so wohl auf die dos profect. als advent. Es ist ja zum Nachtheil des Vaters und nicht eine Modif. der Regel, daß die Kinder in der Gewalt alles dem Vater erwerben. l. 22. §. 1. l. 3. Solut. Matrim. Ulp. VI. §. 6. Der Vater hat die Klage, aber nur wenn er gemeinschaftlich mit der Tochter auftritt l. 34. l. 3. D. Solut. Matr. l. 2. C. eod. Nicht bloß die Klage ist ungültig, sondern auch das einseitige Zurückgeben Nro 353.

Warum die Consens wirkt die dos? Wenn sie die dos noch besitzt, so hat sie ja der Vater durch die Tochter in seiner Gewalt. perdiderit auf eine leichtsinnige Weise ihr [illegible] worden, und wenn der Mann nicht wüßte daß sie es verschwenden würde. Quod ita verum est, ist bloß ein [illegible] Satz. Sed mortuo patre schließt sich ganz an den vorigen Satz an. Denn sonst [illegible] könne die Forderung nicht geltend machen, weil überhaupt nach altem Rechte die actio dotis nicht auf die Erben gieng. l. 28. De jure dot. l. 31. §. 6. De Solut. l. 2. §. 1. l. 4. l. 22. §. 3. Solut. Matr.

Die einseitige Forderung des Vaters

Wenn dagegen die Tochter stirbt, so behält der Vater
als Folge der väterlichen Gewalt, (sein Recht unbeschränkt l. 22. §. 1. Sol. Matr.) sondern zwar
nicht an diese gebunden. Ulp. VI. §. 5. l. un. C. §. 6.
de Rei Ux. Act. Ulp. VI. §. 4. l. 6. pr. de ~~jure~~ jure dot.
l. 59. Solut. Matrim. l. 10. pr. eod. Nro 354.

Es ist hier eine scheinbare Trennung, weil die Frau
seinen Tod voraussetzt, so wird die dos ganz der
Frau eigen; wenn sie nun stirbt, so bekömmt sie
der Mann. Man hat wegen Nro 355. geglaubt,
sie müsse in der väterlichen Gewalt sein.
Dies widerspricht so genannten ganz der vorher-
gehenden. Die Rescripte können aber nicht so
als argumentum ex contrario dienen, sondern
es sind verba enunciativa, ganz aus dem Zusam-
menhange, eine nähere Beziehung, und durchaus
nicht dispositiv. filia famil. ist hier aber so viel
als wenn sie nicht [illegible] gemacht wären. Wenn
Kinder vorhanden sind; so hatte im alten Rechte
der Vater das Recht für jedes einzelne
Kind eine Quinta zurück zu behalten Ulp. VI.
§. 4. Im neuesten Rechte sind diese Kin-
der durch Stillschweigen weggefallen, und der
Vater hat das Recht unbeschränkt die gan-
ze dos zurück zu fordern, weil jede positive
Bestimmung wegfiel.

§. 26.

Gewöhnlich wird der Mann und dessen Erben im
Besitz der Dos sein, daher ist immer eine
Klage nöthig, um sie zurück zu fordern. Es ist
aber möglich daß die Dos dem Capital nach
noch nicht ausgezahlt wurde, und dann

ist ungültig, aber die Tochter kann nach-
klagen, wenn sie aus der väterl. Ge-
walt kommt, und ihr die Zahlung nicht
zu gut gekommen ist. Wenn die väter-
liche Gewalt aufgehoben ist, durch Emanci-
pation, oder Tod des Vaters, so kommt
das Recht der Dos an die Tochter; und
eine ganz eigenthümliche Beziehung
ist l. 1. §. 1. C. Rei uxor. Act. l. 31. §. 2. l. 66.
§. 2. l. 44. pr. l. 22. §. 5. Solut. matr. Wie
steht es mit diesem Rechte im heut.
Rechte? Wir haben sonderbare [illegible]
keine nähere Bestimmung. Es erklärt sich
selbst durch die [illegible] Einrichtung. Wird
der Vater [illegible], bleibt dem Vater,
und die Kinder haben die Verwaltung
kommt es an einen Dritten, so hat der
Vater bloß die Administrat. In der 77.
sind alle Beziehungen an der Dos profect.
aufgehoben, weil es mit der Dos advent.
ganz anders im heutigen Rechte wäre.
Nämlich es fällt die Dos advent an die
Tochter zurück, und der Vater hat
bloß die Administr. und Ususfr. während
es im alten Rechte in das Vermögen
des Vaters eingefordert sein konnte.

demselben zurück stellen soll, das sie be-
zahlen sollte. Hierauf wird eine Klage
gegen auf die Aufhebung der stipulatio er-
folgen, und klagt der Mann nun so wird
der Geber eine Except. doli haben.
l. 30. §. 1. Solut. matrim. l. 25. de
Pact. dot.

§. 27. Actio dotis, auch dotis judicium genannt.
Im alten Rechte hieß sie insbeson-
dere Actio rei uxoriae. Sie entsteht nicht
durch Vertrag, sondern aus einer allge-
meinen Rechtsregel. Seine Klage die
der hat, dem die Rückforderung der
dos gebührt. Es können noch andere Kla-
gen concurriren, z.B. actio praescriptis
verbis hat die Frau, wenn sie selbst
die dos gegeben hat, und die Rückga-
1, be besonders ausbedungen ist. Es ist
eine Do ut des, und so kann sie jeder
haben. Hierbei ist nichts besonderes. Aber
besonders ist es, daß dieses für den
Vater nicht gilt; er hat diese actio praescr.
verbis nicht, sondern kann sie nur
ex stipulat. zurück fordern. Nro 556 Der Va-
ter hat zwar in einzelnen Fällen schon ehe-
vollen Objekt das Recht der Rückfor-
derung, und dieß Recht hat er bloß
bestätigen wollen, so in der genannten
wenn dos pactum.

2. Es giebt eine Condictio sine causa.
Es ist eine irrige causa, wenn ich es
ist gegeben, daß es dos bleibe, und

und bei der Aufhebung der Ehe wird es eine grundlose causa l. 67. de jure dot. l. 43. §. 1. eod. l. 1. C. de pact. convent.

3. Endlich es kam damit verbunden eine actio ex stipulatu, und diese entsteht aus Stipulationen

So stand es nach altem Rechte. Aber Justin. hat dieß wesentlich verändert, die actio ex stipulatu soll immer vorhanden sein, und gegründet sein auf einer fingirten stipulat. Sie ist ganz anomal. Nemlich sie ist bonae fidei, wie die actio rei uxoriae, und doch ging sie auf die Erben über, wie die alte actio ex stipulatu. Justinian wollte also daß das ganze Recht den Erben unbenommen bleiben sollte.

Tit. C. de rei uxor. act. §. 29. J. de actionib.

Die oblig. ist sehr gesichert durch eine stillschweigende Hypothek. Justin. giebt der Frau eine vindicat. also ein Recht soll ipso iure wenn die Sache d. Manne sich noch befindet

Kläger ist nach neuerem Rechte der Erbe. der Beklagte ist der Mann und dessen Erben. Beweis muß vom ~~von die~~ Kläger geführt werden, über die Hingebung der dos und der Summe. Sie soll aber eine Zahlung nicht als voller Beweis gelten. l. 22. §. 12. soluto matr. l. 7. §. 15. f. D. l. 1. §. 10. dote praelegata.

privileg.

Zeit. im alten Rechte hingegen Sachen 10,

20. 30. Monathe in 3. Terminen zurückgezahlt. Zur Zeit der klassischen Juristen waren dieß schon 3. zwölfmonatliche Jahre. Ulp. VI. §. 8.

Justinian unterscheidet zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Ersteren müssen sogleich, letztere müssen in 1. Jahre zurückgegeben werden. l. un. C. §. 7. de rei ux. act.

Ist der Mann verarmt, so soll sie auch während der Ehe zurückgefordert können. l. 29. 30. C. de jure dot.

§. 28 Grund. Wie die dos selbst soll gegeben oder wenn ein Theil gegeben ist, soll sie herausgegeben werden. l. 41. §. 4. l. 43. §. 1. de jure dot.

Auch es können Accessionen werden, nemlich Früchte und Zinsen, für die Zeit nach aufgelöster Ehe. Vorher genommen können sie nicht als Acc. betrachtet werden, sondern sie sind integrirenden Theile der dos.

Justinian hat bestimmt, wenn die Grundstücke nicht binnen 1. Jahre zurückgegeben werden, so ist er 4. proc. Zinsen geben. l. un. C. de rei ux. act.

Für die Fälle des dolus und lata culpa, aber auch für die levis culpa ist er einstehen. Doch tritt hier die dilig. quam suis rebus adhibere solet ein, die Frau habe seine Persönlichkeit genau genug geprüft haben, weil sie ihn nehmen

Person ihm weiter traut

1. Für dolus und gleiche Wirkung mit ihren Handlungen, die ganz tadellos an sich ist, z.B. er verbraucht die Sache mit Wissen der Frau, so ist kein dolus, aber dieses Stück in der Dos muß ersetzt werden, weil die Dos durch seinen Willen um dieses Stück ärmer geworden ist. z.B. die Forderung war in dotem gegeben, und er erläßt die Forderung durch Acceptilatio.

2 Für culpa lediglich bis mit der Beschränkung der diligentia quam suis. No 357. 358. Diese Einzige ist strenge verwerflich, aber die levitas steht nicht unter der Regel. Der Begriff der dilig. gilt bloß auch außer aquil. culpa. Da wo von körperlicher Zerstörung die Rede ist, wo wenn es an einer fremden Sache geschehen die actio legis Aquil. statt finden würde, gehört gar nicht der Begriff der diligentiae. quod in propr. culpa dotalis est. Es frägt sich, ob der Ehemann diese Strenge verdient, und ob die Rede von solcher Handlung ist, zu der er nicht befugt ist, nach dem sittlichen Gefühl, sondern einem Tyranney. Eine merkwürdige Anwendung in den Pandekten von dieser Regel, ob die Erben des jüngeren ~~[illegible]~~ Gracchus Ersatz leisten müssen, da sein Haus zerstört war l. 66. pr. Solut. matrim.

3. Die ~~culpa~~ Casus steht der Mann nicht.

Ausnahme. Man sagt der Mann müsse bei ~~für~~ fungibile Sachen auch für casus einstehen, aber es ist keine besondere Ausnahme, sondern in der Natur der fungibil. Sachen gegründet.

Wenn l. 42. de jure dot.
dem Mann eine oblig. gegeben ist, ~~n~~nemlich der Mann hat das nomen als baares Geld angenommen, nun trifft ihn die Insolvenz des Schuldners. Aber wenn ein dotis promissor insolvent wird, so trifft ihn die Insolvenz nicht, wenn er nicht in culpa ist. l. 33. l. 71. 49. 35. Jure dot. l. 44. §. 1. l. 49. pr. Soluto matrim.

Eine andere Ausnahme unserer Regel findet sich b. der res aestimata in dotem data. Man nimmt hier in der Regel ein doppeltes Geschäft an, einen Verkauf der Sache, und das Kaufpretium bleibt ihr Dotal-Sache. Das Unglück, was den fundus trifft, trifft den Mann, ein [illegible] wird sein Vermögen betrifft. l. 10. §. 4. 5. l. 15. 16. Jure dot. l. 5. 10. C. eod. l. un. §. 9. 15. C. Rei uxor. act.

§. 29.

Im alten Rechte gab es eine Menge Retentionen, diese sind v. Justin. aufgehoben. Es sind nur noch Justin zu erwähnen die Bestimmungen über die

Impensae, Impensae necessariae. Durch
diese wird der Werth der dos ipso
jure vermindert. Impensae utiles. Ge-
wöhnlich gieng man alten Rechts eine
Retention ~~auf~~ eine Klage, wenn die Frau
eingewilligt hat. Ulp. VI. §. 9. l. un. §. 5.
C. de Rei uxor. act. l. 5. pr. de Impens.
l. 56. §. 3. Jure dot.
Justin. giebt ganz allgemein eine Klage,
nämlich actio mandati, bei ohne Einwilli-
gung der Frau, so hat er die actio
negot. gestor. Die Impensae voluptuariae
geben nur das jus tollendi im alten
Rechte. Bei Justin. aber so ~~[illegible]~~ doch auch eine
Compensat. [l. un. §. 5. C. Rei uxor. act. † Ulp. VI. §. 16. 17.
§. 37. J. de actionib.
Benef. competent. Der Mann hat es gegen
die Klage einen Grund, der hier ein-
tritt mit dieser Forderung, aber auch
die Erben des Mannes haben es. §. 37.
J. de actionib. l. un. §. 7. C. de Rei ux.
act.

§. 30.

Wir verstehen darunter dasjenige Vermögen der Frau was sie nicht in dos einbringt. Bona recepta.

Daher die Ehe keinen Einfluß auf dieses Vermögen hat.
Gell. XVII. 6. l. 9. §. 3. Jure dot. l. 31.
§. 1. Donat. l. 8. C. Pactis Convent.

2. Gelegenheit der Ehe kann die Frau ~~Kinder~~ auch diese dem Mann übergeben. So aber daß die, das kein Eherecht auch dieses hat, sie wird gleichsam sein Creditor.

1. Die Frau das ganze übergeben, in Eigenthum, als dann hat sie die Condict.

l. 9. § 3. Jure dot

Der Unterschied von dem daß der Mann die Früchte nicht lucrirt, sondern die Frau.

2. Die Frau ihm diese als ein blosses Mandat übergeben.

Justinian hat bestimmt, daß ~~wenn~~ eine Schuldforderung die Frau ihm giebt, so soll er sie so behandeln als wenn es das seine wäre. Die Zinsen braucht er auch für die Frau. Die culpa gar sehr muß er praestiren.

l. 11. C. Pact. conv

3. Depositi.

Wenn diese nicht eingetragen aller die 3. Fälle, ohne daß ein Contrakt zwischen ihnen vorgekommen, so hat sie bloß eine genau actio in rem

§. 31.

Unseren Quellen haben gerade die Schenkungslehre nicht genug angedeutet, sondern als bekannt vorausgesetzt, daher diese Lehre für uns so dunkel ist. 7 Fälle hier

Wir müssen unterscheiden die

1. Arte donat. ante nupt. Sie heißt auch sponsalitia largitas. Man versteht darunter ein Geschenk daß in der Absicht gegeben wird, wenn bald die Ehe würde erfolgen. Jeder Theil wird es als eine reine Schenkung betrachten. Das besondere ist, die Rücksicht auf die künftige Ehe. Denn wäre es in der Ehe gegeben so würde es nicht gelten.* Daher vom Tage der Hochzeit nicht die Kinder bestimmt werden, in welcher es gegeben ist.

l. 27. D. inter Viror. Ux. l. 66. §1.
76. h.t. l. 6. C. Donat ante nupt

2/ Es ist in der bestimmten Rücksicht der künftigen Ehe, daher sieht man es als ein datum ob causam besonders Vorzug angenommen ist es kein causa dandi, denn es wäre aber so als wenn ich Jemandem ein Geschenk zu ungefehr. Das Römische Recht sieht jedoch eine causa hier angenommen.

Wirkung

Es wird diese Causa dandi als eine Bedingung angenommen.

1. Wenn die Ehe unterbleibt wenn einer von beiden Theilen stirbt, so soll es zurück gewendet. Außer wenn der Bräutigam interveniente osculo, das Geschenk gab.

l. 16. C. Donat ante nupt. l. 5. C. Theod. h.t.

* denn es würde donat. inter virum et uxorem wären.

Woher diß [illegible]. und zu was es einge-führt ebenfalls dienet.

2. Wegen Verschwendung, alsdann wenn der beschenkte sie. Sie gründet sich aber wenn der Schenker, dann alsdann L

l. 15. C. Just. l. 2. Theod

L wird es nicht zurück gegeben.

3. Bei [illegible] Bedingungen kann man es immer zurückgefordert. Ab-genommen wenn sie ~~der~~ * ~~erfüllen~~, dann wird's bestätigt

* [illegible] erfüllen und sich darnach beschenkten

l. 39. §. 28. Donat. inter viv. l. 11. C. de [illegible]

4. Ist diß alles nicht eingetragen so gilt's, ~~gegen~~ auch dann wenn die Ehe einge-tragen ist.

l. 14. 12. C. h. t

II. Donat. propter nupt. Geschenk was v. dem Manne oder aus des Manns-willen gegeben wird, als Gegenstück der dos

l. 19. 20. C. h. t.

Bedingung

Eine solche Donat. führt dieses Geschenk unwiderruflich, da hier kein Schenkung

1, Da hier hat man die Insinuat. [illegible] haben; im Gegentheil [illegible] * daß man sie [illegible] darnach [illegible]; in dem Falle wenn der Mann die dos [illegible] wollte

* ist es

1 durch pacta, wo die Insinuatio nicht [illegible]

N. 119. c. 1. N. 127. c. 2.

[illegible] ist doch vor und auf der Ehe gegeben worden

3. Es muß gegeben werden mit besonderer Rücksicht auf die dos, um eine Compensation der dos damit zu begründen
l. 20. pr. C. h. t.

Was heißt diese Compensat?

Man bestimmten die [illegible] über die dos und donat. propt. nupt. sollen † sich übereinkommen. z. B. der Mann hat sich ausbedungen daß er wollen ½ der dos zurückgeben. dieß soll auch für die Frau ‡ die ~~Damen~~ Leuten sollen aber wenn sie [illegible] gleich waren gilt diese welche gewinnen war.
l. 9. l. 10. C. Pactis dotalib.

† sich gleich sein, ~~sollen~~

‡ sie soll das Recht haben nur die Hälfte der donat. propter nupt. herauszugeben können.

Justin. hat später bestimmt nicht bloß die pacta Leute sondern auch d. Summen sollen sich gleich sein, und er machte daher an immer die geringeren Summen, wenn b. der einen andern bestimmt ‡
Nov. 97. pr. c. 1. Auth. aequalit. C. pactis dotalib.

‡ ist, als b. der Dos.

Nach Analogie ist es zu vermuthen daß die kleinere Summe ‡. Wie aber wenn eine donat. propter nupt.? Ein Anderes N. 127. c. 2. ist eine Frau eine dos zu 1000. gegeben, eine donat propter nupt. ~~verschieden~~ soll die Dos ungültig sein. Sind von verschiedenen Größen, so macht die Eine die andern ungültig.

‡ den Vorzug hat.

Insinuatio

Wirkung. Was geschieht wenn die Ehe unterbleibt?

1. Weg genommen so eine {b. der dos / ~~ante nupt.~~} wäre es zu behandeln. Doch hat man hierdurch den alten donat. ante nupt. als Regel beybehalten.

2. Die Ehe kommt zu Stande. Wie dieses finden wir als bestimmt es soll für die Frau die donat. propter nupt. was für den Mann die dos. Aber wie? Die Frau hat 500. dem Mann geben, der Mann soll ihr eben so viel gegeben, und hierdurch es sie eben aus die Zinsen geben muß. Nun †So lange die Ehe dauert muß man ansehen es bleibt in dem Eigenthum des Mannes, und er scheinbar geschenkt, und zieht die Früchte dem sonst würde keine dos da seyn.

† während der Ehe wären es Zinsen, und bloß ein unscheinbarer Vorbehalt der dos. Diese Gleichheit bezieht sich also bloß auf getrennten Ehe.

Wir können es auf dreyfache Weise beweisen: für den fundus soll die

a) Veräußerung als b. dem fundus dotalis zur Sicherheit der Frau verboten. Wenn dieß alsdann ist eigenthümlich daß er Eigenthümer desselben während der Ehe ist.

⌊dem Mann sein

b) Wenn die Ehe ~~Ehe~~ getrennt wird, so soll die Frau das Eigenthum haben. Welches auch für unsern Erklärung spricht.

Nov. 61. und Auth. sive a S.C. vell.

b/ Der Mann hat den Besitz und die Administr. Weil gesagt worden ist, er soll das Grundstück während der Ehe bebauen.

c/ Die Früchte soll nicht die Frau ziehen sondern der Mann, und er behandelt sie gerade so, wie b. der Dos.

l. 29. C. jure dot.

Daher so lange die Ehe dauert die donat. propter nupt. nichts gilt. Die Theilung [illegible] nur nach der Ehe erfolgen.

3. Keiner ist zu bereden. Wenn pacta geschlossen, so sollen sie sich gleiche Quoten und sind sie nicht [illegible], so soll stillschweig. diese gleiche Quoten angenommen werden.

l. 20. pr. C. h. t. (V. 3)

Sind keine pacta, so soll sie die Theilung wie b. der dos. Sie fällt auf den Mann und seine Erben. Daher man mit dieser donat. propter nupt. nichts bewirkt. Warum war sie möglich? Ist war [illegible] der Fall, daß die dos nicht durch gewöhnl. Regel, sondern durch besondere Verträge [illegible] verabredet. Und es wird angesehen als ein Pflichttheil. Z. B. die Frau stirbt in der Ehe, durch Vertrag bedeutender Mann

eben so, sicherte ihr der Mann zur voll-
ständigen Versorgung nach seinem Tode den
doppelten Ersatz der Dos, d. h. die Dos selbst
und zugleich gewissermaßen Zuschuss aus dem Ver- #

mögen des er stellen.

Es ist dieß nirgends angegeben, aber auch
combinat ließe sich dieses alles erhalten,
um diesen sonderbaren Fall zu erklären.
Auch könnte man annehmen, daß dieß
Institut nicht durch Gesetzgebung einge-
führt, da es nicht vorhanden #

bestimmt war

dann auf den Fall der Verheirathung.
~~Daher~~ [?] ist dieß Mittelding als
Gewohnheitsrecht u. selbst +

+ sich gebildet

ausgebildet worden.

Nicht die Sicherheit der Frau allein
war hier beabsichtigt, sondern man
wollte etwas zu Gunsten der Kinder,
damit sie b. der 2ten Ehe unverkürz-
zig werden. Daher war man nicht
bloß die dos sondern auf die doppelte
dos. Auch dagegen hat man es
begünstigt; die ganze Gesetzgebung
der späteren Kaiser ging dahin durch
Strafen die Gültigkeit der Ehe #

zu erschweren zu verhalten,

daher hat sich die Gesetzgebung auf
die dos oder donatio propter nupt
gerichtet, sie begünstigt, um in den
Fällen der Vergehung u. Scheidung der
Partheien, zugleich etwas zu haben, worauf
sie ihre Strafen richten möchte.

hin sonderbarer Fall. Auch das jenige Verein? zu Recht wenn aus Deutschland gekommen während daß die Canon. Recht ~~[illegible]~~ im [illegible] Recht‡ Nur die Decret. [illegible] [illegible] kam nicht, sondern es ist in Deutschland ein anderes Recht‡. Worin der Grund? Weil diß Institut so wirthschaftlich, daß man es damals nicht recht gut verstand.

‡ so viel zu merken

‡ in diesen Stellen ausgebildet.

§. 32.

Es ist ein eine Gesetz. die Kinder des außer der Ehe gültig, während die Ehe unerlaubt ist.

Ein weltlicher Grundsatz ~~[illegible]~~ meistens verbothen daß zwischen Ehegatten keine Schenkung statt finden

Warum? Einige glauben weil man es sey darum verbothen, damit die Eheleute dadurch das Schenken [illegible] und die Ehe nicht vor verschließen.
Man geht da von aus, die Ehe sei ein einiges Verhältniß, aber von solcher Art, daß es mit dem Vermögen‡ die selbst so materiell‡ daß sich die Ehegatten des Eigenthums, welchen sie daraus ziehen könnten nie bessern sollen.
l. 3. pr. h. t.

‡ nicht zu schenken sey

‡ betrachtet werden

‡ Wirkungen des Verboths

1. Eine wahre Ehe. Daher nicht anzunehmen wenn die Ehe intendirt, aber gesetzlich eine unzüchtige, wegen Illegitimität, Verwandtschaft.‡ z.B. wenn die solches Geschenk nicht [illegible] ~~[illegible]~~ leben in der Ehe; dem giltet.

‡ dem ohnerachtet ist solche Schenkung nicht verbothen.

Aber für Recht ist zwar keine Ehe
... aber es wird confiscirt zur Strafe.

l. 3. §. 1. l. 65. 32. §. 28. lit D/ de R.
C. h.t.

Im Concubinat gilt dieß Verbot nicht. l. 3. §. 1.
l. 58. pr. §. 1. h.t.

2. ... einer Ehe, war, und nach dem
Ende der Ehe ... Satz ist richtig
denn es kann eine Schenkung scheinen
in der Ehe (...) und in
Erfüllung nach der Trennung der Ehe
gelten sollen, aber dann verbieten es

Nro 362. die Gesetze nicht, sondern in der Ehe allein.

Erwerbung

1. Wenn etwas b. Gelegenheit nicht das
geschenkt. Das Geschenkte ist
a/ Früchte. Während der Ehe gehören
sie dem Mann, darf er sie während
der Ehe mit der Frau theilen? l.
21. §. 1. l. 54. D. l. 8. C. h.t. Nein!
Gültig aber * wenn die Schenkung nach
der Ehe ...

Nro 360.

Wenn aber die Früchte in der Zeit der
ersten Schenkung, ... der Mann noch nicht
... und er ..., daß
sie der Frau gehören sollten, so
ist es nach Nro 362. zu entscheiden.

b/ Capital der dos. Dass Mann kann der
Frau das Capital zurück geben. Aber

† aber, nemlich daß ihre Ehe geschieden
ist,

‡ gilt die Schenkung.

* ist falsche Theilung ...

† zu ... sind

der Ehe ist es erlaubt, weil es auch in seiner Gewalt stehet die Ehe zu hindern, und kann er es, so kann er auch die dos zurück geben, der Frau überlassen.

In der Ehe ist's anders. Der Mann würde dann die Früchte nicht ziehen. Es würde ihm auch das onera dotis nicht ~~erlaubt~~ möglich. Der Theorie nach kann man es doch Nro 262. nicht annehmen.* Doch scheint es im neuern Rechte auch dies erlaubt

* weil dies Verbot dann nicht bedeutend.

Cod. V. 19. und Cod. Theod. III. 13. 3.
Nov. 22. c. 39.

Nach der älteren Theorie würde es nicht gehen. l. 15. de fundo dotali deutet auf die Gültigkeit

Ist eine donat. mortis causa gültig. Ja allerdings, weil sie in dem Augenblicke der Aufhebung* zurückgefordert werden kann.
Nro 261. 362.

* der Ehe

Eine donat. divortii causa gültig, nach der bekannten Regel l. 60. §. 1. l. 61. 62. pr. l. 11. §. 11. tit. Ulp. VII. §. 1.

Ein Kauf um geringen Schilling, der selbst ist gültig, wenn aber ein simulat. so gilt es nicht. Es ist hier auch bloß gemeint die Schenkung unter Ehegatten
Nro 363.

ignoranti weil sie ja nicht wußten daß sie einen Sache schenkten. So bald sie es

aber erfährt ist die Usucapio ~~unter-~~ unmöglich
~~gebrochen~~. Was soll aber das fol-
gende? Vollkommener Ausdruck! Man
nicht anders interpungieren, wenn es
er facto donat. nicht nur [illegible]
[illegible] Die Schenkung der ~~[illegible]~~
Frau ist erlaubt, denn die Frauen
können sich ob den Besitz des Mannes
bereichern, aber nicht ob der Schen-
kung, und für die Rechtmäßigkeit
des Charakters der Frau ist unser
Grundsatz nicht anwendbar.

Was auch das [illegible] Leben einer
Ehefrau gewährt gilt es.

No 367.

So auch wenn der Mann zur Unter-
haltung etwas giebt wenn auch reichlich,
so wird es als eine Schenkung nicht betrachtet.
Was die Personen betrifft welche in einem
Nexus mit den Ehegatten sind, so ist auch
1. Die Ehegatten selbst
2. Die Personen welche mit dem
einen Ehegatten in Gewalt der
[illegible] sind, können sich auch nicht be-
schenken. Schwiegereltern, Brüder
unter sich verschiedenen Ehen.

l. 3. §. 2. — 6. l. 32. §. 16. h. t.

3. Es muß so beschaffen daß der Be-
schenkte reicher geworden und es
geblieben, denn so bald er es in der
Ehe durchgebracht, ist es keine Schenkung.
Hat aber wenn er es zum Fortkommen

Hier die Schenkung verboten,
zwar, [illegible]

besten Aufzugeben, Schulden bezahlt?
Man kann nicht sagen wenn er es auch ausgegeben auf diese Art, daß er es durchgebracht, denn alsdann wird er bleibend. l. 5. §. 16. 8. l. 25. h. t. l. 7. §. 1. l. 50. pr. §. 1.

4) Der Schenkende muß ärmer geworden seyn. Er muß nicht aufgegeben haben etwas zu seinem Vermögen zu gehören, oder er kann einen schwächern Grund des Erwerbs zukommen lassen.
l. 5. §. 13. 14. l. 31. §. 6. h. t.
Weil dieses sein stehendes Vermögen nicht vermindert.

Er kann also auch ihr eine Schuld bezahlen die er ihr auf eine Zeit bezahlen sollte. Die Frau bekömmt die Zinsen und giebt es als einen kleinen Gewinn.

§. 33.

Wenn unter den bisher gemachten Bedingungen die Schenkung geschehen, ist ipso iure dieselbe ungültig. Hieraus folgt man, daß diese Sache als unveräußertes Gut zurückforderlich ist.
l. 3. §. 10. h. t.
Die Wirkungen sind also:
1. Eigenthum geht nicht über wenn auch die cessio manus. geschehen, denn es wird ipso iure ungültig seyn.
2. Die Usucap. ist ~~un~~möglich so oft die Schenkung gültig wird, und dieß
a) als der Schenkende nicht ärmer wird. Wann denkt dieß ein?
b) Wenn ihm die Sache gar nicht gehört, ist schenkende fremde Sache, pro donato usucapirt sie die Frau.

No 367.

Der Zusammenhang dieser Stellen ist dunkel; Der Jurist sagt, als donatio inter vivos wird sie gültig, aber auch als eine mortis causa. Hierauf kommt die lex J. et P. P.* daß sich Eheleute nicht wechselseitig zu Erben einsetzen, und sie waren auch auf das princip der mortis causa. Aber der Jurist sagt, auch dieses soll nichts hindern, weil hier etwas ~~nichts~~ dem- das Gegeben worden ist. Daher eine usucapio pro donato geschehen kann als wenn es zwischen extraneos dictum wäre. l. 3. pro donato

b) der Schenkende ist immer der wirkliche des Verbots. Also wenn auch die res mancipi tradita kann sie nicht usucapirt werden

l. 1. §. 2. l. 3. pro donato.

Was die Oblig. betrifft, welche dieß selbst, so wird ~~tiefe~~ sie nichtig. Wenn der Mann, sie Schuldner*, ist sie ungültig.

l. 5. §. 3. 4. l. 39. h. t.

Eben so wenn oblig. aufgehoben donandi causa. l. 3. §. 10. h. t. Sie wird behandelt, wie die Regel v. Zahlung, Zwang-

Was die Rechtsmittel betrifft, so geben sie sich von selbst. Vindicatio, condictio wenn‡ ~~sie~~ nicht in rerum natura mehr existirt.

l. 5. §. 18. l. 26. h. t. l. un. §. 5. C.
Rei uxor. act.

* in betreff

‡ verschenkt.

* oder irgend jemand v. seiner Seite bezogen so

‡ die geschenkte Sache

Aufserdem gab es im alten Rechte die Deductio; nach der aufgelösten Ehe konnte er dotem retinere propter res donatas. Justin. hob wie alle Retentionen es auf. Wo die Compens. jedoch Statt findet, gilt es immer.

Ulp. VI. §. 9 VII. §. 1. l. un. §. 5. C. Rei ux. act.

§. 34.

Die Schenkung ist gültig

I. Vom Anfang an:

a) aus ~~Begünstigung~~ * Kaiser, und Kaiserin l. 26. C. h. t.

b) gewisser Zwecke

α) deportationis causa, wenn der Mann deportirt wird, damit er der Frau etwas schenke, der Fiscus welcher des Mannes Vermögen einzieht, entzieht es der Frau nicht.
l. 13. §. 1. h. t

β) zum Aufbauen abgebrannter [verbrannter] Gebäude geborgtes Geld.
l. 14. h. t.

γ) ad processum fieri, das Aufsteigen in Ehrenstellen.

Ulp. VII. §. 1. l. 40. 41. 42. h. t.

II. Hinterher gültig

a) Compensat. Wenn die Ehegatten sich gegenseitig beschenkt, so wird

* gewissen Personen

abgerechnet[?]. Es begreift sich auch selbst. Regeln wo die eine Schuld zurück gefordert werden kann, die andere nicht. z.B. die Frau hat das ihr geschenkte verschwendet, die compensatio des Manns, so kann also dann die compensatio nicht fordern.

l. 7. §. 2. h. t.

b) durch S. C. aus der Regierung v. Severus l. 32. §. 2. h. t. l. 8. de Reb. dubiis l. 18. C. h. t.

Es ist hier der Grundsatz: ein Ehegatte darf das Geschenk zurücknehmen. Durch den Tod des Schenkenden geht es nicht auf seine Erben. Bis jetzt war es ipso iure nichtig also konnten die Erben wenn es der Ehegatte nicht zurück nahm ipso iure fordern.

Es muß der Schenkende in der Ehe fortdauernd ~~[illegible]~~ sterben[?]. In der Ehe müsse der Donator sterben.

Es müßte diese Schenkung nie widerrufen haben, wenn es auf keine Weise erklärt, er wolle diese Schenkung ~~nie~~ zurück haben.

Man fragte es war also ob es eine wirkliche[?] causa donat. wäre. Es hat es nicht v. Anfang als wirkliche[?] causa angesehen[?] aber es so behandelt. Durch die fictio wird es also behandelt. Das Eigenthum bleibt also ipso iure b. dem Beschenkten.

l. 32. §. 1. §. 23. l. 33. pr. §. 2. h. t.

§. 34

Kan werden diese gesetzten Regeln durch Verträge modificirt? Kann man so wie b. andern Oblig., daß die leviss. culpa praestiren b. Verträgen nicht gelten sollen? Kann dieß hier auch Statt finden? Es gilt dieß auch hier, aber es ist höchst veränderlicher Fall.

§. 35. II. 23. 4. der Hauptartikel.

Was die Form betrifft, so giebts keine, wie bei den andern Verträgen, sondern es gelten hier ~~andere~~ die gewöhnlichen Grundsätze.

Paulus II. 22. §. 2.

Der Inhalt dieser Verträge ist höchst wichtig. Ungültig werden sie

1. Weil daß sie das Recht wieder direkt verletzen würde. — Dieß Princip hat nichts positives, denn dieß ist natürlich. Hier ist das Rechtsverhältniß höchst veränderlich, daher dieß häufig zum v. großem Einfluß ist.

2. Wie sind contra jus geschlossen. No 368.

ad voluntatem d. h. die Regeln beziehen sich bloß auf die Parteien, sie können sie interpretiren wie sie wollen. So z. B. b. Kauf, die Rechtsgewißheit zu befördern. ad jus bezieht sich auf Gründe

des gemeinen Rechts, wo der Wille
der Contrahenten nichts zu sagen
hatten. So l. den Vertrag quod contra
l. c. leges etc. D. auch hier, wo ~~giebt~~ ~~gilt~~
wird in den ältern Zeiten, w. der
Willkühr der Contrahenten nachge-
schlossen. l. 5. §. 1. h. t. Paulus
I. 1. §. 6. und Consult. V. J. Cti §. 4. ge-
nommen.

Ausnahmen

1. Kein Vertrag ist gültig wo die Schen-
kung zwischen Eheleuten verboten
ist.
2. Jeder andere Vertrag der der Würde
des ehelichen Verhältnisses schadet ungültig.
z. B. die Aufhebung des benef. comp.
3. Es ist b. den der jeder Vertrag
verboten, quo deterior fit conditio
mulieris. z. B. daß die Frau im
verehelichten Stande die dos ver-
schwenden, weil die dos ~~nicht~~ besonders
Überhaupt schützen sich nachweisen etc.
l. 1. §. 1. dote praelegata.

Man bemerke noch: wenn könnte sagen
es sei eine donat. inter viv. et ex.
d. h. die Frau unterwirft sich
selbst den strikten Condit. ~~Es~~ doch aber
dieß ist ja verboten, sie soll sich keinen
härteren Bedingungen unterwerfen.
Es gilt dieß bloß auf die Frau und den
Mann, auch keinen Dritten.

Der dotal Grund bezieht sich auch auf
die Frau und die Kinder, dagegen

wenn es zum Vortheil des Andern also geschieht, durch ein solchen nachtheiligen Vertrag einzugehen.

2. Einen solchen Vertrag, der sich bezieht auf Verschwendung des Vermögens, und motiven schändlichen Folgen, dann gelten sie.

§. 36.

Warum denn ist die Schenkung unter den Ehegatten, verboten oder erlaubt?

1. Es ist kein Grund liegt, um die verbotenen Schenkung zu umgehen

l. 12. §. 1. h. t. l. 21. §. 1. Donat. inter Vir. et Uxor.

2. Es läßt sich denken wenn die dos verschwiegen, und man de dote non exigenda Vertrag schließt. Es kann ungültig sein

a) weil das Recht eines dritten verletzt. z. B. der Mann verläßt einem dritten die dos, während daß die Frau Anspruch darauf machen kann. Die macht also eine Klage gegen den Mann daß er den Verlust ihr vergüten.

b) der Mann ~~ge~~ schließt den Vertrag und genießt die Früchte nicht; das verboten ist. l. 12. §. 1. l. 4. in f. de Pactis dotalib.

3. Früchte der dos, damit sie zur dos geschlagen werden, es ist verboten.

1. Einzigen Verträge wodurch die Schicksale der dos nach getrennter Ehe verschlimmert werden.

a) Ihr Vertrag kann gemacht dem
Mann die dos zu erhalten. Sobald
daß zum Vortheil der Frau ist
ungültig, nicht also die Schenkung, denn
er gesteht nicht weg der Ehe, etwas
dadurch verlieren weil deterior condit. mul.
werden könnten.
l. 16. 27. h.t. l. 69. §. 9. Jure dot.

Aufnahme wenn der Vertrag nicht
Rücksicht auf die Kinder und dieser
Ehe Nro 370. relegaverit d. h. der
Frau quodam Mann, wenn der Mann
stirbt? Die dos soll ihm verbleiben,
wenn die Frau sich scheidet, bleiben die
Kinder dem Mann, und dieser verzehren
dort sie zum Besten der Kinder. Aber
wenn er stirbt, also bleiben ihm nicht
die Kinder, daher deterior condit. wird
z. B. der Sohn exheredirt werden kann,
und er kommt unter Gewalt des Mannes,
welcher der Sohn ganz fremd ist, daher
kein Vertrag respectu liberor. Daher
wenn die Scheidung * so verwirkt er dennoch
die Kinder l. 2. C. l. 2. D. h.t.

* eintritt

Pacta gegen Vorschriften bezieht sich
auf den Mann, und zum Vortheil
und direkt der die dos einfordern
könnte, ist dieser Vortheil gültig.
l. 6. C. Pactis conv. l. 12. pr. D. h.t.

b) Unzulässige Bedingung sind die Rechte
sich die dos zu fordern, während
er es nicht hatte. Er könnte l. 1. §. 1. h.t.

Die Absicht solches part. zu schließen

α) im Augenblicke der Gabe, da das Recht jedoch vollkräftig. auf einmal die das sollen an ihn zurück fallen. Dos recepticia. Ulp. VI. §. 5. l. 31. §. 2. Mortis causa donat. l. 7. h. t. Nro 371. Weil in dem ist die das geben, so geben ist [illegible] mod rei, es hat sie auch [illegible]. Es kann durch [illegible] pactum geschehen

β, ist diese das nimmermehr gegeben, so hat sie schon dieselbe in Händen. Hier hat nun die Frau das Recht über diese zu verfügen Nro 371.

γ) Oder es zeigen verschiedenheit in dem Augenblicke der Gabe der nicht ander die das zu stipuliren. Oder die Frau erlaubt es einem dritten dem Manne [illegible] zu [illegible]? Donandi causa, oder negotii gerendi causa. Zu bemerken: nur ist gemeinschaftlich ob Schenkung oder mandat. so wird das mandat gerechnet

l. 1. §. 1. Dotis collat. l. 11. de Dote praeleg. l. 72. §. 2. Jure dot.

Soll der Vortrag des dritten gültig so muss er [illegible] haben, oder die Frau auch sein Mandat.

l. 19. 26. C. Jure Dot. l. 4. C. lat.

Ausnahmen

Jn einem ganz speziell bestimmten Fall, soll auch für einen dritten gültig stip. Wenn der Vater die dos gegeben, und der stipuliert dieselbe für einen Person, auf welche sich zunächst der Dotalzweck bezieht. z. B. für seine Tochter, seine Enkel (Kinder der Tochter), also nicht zu Gunsten irgend einem dritten. l. 45. Soluto matr. l. 7. C. Pactis convent. Auch bestättigt in l. 26. C. Jure Dot. l. 4. C. Pactis convent. Die Neuern haben es generalisiert, und nehmen die Möglichkeit für einen dritten zu stipulieren und paziszieren.

§. Justin. hat hier einige einschneidende Regeln aufgestellt.

Nach altem Rechte konnte der Vater willkürlich zur receptitia die dos machen. Jedoch mit Absicht zum Vortheil oder Nachtheil des Vaters z. B. er konnte stipulieren wenn auch die dos gegeben, aber die Ehe nicht geschlossen. Konnte er auch das fordern? Gar nicht! Der Vater braucht hier den Consens nicht der Tochter weil er ja die Ehe schließen konnte kraft der väterl. Gewalt, aber nicht jedoch sondern konnte es

Nro 372. l. 10. de Sponsalib.

Zur Wesentlichkeit des Vertrags, jedoch dritter kann auch durch pact. die dotis † oder der Vertrag bloß stipul.

† receptio sich ausbedingen

l. 6. de Jure dot.

Justin. bestimmte, der Vertrag soll das Recht nicht haben die Grundsätze ändern, sondern jeder Vertrag sollen die Grundsätze der dos. Er liegt daraus daß jetzt immer eine stipul. geschehen, und zwischen denen sollen dass fixirten und verschiedenen Unterschied

l. un. § 11. 14. C. de rei uxor. act.

Es kann der Vertrag bestimmen die Zeit, wo die dos restituirt werden soll; das Römische Recht hat sie auf ein Jahr gesetzt. Kürzere Fristen kann die Frau ausbedingen, aber auch längere nicht. Übrigens kann jeder Dritte bei der dos recept. noch beliebige Verträge schließen.

l. 4 – 18. h. t. Ulp. VI. § 8.

Ausschließung des Mannes vorzüglich ~~wegen~~ dolus und culpa kann nicht verletzt werden aus allgemeinen Gründen, culpa nicht, weil die Frau ihre Lage verschlimmern würde, was unerlaubt ist. l. 6. h. t.

Kann ein Vertrag geschlossen werden während der Ehe, wodurch das Objective der dos verändert wird? Der Mann kann verändern, zu gunsten Vortheil der Frau, außer den Grundstücken, denn nach der Trennung der Ehe erfolgt die Restitutio.

Wie aber, wenn er das Objekt verändert hat? z. B. für die 1000 ein Grundstück gekauft? Soll sie den Kauf anerkennen, oder es ihr frei stehen entweder das Geld oder das Grundstück zurück zu fordern? Jeder Vertrag dieser Art zwischen Mann und Frau gilt, wenn dadurch der Vortheil der Frau befördert wird, wenn sie gerade dadurch auch nicht reicher geworden.

l. 25. 26. 27. de iure dot. l. 21. h. t.

i, Res aestimata als Kauf angesehen, und das pretium als in dotem gegeben angesehen. Es gilt eine Restitution zum Vortheil beider Theile, weil bona fides zum Grunde liegt. Das Landgut ist zu 10,000 angeschlagen und zu wohlfeil, so wird die Taxation reformirt, und die Schuld höher angenommen; aber so zum Vortheil des Mannes die Schuld geringer, wenn es nicht so viel werth war. Eine Veränderung des Objekts ist nach den vorigen Angaben gültig; eine Schenkung davon verborgen ungültig.

k, Es gilt ein besonderer Grundsatz über Veräußerung der fundi dotales. Darüber gilt jeder Vertrag, selbst wenn der Mann alle Rechten verletzt, sie wird noch nach getrennter Ehe wiederkehren, daher erlaubt; nicht zwar.

Aber die impensae necessariae nicht gültig,
weil durch sie die Dos ipso iure vermin-
dert wird, und daher dem Manne gleichsam
ein eigenes Vermögen neue Dos con-
stituirt. z.B. ein Landgut für 10,000,
und darauf 3000 als impensae necessariae,
so ist die dos nur von 7000, und der
Mann würde sie zu 10,000 ansehen, wenn
er sie nicht als zu 10000 annehmen
will. Nach getrennter Ehe gilt es
l. 5. §. 2. h. t. l. 20. pr. h. t.
Vertrag gegen das Benef. competent ist
ungültig. l. 14. §. 1. Solut. matr.
Jeder Vertrag auf Scheidung unter Ehe-
gatten ist ungültig, nach der Ehe
aber gültig.

Titel III. Trennung.

I. Trennung selbst.

§. 37.

Die vollständigen Ursachen sind
1. Tod eines Theils
2. Verlust der Freiheit. Diese bestehet
wichtig b. Gefangenschaft. Denn ein gefangener
Römer war Servus sine domino; die Ehe
wurde also getrennt ipso jure, und es
war nun eine Ehe möglich weil die Ehe
ein factisches Verhältniß war, und das
Postliminium bloß eine juristische Restitutio
gab. l. 1. de Divort. l. 56. Solut. matr.
Aber es wurde der Frau als Gewissens

Todten gleich gestellt, und daher wenn sie heirathete wurde es als eine einseitige Scheidung angesehen
l. 1. C. de Divort. l. 5. C. Solut. Matr.
l. 8. l. 12. §. 4. h. t. (De Captivis)
Justin. hat dieß aber bestimmt. Die Ehe soll noch ihr fortdauern und die einseitige Scheidung verbothen während der Zeit als der Mann lebt, und erst nach 5. Jahren soll es erlaubt sein auf den Fall der Ungewißheit l. 14. §. 1. De Captiv. No. 22. c. 7.

3. Verlust der Civität trennte die Römische Ehe. Nach jus gent. konnte sie aber fortdauern. Wenn der Mann deportirt war, so sollte die Dos heraus gegeben werden, allein man machte eine fiction zum besten der Frau und sie sollte fortbestehen. l. 5. §. 1. de bonis damnat.*

4. Incestus superveniens trennt die Ehe. z. B. der Mann adoptirt seine Schwiegertochter l. 67. §. 3. de ritu nupt.

5. Nach der Lex Julia war eine Art Standesgleichheit nöthig; wenn sich diese nun ändert, so soll die Ehe aufgehoben werden. l. 28. C. De Nupt. Auch wenn diese Ungleichheit hinterher kömt.

§. 38.

Einschränkungen der Ehe waren andere nach altem Rechte, bis zur

*l. 1. C. de Repud. l. 24. C. Donat. inter vir. et Uxor. Nov 22. c. 13.

[K]onstitutionen seit der Kaiser, und der Chri-
stlichen Kaiser.

Divort. und Repud. Gehen beide auf Ehescheidung, aber lezteres bloss allgemein auf Trennung der Sponsalien. Genau genommen ist in der ursprünglichen Bedeutung das divortium v. der Frau, und das Repudium v. der Frau. Doch dieser Unterschied ist vernachlässigt v. den Juristen.

Im Alten Rechte war die Sache so beschaffen:

[Be]dingungen

ernstlicher bestimmter Will, die Scheidung vorzunehmen. l.3. h.t.

[Bl]osser Zorn gilt nicht als Scheidung, wenn auch die Frau selbst den Mann deshalb eine Zeit verlässt. Ist aber b. diesem factischen Verhältniss die Dos zurück gegeben oder eine neue Ehe geschlossen, so ist das Divort. allerdings vorhanden. Nro 373. Eine bloss simulirte Ehescheidung wird nicht als Scheidung angesehen. l.64. de Donat inter V. et U. l.3.C. de Repud.

Repud. Donat. inter Uxor. Nov. 3.

Wer muss wollen? Wenn einer der Ehegatten in fremder Gewalt steht, in wie fern ist die Ehescheidung v. Willen des Vaters abhängig?

Im alten Recht war die Ehescheidung begünstigt. Der Vater konnte gegen den Willen der Kinder die Ehe scheiden. Aber dieses ist v. Severus und Caracalla aufgehoben. l.32. §.19. 20. donat inter V. et Ux. l.5.C. de Repud. Aber ohne Willen des Vaters können sie die

Ehe scheiden, auch im neueren Rechte, weil der Vater nicht zur Ehe zwingen kann. Aber zum Vortheil des Vaters kann das Vermögensverhältniß nicht geändert werden, also nicht die dos heraus zu geben gezwungen werden.

Nov. 22. c. 9.

2. Im alten Rechte war die Scheidung ganz formlos, und dieß war ganz konsequent; aber praktisch war es sehr unbequem und äußerst nachtheilig für praktisches Recht, als die häufigen Ehescheidungen vorkamen

Cic. de Orat. I. 56.

Die Ehe selbst war sehr leicht durch faktische Verhältnisse zu erkennen. Die lex Julia verband die Ehescheidung mit einer strengen Form. Die Erklärung soll geschehen durch einen Freigelassenen, und vor 7. Zeugen; diese Form ist entnommen v. der Coemtio. Es wurde nun nöthig die Ehe auch zu lösen in derselben Form in welcher sie geschlossen war. Man nahm nun diese 7. Personen welche doch b. der mancipat. und Remancipat. beschäftigt waren hier. Ohne dieser Form ist die Scheidung ungültig l. 9. h. t. l. 1. §. 1. Unde vir. l. 35. de donat. inter v. et u. l. 43. ad Legem Jul. de adult.

Eben so gilt aber diese Form, wenn es nur
in Gegenwart des Theils vorgenommen
wird, z. B. für die Wahnsinnige. Diese Form be-
wirkte die Trennung ipso iure. l. 6. C.
l. 4. D. h. t. l. 22. §. 7. Sol. matr. l. 1. h. t.

Vor allen Dingen muß man sich hüten
unsere modernen Ansichten hierein
zu bringen. Richterliche Dazwischenkunft
konnte nicht Statt finden. Wenn ein
Theil seinen Willen so erklärt, so war
die Trennung geschehen, wenn der andere
Theil selbst auch dagegen erklärte.
Dieser Satz hängt genau mit der Frei-
en Ehe zusammen, und kann lange ver-
standen gewesen sein bevor es eine
Scheidung in Rom gab. l. 2. C. de inutilib.
stipulat. Nro 202. l. 14. C. Nupt. l. 134.
pr. V. O.

Die rechtliche Möglichkeit der Scheidung wurde
betrachtet als mit dem Wesen der Ehe
genau verbunden, und es hing sogar
mit der sittlichen Reinheit der Ehe zu-
sammen, daß die Ehe nicht durch äußeren
Zwang beschränkt würde, sondern frei-
de zu bestand, und auch frei erhalten.
Dieses Alles bewirkt, daß die Ehescheidung
nicht erst durch das unsittliche Zeitalter
eingeführt sei, und um so weniger läßt
sich denken, daß man die Freyheit der
Ehescheidung noch durch öffentliche Strafen
hätte einschränken wollen.

Neues Recht

hierin sind einige Änderungen herbeige-
führt. Aber der Grundsatz daß die Ent-
scheidung nöthig sei, ist klein, und ist
in der Justinianeischen Legislation noch
geblieben. Man hat bloß durch Strafen
ihren Mißbrauch verhindert. Hier-
in ist ~~durch sich selbst~~ daher verschieden da-
von, daß die Ehescheidung in den Fällen
nicht gelte. Also die Ehescheidung erfolgt
nicht durch das Urtheil des Richters,
sondern sie bleibt Sache einer bloßen
Privatsache, vermittelst dem Willen
des einen Theils.

Jetzt steht die Sache so: Es ist der Fall
der verbotenen Ehescheidung vorhanden;
sodann bleibt es ganz beim alten Recht.
Nur willkürliche Scheidung in dem ver-
botenen Falle zog die Strafe nach
sich.

§. 39.

Beschränkungen

1. Aus der christlichen Kaiserzeit. Es
sind hier zwei Institute

a) Mores. Actio de moribus, judicium de mo-
ribus und retentio propter mores.

Das alte Recht nimmt ~~eine~~ gewisse
Strafe am Vermögensrecht an, wo
das sittliche Ansehen der Ehe gefährdet
ist; zunächst nicht gegen die Eheschei-
dung. Es geht dieses Institut in die
älteste Zeit hinauf. Zur Zeit der

Ehrlichen Juristen können wir es, und es sieht aus als wäre nichts geändert worden. Es tritt die Beziehung ein, wenn es sich unmittelbar auf das Verhältniß der Ehe bezieht. z. B. Von Sitten der Frau ist der Ehebruch, und [nichts → wird] der weiblichen Zucht, Sitten und Würde entgegen ist, so bezieht es sich auf die mores, aber auf kein anderes Verbrechen. Es werden b. Mann und Frau mores graviores und leviores unterschieden. Ulp. VI. §. 12. 13. Die Grenzscheide können wir nur b. der Frau, wo Ehebruch zu den mores graviores gehört. Sie wird bestraft durch $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ der Dos. Der Mann sollte bei mores graviores seine Frist bei der Herausgabe der Dos verlieren, und sie sogleich ausliefern. B. den mores leviores sollte er auch b. [Jahren → Monathen] dieselben herausgeben, wo er sonst bloß in drei Römischen Jahren herauszugeben brauchte b. baaren Gelde. (Beim Kaufe nimmt es als ein Grund für ein Zinsschaffen.) Wenn die dos ein Grundstück war, so sollte es reduzirt werden.

c) Gegen die Frau Actio oder judicium de moribus. Der Mann sollte die Retentio [illegible] weil er die Dos in Händen hatte.

Cod. V. 17. Rubrik. l. 11. C. de Repud. l. 5. pr. de pact. dotalib. l. 39. Solut. Matr. Ulp. VI. §. 12. 13.

Dürfte man Verträge, wodurch die
Strafe ganz aufgehoben oder vermin-
dert würde schließen? No 374. Es
findet hier verschiedene Lesarten, die
vulgata ist ganz mangelhaft, in einigen
Handschriften steht "ne vel plus vel
minus exigatur" das auch überflüssig
ist, daher es gestrichen werden
muß.

2, Scheinbare Beschränkungen

Es gehört hier die Retentio propter libe-
ros. Geschieht aber die Ehe wird aufge-
löst durch die Schuld der Frau, oder
ihres Vaters, so liegt eine offenbare
Ungerechtigkeit darin für den Mann,
dem er muß die Kinder ernähren,
und die dos zurückgeben. Daher darf
man zurückbehalten für jedes Kind
1/6 aber nie mehr als die Hälfte
der dos. Culpa mulieris wenn etwa
Leichtsinn der Frau die Ehe geschieden,
wenn sie sehr leichtsinnig scheidet, und
sie es dahin bringt, daß der Mann
sich scheiden muß. Aber es ist dieß
bloß für die Billigkeit ~~das~~ gegen
den Mann bestimmt, [illegible] einen
Theil der dos zu ihrem [illegible]
ziehen werden. Daher keine Strafe
zur Beschränkung der Ehescheidung.
Cicero Topica. §. 4. das älteste Zeugniß
dieser Retentio. Ulp. VI. §. 10. Paul

vid. Boëthius in Schilting. p. 536. – Die-
se beiden Institute mores und liefen durch-
einander sich. z. B. die Frau hat Ehebruch
begangen, aber er ist zufällig. – Es
kam ~~nun~~ endlich ~~[illegible]~~ darauf an
zu wissen, ob culpa mulieris vorhan-
den war. Kamen beide gütlich überein,
so waren keine Retentiones. Für
diesen Fall hat man den Kunstausdruck:
bona gratia divortium factum. Dieses
wurde ausgedehnt auf den Fall, wo kein
Unverbindlichkeit vorhanden war, und bloß
schuldlos und vorzüglich frei die Scheidung
geschehen, als wenn sie gegenseitig durch
ihren Übereinkunft geschehen wären, und
dieses im späteren Rechte. So ist es in
den Novellen dem Consensus entgegen gesetzt.
l. 32. §. 10. Donat. inter V. et U. l. 14. §. 4.
Qui et a quib. manum. l. 6. de divort. Nov.
22. c. 4.

Justinian hat beide Institute aufgehoben, aber
schon durch die früheren Strafen ab~~[illegible]~~ wirkt,
und daher bloß dem Namen nach aufgeho-
ben. Sie gelten nicht mehr.
l. un. §. 7. C. Rei uxor. act. l. 11. C. repud.
in fine.
Die Kriegsgefangenen konnten sich wegen Un-
denkbarkeit nicht scheiden; man konnte
sie nicht hindern; aber durch fiction ver-
loren sie alle Vortheile aus der Ehe,

über alle Vorfälle befiehlt sie, daher
sollte sie jetzt kein † ~~Divort~~ u.s.w.
l. 11. pr. Divort. l. 1. §. 1. Unde vir.
l. 62. §. 1. de donat. inter V. et U.

† Concubinen

§. 40.

Seit Constantin veränderte sich das Ehescheidungsrecht ganz und gar. Theils durch günstigere, theils durch mißverstandene ~~christlichen~~ einfältigen Begriffen. Man verließ den alten Grundsatz der Freiheit ganz. Aber wer sich außer den erlaubten Ursachen scheidet, verfällt in diese und jene Strafen. Nun fand man es konsequent Strafen gegen denselben festzusetzen, der Ursache zur Scheidung gegen den Andern durch sein Benehmen in der Ehe gegeben hatte. Diese Strafen gehen sehr ins Detail.

1. im 331. v. Constant. l. 1. C. Th. de Repud. ist die erste Gesetz der Art. Wenn der Mann 1, Mörder, 2, Giftmischer, 3, Gräberschänder † wollte sie sich ohne diese Fälle scheiden, so soll sie deportirt oder die dos verlieren. Wenn die Frau 1, Mörderin 2, Giftmischerin, ⊥ Wenn der Mann ohne Grund † geschieden hat, so soll die Frau die dos u. der Ehefrau die der Mann nimmt, ... als Buße.
2. im 438† l. 2. C. Theod. de Repud. geht in größeres Detail als die ersten Verordnungen.

† die Frau kann sich also davon von ihm scheiden

⊥ so soll sich der Mann ebenfalls von ihr scheiden können

† zur Scheidung geschritten zu haben

† vom Kaiser Honorius

439. v. Theod II. Novel. Theod Tit XVII. Ein neuer Schritt über die bedeutung

438. war der Codex Just. publizirt. Es liegt in dieser Entscheidung die Theod. im Orient gegeben hatte; Theod. hatte die Absicht das alte Recht im Orient wieder herzustellen. Man hieß es hac constitutione etc. welche Worte darauf deuten, damit das Recht erfüllt werde; wenn sich die welche der Frau * ist soll retentio propter lib. Aber 10. Jahre darauf war eine andere Const. l. 8. C. de Repud, welche Theod. u. Valent. überschrieben, doch sie ist allein v. Theodos. für Orient. Hier ist eine Reihe v. Vergehungs Fällen angegeben, so z. B. extraneorum viror. convio. appetens. welche dem Mann als Grund zur Scheidung dienen sollen.

Für die Scheidung außer der Regel, soll das patrim ~~matrimon.~~ nuptiale verlohren, der Fall * war, bei der Frau der Verlust ihrer dos, wenn sie sich ohne Recht scheidet und dem Mann zur Scheidung Anlaß giebt. Es war auch die Strafe 5. Jahre * ohne Connub. und schließt sie die Ehe, so war sie infam. Z. dem Mann ging die Donatio propter nupt. verlohren. Auch l. 9. C. de Divort. wenn er Anlaß zur Ehescheidung gegeben hat.

Merkwürdig ist dies wegen nachfolgenden Umstit. Sie stellt das divort bona gratia fest u. bei dieser Const. nicht

528. l. 10. C. lat. v. Justin. Er führt ein das der divort. bona gratiâ, wenn der Mann impotens war. Es war die Regel daß

* die Scheidung geschehen ist
¹ v. dem Mann vorgenommen werden.

* auch der Ehescheidung zu leben

wenn 2. Jahren der Mann * im potens zugiebt Ab-
scheiden ob 3. Jahren war es v. Justin ein-
N. 22. c. 6 geschärft.

* geliebt, und sich als

6. Ein Ueberbleibsel v. Justin. Wenn eine
Ehe ohne dos ohne donat. propter nupt. ‡
l. 11. C. 1. C. h.t. der schuldige Theil
soll ein 1/4 seines Vermögens. Das
maxim. war 100 Pfund Gold, das
man auf diese Weise einbüßen sollte.

‡ geschlossen war.

7. N. 5[illegible]. N. 22. eine umgeordnete
Constit. Sie unterscheidet sich v. den
ältern Justin. nicht wesentlich, son-
dern sucht alles zu ordnen.
1. Consensu 2. bona gratia 3. ver-
schuldete Scheidung 4. Erlaubt, wo der
ein Theil Anlaß gab. c. 5. 6. 7. 9.
Novell. cit. Für die bona grat. gelten
die folgenden Regeln.
a) Entschluß zum Mönchsleben
b) Impotenz
c) Gefangenschaft
d) Verweisung. nicht confirmirt; denn
die Ehe war je durch diese ipso
aufgelöst. Nach 10. Jahren soll man sich
nach c. 14. an den Kaiser wenden.*
c. 15. 16. 18. gehört auf das No 3.
No 4.

* um die Erlaubniß die Ehe
aufzulösen zu erhalten.

8. v. N. 117. u. 541. Die wichtigste
Aenderung daß die Scheidung durch
Consens verboten. c. 10. N. cit.
Der einzige Fall: wenn sie wegen
des Gelübde der Keuschheit ‡ sich
für b. grat. c. 12. und im 3. Fälle ⊥

‡ sich geschieden haben

⊥ die Erlaubniß gegeben.

verdächtig, und hier das Nov. 22. 7. [nach] sah
es im c. 8. 9. als Ursachen bestimmt.
Ferner wird man: wenn der Mann in dem-
selben Hause in welchem er mit
seiner Frau lebte, (nicht aber im
fremden Hause. Code Napoleon!) † eine Concubine hielt
der Misshandlung der Frau soll man
unterscheiden: wenn sie der Mann gezüchtigt:
1. Entweder hatte sie † Ursache gegeben zur Scheidung zur
so soll er sie gezüchtigt haben ohne
Ursache für ihn
2. Ohne Ursache; so soll ihr den 3ten
Theil der donat. propter. nupt. bezahlt.

Die Strafen, die die Scheidung for-
dern waren ausführlich bestimmt.
c. 13. über die Scheidung ohne Ursache
in c. 8. §. 2. sind ~~aber~~ die angegebenen Ursachen. Wenn
sich ohne Ursache † die Scheidung gethan hat so soll die Frau ins
Kloster kommen, der Mann aber soll er
nur die ~~⅓~~ donat propter nupt. ihr geben ~~[illegible]~~ [illegible], und
noch 1/3 so viel bezahlen.

Durch breves hat Justin. die Scheidung ver-
botten, im übrigen war also daß man
verboten ohne Strafe zu bestimmen. So
hat er also gleich verbessert:
. §49. N.127. c. 4. Die Strafe des Mannes † hier die Ursachen zur Scheidung
bestimmt. beide Geschlechter sind sich also in
dem Masse gleichgekommen.
. §56. N.134. Auch hier wurde b. den
Ursachen divort. Klosterstrafe c. 11. N. cit.

St. 4. 565. Nov. 140. nicht gleichviel. Die Ehescheidung durch Consens erlaubt. Nicht angenommen in Bologna und den bekannten Ursachen des canonischen Rechts.

Es stellt damit nun in tabellarischer Aufsicht folgende Ausnahmen, nach dem römischen Recht

1. Die Scheidung durch Consens ist erlaubt [illegible] wenn beide Theile ins Kloster gehen Nro 10. [illegible] Tabellen

2. Scheidung durch b. grat. Strafe der beiden Theile Nro 8.

3. Die Fälle [illegible] einem Theil gegen den Willen des einen Nro 8. die Fälle für die römischen Rechte [gegen] 1. [illegible] und [illegible], [illegible] ins Kloster und [illegible] 2 für Vermögen Nro 8. für die Frau Nro 9. [illegible]. 2, [illegible] Ursache [illegible] [Scheidung den] schuld. Theil. Die Strafe ist, daß der schuld. Theil sein [illegible] verlieren, und die Frau noch 5 Jahre [illegible] Nro 4. [illegible] keine [illegible] Nro 6. [illegible] $\frac{1}{4}$ des Vermögens [illegible]. Ausnahmen für den letzten Fall

1. Die Frau* Nro 8. soll ins Kloster   * ist davon schuld

2. Der Mann [illegible], dadurch daß er sie [illegible] fälschlich wegen Ehebruch angeklagt, und ist [illegible] Kloster [illegible]

Er soll die ~~das~~ ~~Gl~~ [illegible] nupt. und nur
1/3 der Zinsen No 8. verlieren

Folgen aus der Trennung der Ehe sind schon
erörtert b. der Dos abgehandelt, daher
sind bloß einige Nebenpunkte zu erwähnen
sind.

§. 41. Ein [illegible] Theil bezieht sich bloß
auf die Frau. Sie soll sich* einer andern
Ehe enthalten weil b. den [illegible]
Kindern der Vater unbestimmt wären.

l. 10. l. 11. §. 1. de his qui not.

Ursprünglich galt es für den Todt. n. 25.
[illegible] aber soll auch auf die b. Scheidung dieß
angewendet werden.
l. 9. §. 8. C. de Repud.

Die Zeit war ursprünglich, das tempus quo
lugere moris est. Nach alter Sitte ein Ro-
mulisches Jahr 1, als der Grund des
längsten Termins der Schwangerschaft 2, die
[illegible] legen. Es war auch Sitte daß
die Frau während des Trauerjahres
in dem Hause des Mannes [illegible] doch auch
[illegible] Ehe verließ sie gleich das
Haus des Mannes. Es gehörte also zu
den obigen Absicht daß sie daraus ge-
hen könnte, und es verbiet sich [illegible]
wenn sie in den ersten 10 Monaten einstr.*

I. 35. 36. Ovid. Fasti Cicero Quint 12.
l. 2. C. Secund. nupt.

* binnen einiger Zeit

Trauerkleid

* die dos ursprünglich. Sie brauchte deren
nicht weil sie in dem Hause des
Mannes genährt wurde.

unter Kindern war der geschl. Sachen, anstatt der alten Geschlechtern zum angenommen.

l. 2. C. Secund. nupt.

Wenn sie es nicht beobachtet, soll die Ehe bestehen aber die Umgebung v. der Braut soll infamia, weil die infamia der Frau recht. seit lex Julia A. P. R.† Schulze aber ist durch die l. 1. de his qui not. l. 15. C. ~~[illegible]~~ ex l. 1. 2. C. Secund. nupt.

neuen Änderungen, wodurch sie nicht bloß infam werden auch eigne Strafen zahlt

Justin. N. 22. c. 22. pr. §. 1. hat diese Strafen beschränkt.

† gerichtlich war

§. 42.

Diese verwickelt, dadurch daß die Gesetzgebung viel geändert. Zur Zeit der Kaiserinn Lieblings Gesetz wornach man seinen Verstand üben wollen.
Unter l. x. verschafft man und ein Ehegatte b. der Veranlassung der Ehe und den Vermögen des im Ehe bringt.

1. für den Mann sponsa largitio, dos.
2. für die Frau propter nupt.

Zweifelhaft ob dies and. Schl.† l. nupt anzusehen? Es steht in keiner unmittelbaren Verbindung Ehe und Schl. In dem ältern war es zweifelhaft, nicht nach den neueren.
l. 5. §. 2. l. 7. C. Secund. nupt. N. 22. c. 23. c. 20. §. 1.

† die Frau betrifft als

Der Ursprung des Vermögens ist also der Hauptgegenstand, worauf alles ankömmt.

Daher für die Frau die dos kein l. nuptiale auch für den Mann die donat. pr. nupt. nicht ist, weil sie den Ursprung von ihnen selbst haben.

Nro 375.

Scheint sich den ersten Augenblick zu widersprechen, doch es ist kein Widerspruch, die donat. ante nupt. wird hier nicht für sie, sondern für gemeinsame Kinder reserv. wird.

Das Schicksal des l. n. ist

Es schließt die neue Ehe, V. 382. die erste Eheschließung; die propriet fällt an die Kinder er behält den ususfructus. Ursprünglich war dieß bloß für die gegebene Frau, später auch ausgedehnt auf den Mann.

l. 3. 5. pr. C. h. t. Leon. nupt. N. Theod. VII.

Anfangs stand es so daß er den Kindern # vertheilen, später ~~frei~~ war er gezwungen gleiche Theile allen zu geben.

dieselben nach Portionen belieben konnte

N. 2. c. 1. 2. §. 1. N. 22. c. 25.

Der ususfr. soll bleiben. Ändert sich etwas in diesem Stück so fällt die # pr.

proprietät, verschwinden, die

Stück nun sind:

1, Substantielle Ehe. l. 7. 8. pr. C. h. t. N. 22. c. 26. pr. denn bekommt der Vater die proprietät nicht, sondern dieselben.

2. Keine Ehe. # ~~[illegible]~~

hierin hat Justinian unterschieden

denn nur Theile der Verwirkt ist etwas versprochen ist der Fall daß keine ~~[illegible]~~ Kinder. denn soll # ~~[illegible]~~

N. 2. c. 2. pr. c. 1. N. 22. c. 26. pr. N. 68

sein werden,

consolidatio statt finden, und das übrige heraus gegeben werden.

II. Schließt nicht. Erb willkührlich in Rechte, gewöhnlich [illegible] geändert:

1. Er soll behalten, 2, soll nicht, 3. Man ~~[illegible]~~ sollen es theilen ‡ ~~[illegible]~~

l. 3. C. h. t. l. un. C. si vacantia (C. Theod. III. 13. 3.) l. 5. §. 2. C. h. t. (N. Theod. VII.) l. 8. §. 7. C. de Repud. N. Major. VIII. Leonis I. l. 6. §. 3. l. 8. §. 1. C. h. t. N. 22. c. 20. §. 1. [illegible] [illegible] proprietas [illegible] [illegible] [illegible] Justin. N. 98. c. 1. änderte es, er soll bloß ususfr. N. 127. c. 3. änderte er es wieder, [illegible] port. virilis soll propr. für den [illegible] ususfr. bloß behalten werden.

‡ die Stellen welche darüber sprechen können in chronologischer Ordnung folgender massen angestellt werden.

§. 43.

Man [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] Kinder habe, und [illegible] [illegible] Ehe schließe so könnte die ~~[illegible]~~ Kinder ‡ [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] soll [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ehegatte zu [illegible] als das [illegible] [illegible] Kind bekommen würde.

‡ der ersten Ehe

l. 6. pr. C. de Secund. Nupt. N. 22. c. 27.

§. 44.

Wenn ein Ehegatte [illegible] einen andern bestohlen wird, so wird es ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ res furtiva. Wenn aber einer in der Absicht [illegible] würde [illegible] [illegible] die Ehe ‡ / schließt ‡, [illegible] [illegible] actio furti sondern rerum amotar. [illegible] statt findet.

‡ so hieß man es nicht [illegible] ein furtum

Sie giebt als Beispiel, als Kondiction
aut vind. od. condict. furt.

l. 24. l. 18. h. t.

[illegible] Eigentlich dürfte man nicht mit der Frau, als zu reden? denn sie geht auf die Kinder der condict. furt. die auch nicht im familie. Es ist möglich daß [die actio] rerum amot. [älter] ~~[illegible]~~ als die condict. furtiva ist. Gewiß wissen wir [aber] nicht wie diese Sache zusammenhängt.

Im alten Rechte hatte der Mann auch die Retentio dos propter res amotas.

Ulp. VI. §. 9. VII. §. 2. l. un. §. 5. C. R. U. act

Die act. ist auf diesen Fall beschränkt, in allen andern gilt der Grundsatz [immer] ~~[illegible]~~ daß die act. cessat. [illegible]

1. Wenn eine Ehefrau dem Ehemann bestohlen, so soll [diese] ~~[illegible]~~ nicht, aber die cond. furt. soll gelten.

2. Ist die Ehe mit Absicht auf divort. [illegible] soll auch die actio rerum amotarum gelten.

l. 3. §. 2. l. 25. h. t.

§. 45.

Es [bezieht] ~~[illegible]~~ sich auf Verbot des alten Rechts. Wir können [keinen] ~~[illegible]~~ besondern [illegible] als aus der lex J. et P. P. [illegible] hat haben genau, doch können wir nicht allein was sie zuvor bestimmt hat. Zur Zeit der klassischen Juristen galt sie noch, daher ist es dieser eingeführt.

* diese actio eingeführt

* welche als sie bestanden, sollten wenn sie nicht aufheben

* actio furtiva statt finden

[illegible] furtum

Durch Gesetz ist ~~für~~ kein geltender[#] Recht die lex J. et P. P. daher so viel von ihr unbekannt.

Außer der Bestimmung der orat. war der Zweck# die Ehe und Kinderzeugung durch Strafen und Belohnungen# bald im publicist. bald im Privatrecht. rechtlichen Verhältnissen.

Vorzüglich aber war der Zweck der Strafen # die in der Ehe lebten und die nicht lebten und ~~die~~ die Kinder hat, und keinen hatten. Diese Gründe nach 6. Monaten.

Die Hauptstrafe war daß ihnen etwas aus dem Testamente zu beerben (~~nicht~~ capax esse) verboten war

Dem aus ist etwas hinterlassen von einem Fremden zum Erbe.# Schon b. den Römern war es ein Ehrenpunkt, Fremde Personen zum Erben einzusetzen. Daher diese Beschränkung so wichtig war, welche durch die lex Julia festgesetzt.

Die Regeln waren hier

1. coelebs nihil capit. Mit Beschränkung
   a) nicht von jedem Alter, daher Kinder zu haben eingesucht werden konnten.
   b) Nahe Verwandten, nur gewisse Lebende und Fremden Personen waren ausgeschlossen.
   c) Es konnten einem Ehemann durch Kaiserl. diplom. (jus mariti) werden.
2. Wer in der Ehe, und kein gesetzmäßige Zahl Kinder war# orbus, und die

der lex Julia
zu befördern

Es war hier unterschieden die Frau

etwas überlassen

betrachtet für einen

dimidium capit, die Hälfte von dem ihm
Ganz zugedachten. Modifizirten sie
Ehegatten (beschränkten) ~~auf~~ als für
fremde Personen. Die Hauptregel der
beiden Ehegatten findet Ulp. XV. angegeben.

3. Eine gehörige Zahl v. Kindern bewirkt
die solidi capacitas, und nicht nur
die Begünstigung, sondern auch wichtigen
praerogativen.
Wie viele Kinder haben? Ein Mann 1 Kind,
die Frau 3. Der Mann aber ein
Kind in seiner zeitigen ~~erlebenden~~ potestas.
Die Frau aber eins, oder müssen
der Ehe 3. recht geboren haben.

Mit der Begünstigung, so war auch besonders
(d. Vlie.) jus liber. jus tr. liber. Vorzugsw.
als privileg. Z. Kaiser konnten auch
B. liberor. doch diese bezogen sich blos
in Absicht unserer heutigen Rom-
der nicht ~~bloß~~ dieser Rechte ein es Zuschlag
einiger vermehren.

Ipso iure hatten jus trium liber. die Vestalinen.
Das so ein Recht hatte konnte nicht das ihm be-
stimmte im Testamente ~~worden~~ fordern, sondern ~~auch~~ es konnte
das in demselben vacante einfordern. Nach
alten Rechten fiel es durch jus accrescendi
oder es blieb b. der hereditas. Nach der
lex Julia ward es Caduc, aber wer
zum Erben oder Legatar eingesetzt, und
eine gehörige Zahl v. Kindern hatte, konnte
alsdann das vacante fordern iis qui liberos

7 gegeben

habent in eo testamento drückt es der Verone ff. Gaius verb. ein sonderbares Recht!

Noch merkwürdiger aber war dass dasjenige und [illegible] die Institutionen stellen das jus antiquum in caducis als Ausnahme des jus adcrescendi. Wenn solche Personen nicht vorhanden. Fiel das caducum vorher zu erar. später an fiscus, als das aerarium mit dem fiscus in Eins verschmolz.

Ulpian sagt hodie ex constit Imp. Antonini omnia caduca fisco vindicantur ~~servato jure antiquo liberis~~ ~~[illegible]~~ habent. Hierin ist keine Änderung, sondern dass die constit.† der liberos habentes aufgehoben hatte ist kaum aber doch stellen wo auch die liberos habentes ausgeschieden, wir [illegible] entweder die ältere Ansicht oder bemerkt die Caracall. Ansicht nicht.

† des Recht

Es kommt ferner noch b. Gaius und Ulp. patres und jus patrum. Die patres seien Senatoren Senat zu nennen, also erar.† aber die v. Hugo patres seien so viel wie liberos habentes ist mehr richtiger.

† hat man früher geglaubt, die Erklärung

Ulp. XVIII. XVII. §. 2. I. 21. (XXV. 17.) Juv. IX. v. 88. 89.

Wann ist dies abgeschafft?

1. Die Strafe des Celib. und Orbit wurde im Christenth. durch Const. aufgehoben. C. Theod. VIII. 16. C. Just. VIII. 58. 1.

Es scheint * eine ~~Constit.~~ oder die Aufschrift deutet auf verschiedene legislatoren.

. Zwischen Ehegatten VIII. 17. 2. C. Th. ~~XXII.~~ VIII 58. 2. C. Just.

. ~~Ob auch~~ Die wichtigste Änderung * machen zu wollen und sollen alle ohne Unterschied das jus liberor. haben. Aber worauf soll sich dieß beziehen, celib. oder orbit.? Es haben ja schon die Kaiser * II. 1. 2. es aufgehoben. Sollen es alle? Wozu wäre es ja kein Privileg? C. Theod. VIII. 17. 3. C. Just. VIII. 59. 1. Es war nicht allgemein das jus tr. lib. denn das S.C. Tertull. soll an die gehörige Zahl gebunden, und dieß wurde erst l. 2. C. de jure liberor. aufgehoben

. 46.

Erklärung Der Begriff entwickelt. Aufschrift enthält nicht ausschließlich zwischen einem Ehegatten marito ~~Frau~~ und einer verstorbenen Frau, sondern ist es ein wechselseitig. Es ist unter den Ehegatten beiden Gegenden l. 49. §. 4. de Leg. III. Paul. II. 20. l. 4. h. t.

Eine Stelle im Codex, drückt es auch inequale conjugium (Ehe zwischen beiden Gegend.) schon digu. l. 3. C. Naturalib. lib.

Aber der lex J. war es bloß ein (l. 144. V. S.) faktisches Verhältniß, kein juristisch

* meinen daß die vorgeschriebenen Stellen bloß eine Constitutio erwähnen,

* schon Justinian

* Constitutio im
* haben

[?] auf die Erbschaft haben.

Statt geschehen lese man geworden.

~~Bedingungen~~ hiezu sind:

1. Alter wie b. der Ehe
2. Ehelosigkeit, ~~und~~ Paulus II. 20. l. 1.
c. C. h.t. N. 18. c. 5.
3. daß sich* sie auf 1. Weib beschränke.
4. Verwandtschaft* ~~un~~ fähig, wie b. der Ehe
5. Civität nicht erforderlich.
Wird hier in Anspruch genommen ~~auf die~~ ~~...~~ ~~*~~ ~~oder~~ Anzeichen? l. 8. de pignorib. l. 28. pr. Reb. auct. jud. N. 18. c. 11. Ingleichen bloß die Frau kann nicht frei, * ~~sein~~ Sklavin.
7. Standesgleichheit nicht nöthig, denn die lex Julia war ja zu diesem Gesetze ein geführt. Man machte gewöhnlich da zu die Freygelassenen

Wirkung

Zu unsern Quellen ist bloß negativ bemerkt. Es soll das Concubinat nicht als Stuprum* l. 3. §. 1. h.t.

Daher die neuern Juristen* ~~...~~ daß das Concubinat ~~nicht gestattet~~ ~~wird~~, nichts ~~strafbares~~ ~~ist~~.

Aber dabey muß man nicht stehen bleiben, und nähere Merkmahle zu bestimmen.
1. Es muß kein gewisses Alter erforderlich sein.
2. Stuprum bezog sich bloß auf ehrbare

* dieses Verhältniß bloß

* sind die zu wie b. der Ehe

* Auch kann sie sein nie

* betrachtet werden.

* als Merkmahl dieses Instituts annehmen

Frauen, bei verächtlichen* Leut Ehefrau-en war es erlaubt.

Wir glauben also I: wer in einem gesetzlichen Concubinat lebt, soll die Caelibats Strafen entgehen. Es ist hier die äussersten Geschlechtsverbindungen eingeführt. Die Strafen der orbit. konnte er dadurch nicht vermeiden, denn die Kinder der Concubina waren ja nicht in potest, und man entging der Orbität nur durch die Kinder in der potestas.

Den heutigen Rechten ist es daher* als etwas überflüssiges zu betrachten, weil die Vortheile welche nach Röm. Rechten daraus folgen, ... Consequenz ist also daß es seine juristische Wirkung dem Concub. ..., denn es daß die Rechte gesetzlich verboten. Man ... es als Wirkung der liberi naturales, das nicht consequent, weil sie ~~...~~ # ... nicht betrachtet werden.

§. 47.

... Ehe; ~~...~~ ist möglich: ~~...~~

zwischen Ehefrauen.

Erlaubt nach altem Rechte zwischen Freien und Libertinen Paul. II. 19. §. 6. obgleich es für schändlich, und es bloss als Geschlechtsverbindung anzusehen.

Hierauf veränderte sich das S.C. Claudian. Ein Patron hält Liberta. mit Willen des Patrons, so sie wird als seine libertina. Wenn ohne Willen* ~~wird~~

* verwach-

* Frauenzimmern

I daß das wichtigste Merkmal hier ist

‡ das Concubinat

Landschreiben bei uns nicht gewöhnlich.

‡ wodurch wird sie seine Sklavin.

Paulus II. 21. a. Ulp. XI. 27.

~~* Sich dieselbe verheirathet, dann sie seine Ancillae auf die Erbschaft haben.~~

Was ist für Unterschied des Connub. und Contub.? Wenn ein freier Mann* mit einer Concubinat. Wenn es die Sclavin, so hält er sich als einen gemeinsam und so der Sclavin ihren Mann, als Sclaven, und dieß nur als Contubernium betrachtet.
Später war die Ehe des Herrn und Sklaven als eine gerechte Verbindung angesehen

* mit einer Sclavin der Dienstbarkeit ausübt so

II^tes Capitel

Väterliche Gewalt.

Titel I. Begriff und Entstehung.

§. 1.

Wir verstehen darunter das Recht des Hausvaters über die freien Glieder der Familie liberi,* daher Kinder liberi zum Unterschiede der servi

* zu verstehen

Charakteristisch ist es im R. Rechte daß

1. Die Mutter keine Gewalt über ihre Kinder hat.
2. Der eine Vater,* daher d. Großvater über seinen Enkel die patria potestas ausübt

* hat selbst selbst in potestas, daher auch dieser keine potestas

3. Dieß Recht ist in der Fortdauer nicht auf das Grenzen Leben des Kindes eingeschränkt so lange der Vater lebte so lange ist es in seiner potestas.

In dieser Gestalt ist es juris civilis. Er bringt ihm aber zu Grunde die Begriffe der liberi, daher den Ursprung juris naturalis

Oder die Ausdrück bedeutet, so ist d. potestas beschr. mit Zusatz patria potest. damit es v. der potestas d. Ehe. zu unterscheiden werden könne.

Für den Sohn * filius fam. bei dem pater fam. ist nicht so gewiß, denn es ist bloß ein Correlat zu p. f.

* ist der technische Ausdruck

Bedingen

Civität, außerdem ist kein Vät. Gewalt. Es ist nicht Erfordernis als b. der Ehe, denn es kann dieser auch zwischen peregrinen aber sie hatten kein patria potestas Aber wenn es Erlassung der potest. die Rede ist, so wird unterschieden ob er die Kinder gezeugt worden ihm die Civität gegeben.

Ulp. X. §. 3.

Auch b. Gaius wenn ein peregrinus Kinder zeugt und er wird ihm Civität, wird er zugleich mit dem Sohne Civis, so wird der Sohn nicht fil. f. sondern ein civis.

Bei der Ehe konnte es nicht vorkommen, denn wenn sie beide ~~Ehe~~ Civität bekommen so wurde es. dieser Augenblick, der kein Konn b. der Ehe erforderlich war. Der Unterschied also zwischen der potestas in der Ehe, und potestas des p. f. sehr stimmend.

Die natürl. Wege durch Zeugung. Der Grundsatz: in potestas sind Kinder welche in der Ehe gezeugt worden sind.

fr. et §. 3. J. Hdr. potest. l. 3. de his qui sui Ulp. V. §. 1.

2. Eben so die Frauen Descendenz, die Söhne, bei den Töchtern findet es nicht statt. Es heißt daher daß in der patr. potest. liegt zu finden

a) die natürl. Erzeugung

b) Ehe mit welcher erzeugt.

Wenn es an kömmt die Erzeugung zu beweisen, so kömmt nur ein mittelbarer Beweis geben nicht. Das R. R. hat also die praesumptio pater est quem nuptiae demonstrant. Von der Geburt des Kindes sollen 6. oder 10. Monathe zurückgerechnet werden, sollten wir in dieser Zeit mit der Mutter so wird er dadurch praesumirt, er habe das Kind gezeugt.

pr. J. patr. potest. Ulp. V. §. 1.

c) nur Ehe im eigentl. Sinn, justae nuptiae. Zu der obigen praesumpt. ist das justae nicht erforderlich. — Es kann nicht drauf ob cum conventione oder sine convent. Denn es war schon gewiß daß v. XII. war es bestünde.

Die Erzeugung erwirbt die potestas dem der zeugt, oder in dessen Gewalt er steht.

Hieraus beziehen sich die Folgen

1. Es kann ein Streit über die Entstehung der väterl. vorhandenen Gewalt, das entstehen.

2. Es kann über die Thatsachen bestritten werden.

Denn sie verheirathet wird, die sie kann nun in die potestas des Mannes kommen.

Es ist möglich daß:

1. Der Vater behauptet die potestas

Man nimmt an, daß hier eine Klage nicht nöthig. Er soll sich [als] Eigner † vorstellen. Ist aber eine Klage nöthig, so unterscheidet man folgende Fälle.

† das Kindes so gleich die Macht

a) Ein Fremder will mir ein Kind vorenthalten, [er braucht] Gewalt. Hier ist das Interdict, de liberis exhibendis, ducendis (auch früher bestand gegen jeden der einen Vater stört.

π. 43. 30

b) Ist es aber bestritten †, der Fremde will durchaus das Kind haben, indem er behauptet er sey der Vater oder der Herr. Alsdann soll durch cognitio praetoria die Sache entschieden werden. Es soll auch ein praejudicium Statt finden welches angestellt wird ehe der Proceß beginnt.

† und für den Augenblick interimistisch welcher der Vater sei, und

l. 3. §. 3. 4. h. t. (43. 30.) l. 1. C. Pat. potest. Nro 376. cf. Tit. D. de agn. lib.

ex jure Romano, [war hier der] Vorschlag Ausdruck ex lege Quiritium, daher der ersteren statt des genuinen hierin corrigirt.

Was heißt das adjecta causa? [Müßten den] Ein jeden vind ~~[illegible]~~ adjecta causa[e]? Es heißt eben Grund zu fordern, daß die vind. schuldig ist ... legis actio, [beruhten] welche sollten die 1 haben. daher durch nicht d. h. die zu ~~[illegible]~~ Solennen Form. Die legis actio specialis sollten nicht † Der Jurist sagt.

† Jurist angeschoben hat ein

1 Statt finden

also, die vind. konnte sie nicht statt finden sondern das praed. dieser lag aber zum Grunde die vind. Die ~~(?)~~ nicht symb. † nicht aber daß durch sie petirt wurde.

Das praeiud. wäre eine Klage wodurch der eine gegen den anderen‡ Theil vorgeht das fil. ‡ darauf daß die agnitio partus. Es ist liberal †. der Vater soll die Pflicht haben ob er eine jede † oder nur ein partus. Es entsteht ein Streit zwischen Eltern und Kindern, das zwischen † Vater und dem Kind streiten. Es läßt sich vorsehen ‡ daß das Kind streitet. Hiezu kommt die im II. erwähnte Actio de agnoscendis liberis. Es wurden Curatoren gesetzt ‡ damit er es erkenne.

Das praeiud. kommt vor l. 1. § 16. de agnoscend. lib. aber in l. 1. bis § 15. kommt nur das S.C. Planc. Es trifft eine Ehescheidung und zur der Zeit ist die Frau schwanger. Sie soll's binnen 30. Tagen †, alsdann soll er custodes schicken oder cautio † die Frau sie nicht ... schwanger. Hat er's versäumt so muß ‡ als sein gelten lassen. Es entsteht aber dadurch kein nicht das ius † sondern die augenblickliche

† gebraucht wurde sondern

† eine actio für den v. und bestimmten Fall anstellt

‡ die actio geschieht

† anzunehmen

† er sein Recht durchführen wollen

† und der

‡ Klagen gegen den Vater von Seiten des Kindes deshalb daß ihn der Vater als sein Kind anerkenne

‡ die darauf sehen sollten

† dem Mann anzeigen daß sie schwanger ist

† stellen

‡ er das Kind

† daß nun das Kind als sein anerkannt wird

Unterhalt alimente zu gewäh-
ren. Das praeiud. ist aber dadurch
nicht abgeschnitten. Andern Teil
betrifft es nicht, daher der Zusammenhang
des II. Titels einleuchtet.

Durch dieses Rescript wurde das S.C.
Plan. auf einen andern Fall. Wenn
die Frau läugnete sie sei von ihm
schwanger. Es wurden custodes geschickt
wie b. dem obigen Falle.
l. 1. pr. §. 1. – 9. h. t. de inspic. ventre
Paul II. 24. §. 4 – 8.

Nach pater. Recht war ein alter
Grundsatz†: der Mann glaubt, die
Frau gibt vor sie sei schwan-
ger, ~~daß~~† die Interessenten ~~sollen~~ sie
beweisen l. 1. §. 10. – 15. l. 2. – 4. de
inspic. ventre.

Es ist dieser Fall sehr selten vor-
gekommen sein, da das Wichtigste darüber mit der
größten Genauigkeit im II. angegeben ist.
Es ging hier auf das Unterschieben fremder
Kinder, und damit dieß nicht geschehen würde
der oben erwähnte Grundsatz bestimmt.
§. 3.

Adoptio ist ferner der Wirkung gemäß
durch Ähnlichkeit des alten Rechts.
Im entstehenden zwei Fälle der Art:
1. Adoptio. Eine Handlung die ...

1 er kann demnach gewissermaßen das praeiudicium
anstellen ob das Kind ihm gehöre oder
nicht † das S.Ctum Plancianum

einleuchtend

† bestimmt

† alsdann sollen sie 1 das Moment

ein Kind das bis jetzt in der potestas stand bezogen hat.

Bedingungen sind hiezu folgende: Der adoptirende

1. muß 18 Jahre älter seyn l. 40. §. 1. de adopt

2. Es kann niemand außer ein Mann adoptiren, keine femina. In den Kaiserzeiten* das privileg, daß sie bekommen auch dann keine väterl. Gewalt, daher dieß keine eigentliche adoptio zu nennen.

§. 10. J. l. 5. C. de adopt

3. muß sui juris seyn. Den Vater kann ihn adoptiren wenn er ihn emancipirt, doch anders nicht.

4. Auf beiden Seiten Cives seyn, so wohl der adoptirt als der adoptirt wird.

II. Arrogatio. † ~~Die adoptio an sich~~ bey alten Rom.‡ bloß in Comitiis durch lex Curiata. Die war unter Pontif. max. Später kamen die Curien ab, aber sie dauerten ab. Daher wenn einer arrogirt seyn sollte, wurde er an Pontif geschickt*. Es waren sonst der Gentilicischen Verhältn. Hatten sie es genehmigt, so ließ man 30. Curien zusammen kommen durch lictores vorgestellt wurden, und die Arrogatio war vollzogen. Es hat diß die Folge daß er bloß

* konnte auch die Frauen

† Es ist die Ausgezeichnetere adoptio auch solcher die sui juris sind.

‡ konnte diese geschehen

* zur Untersuchung ob er arrogirt seyn kann

in Rom die Arrogat. [geschehen konnte] Und daß bloß
Männer * der Unterschied I nicht in die
Volksversammlung [kommen] ~~kein besondres~~, in
Gegenwart, des arrogirenden und des arro-
girten mußten dieß geschehen, und keinen *
Vollmächtig ließ man noch von diesen Regeln, und bestunde dieß auch
1. Impubenes konnten arrogirt ~~werden~~,
2. Frauenzimmer so gar.

Zur Diocletians Zeit hat sich die Form
der Arrogat geändert, folgendes Maßen.

Ein kaiserliches Rescript kömmt schon zur Zeit der
klassischen Juristen vor, vermuthlich wegen der Publi-
cation der Kaiser in sein Consistorium zu ziehen.
So viel ist aber sicher, daß zu dieser Zeit noch
die alten Formalitäten galten. Nach Diocletian ließ
man die Formalitäten ganz weg, weil gewiß
ein großer Theil die Bedeutung dieser Forma-
lität nicht mehr kannte.

l. 2. C. de Adopt.

Es wurde nun jetzt bloß kaiserliche Bestättigung
erfordert, und dieß stehet konsequent. Denn Ga-
ius kennt noch die Adoptio quae fit per populum,
und die andern Juristischen, weil sie damals an
ihre Form gebunden war.
Erfordernisse sind jetzt
Cognitio, daß nicht nur zu jungen Vater arro-
giren, daß nicht der Vormund arrogiren, u. s. w.
l. 17. §. 1. – 4. l. 32. §. 1. h. t. §. 3. J. l. 2. C.
h. t.
[Ve]rmeng war der Unterschied b. Unmündigen zu
arrogirenden. Es mußte eine Cautio gestellt

* arrogirt werden konnten
I zu den Comitiis nicht zugelassen
wurden
* Unmündigen wurden hier zugelas-
sen, da diese auch in die Comitia
nicht kommen konnten.

werden, daß er das Arrogirten Vermögen von den Intestat Erben zurückgebe, wenn er vor vernünftiger Pubertät sterben sollte. ~~Weil hier kein Intestat vorhanden ist [illegible] in dem hier ein servus publicus steht~~ Wenn einer emancipirt wurde, müßte das Vermögen herausgegeben werden, und wenn er ohne Grund emancipirt, so konte er noch ein Viertel des Vermögens des Arrogators fordern. Eben so wenn er exheredirt wurde ohne Grund l. 17. §. 5. l. 18 – 22. h. t. l. 2. C. §. 3. J. h. t.

2, Die Einwilligung des Arrogators und des Arrogirten. Es ist ein großer Unterschied zwischen Adoptio und Adrogatio. bei ersterer bloß kein Widerspruch §. 377. hier aber nur positive Einwilligung.

Wirkungen. Er erlangt potestas. Diese erstreckt sich auch auf die Kinder des Arrogirten. Es liegt in der Arrogatio zugleich eine Universal successio in das Vermögen des Arrogirten. J. h. t. de acquis per arrogat. l. 15. pr. h. t. Gaius II. 2. pr. Würde er er. jeder einen Sohn genommen, so wären die Erbenschaft successive nicht aufgenommen, daher gehen auch die derselben bedungen ~~[illegible]~~ nicht daher die Schulden nicht auf den Arrogator, allein es wären eingeräumt für die Creditoren, wenn diese dadurch verlieren sollten, daher haben sie ein Mittel

7 die Intestat Erben ihr Vermögen nicht erhalten werden, daher nicht der er einen servus publ. stipuliren (der pater adr.)

dem Vater nicht das Vermögen des Arrogirten
zu belangen. Einige wollen eine actio auf
peculium geben, und dieser Grundsatz ist in
unserem Rechte aufgenommen. Andere missio
in poss. Justinian hat ganz consequent das
Vermögen als peculium adventit. betrachtet.
Der Sohn hat die proprietät, und der Vater
den Ususfruct.

l. 42. de peculio §. 3. J. de acquis. p. arrog.

Adoptio im engeren Sinn. Es ist dazu
die Einwilligung beider Väter nötig, und
nicht Widerspruch des Kindes. Diese Handlung ist
bei kleinen Kindern vorgenommen.

Pro 377. l. 10. pr. & 11. C. h. t. l. 42. D.
h. t.

Form war im alten Rechte zusammengesetzt
aus Mancip. und in jure Cessio. Daher die Form
sehr umständlich. Es waren 5. Zeugen+, und
dann auch der Magistr. wegen der in jure
Cessio. Daher 3. maliger Verkauf. Die väter-
liche Gewalt, in so ferne sie sich v. der
vormundsch. Gewalt und mancipat. unterscheidet
wurde durch diese in jure cessio übertragen,
und durch den Magistrat. addicirt. Im neuen
Rechte eine gerichtliche Erklärung der
Person des Adoptanten, und des zu adoptirenden
Kindes, und dann richterliche Bestättigung, durch
die richterliche Obrigkeit. l. 11. C. h. t.

Wirkungen Nach altem Rechte ganz einfach.
Nach dem neuen Rechte wird unterschieden:

+ der Libripens

1, der Adoptirende Vater ist natürlicher Ascendent des Adopt. Kindes. z.B. Groß-vater. In diesem Falle soll die volle väterliche Gewalt zerstört sein wie im alten Rechte.

2. In jedem anderen Falle soll bloß ein ganz gewöhnlich beschränktes Intestat Erbrecht zwischen dem Adoptiv Vater und dem Kinde. Alle übrigen Verhältnisse bleiben. l.10. C. h.t. §.2. J. de Adopt. §.8. J. Quib. mod. jus patr. pot. §.14. J. de hered. quae ab. Intest. Ulp §.7. h.t. l.37. pr. l.43. 44. l.6. 10. 11. de Adopt.

Man kann adoptiren in verschiedenen Graden. Gewöhnlich wer adoptirt wird als Sohn betrachtet. Wird als Enkel von einem bestimmten Sohne adoptirt wird, und der Sohn muß da zu einwilligen. Bei der eigentlichen Adopt. gehen die Kinder des Adoptirten nicht mit über.

Endlich adoptio ex tribus maribus, eine besondere adoptio durch S.C. ~~Sabia~~ Sabinianum. Wenn von 3. oder mehreren Söhnen einer adoptirt wurde, so sollte er die Begünstigung des Impuber adoptatus. l.10. §.3. C. de Adopt. §.14. J. de hered. quae ab intest.

§.4.

Legitimation. Kömmt im alten Rechte nicht vor, weil da keine Paternität in diesem Falle anerkannt werden konnte. Dagegen gab es eine kürzere

Weg der Arrogation, um ein solches Kind in [seine] Gewalt zu bringen.

C. V. 27.

Das neuere Recht hat noch einen eigenen Weg gesucht, wie man ohne Arrogation Kinder ex concubina (aber nicht andere) in seine Gewalt bringen kann.

1. Curiae oblati. Zur Zeit wo der Decurionat als eine Last gefürchtet wurde, der zur Zeit der Republick als Ehre gesucht wurde. Es wurden nun in dieser Zeit alle Mittel gesucht, um nur die Curien zu besetzen. l. 3. 9. 4. C. h. t. bestimmen noch nicht die Legitimatio. N. 89. c. 2. §. 1. J. de hered. quae ab. §. 13. J. de nupt. cf. l. 9. C. h. t.

2. Legit. per subseq. matr. Wenn der ein mit einer Concubina Kinder gezeugt, und mit ihr eine Ehe schließt, so sollen alle vorher gebornen Kinder dadurch legitimirt werden. Diese Gesetzgebung war sehr schwankend. Zuletzt war es [illegible] auf lebende und schon verstorbene l. 10. 11. C. h. t. Nov. 12. c. 4. Inst. l. c. Es wurde auch erlaubt wenn die Concubine eine Sclavin war und sein Freigelassene, später aber in der Ehe lebten. N. 18. c. 11. N. 78. c. 4.

3. Legit. per rescript. Die bisherigen Arten waren oft nicht anwendbar, dann wandte man sich an den Kaiser. Zuletzt galt es folgend. Wenn der Vater keine anderen Kinder hatte, und

er darum bat, oder er bat im Testamente. Aber jetzt galt die Arrogatio zu diesem Besuche nicht mehr. Die Folge war potestas. Agnationsverhältniß u. s. w. Aber es war auch eine Einwilligung der Kinder nöthig. Nov. 74. pr. c. 1. 2. Nov. 89. c. 9. 10. l. 7. C. h. t. N. 74. c. 3. N. 89. c. 7. 11. §. 2. N. 89. c. 11.
Zuerst waren diese Verhältnisse nicht anwendbar weil alle Voraussetzungen fehlten. Aber sie theilen auch die Legitim minus plena nie, wo blos die Schmach der Geburt gehoben wurde; und plena, letztere blos allein b. den Römern möglich, weil es b. ihnen keinen Schmach oder Nachtheil der unehelichen Geburt gab. Folglich natürlich daß es nicht v. Neuem sein konnte. Daher diese Eintheilung eine deutsche Einrichtung.

§. 5.

Es verhält sich hier folgendermaßen:

1. Die in manum conventio ist ganz so wie die väterl. Gewalt.
2. Es gab im alten Rechte ganz etwas Ähnliches wie die Legitimation. Es war die causae probatio, [illegible] wo die Kinder aus einer zwar rechtlich wirklich nicht gültigen Ehe ~~Kinder~~ fallen, so konnten sie Civität bekommen, und in die väterliche Gewalt kommen. Ulp. III. §. 3. VII. §. 4. Coll. XVI. §. 2. l. un. C. de Ingrat. lib.
3. Aber die Kinder die emancipirt waren, undankbar wurden, so konnten sie zurück-

fallen.
4. Ohne die Manumission des Sohnes nach der 1ten und 2ten Emancipatio in der Vaters Gewalt.

§. 6.

Ursprünglich war es so absolut, um das Recht des Herrn über den Sklaven, zu tödten, die Neugebohrnen auszusetzen und zu verkaufen. Dieses Recht gieng in der Monarchie nicht mehr; es findet sich also unter Trajan die ersten beschränkten Vorschriften, wo ein Vater gezwungen wird den Sohn zu emanzipiren. Unter Hadrian merkwürdig, daß ein Vater deportirt wird wegen der Tödtung seines Sohnes den er im Ehebruch mit seiner Stiefmutter ertappte, was im alten Rechte erlaubt seyn würde. l. 5. D. a parente l. 5. ad L. Pompeiam

Endlich kam die Regel: das ganze väterliche Recht sollen beschränkt seyn auf Züchtigung, aber sonst vor den Magistr. bringen. Es ist die Stelle nicht blos von dem ungehorsamen Sohne zu verstehen, und ihn so zu tödten, sondern es ist vom Ungehorsamen, wie es auch einige Fälle gibt. l. 3. C. de patr. pot. N. 378.

Später treffen den Vater die Strafen des Parricidii.

Im ältesten Rechte war dem Vater das Recht gegeben den Sohn gänzlich zu verkaufen.

ein ähnliches Verhältniß mit dem Skla-
venzustand, aber er behielt seine
Ingenuität, und war er manumittirt,
so war er sogleich Ingenuus. Dieß Ver-
hältniß hieß mancipium, Käufer ver-
bothen wie das plagium, welches Sen-
del überspricht. Aber merkwürdig noch
daß dem Vater erlaubt war den Sangui-
nolentus zu verkaufen. Paul. V. 1. §. 1. l. 2.
C. de patrib. qui fil. l. un. C. Th. de his
qui sanguin.

Die Rechte des Vaters sind nicht einzeln an-
zuordnen gehört, weil der Vater alle
Rechte hatte, und ihm bloß einzelne
positive entzogen sind.
Stellen die z. B. auf besondere Ehrfurcht
und dergleichen deuten, beziehen sich auf
die Mutter oder den Emancipirten
π. 37. 15. l. 5. l. 4. C. de patr. pot.

Alle diese Verhältnisse beziehen sich bloß
auf das Privat, und die Rechte desselben.
Aber in Rücksicht der Republik war
jeder Sohn wie der Vater Bürger,
und stünde wie er. Daher politischer
Einfluß durch die Söhne. die Söhne konnten
Consulen, Richter, u. s. w. werden. Ihre
giengen die Ansprüche der Republik dem
Familien Verhältnisse vor, und die väterli-
che Macht war suspendirt. Der Vater
war alsdann dem Sohne Ehrfurcht
und Gehorsam schuldig; aber was das
vermögens Recht betraf, so blieben sie

ganz ein [illegible]. Und so auch wird
mit dem Sohn nach abgelegter Magistra-
tur.

l. 9. de his qui sui l. 3. de adopt. l. 77.
78. de judiciis.

§. 7.

Aber in väterlicher Gewalt steht kein
dem Activ Vermögen zu, und nicht haben, weil
jede Handlung die er zu [illegible], blos Rechte
dem Vater erwirbt. Er kann den Vater
nicht ärmer machen. Aber der Sohn ist
aller juristl. Handlungen an sich fähig,
d. h. er hat Handlungsfähigkeit, daher kann
er Schulden haben §. 1. J. per quas personas.
l. 8. §. 4. de Acceptil. l. 39. de O. et Act. l.
141. §. 2. de V. O.

Die gewöhnlichen Contractsverhältnisse obli-
giren den Sohn. wenn er verklagt wird,
wird die Sache durch judicatum [illegible],
und der Erfolg tritt ein, wenn der Sohn
den Vater beerbt. Blos kein Gelddar-
lehn. Der Sohn kann keine Erbschaft hin-
terlassen, weil er nicht blos faktisch arm
ist l. 18. ad S.C. Maced. l. 11. de fidejuss.
sondern juristisch absolut arm. Klagen
sind gegen ihn möglich. l. 39. de O. et A.
l. 45. de pecul. l. 57. de judiciis. Diese Beschrän-
kung bezieht sich auf werdendes Vermögen, und
wird nur unwirksam sein, wenn es nicht
eigentliches Vermögensrecht ist. Daher im

väterlichen Rechten der Sohn ein Paterf. betrachtet wird. Er kann ~~Tutor sein~~, Tutelam haben, nemlich testam. und dativam v. Magistrat. Aber Tutelam legitimam nicht weil ihm der Bruder immer näher steht. Es giebt gewisse Rechte, wo der Sohn angesehen wird, obligat. quo naturalem praestat. habent; quod aequum et bonum est. Der faktische Besitz der Tochter an der Dos kann sein, unbeschadet der väterlichen Gewalt, weil es kein Activ Vermögens Recht ist. Operae habitatio und Opera servi, weil sie facti magis sunt quam juris, es wird hier mehr der Genuß als faktische Vortheil betrachtet. Daher sie ~~auf immer~~ auf immer nützlich sind, weil sie mit der Person zusammenhängen als mit dem Vermögen. Eben so die persönlichen Dienste der Art.

Erst im ältesten modific. des Grundsatzes ist das pecul. im ältern Sinn, die Neuern geben den Zusatz profectitium. Der einzige frühere Nahme ist Pecul. concessum. Wenn der Vater einen Theil seines Vermögens dem Sohne oder der Tochter übergiebt. Der Vater bleibt Eigenthümer und Creditor, der Sohn hat die Administrat. Aber es entstehen wichtige jurist. Folgen §. 8.
1, die Veräußerungen derselben sind gültig.

2. Der Vater hat dadurch dem Sohne gestattet ihr Vermögen zu machen; so wird das pecul. weniger kein + sich der Sohn gültig obligiren. Dem Vater ist indeß die freie disposit darüber nicht genommen, er kann das pecul. jeden Augenblick zurücknehmen; nur wird er gegen Dritten verpflichtet.

§. 9.

Unter August wurde das pecul. castrense eingeführt. und unter den spätern Kaisern das pecul. quasi castrense.

π. 49. 17. C. 12. 37.

Man bestimmte das so, daß der im Kriegsdienste erwarb er erwirbt, soll auch derselbe als ein pater f. anerwerben können. Also

1. Was dem Sohne zur Ausrüstung in Krieg gegeben wird.

2. Was er v. Feinde erbeutet und was er erwirbt v. den Personen die mit ihm im Kriege gewesen.

Streitig durch man es nicht aufheben, wenn der Vater also dem Sohn etwas geben wollte, und bestimmen, er soll als castrense pec. erhalten, ist er nicht wirksam.
l. 8. h.t

Wirkungen

Der Vater hat kein Recht darauf.

Der Sohn allerdings. filius duplex jus sustinet filii et patris fam (l. 15. §. 3. h.t) et filii familias.

3. Er kann auch diese Massen Erbschaften veräußern.

Schwierig ist die Frage wegen des Sohnes Schulden; denn der h. Gebrauch, doch nehmen wir auch hier einiges.

Das castr. pecul. wird aufgehoben, wenn die potestas aufhört

1. durch Emancip. 2. Tod des Vaters.

Das pecul. aber wandelt sich in das eigenthümliche Vermögen.

Wird der Sohn adoptiert, so hat dies keinen Einfluß.

Was aber durch den Tod des Sohnes? Was bedeutet das castr. pecul.?

1. Ursprünglich hatten die Söhne das Recht jure militari darüber zu testiren, und es kommt deswegen in dem π. Titul de test. militum viel hievon unser Rechtssatz vor.

2. Hadrian erlaubte dem Sohn auch jure pagani zu testiren über das peculium castrense.
pr. J. quibus non est permiss

Ferner ist entschieden wenn ein

1. Der Sohn hat das Test. gemacht, so wird es betrachtet als eine hereditas, loco, jure, quasi, pro herede l. 2. l. 9. h. t.

Die sämmtlichen Verhältnisse sind h. Gebrauch geblieben.

Nro 380.

Ich bin schuldig als Eigenthümer die petit. hered. anzustellen. Also auch der Erbe als

Successor, und so auch b. villam quod loco heredi-
tatis. So auch b. alia universitas d. h. bonorum
possessio.

2. Der Sohn stirbt als Intestatus. Nach dem
ältern Rechte ward dieß kein Erb-
schaft, sondern es wurde als ein ge-
meines pecul. fingirt, und es fiel dem
Vater zu. jure quasi ad patrem redit.
l. 1. 2. 9. 19. D. 3. 17. pr. h. t. D. l. 5.
C. h. t.

Justinian jedoch änderte. Die Success. der
pecul. castr. ist eine gemeine Intestat
Erbfolge.

Quasi castrense

Das gewöhnliche pecul. castr. wurde aus-
gedehnt auf die Einnahmen v. den
besoldeten Staatsämtern, oder allen
öffentlichen Verhältnissen.

l. 7. C. de assessorib. l. 6. C. h. t.
34. C. de Episcop. l. 7. C. de bonis
quae lib. l. 3. C. Theod. de postu-
lando.

Es wurde bestimmt, daß der Sohn könne auch
Testamente machen
l. fin. C. de inoff. l. 12. C. qui
test. §. 6. J. de milit. test.

§. 10.

Das Verhältniß v. dem Vater beschrän-
ken. Der Nießbrauch ist v. dem Vermö-
gen. pecul. sieht es nicht, und das advent.

gründet sich auf der Analogie der dos, die
einem dem Ehemanne von dort hier zugewendet.

Fr. II. 9. §. 2. C. Theod. VIII. 18. 19.
C. Just. VI. 60. 61.

Geschichte

Es sind die Constit. u. Const. wieder zu unterscheiden

1. Wenn Kinder u. der väterl. Gewalt u. der Mutter etwas bekommen, so war es ursprünglich Recht den Vater erwerben. Constantin bestimmte: daß nicht dem Vater, sondern den Kindern die proprietas * verbleiben sollen Vater aber der Nießbrauch allein behalten.

l. 1. C. Theod. l. 1. C. Just. de bonis maternis

2. Erweitert auf die bona materni generis, d. h. nicht auf die Erbschaft der Mutter allein, sondern z. B. auch an ihren Großeltern auch den Tode der Mutter. Also alles was durch den Stamm der Mutter die Kinder erwerben.

l. 6. 7. C. Theod. de bonis maternis
l. 2. C. Just. h. t.

3. Erweitert auch auf das lucrum nuptiale, d. h. den Erwerb aus der Ehe. Wenn ein Kind selbst ein lucrum erwirbt, als es verheirathet wird, so soll dieß als Eigenthum behalten können.
l. un. C. Theod. de bonis quae fil. l. 1. C.

de bonis quae lib.

4. Gesetzl. bestimmte, nicht bloß die vorigen Fälle, sondern jedes Verhältniß soll so behandelt, d. h. [illegible] was das Kind erwerben würde. Mit der Ausnahme jedoch dessen, was er erwirbt durch die Hand des Vaters, d. h. selbst durch Dienst, was er von dem Vermögen des Vaters herkömmt.

l. 6. C. de bonis quae lib. §. 2. J. per quas person.

Aus die Einleitung dieses Recht entsteht so entschließt die Frage, wenn der Vater auf den Sohn in der Gewalt nicht [illegible]? Z. B. Es wird das Kind zum Erben eingesetzt, derselbe aber nebst dem Vater zweifelt ob er antreten anzutreten!

† oder nicht anzutreten?

1. Man unterscheidet ob der † ~~schon~~ volljährig. So er erwirbt es allein, wenn der Vater nicht konsentirt

† Sohn

Wenn der Vater will†, und das Kind unvolljährig ist, welches widerspricht, so erwirbt er es allein.

† konsentirt

l. 8 pr. de bonis quae lib.

Ist er aber † verschuldet, so ist die Erb. für das Kind, wenn er mündig wird

† aber aus diesem Falle Güter des Kind aber

2. Ist der Sohn unmündig so behält der Vater allein, b. der voll. kann er verpflichtet werden.

l. 8. §. 1. C. h. t.

Rechte

1. Der Sohn die propriet. aber der Vater hat eine beschränkte propr. Er kann nicht veräussern

l. 8. §. 5. C. de bonis quae lib.

2. Der Vater hat

a) Usus fruct.

b) Administr. und zwar sehr frei, keine Rechnung ab. Nur nicht veräussern, ausgenommen in dringenden Fällen, Schulden zu bezahlen, oder die Aufbewahrung der Sache ist zu kostbar.

l. 8. §. 4. 5. C. de bonis quae lib.

Wenn Prozess zu führen über das pecul. muss er den Consens des Sohns darüber erhalten.

l. 8. §. 3. C. de bonis quae lib.

Ausnahme

a) Wenn der Vater in die Heurath nicht consentirt.

b) Dem Sohn etwas gegeben mit der Bedingung der Vater soll kein Recht davon haben.

N. 117. c. 1

c) Ein Kind stirbt, und die Geschwister erben neben dem Vater dessen Erbe. Ein part. der Geschwister soll alsdann frei sein von der Nießbrauch des Vaters, auch Usus und Admin.

N. 118. c. 2.

l. 8. pr. C. de bis quae lib.

Sie können nun ein peculi. adv. [extraordinarium] irregulare.

Aufgehoben

1. Tod des Vaters, das Kind hat nun die propriet. und usus fruct.
2. L. der Emancip. beschränkt, die man ...
3. L. dem Tode des Kindes kom 2 Jest. Erbfolge ...

l. 11. C. qui test.

... nach vielen Volksüberl. ... die gemeine Intestat Erbfolge. N. 118. c. 1. 2. eingeführt.

✝ ...

§. 11.

... Kind ... hat der Vater ... usus fr. davon.

1. ... des Vaters, ... peculi.
2. peculi. castrense.
3. In einigen Fällen peculi adv. wird fingirt

Bemerkungen

1. ... auf die Erbfolge ... nehmen. L. dem ... ist ... gleich ... das peculi dem Vater gehört.
2. L. advent. gilt keine ... sondern eine Intestat Erbfolge, durch N. 118. jedoch ... Intest. Erb. gleichförmig.

3. b. pecul. castr. wenn nicht bestimmt
worden, soll jenes prist. [illegible] dem [illegible] dis-
ponirt ist es in Ansehung eines
castren. pecul. jenes anlieg. [illegible]
b. dem advent der Vater ein scheinb-
bares Recht hatte. Dieser aus
der Grundsatz; b. advent. und castren-
se soll gleiches Recht. So ist kein
Unterschied darüber gegeben, man
hielt sich aber auf die Besitzung, und
so auch in der Gesetz behandelt, durch
N. 118. aber aufgehoben, vorzüglich durch
die c. 1. 2. pr. J. Quibus non est permiss.

Dabei ist jedoch* ein kleiner Unterschied, und
im Ganzen ganz nicht verändert. Das Kind
stirbt, und der Vater hat das Eigenthum.
Wie aber mit den Schulden? Die können
ja doch nicht an den Erben übergehen
weil er ja keine Erben hinterlässt.
Jetzt aber bekommt es der Vater,
und er soll nun auch die Schulden über-
nehmen? Man könnte es so glauben
[illegible]! Der Vater
aber ist Nießbraucher(?)! Der Vater
hat den Ususfr. und admin. der Sohn
kann also kein Vermögen [illegible]
Wie aber wenn er es mit Schulden
belastet? Er hätte dadurch die Möglich-
keit erhalten über das Vermögen
Schulden zu machen. Jedoch hätte
es nicht an bestimmen 1, der Sohn würde
~~[illegible]~~ Zins(?) als f. f. und 2, als fi. f. betrachtet.
~~[illegible]~~ * wenn er Schulden [illegible] macht, so

* ein Fall

* Sohn aber [illegible] will

~~und~~ hat keine Macht der Gr. Ohne es ist ihm je 2 aller gegenwärtigen Vorschläge entzogen, und man wollte den Sohn bloß durch einen Fortsetzung des Vermögens auch das künftige erhalten wissen. Auffallend ist, daß sich darüber Kind ausdrücklich geäußert hat.

Rechtl. Handlungen des Sohnes in patr. pot.

Handlungen des Sohnes sind an sich gültig, er kann erwerben, veräußern, in so weit als ~~sein~~ sein ~~sein~~ extraord. peculi. hinreicht

b. den Oblig. erwirbt er für den Vater oder sich, ausgenommen das Senatusc. Die Schulden kontrahirt er aber dann nicht eher als er peculi. oder Volljährig Vermögen erhalten hat.

Was das Geschäft zwischen Vater und Sohn betrifft, so ist bemerken wir
a) Einheit der Personen.

l. 11. C. de impub. subst.

obgleich keine völlige Einheit [illegible]

Aus dieser Einheit fließt also, die

1. Möglichkeit des Erwerbs für den Vater

2. Keine Oblig. zwischen beiden, sie sind in Ansehung des Vermögens keine trennbaren Personen. Civiliter keine Oblig. gültig, wohl aber naturaliter, denn das Jus gent. kennt keine ~~Einheit~~

l. 38. pr. §. 1. 2. condict. indeb. l. 4 11. judiciis l. 16. de furtis.

Ausnahme b. den Alimenten, das Kind kann darauf klagen.

Was das castr. pecul betrifft, so hat es ein vollkommenes Recht darüber verfügen zu können.

Anwendung

1. Unter den Verträgen ist das Verbot lichsten der Schenkung in der Familie lieben. Was hat sie für Wirkung?

Sie wird nichtig. Es entsteht kein Usucap. pro donato (l. 1. §. 1. pro don. l. 2. §. 2. pro herede. l. 17. 11. C. de Donat.) an Seiten des Sohns.

Ausnahme b. der Causa Castrensi, es ist eine gültige Causa.

Wenn der Vater etwas schenkt, so erklären wir es für nichtig, ~~...~~ als eine Schenkung, sondern wir erklären es ~~immer~~ ~~als~~ ein peculium concessum, doch ist es dem Sohn verliehen.

l. 15. pr. Pecul. castr.

Die Folgen sind nun hier folgende:

a) Wenn der Vater den Sohn emanzipirt ohne ihm das pecul. zu entziehen, so hat sich das pecul. in eine gewöhnliche Schenkung verwandelt.

l. 31. §. 2. Donat. D. l. 17. C. lit Donat

b) Stirbt der Vater dagegen, so wird es als ein concess.* Will es der Vater b. seinem Tode als geltend betrachten, dann ist es als stillschweig

* und soll in die Erbschaft zurückgebracht werden.

anzusehen, denn es wird angesehen als
Legat etc. l. 18. pr. C. fam. hercisc.
l. 13. C. de collat.

Justin. hat bestimmt, das Stillschweigen
des Vaters soll bei seinem Tode ~~als~~ für
einen völligen Verzicht anzusehen. Je-
doch hat er bestimmt, es müsse ent-
weder die Form eines Codicill,
(mortis causa donat.), oder die gewisse
Donations Form. Insinuat. angetroffen sein.
l. 25. C. Donat. inter V. et Ux.

§. 12.

1. Tod. wenn nicht ein Rückfall eintritt.
2. Verlust der Civität.
3. Wegen gewisser Ehrenwürde. In
ältern Rechten bloß wegen geistlichen
Würden,
a) flamen Dialis b) Vestalin
Ulp. X. §. 5. Gell. I. 12.

c) im neuern Rechte, Consul. praefect.
praet. patric. Bischof u. s. w.

§. 4. J. h. t. (I. 12.) N. 81. pr. c. 1.
3.
Er soll aber bloß persönlich werden,
die Adgnat. Verhältn. bleiben ~~[illegible]~~.

13.

1. Datio in adoptionem, Aufhebung der be-
stehenden väterlichen Gewalt.

2. Conventio in manum, aber so die bisherige Gewalt aufgelöst.

3. Scheidung der strengen Ehe,

4. Ein einziger Act der ausschließlich hieher gehört, Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt ohne anderen Gründe

§. 6. J. quib. m. patr. pot.

Es gehört dazu

a) der Wille des Vaters. In den späteren Zeiten an den Kaiser erst ergangen.

b) Nichtwiderspruch des Kindes, wie b. der Adoptio, also bloß negativer Wille, kein bestimmter Widerspruch.

l. 31. D. l. 4. C. h. t. Paul. II. 25. §. 5.
§. 6. J. l. 5. C. h. t. (de emancip.)

<u>Form</u>. Es gab im alten Rechte einen unmittelbaren Entlassung, aus der väterlichen Gewalt ~~gelassen~~ nicht; es wurde in [illegible] mancipatio verwandelt. Dreymal mußte verkauft; das drittemahl auch fiducia zum Rückkauf, und dann konnte es der Vater wie einen Sklaven vor dem Praetor manumittiren. Ein anderer Kinder blos einmal mancipirt, und zugleich fiducia beygefügt. Es liegt der Grund in den XII. Tafeln.

Anastasius schaffte diese Form ab, und bloß Rescript des Kaisers mußte seyn. Justinian schaffte auch dieses ab und es brauchte bloß vor dem Judex zu geschehen
l. 5. C. ^emancip.^ §. 6. J. h. t. l. 6. C. h. t.

Emancipatio ist der Actus, und die Mancipa-
tio eigentlich v. Verkäufen gebraucht.
Dieses wandte man zuletzt blos auf die
aus der väterlichen Gewalt entlassenen
Kinder, die dadurch hätten Mancipirt sei-
en müssen. So scheint es im praetor. Edikt
geworden sein und geblieben, wo auch die-
se Form nicht scheint verschwunden gewe-
sen sein.
Folgen. Alle potestas ist zerstöhrt, aber
es bleibt ein Patronatsverhältniß und
das Verhältniß der Cognation. Daher Ehr-
furcht gegen den Vater und gegensei-
tige Alimentenverpflichtung. Das wichtig-
ste ist das Patronatsverhältniß, wie b.
den Freigelassenen. Aber auch wo ~~de~~ die-
se Form des Durchgangs durch Manci-
pium nicht mehr nöthig war, blieb
doch das Verhältniß des Patronus, we-
gen des Erbrechts vorzüglich auf den De-
scendenten. L. 6. D. h.t. l. 6. C. h.t. §. 8.
J. de Legit. adgnat. success.
Aber seit Nov. 118. hat sich auch dieses alles
wesentlich geändert, und die natürliche
Cognation entscheidet alles. Daher der
Vater als Ascendent, daher verliert die-
ser hier als Patron nicht mehr, denn
der einzige Grund war ja nur das Erb-
recht im besseren Rechte.
Dagegen sollte auch das Kind gegen den
Vater ein günstiges Verhältniß, aber
dieses muß nicht als gegenseitiges Recht
betrachtet werden, sondern es beruht

auf einen entgegengesetzten Geschlechts-
[illegible]. Insofern begünstigter Gebrauch
gegründet auf Cognation nach Jus Gen-
tium, durch den prätorischen Edicte, den
Sui gleichgestellt, und daher ganz beson-
ders begünstigt.

Es wurden alle Agnat. Verhältnisse zer-
stört. Es wurde die civile Verwandt-
schaft zwischen ihr, dem Vater, und seinen
Agnaten aufgehoben. Nachdem Kaiser Anastasius
gestattet war, daß die Adoption durch
kaiserliches Rescript beibehalten würde
l. der Emancipation, aber später auch
w. selbst beibehalten; aber nur dieses
erhielt sich bis immer außer Gebrauch.

l. 11. 13. §. 1. C. De legit. hered.

Wenn die Suität selbst bloß [illegible] war,
z. B. durch Adoption, und je [illegible]
giert, was waren die Folgen? Das
Patronat bestand auch fort. Aber was die
Cognat. Verhältnisse betrifft, so wurden
diese ganz zerstört, weil sie bloß eine
künstliche war, und das Kind trat
in die ~~Adoptions~~ Cognat Verhältnisse mit seinem
natürlichen Vater zurück. Es war ~~auch~~ durch
die Adoptio doch das Cognations Verhältniß
l. seinem natürlichen Vater geblieben,
aber nicht begünstigt, und bloß unter
Cognati. §. 10. J. De hered. quae ab intest.
l. 13. C. 14. de adopt.

~~Kindliches~~ Vermögen.

1. Wer Sohn hatte ein peculium profect. der

Vater kann es ohne bedenken zurück behalten, oder unter es schenken. Aber wenn der Vater selbst nicht erklärt, so soll es auf den mindesten Fall angesehen werden als ausdrücklich dem Sohne geschenkt.

l. 31. §. 2. D. l. 17. C. de donat.

2. ~~Castrense~~ Pecul. wird gewöhnliches freies Vermögen.

3. Pecul. advent. An diesem pecul. erhielt der Vater vor der emancipat. ursprünglich 1/3 des peculii, und das übrige ist ein freies Vermögen des Kindes. Nach neuem Rechte soll er die Hälfte des ususfruct. fortbehalten, und keine Proprietät.

§. 2. J. per quas personas. l. 2. 6. §. 3. C. de bonis quae liberis

3tes Capitel

Tutela und Curatela

Titel I. Einleitung.

§. 1.

Tutel und Curatel, ein Verhältniß, was nicht so wesentlich ist, wie die Ehe und väterliche Gewalt. Es ist eigentlich nicht juris naturalis, sondern es beruht bloß auf einer positiven Bestimmung. Es ist ein Verhältniß der Schutzbedürftigkeit, woraus nicht schon folgt ist, daß dieses ist künstliches Verhältniß der väterlichen Gewalt. Es wird ein

Surrogat des zu Folge der väterlichen Gewalt eingesetzt. Ehe gesellschafts-verhältniß, väterliche Gewalt Erziehungsverhältniß und dieses Schutzverhältniß.

Wie weit N. Rechte? Dieß Verhältniß heißt zu einem Tutela zu einem Curatela, cura. Beide Benennungen werden oft des schärfsten unterschieden. Die Ursachen sind schon in den XII. Tafeln unterschieden, und immer scharf getrennt.

Tutela bezog sich von uralten Zeiten her nur auf zwei Verhältnisse
1. auf Unmündige, und
2. auf Frauen, dagegen die

Cura auf jedes Verhältniß der Schutzbedürftigkeit überhaupt, und nicht so beschränkt, sondern die näheren Bedürftigkeiten dieses Verhältnisses wurden dem jedesmal einer cura. (So ein der von abgenommenen Bürger nicht Patricier sondern Plebejer.) Wie unterscheidet sich nun positiv das eine Institut vom andern? Z. B. gilt eine allgemeine Zulässigkeit der Vertretung, daher keine Schwierigkeit, aber im N. Rechte der ungelehrten Grundsatz von Fähigkeit und Unfähigkeit; wegfällt keine Vertretung. Daher nichts

des Vermögens einer Handlungsfähigen
als entzogen angesehen werden, daher
liegt ein großer Nachtheil ~~auf~~ für
den Schutzbedürftigen, daß er einer
großen Menge vortheilhafter Bedingun-
gen nicht durch sich selbst vorsehen
konnte, und auch für den Staat eine
gewisse Masse des Vermögens unbe-
nutzt liegt. Wie sollte man nun nach
dem Grundsatz des alten Rechts aufzuhe-
ben einen Ausweg finden, um die
Handlungsgeschäfte des Schutzbedürftigen
zu ergänzen?
Hauptfall ist immer der des Unmündigen.
Hier wird eine vollkommene Rechts-
fähigkeit eine Handlungsunfähigkeit sein,
und daher ein großes Vermögen dem
Verkehr entzogen. Man mußte also
sorgen dadurch, daß der Mündel selbst
auftritt, um die Form des Rechts
zu erfüllen, und durch Mitwirkung
des Vormundes ist für das Materielle
gesorgt, daß der Mündel den Schaden nicht
leide. Man nennt so eine Handlung des
Tutors <u>auctoritas</u>, und diese ist das
unterscheidende Merkmal, also <u>Tutel</u>
ist <u>eine</u> <u>Schutzverwaltung</u>, wo eine
auctoritas möglich ist, bei der Curatel nicht.
Aber b. Unmündigen und Frauen ist
diese Tutel (nöthig) - Form bringt der Grund

wenn die Tutel so abgeschlossen ist, durch die Möglichkeit der Autorität.

Im neueren Rechte hat man die Strenge des alten Grundsatzes in vielen Fällen eingeschränkt, wo eine Verwaltung durch seine Mittelsperson möglich ist, nemlich Besitzerwerbung, Traditio, u. s. w. Aber bei der Stipulatio ist noch der alte Grundsatz. Die Autorität war von großer Wichtigkeit b. den Geschäften, wo man sich durch seine Mittelsperson nicht konnte vertreten lassen. Daher der Unterschied zwischen Tutel und Curatel im römischen Rechte immer weniger bedeutend, je mehr Verhältnisse vertreten werden konnten. Daher es zufällig, daß Justinian den ganzen Unterschied nicht aufhob, wie er es b. verschiedenen andern Instituten that. Es wäre Consequenz gewesen den Unterschied ganz aufzuheben, da der ~~daß~~ Stipulatio gar keinen Unterschied mehr zwischen tutela impuberum und cura [illegible] minorum zu unterscheiden hat man daher beide Institute als eins angesehen und nur die Verschiedenheit der Nahmen noch, aber nicht mehr ihren Bedeutung kannte.

§. 2.

Im Just. Recht keine Spur davon. Die
Frauen konnten in der väterlichen
Gewalt seyn, aber waren sie se-
mulier sui, so bedurften sie des
Tutors. Sie konnten alieniren, jedoch
res nec mancipi. Aber alle förmliche
Handlung konnten sie nicht vornehmen;
gerichtl. Prozesse konnten sie nicht
führen. Daher sie keine so beschrän-
kte Handlungsgeschäfte hatten wie Un-
mündige, aber sehr bestimmte. Legiti-
mo judicio agere sind Prozesse in Rom,
und in der nächsten Umgebung vor
dem Judex und nicht vor recuperatores,
es konnte dieß nur zwischen röm. Bür-
ger statt finden. Wir wissen die
Gründe dieser positiven Einschränkung
nicht. Sie konnten keine Obligat. ohne
Tutor übernehmen. Sie wählten sich auch
den Adgnatis verhältnißm., also Brü-
der, Oheime; u. s. w. Schon b. den Klas-
sischen Juristen ist weniger die Rede
davon. Es ist dem Verfahren der Tr.
gelegen alle Stellen auszulassen.
Die Tutel der Frauen ~~verschieden~~ war schon
unter Claudius, ist durch eine lex Clau-
dia aufgehoben. Ulp. XI. §. 8. wo sustulit
st. sustinet zu lesen l. 2. C. Theod. de Tu-
tor. et curat. Sie blieb ganz beschränkt
auf Patronats-verhältnisse. Ein gewisse

Theil der Handlungen wo sie nöthig waren frei ?ng, aber wein andere sie ganz unverständ..lich ist, können wir nicht vorschreiben.

l. 3. C. de legit. tutela.

Tutel der Weiber. Die Tutel der Weiber war nicht eigentlich berechnet auf den Vortheil der Frau selbst, sondern es war eine andere Rücksicht vorherrschend, nehmlich der nächsten Adgnaten wegen ihrer Erben, daher die wichtigsten Handlungen der Weiber dieser Personen abhängig.

Tutel der Mündigen ist definirt in l. 1. pr. De tutelis. Man sucht sie jetzt allgemein, und unsere neuen Juristen haben jedes Wort genau genommen. vis ac potestas sind aber bloße Synonima und heißen Gewalt. in capite libero heißt den nicht in väterlicher Gewalt stehenden Mündel. vis ist besser als jus cf. §. 1. I. quam vim im M.S. C. ganz, sodaß vis und jus ~~in~~ ~~[illegible]~~ gleich.

§. 3.

Es giebt drey ~~Quellen~~ Entstehungsverhältnisse testam., legitima und dativa und in dieser Ordnung gehören sie untereinander. Zuerst geschehen ob eine durch Testament verordnet ist

dem die gesetzliche, und wenn keine vor-
handen, sondern d. Magistrat.

Tutela testamentaria. Dazu wird ge-
fordert väterliche Gewalt, und ein
gültiges Testament, oder Codicill als
Bestätigung des Testaments. l. 8. §. 2.
de tutela testam. Sie kann unter
Bedingungen und Zeitbestimmungen gege-
ben werden. Die Einsetzung des Tu-
tors hängt nicht von dem Vermögen
des Vaters gar nicht zukommen.
Auch dem enterbten Sohn kann Tutor gege-
ben werden

1) Gesetzliche Tutel. Wer als nächster
Intestaterbe nach Civilrecht seyn
würde ist der gesetzliche Tutor.
Daher die nächsten Agnaten, und
wenn keine vorhanden sind die Gen-
tilen. Patrone über Freygelassene
und pater manumissor über den
Sohn, und dann seine übrigen Kinder.
Das Zusammentreffen mit der Intestat.
Erbfolge ist ganz wesentlich. Justinian
hat das Intestaterbrecht ganz ver-
ändert daher konsequent die Tutel
auch verändert.

l. 8. 9. l. 3. pr. §. 1. Legit. tutela. l. 3.
§. 10. l. 4. h. t. Tit. Inst. de legit.
patr. tutel. l. 1. pr. de legit. Tut.
N. 118. c. 5.

Tutela dativa. Diese gründet sich auf

der lex Atilia für Rom, und lex Julia Titia für die Provinzen. Es erhielten die Personen der magistratus die hiezu, die städtischen magistratus hatten aber diese, die Röm. nur durch delegatio.
Tit. Inst. de Atil. Tutela. l. 30. C. de Episcopali audient.

Diese 3. Arten der Tutel, stehen zu einander in der succeßiven Ordnung wie sie aufgestellt worden
l. 9. §. 1. de Tutela pr. J. de Legit. adg. tutela.

Zu bemerken, daß es Fälle giebt, wo mehrere vermischt sind, z.B. den Testament. Tutel ist keine beständig, wohl aber der Tutor confirmatus Decreto, nemlich:

1. Wenn der Vater einem emanzipirten Sohne einen Tutor ernannt, so gilt er nur durch confirm. der Obrigkeit.
2. Wenn der Vater dem in potest. stehenden unförmlich die Tutela giebt.
3. Wenn ein Fremder seinem eingesetzten Erben einen Tutor giebt. Auch z.B. dem Emancipirten Sohne gilt die Tutel nicht, außer, wenn der Sohn zum Erben eingesetzt worden.

Wenn in den beiden Fällen wo der Vater dem Tutor giebt die Ande..., so wird er ohne inquisit. con-

5. Absetzung des Tutors. Ausgeschlossen(?) tanquam suspectus. Tut. Nachlässiger(?). Aber Mündel kann nicht klagen aber es ist causa popularis, removetur tanquam suspect. Schon nach XII. Taf. Die geht auf jeden Tutel. Es wird durch Magistr. entschieden, und handelt [illegible] Antheil der Tutel. Und dabei infamirt. + und nach

§. Inst. I. 26. II. 26. 10. C. V. 43.

6. Kann er wieder ligen(?)? Nach alten Rechte bloß b. Testament. Tutor. Aber später gesetzl. excusat. Die kann eintreten vor oder superveniren nach angetretenem Tutel.

§. 6. J. h.t.

§. 13.

Die Tutel zu tragen sie dennoch ist keine Oblig. in der engsten(?) Form, denn es giebt ja keinen bestimmten Creditor. Es(?) ist sie ein Magistratur oder ein publ. off. Es entsteht nur eine oblig. quasi ex contractu. Diese ist einseitig, der Tutor dem Mündel nicht(?) + ist obligirt. Es giebt jedoch Fälle wo auch die actio contraria. l. 1. pr. De tutela. l. 1. §. 16. 17. h.t. Statt finden kann, und zwar dieß in folgenden Fällen.

I Actio directa. Sie geht gegen Vormund.
Wie aber wenn mehrere Vormünder?
1. Ist die Tutel vertheilt, so geht sie
gegen den administr. gegen die
Andern in so weit sich die Culpa
vorwerfen läßt, daß sie sich
über den Administr. in Kenntniß nach-
2. lässig bewiesen. Wenn die Ver-
theilung aber v. den Tutoren ge-
schehen, so sind sie in solidum
obligirt. l. 2. C. de divid. Tutela.

Was fordert man? Es geht wie b.
Mandat und Negot. gestor.

I. Er muß Rechnung ablegen, was
er eingenommen was er gethan
Er muß herausgeben was er in
Händen hat, Geldstücke, baares
Geld. Alles was an der Vor-
mundschaft will er in seinen Vermö-
gen gebraucht. Er läßt sich hier
Unredlichkeit, und Redlichkeit
denken z. B. er hat es selbst gebraucht
weil er keinen idoneus Creditor fand, oder
er wollte keinen finden um zu lucriren.
l. 58. pr. Administr.

1. Wie steht es mit den Zinsen? Er
kann Zinsen [illegible] geben was
er v. Capital eingezogen. Die
sind pupillar Vermögen. l. 39.
§. 14. Administrat.

2. Wenn er Geld des pupill. hier

zum Nutzen, zahlt er die usuras maximas. l. 7. §. 4. l. 54. Administr.

3. Ferner muß er Zinsen zahlen ex mora d. h. v. dem Augenblick der gerichtlichen Zitel | ~~Mahnung~~ a. der Zitel nun mora ex re nachschluß. Jeder kündigen hat den Vortheil daß sein Schuldner ex mora gehen.

4. Er kann besondere Werke pupillares. Sie beziehen sich auf die Vormundschaft selbst. Das baare Geld sollte er zu Grundstücken anwenden oder ausleihen. Der Tutor hat 6. Monathe dazu Zeit und während der Vormundschaft 2. Monathe. Thut er's nicht, so zahlt er Zinsen ex mora legis. Außer wenn er beweißt er konnte es nicht anbringen l. 7. §. 9. 10. 11. l. 15. 12. §. 4. Administr. l. 3. C. de usuris pupillaris.

Justin. hat dieß geändert, und bestimmt: wenn sich keine Sicherheit findet den Pupill zu unterstützen, so soll der Tutor das Geld liegen lassen

N. 72. c. 6. 7

II. Ersatz für dolus und culpa aus dem Verwaltung ~~...~~. Wenn durch die Schuld des Vormundes oder bösen Willen etwas verloren geht

so muß er sie satz leisten. Wegen dolus verurtheilt wird er infam, und jurandum in litem. l.1. de his qui not. l.7. pr. de administr.

Levis culpa aber die Beschränkung wie b. der Dos, Societas und Theilungsklage, d. h. diligentiam quam suis.

Gründe: der Tutor verwaltet keinen Vortheil, und er müßte daher nur für dolus und lata culpa. Aber es kömmt die Rücksicht für das Interesse des Unmündigen vor, selbst der die Vormundschaft tragen muß. Ferner b. Mandat, Negot. gestor. erfordert man auch levis culpa, wegen der freien Entschließung ihre dinge die levis culpa übernehmen; b. dem Tutor ist es zwar nicht ganz freie Entschließung, und daher die modif. quam suis. Nro 386.

Diese Stelle gehört nicht unter jene Beschränkungen und Unterscheidungen, die gegen die Theorie des Donellus angeführt worden und ist nun hingestellt. Also kein Unterschied im Maaße der Verschuldung wegen Thun oder Unterlassen, also im letzteren nicht bloß lata culpa nöthig. l.7. C. arbitr. tutelae. l.53. §.3. de furtis. l.2. C. si tutor vel curat. Nro 388. 389.

Warum war den Juristen verschiedene Meinungen aufgestellt? Was heißt Pater fam. idoneus? Ist es der homo frugi, so würde diese exactissima diligentia

mit seiner ganzen Sinnes(?) in Widerspruch
stehen; er ist aber idoneus, jedoch
nur nicht ganz ein tauglicher Mensch zur
Führung der Geschäfte, er ist also v. der
lata culpa in abstr. frei(?), und da gilt
die Einwendung nicht, daß er auch diese
grobe Nachläßigkeit in seinen eigenen
Handlungen zu begehen pflegt. Er hat
hier den Pupill in die Nothwendigkeit
gebracht die Conventionalstrafe zu zahlen;
er hat den Termin(?) versäumt u. s. w. so
darf er sich nicht diese Nachläßigkeit
in eigenen Geschäften nicht brauchen. Nro
389. Man kann fordern daß er sich b. dem
Vermögen des Pupill sehr sorgfältig
beweise, aber man soll ihm nicht zumu-
then, daß er selbst durch eine unhonette
Art etwas günstig abzugewinnen. Ex fide bo-
na liegt diese honette Art darin. Diese
beiden Stellen enthalten keine bestimmte,
sondern unbestimmte Anwendungen. Eine
besondern Anwendung findet sich bei aus-
geliehenen Capitalien, wenn sie durch seine
Schuld verlohren gehen. Bei [illegible]
nicht levis culpa präsumirt werden. Wenn
er das Geld ausgeliehen hat, und das Geld
verlohren geht, so wird präsumirt, er
habe sich eine Nachläßigkeit zu Schulden
kommen lassen. Gegen diese praesumption
muß der Tutor den Beweis führen, daß
er ohne Schuld ist. Nro 390. [illegible]-
-ener Kauf ist höhern Gewalt, der

Minorennen anvertraut, also wird dieses Vermögen? gewissermaßen diesem Fall gleichgestellt, wo einem Angestellten ein größeres Zutrauen stand, und weniger öffentlicher Controlle, also schon derjenigen viel größeres Zutrauen als jeder Privatschuldner. l. 16. D. l. 18. C. de administr. Nov. 72. c. 6. Auth. Novissima C. de administr. Alle diese Stellen müssen aber genauer erklärt werden.

Das Capital war wirklich schon ver- zinslich, und der Tutor hat es versäumt einzuziehen, hier gilt die praesumptio nicht.

§. 14.

1. Hypothek, die von B. Pfandrecht.
2. Wenn der Vormund etwas unredlich untergeschlagen hat, so muß er doppelten Ersatz leisten. Actio de rationibus distrahendis.

   l. 55. §. 1. de administr. l. 1. § 19–23. l. 2. de Tutela.
3. Eine Bürgschaft, die gleich anfangs geleistet werden muß, aber erst bei der actio tut. in Wirksamkeit eintritt.

Ausnahme: die testamentarische, und v. Magistr. gegebenen Tutel bedarf keiner Bürgschaft, aber die legitimi tutores müssen sie leisten, denn diese fällt nach einer gesetzlichen Anordnung, ohne Prüfung auf ihre Tüchtigkeit.

pr. J. de Satisd. l. 4. C. de tutel. vel Curat.
l. 5. §. 1. de legit. tutela.

4. Für diese Ausschließung müssen sorgen die municipal Magistrate, gegen diese geht eine Actio subsid.

D. 27. 8. C. 5. 75.

§. 15.

Die Actio tutelae directa steht entgegen einer Actio tut. contraria. Alle Kosten und Auslagen müssen ihm vergütet werden. Das Hülfsmittel ist Retentio und Compensatio u. den jedesmaligen Umständen; hat er aber auch aus eigenen Mitteln ausgelegt, so hat er auch die Actio tut. contraria auf die Auslagen cum omni causa, nämlich landesüblichen Zinsen, weil er die Zinsen entbehrt hat.

Dig. 27. 4.

Er kann fordern nicht bloß um dieses, um was er ärmer geworden ist, sondern auch auf ein honorarium, wenn er z. B. seine eigenen Geschäfte dabey vernachläßigen müßte, seine eigenen Gewerbe versäumt, so ist ihm Ersatz zu gestatten. l. 33. §. 3. de administr. l. 1. §. 6. 7. de tutela.

§. 16

Es könnte auch eine Actio pro tutela directa, wo einer die Tutel führt die ihm nicht

zukömmt, so hat er Entschädigungen des Tutors, wenn er bona fide, oder auch wenn er ausdrücklich die Tutel dolo malo die fremde Tutel geführt hat, so gelten die Actiones pro tut. directa und contrar.

Dig. 27. 5.

Wer dolo malo die Tutel übernommen, muß nothwendig culpa praestiren, und kann sich nicht mit quam suis entschuldigen. Ferner der dritte gegen den er seine Autoritas eingebracht hat, hat noch eine besondere Klage gegen ihn, weil er ihn in Irrthum geführt hat.

§. 17. Cura

Dieses Institut ist im neueren Röm. Rechte äußerst schwierig; es ist hier im neueren Röm. Rechte kein bestimmter Gesichtspunkt anzugeben. Es handelt auch kein besonderer Titel in den П. davon, daher hatte vielen Mißverständnissen Curator der Neueren über die cura minorum.

Die Tutel ist ein Schutzverhältniß mit Autoritas. Cura ist eine bestimmte Art. ~~Tutele~~ geht es auf alle Zeit, Curator gewisser bestimmten Fällen, aber Curatel bezieht sich auf jedes Schutzverhältniß

können. Wenn aber einer ihrer
Eltern, die Mutter, die auch die
Bestättigung erfordert werden. Es ist diese
b. Mütterl. Tutor nicht beschwerlich
zu machen, denn die Gesetzgeber deshalb
im Ansehung des Vermögens konten sie
gehalten werden, oder sein Umstände,
daher hier die inquis. erfolgen muß
l. 1. §. 1. 2. l. 8. 9. 10. de confirm. Tutore
l. 4. Testam. Tutela.

* welcher den Tutor ernennt unzulässig sein er zu fort mit ihr glauben mach

Wer ist fähig Tutor zu werden? §. 4.

Es giebt verschiedene Gründe der Unfähigkeit

1. Was den Stand betrifft, so ist die Civität durchaus nicht ~~nöthig~~ erforderlich, ~~jeder~~ b. der Testam. tutela kann jeder der
a) Testament ~~factio~~* hat angenommen oder Latini Jun. weil sie die lex Junia Norbana unfähig ~~[illegible]~~ hatte.
l. 21. de test. Tutela Ulp. XI. §. 16.

* fort, Tutor werden,

b) b. der legit. tutela aber der civis, weil nur ein civis adgnat sein.
b. Angehörigen sein Patron, also auch Latini wenn sie patronus geworden.

c) b. der dativa aber die peregrini angenommen.

2) Was die Pass. betrifft, so ~~[illegible]~~ * aber die peregr. konten sie nicht ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ werden.
Ulp. XI. §. 19.

* können die oben angeführten Tutores werden

2. Des Geschlechts. Nach dem Alten Rechte die Frauen unbedingt ausgeschlossen. Die Tutel war Vermehrung d. Autoritas und ein Frauenzimmer [illegible], welche selbst diese Aut. für sich nicht erwerben konnte, z. B. manip. Livius erzählt aber 39. 9. (3) das Gegentheil, es eine junge Mensch der in der Tutel seiner Mutter lebte. Doch hier ist der Ausdruck nicht juristisch zu nehmen, sondern blos Erziehung zu unterzeichnen.

Erst in der spätern Zeit wurde die Mütter zur Tutel zugelassen. Die Andern wurden immer noch ausgeschlossen, nach aber die Großmutter, der Güter. Erstere soll sie (aber nicht nur adgnat) zur Tutela zugelassen werden können.
Cod. V. 35.

Nach Justin. soll blos die Mutter und Großmutter N. 118. c. 5. die alle

Aber welche [illegible] sein sollen, um die Tutela zu verwalten.

3. Wegen des Alters. Nach dem Alten Rechte war der Minderjährige und Volljährig *. Er hatte aber die Excusat, wenn er nicht will Tutor werden.
§. B. J. de Excusat

* der zu Verwaltung

Der Unmündige konnte nicht autoriren, daher auch kein Tutel. Es konnte aber nur das Unmündige legit. tutelam haben

Ulp. XI. §. 20. 22. §. 13. J. de Excus. l. 5. C. de legit. tutela.

Wie soll dieß interpretirt werden? Wie wenn einer zwei Geschwister Kinder hätte? Oder müssen wir den angeführten Abschnitt blos combiniren, da kein ausdrückliches Gesetz hierüber existirt.

a) Er giebt Fälle wo die Tutel auf ~~zunft. Gleichheit~~ (adgnat) oder ~~väterlicher~~ ~~Unglichheit~~ beruht.

b) Ungleichheit, wenn wir an den Verhältniß des Patrons zum ~~Freigelassenen~~ denken. Der Freigelassene steht in juristischer und faktischer Ungleichheit.

Auf diesen Verhältnissen beruht sich die Tutel der Unmündigen. So z. B. die der verwaisten Tutel, fiel in die Geschlechts Tutel ihrer Unmündigen Kinder, als ihrer Adgnaten. Hieraus erklärt sich die interpolirte Stelle Thulle Nro 382. Aus l. 5. C. de legit. tute. §. 13. J. de Excus. ist noch nicht erklärt, dass zur Tutel Volljährigkeit erfordert. Es könnte nun ein Unmündiger zu Tutor ernannt worden seyn

α) ex die zu ernennen,

β) der nächste Anverwandte, wenn er aber nur volljährig wird, tritt der nächste

7 soll das eine Kinder über das andern die Tutel haben, und ungeachtet?

§. 2. Inst. qui test. tutores.

Der Fall in Nro 382. ist er. eine a magistratu dato tutore, weil die Agnaten unfähig waren. Ist ~~[illegible]~~ aber er. diesen einer perfekte aetatis Volljährigkeit (ein interpolat weil im Alten Rechte bloß pubertas nothwendig analog)) so ist die Tutel aufgehört ~~[illegible]~~ er. Magistr. ernannten einen Person ~~[illegible]~~ [illegible] so muß er. Tutor des puberis bleiben, so weit er. Tutor des puberis [illegible] als der im puberis; weil das eine führt dem Andern die Tutel übernimmt. Wäre es ein test. Tutel, so würde bloß über den Tutel, so pubes die Tutel aufgehört haben weil die [illegible] des testam. erreichen soll.

4. Wegen ~~physische~~ Mängel:
a) [illegible] b) [illegible] c) [illegible] sind zur Tutela unfähig.
§. 2. J. qui test. l. 10. §. 1. Legit. Tutor

5. Ist man unfähig weil man in potest. steht? Ist hindert nicht die Tutel anzunehmen.
pr. J. qui test. l. 7. de Tutel[illegible]

Die legit. Tutelen waren im Alten Rechte für den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Als Adgnat nicht, weil dann Aussichtlungen ihm ~~[illegible] [illegible] [illegible]~~ [illegible] immer ein nächster Adgnat [illegible] [illegible]. [illegible] der Vater.

* zum Tutor ein[illegible] hätte

Rechte nicht,* weil er kein Vermö-
gen hatte abgenommen wird der castr. pe-
culio wenn er welches hatte, und nimmt
In den Novellen ist kein Adgnat.
Vorzüglich, daher um auf Tutor zu
werden ist bloß die Cognatio erforderlich.

6. Alle Schuldner und Cred. können des
Pupillen nicht Tutoren sein.
N. 72.

§. 5

Nach dem alten Rechte Dativa und legit.
durch das verhindert, die testam. aber
nach Ulp. XI. §. 17. konnte abgeschla-
gen werden. Im neuesten Rechte fin-
det dies nicht mehr Statt. Es ist indes
verschiedentl.* Arten in besondern
Fällen, welche auch ihre möglichen
Tutor die welche die legit. und Da-
tiva übernehmen muß den Weib ist
die Excusatio Tutelä, welche erforderten:

1. Ein hinreichender Grund z. B. Kinder
ein Ueberschlag der ex Jul. Stam
zahl in Rom 3. in Ital. 4. in
Provinzen 5.* um die Tutel abzuschla-
gen können.
2. Wer 3. Tutel führt.
3. Wer ein fiscal. Amt führt
4. Professores, besonders juris.
5. Wer im Kriege Gewalt steht.

* konnte er es auch nicht werden

2 Zweyzelne sich verwaltet.

* zur Tutel sei er welcher Art er sein möge.

* Kinder haben

6. Verwalter der rei publ. causa praefectur

Inst. I. 25. pr. 27. 1. C. V. 62.–69.

Zu dieser Excusat. war ein besonderer Prozeß. Wer intra centesim. lapid. v. Rom wohnte, sollte binnen 50. Tagen* um die Excusat.** bitten, wer weiter, sollte für jede 20 Meilen 1. Tag länger haben für die Nachsuchung der Befreiung v. der Tutel.

l. 13. §. 1. l. 38. de Excusat. §. 16. J. tit.

In neuern Zeiten sollte dieser Prozeß zweckmäßig seyn.

* vor Gericht erscheinen

** u. der Tutel zu entledigen

Titul III. Curae

§. 6.

Was die Cura der Person des Pupillen betrifft, so ~~meinen~~ die Neuern, es sey der Vormund der wahren Erziehung desselben. Auf Nro. 383. 384. 385. beruft man sich.

Das heißt das tutor personae datur non rei, die Neuern sagen der Tutor habe mit dem Vermögen des Pupillen nichts zu thun. Es ist ganz undenkbar den Tutor v. dem Vermögen zu trennen, und die Neuern sagen es auch nie, und sagten, das Vermögen zu verwalten sey bloß eine Nebensache. Das Nebensache läßt sich aber aus den einzelnen Stellen nicht vindizieren, sondern es heißt allgemein. Aber besser wird

die II. Tituln, so ist der Schutz bloß v.
den Handlungen des Tutors gesprochen.
Und wenn in der That der Tutor nach
dem R. Rechte bloß Herr des Geschäfts
wäre und die Mündel ernähre,
so wären es unbegreiflich zu und
die Tutel eingeführt? Die Tutel ist
doch ein allgemeines Recht denen gegeben, die
den größten Vortheil daraus zu er-
warten, wenn der ~~Tut~~ Pupill stirbt;
also den Adgnat. Aber man mußte
vermuthen, der Tutor würde nicht so
ehrlich handeln, und dem Pupill
nach Leben trachten.* Aber demungeachtet
erhält wäre es doch zu gewagt, die
Person des Pupill so einem solchen an-
zuvertrauen.

Untersuchen wir unsere Quellen recht
genau, so sehen wir daß eben dasselbe,
was man als das Vorzüglichste an
den Geschäften des Tutor meint,* der sel-
be gar nichts damit zu thun hat. Der
Praetor allein soll darüber nach
Gutdünken bestimmen, und v. Tutor
ist hierbey gar nicht die Rede. Was
gewöhnlich ist, daß der Praetor es
der Mutter übergiebt, wenn sie
nicht verdächtig, nicht verheirathet
ist, u. s. w. l. 1. § 3. pr. Ubi pupillus
C. V. 49. 50. Nov. 22. c. 38.

* so ist doch immer gefährlich einem
Tutor die Person und also das
Leben zu geben.

* nämlich die Erziehung

Daraus folgt nun daß das Recht
Vormundschaft kein ist, daß dem Pu-
pillen 7 auch den Leben entzogen
werden. Und nun folgt daraus,
daß einleuchtet die Adgnaten in
einer Stellung mit den Pupillen,
sie müssen dadurch sehen, daß den
Pupillen u. Rechte des Tutors die werden
Vermögen nicht besten besorgt wird.]
Daher die Tutel und Curatel sich le-
diglich auf das Vermögen beziehen, da
ist die Autoritas, b. der Verwaltung
die gewöhnliche Administr. Allein
ohne zu unterscheiden einen Stellv. persönl. von
ei dentisch. Es ist hier die Rede v.
der juristischen Persönlichkeit des
Pupillen, in so ferne er handelnd
für bestimmten Fall, contracta etc.
sich. Gleichwohl, wie b. den Erben.
Der Erbe ist juristisch in einer
Sache desselben weil er an des Ver-
storbenen Willen eingesetzt. Der Legatar
in einer Sache, weil er bloß dessen-
willen eingesetzt. Und so auch hier,
die Tutel begreift sich nicht auf das
Vermögen, sondern der Tutor ist
derselben gegeben, damit er über-
haupt das Ganze der Persönlich-
keit des Pupillen zu ergänzen,
ihr zu vergütten.

7 nach seinen Bestimmungen

Ursache der Grund der Tutel, die Unfähigkeit sich der Sorge[?] des Vermö-gens.

§. 7.

Wenn hier von einer Unfähigkeit gesprochen wird des Pupillen so kann es doppelt genommen werden:

I. Eine Unfähigkeit zu Rechten. Hiezu sind unfähig die Pupillen, nicht aber ~~at~~ in Ansehung der

II. Handlungsunfähigkeit, wie der Pupill und furiosus; Gegensatz zwischen filius familias und Pupillus. Bei dem furiosus ist eine beschränkte Rechtsfähigkeit und vollkommene Handlungsfähigkeit, b. dem Pupill umgekehrt.

~~Die~~ die Rechtsfähigkeit bleibt unbeschränkt.

§. 8.

Es soll also die Handlungsfähigkeit ergänzt werden pr. §. 1. J. de Autor. l. 9. pr. §. 1. – 4. D. de Autorit. §. 2. J. quibus alienare l. 11. Acquir. Rer. Dom. 14. §. 8. 15. de Solut. l. 8. de Acquir. hered.

Der Grundsatz für die Fähigkeit und Unfähigkeit zur Handlungen, ist eine b. der Repraesent. Er wird sich dinglich[?] der nicht zu haben läßt[?], so geschieht[?] hier nicht. Der Pupill kann sich ohne die Autorit. des Vormunds bereichern, sich aber nicht ärmer machen. Auf diese Handlungen nicht welche [illegible]

sind, manif. in ihre effect, nicht vor-
nehmen können.

1, Wenn es. unschuldiger Weise geschehen wird. z.b. bei Kindern. So ist zwar der Kauf gültig, wenn es der Vormund genehmigt. der andere hat aber das Recht nicht, der Kauf muß bestehend bleiben, wenn es der Vormund will. Es wird dem gültig sein oder nicht, im Ganzen.

2, Wenn b. der Substantz? Es ist die Frage ob er sich an dieser bereichert oder nicht. In der Substanz ist aber die Sache so verwandelt, daß er der Pupill ~~d~~ nicht übernehmen kann, und es bleibt ein b. Ver ~~trägen~~.

3, Auch wenn jemand Schulden dem Pupillen gezahlt. Der Pupill kann nicht dafür obligiert, als wenn er nur dann es für sein Bestes verwendet, oder dilapidirt wird, dann die Natural. Oblig. ausfolgen — Wenn der Pupill gezahlt, so kann der Tutor Sondersachen nehmen wenn er bezahlen nicht an als denn die gewöhnliche Regel unterliegen läßt.

Der Pupill ist also nur er Rechtsfähig, in so fern er reicher durch wird. (locupletior) in diesem

* den Kauf für ungültig zu erklären weil er mit einem Pupill geschlossen worden

Begünstigten. l. 5. pr. de auctor. l. 47. pr. §. 1. l. 66. de solut. l. 4. §. 4. doli Except.

Es ist bekannt daß jeder bis zum 25. Jahr seine Acten restituirt werden kann; daher könnten ~~[illegible]~~ auch diese Zahlung dadurch unverbindlich werden. Aber es ist nicht die Rede, denn dieses ist ipso jure ungültig und es ist viel stärker als die Restitution selbst.

zu ver- [illegible]

[illegible] gilt

Wir gehen nun an die Pflichten des Tutors! Worin ist hier der Tutor im [illegible] Tutoramt. Und wann es [illegible] * sind verschieden?
[illegible] Pflichten der Rede, was soll geschehen in Absicht des Materiellen, und des Formellen?

§ 7.

Die Regel ist hier: einer kann das Vermögen selbst administr. Wie ist es sonst zu erklären? Er ist natürlich durch Gesetz zum primus Tutor eingesetzt worden.
l. 3. §. 1. de administr. §. 1. J. de satisd.

Folgt dies, so tritt immer u. den Tutoren und höchst bürgschaft für die Zahlung daß er vollkommen das Vermögen zu verwalten will.
Bei Vormündern ~~[illegible]~~ denselben selbst auf [illegible] einen Andern ist.
Eine [illegible] (§. 1. J. satisd. l. 1. l. 3. §. 6. 7. de administr. ~~De satisd.~~) begründet einen [illegible] wenn sie nicht einig unter sich sind.

Die anderen sind jedoch welchen [gebrauchten?] Lehren/ daher auch Klage gegen die. Unter diesen kann der sogenannte honorar. tutor. l. 14. §. 1. 6. de Solut. l. 3. §. 2. de administ.

Ausnahme

1. Der pater kann auch gültig bestimmen daß unsere Vormundschaft führen, und die Geschäfte können nach Regionen oder Ländern getheilt werden.

l. 3. §. 9. l. 4. de administr. l. 2. C. de div. tutela.

Es kann der Fall vor über einen Mündel unsere Vormundschaft. Jeder höchste Gerichtshof ist von den R. R. aufgehoben worden. Wenn ich aber in verschiedenen Theilen des R. Reichs Vermögen habe, so lege ich mich an die Verfassung der provinz, und haben unsere Tutoren ist diese Art.

l. 27. pr. Tutel. et Curat. l. 39. §. 8. administr.

* Welche finden können, wenn seine Güter in unseren Provinzen sich befinden.

§. 10.

Was das materielle abstrahirt werden betrifft, so bemerken wir:

Die Regel ist hier:

1. Der Tutor soll nach seinen Einsichten administriren er soll doch

schriftl. die Vorschriften d. Vormund. v. Testator genau nicht gebunden zu sein

l. 27. l. 5. §. 9. l. 47. §. 1. de Administr.

2. Soll gleich v. Anfang ein Inventar. errichten wenn er ins Erbe einzuführen.

l. 7. pr. D. l. 24. C. de Administr. l. 13. C. arbitr. tutelae

3. Er muß v. ersten Anfang der Vormundschaftl. Geschäfte führen. Die Verpflichtung zur Ablegung* tritt nicht dann so bald sein officium in obligation übergeht, d. h. nach geendigter Tutela.

l. 1. §. 3. de Tutela.

* Unterhaltung
* Rechnungs

4. Er soll auch seinen Rechten Eid schwören, daß er die Tutel recht gut verwalten werde.

N. 72. c. 8.

5. Er kommt in Caution, die nun unten.

Einzelne Angaben v. Handlungen des Tutor.

1. Er verpflichtet sich daß alles was zu dem ... administr. gehört er ~~dazu~~ verpflichtet, über die selben Sorg zu disponieren.

2. Schwierig ist es ein Zins ... verbundenes ist Capitalien einzuführen.

a) Vermeiden kann er ~~sich~~ ... jegliche Münzen, abstrahirt v. allen Sorten.

nach dem alten Rechte war der Tutor hierin sehr frei, ungebunden. Es galt bloß die allgemeine Regel, daß er nichts verschenken, weil er fremdes Vermögen verwaltete.

l. 22. 46. §. 7. de administr.

Diese Fähigkeit der Veräußerung ging so gar ins Unbegrenzte

a) der Tutor ist schuldig das baare Geld 7 anzulegen, ~~...~~ er muß ~~es~~ in eine Regel anwenden um ein Grundstück damit in der Zukunft anzuschaffen.

l. 5. pr. ~~...~~ l. 7. §. ~~7~~ 7. 3. de Administr.

β) findet sich kein Grundstück, so soll ers verzinsen.

c) Wenn sich aber Grundstücke im Vermögen des Pupill finden? Kaiser Severus hat hier dieß Recht geändert

π. 27. 9. C. V. 71. – 74.

Der Grundsatz ist: wenn sich ein praed. rustic. oder suburb. im Vermögen des Pupill findet, soll der Tutor nicht veräußern; so wohl das Eigenthum als auch jedes Sonder gleiche Recht. Erlaubt ist* aber ~~im~~ im Nothwendigkeit, z. b. wenn die Societät selbst dissolvirt, oder im Testamente die Veräußerung derselben

7 auch Interesse (Procenten) ± sobald sich kein Grundstück findet, das er um dieses Geld kaufen könnte

* sollen

behalten. Außer diesem, soll bloß können auch
nimmer Pupillengut verliehen, gegeben
werden nur dem, um Schulden
zu bezahlen nicht. Ist dies aber
geschehen, so soll er es auch bey
bey. pupill. Auch den auf sollen
5. Jahre auch der pupill. l. 3. 2. C.
major fiat. Oder wenn der Tutor geschieht.
soll auch nicht auf l. temp. pupill. der Pupill
nicht zurück fordern.
c/ Was die übrigen Sachen so wie
auch in Dicht er solle sie
verkaufen. l. 5. pr. §. 9. l. 7. §. 1.
de Administr. deuten hierauf

Constantin hat bestimmt die Ratio Ca-
vendi soll auf alle Sachen ausgedehnt
werden, ausgenommen wo eine leichte
Corruptio oder die Unterhaltung
zu kostbar. In neueren Zeiten hat
man sich in Deutschland an die Ra-
tio Cavendi nicht aber auf (l. 22. C. de
Administr.) die v. Const. gehalten.

II. Was die Obligatio betrifft, so bemerke man:
1. Der Tutor kann oblig. für den
Pupill contrahiren, durch seine Schuld-
ner werden.
2. Was die Zinsen betrifft, so kann er
die activa einnehmen. Kann er aber
die Capitalien ihm geben? Das neuere Recht

7 verflossen sein, wo alsdann der
Pupill nicht mehr das Recht haben
soll, den Verkauf zu annulliren.

bestimmt, und das Capital*, so soll im Erkenntniß der Obrigkeit über diesen Fall nachgesucht werden.

l. 25. 27. C. de Administr. §. 2. J.

*ein bestimmt soll

§. 11. gest. alien

Ohne daß jurististische die Form* beträcht, so war für den Tutor die strenge Form nicht möglich er mußte den Mündel handeln lassen und sein auctoritas interponiren.

*der Handlungen

Wo die auctoritas nicht geben will und er sich auf andern Orten mündlich gestio behelfen. gerade giebt selbst handeln für den Pupillen.

Ulp. XI. §. 25.

Erst der Gegensatz kommt bloß b. den Kindern, b. den Frauen nicht da sie gewiß selbst daher sie nur der Auctoritas noch bedürfte.

I. Auctoritas. Konnte nur in Allen Fällen. Sie verschafft die vollkommene Handlungsfähigkeit dadurch, daß Form war.

Bedingungen.

1. Der Pupill muß 7 Jahr alt. l. 1. §. 1. Administr. §. 9. J. Justinian Reg.

2. Ohne mehrern Tutoren. Nach alten Ansicht wenn sie testament. Tutoren so konnten sie einzeln auctorit. interponiren Wenn sie aber einer vorzugsweise die Administr hat, so

l. 4. de Auctorit war seine auctorit. hinlänglich.

z. B. die Adgnati müßten vollen consentiren wenn das Geschäft gültig sein sollte
Ulp. XI. §. 26.

Sind die Tutoren getheilt, autorisirt jeder für seinen Theil. Wenn der Pupill soll obligirt, müßen sie alle consentiren
l. 5. C. de autorit.

Der Pupill muß gegenwärtig und der Tutor muß wörtlich seinen autoritatem interponiren.
§. 2. J. de auctorit. – l. 3. 20. 8.
9. §. 5. 6. de auctorit. l. 1. §. 2. de Tutelis

Man sollte vermuthen die Aufsicht wär gebraucht daß ~~andern~~ Alles dieses ~~sollte~~ ~~wo~~ da zu gebrauchen um den Pupill zu solchen Geschäften ~~wer~~ zu ~~ge~~veräußern, aber es ist das rö-mischen [?] Prinz, daß keiner durch den Andern repräsentirt werden konnte.

II. gestio Die ist für viele Fälle das einzig denkbare um der Pupill Mittel, auch aber um die Unbequemlichkeit zu vermeiden der Seiten des Pupill. Aber auch alles was zur laufenden (Ausgaben) gehört weicht für die bloße gestio. + Administr. Wenn aber Veränderungen im Vermögen vorgenommen sein sollen:

1) Eigenthum. Auch im dieser Hinsicht möglich. mancip. etc. Aber wenn den

formal trad. substituirt, so könnte der Tutor allein.
L. 1. §. 20. Acquir. poss.

Man sieht sich also: Wäre sie res nec mancipi so konnte ohne den Pupill. Wäre aber res manc. so ließ sich dieselbe dem Vormunde tradiren, es müßten die Schenk. zugeben dann an das Mündel Eigenthum erworben sein sollen.

2. Ist die Oblig. so konnte der Tutor Gelder schließen. Zahlung annehmen auch. Wenn aber Contrakte? Wenn der Tutor stipuliren promitt.? Der Tutor konnte es nicht für den Pupill. Der Tutor mußte es also für sich selbst machen und am Ende der Vormundschaft durch Cession dieß an den Pupill herausgeben.

3. In der Prozeßführung Schwierig. So waren dieselben Fälle wie b. den Oblig. Der Pupill konnte nicht vor Gericht gebracht werden. Ging das nicht an so wurde der Tutor selbst condemnirt. Am Ende der Vormundschaft wie b. der Oblig. Doch hat man nachher den Grundsatz angenommen: Wenn der Tutor als Tutor handelt, so soll für den Tutor eine fictio als wäre der Pupill selbst verhandelt, angenommen werden.

Zu bemerken: Man hat auch im alten Rechte das Mittel ... für

erwarb es sich

der Mündel etwas erworben werden
sollte so konnte ~~d~~ durch interpositio
der Eltern etwas erworben wer-
den. L. alienat fiel dieß weg, da
der Eltern konnten erwerben
nichts Veräußerung und wenn Prozeß
zu führen war, so konnte man
nichts helfen, da der Eltern nur Gericht
nicht kommen konnten.
Im neuesten Rechte hat sich dieß Alles
geändert. Im mittleren Rechte war
die Autoritas in vielen Fällen not-
wendig. Im alten durchaus nothwendig.
Im Justin. aber bleibt bloß die Spi-
tzen des Verhältniß der Tutel und
Curatel sehr wenig Recht und sich selbst mehr
~~nichts~~ gebraucht. Auch dieß ist
weggefallen L. übrigens der A.R.
noch Eintheilung, daher kein Theil
im neuern Recht wo der
Unterschied ~~fiel~~ der Tutel u. Curatel sein sollte ~~[illegible]~~,
da die autoritas L. [illegible] nicht gestat-
tet. Uebrigens also ist es, daß
man in den neuern Corpus noch
die autoritas als gültig annimt,
denn jeder gestio hat hier die Natur
der autoritas. Es ist durchaus die eigen-
thümliche Wirkung verschwunden

* so auch der Mündel

Titel IV.

Ende der Tutel.

§. 12. Die Tutel hört auf, durch das
§. Inst. I. 22.

1. Ende des Tutors, (Tod)
2. Veränderung des Standes
3. Wenn aber nur der Pupill arro-
girt wird? Die Tutel hört
ich weil der Pupill einen Vater†
Wenn aber der Tutor†? Nach den
alten Rechten hörte es auch nur
nur bey der legitima Tutela. die Test.
und dat. nicht, hat es nicht geändert.
Ulp. XI. §. 9. §. 4. J. h.t.

Nach den neuern ändert dieß
nichts, da die Tutela legit. blos
v. natürl. Verwandtschaft die durch
Arrogat nicht geändert wird, abhängt.

4. Wenn das Alter, pubertas da
wird. Nach alten Recht: es hörte
b. männl. Geschlecht. Aber die Weiber nicht,
sie gingen in die Geschlechts Tutel.
Wann ist jemand pub? Nach den
ältesten und neuesten 14. 12. Jahren.
Im mittlern Rechte streitig. †Sab.
dem Männl. das gewöhnliche, b.
der Männl. wenn die Zeugungsunter-
schied das die Individ. nicht sondern
die Jahre anzunehmen, hat es Justinian be-
Ulp. XI. §. 28. l. 3. C. Quando Tutor.
Tut. pr. J. h.t.

† nun bekömmt in welchem
die Tutel fällt
† arrogirt wird

† ob die Jahre es bloß annehmen
sollten, ob körperliche Merkmale, ob
beides zusammen. Angenommen wur-
de

5. Die Tutel kann geendigt werden, durch Absetzung des Tutors. Er kann angeklagt werden als suspectus, wegen Untreue, Untauglichkeit. Removetur tanquam suspectus. Sie kann v. jedem angestellt werden, actio popularis; schon in den XII. Taf. gegründet, und sie wird v. dem Praetor oder praeses selbst entschieden. Selbst vor Anfang der Tutel kann sie angebracht werden. Der dolus infamirt.

Inst. 1. 26. Dig. 26. 10. Cod. V. 43.

6. Der Testamentarische Tutor selbst hat das Recht der Abdicatio. Im Ganzen kann Recht Excusationes auch als superveniens kann sie vorgetragen werden.

§. 6. J. h. t.

§. 13.

Rechte der Tutel sind:

Es ist keine Obligatio im eigentlichen Sinn des Worts, während der Tutel, weil dem Tutor kein Creditor entgegensteht. Sie ist ein publ. officium. Nach abgeschloßener Tutel entsteht eine Oblig. quasi ex contr. und zwar ähnlich der ex mandato, und zwar wechselseitig; aber zufällig hinzutretend kann eine gegenseitige actio contraria. l. 4. pr. de tutela. l. 1. §. 16. 17. eod.

Actio tutelae directa

Der Mündel ist Schuldner aus der Geschäftsführung.

Bei mehreren Tutoren

1. Ist die Administratio dem einen übertragen durch Testament oder Magistr. so ist dieser allein obligirt, die Andern nur wenn ihnen eine besondere Culpa vorgeworfen werden kann. Aber wenn sie selbst die Geschäftsführung theilen, oder gar nicht getheilt haben, so sind sie alle in solidum verpflichtet. und [illegible] eine cessio actionum.

l. 2. C. de divid. tut.

Ausgaben. Er muß genaue Rechnung ablegen, und muß genau herausgeben, was er aus der administr. in Händen hat, und was er aus dieser Verwaltschaftmitteln in sein Vermögen bekommen hat, z. B. Geld unter sein eignes geschafft u. s. w.

l. 58. pr. de administr.

Zinsen

1. Es können Zinsen unter das gehören was ein unmittelbares Vermögen des Pupill ist. l. 39. §. 14. de administr.
2. Je wenn er Geld des Pupillen heimlich in seinen Nutzen verwendet hat, so muß er wie ein jeder Verwalter usuras maximas zahlen zur Strafe des dolus. l. 7. §. 4. l. 54. de administr.
3. Ex mora d. h. von dem Augenblicke der geendigten Tutel muß er auch Zinsen zahlen, weil er ipso jure in mora ist, wenn

-allen Schulden des Minderjährig gewor-denen Pupillen.

1. Usura pupillaris ist noch etwas ganz besonders. Er soll das baare Geld auf Grundstücke oder Zinsen anlegen. 6. Monathe zu Anfang der Tutel und 2. Monathe während der Verwaltung um gewonnenen Gelder auszuleihen; oder er muß nach dieser Frist den höchsten Zinsen ex mora landesüblich geben. Nach Justinian ist es anders; er ist nicht ver-pflichtet das Geld zinslich anzulegen, wenn es nur sicher b. ihm ist, und der Pupill es gerade nicht braucht.

l. 7. §. 9 – 11. l. 15. l. 12. §. 4. de administr.
l. 3. C. de usuris pup. Nov. 72. c. 6. 7.

2. Ersatz für dolus und culpa aus der Verwaltung. Wenn durch Vormundschaftliche Schuld oder bösen Willen etwas ver-loren ist, so muß er Ersatz leisten. We-gen dolus verurtheilt wird er infamis, und jusiurandum in litem.

l. 1. de his qui not. l. 7. pr. de admin.

Levis culpa mit der Beschränkung wie b. der Dos, Societas und Theilungsklagen, d. i. diligent. quam suis. Gründe: der Tutor genießt kein Vortheil, und er ist

also bloß einstehen für dolus und lata
culpa; aber er könnte die Rücksicht ~~[illegible]~~
für das Interesse der ~~[illegible]~~ Unmündigen oder,
~~[illegible]~~ der ~~die~~ Obervormünder tragen
muß. Brauer b. Mandat. negot. gestio
erfordert auch levis culpa, wegen der
freien Entschließung müßten diese
levis culpa übernehmen; b. dem Tutor
ist es zwar nicht ganz freier Ent-
schluß, und daher die modif. quam suis
rebus. Nro 386. in allen seinen Han-
dlungen und Unterlassungen. Diese
Stelle kann gegen die Theorie des Do-
nellus angeführt werden, und ist Haupt-
stelle. also kein Unterschied ~~in~~ [zwischen] Wer-
ken der Verpflichtung wegen Thun
oder Unterlassen, also im letztern
nicht bloß lata culpa nöthig. l. 7. C.
arbitrium tut. l. 53. §. 3. de furtis. l. 2.
C. si tutor vel curator. Nro 388. 389.
Wenn v. den Juristen verschiedene Neg-
ligenz festgestellt? Was heißt paterfam. ido-
neus? ist es der homo frugi, so würde diese
exactissima diligent. mit sumus quam suis
im Widerspruch stehen. Es ist aber ido-
neus judex nur nicht ganz untauglicher
Mensch zur Führung der Geschäfte, es ist
also von der lata culpa in abstracto die Rede

und da gilt die Einwendung nicht, daß er durch diese grobe Nachlässigkeit in seinen eigenen Handlungen zu begehen pflegt. Er hat hier den Pupill in die Nothwendigkeit gebracht die Conventionalstrafe zu zahlen; er hat den Prozeß versäumt u.s.w. so darf er sich auch diese Nachlässigkeit in eigenen Geschäften nicht begehen. Nro 389. Man kann fordern, daß er sich d. Vermögen des Pupillen sehr sorgfältig verwahre, aber man soll ihm nicht zumuthen daß er sich auf eine indiscrete Art etwas genau abgeben, ex fide bona liegt diese Tutelle Art daran. Diese beiden Stellen enthalten keinen Abschlag, sondern nur den bestimmten Bestimmungen.

Einen besondern Anwendung findet sich bei ausgeliehenen Capitalien, wenn es durch seine Schuld verlohren gehet. Bei Diebstählen muß levis culpa praestirt werden. Wenn er das Geld ausgeliehen hat, und das Geld verlohren geht, so wird präsumirt, er habe sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Gegen diese Präsumtion muß der Tutor den Beweis führen, daß er ohne Schuld ist. Nro 390. gewaltsamer Raub ist höhere Gewalt, und

Vormund wieder schuldig kann, so wird dieses um desto gewisser sein; diesem Fall gleichgestellt, wenn einem Wechsler der im größten Zutrauen stand, und unter öffentlicher Controlle, also schon deswegen ein größeres Zutrauen als jeder Privatschuldner. l. 16. D. l. 18. C. de administr. Nov. 72. c. 6. Auth. Noviss. C. de administr. Alle diese Stellen müssen aus unserem Sinne erklärt werden.

Das Capital war wirklich schon vorher abgelaufen, und der Tutor hat es versäumt einzuziehen. Hier gilt die Präsumption nicht.

§. 14.

1. Hypothek. davon l. Pfandrecht.
2. Wenn der Vormund etwas unredlich unterschlagen hat, so muß er doppelten Ersatz leisten. Actio de rationib. distractis. l. 55. §. 1. de administr. l. 1. §. 19.–23. l. 2. de Tutela.
3. Keine Bürgschaft, die gleich Anfangs gestellt werden muß, aber nach l. der Actio tut. eintritt in Wirksamkeit

Ausnahme. Die Testamentar. und v. Magistrate gegeben Tutores leisten keine

Bürgschaft, aber die legitimi müssen
sie leisten, da diese Pflicht noch
einer gesetzlichen Anordnung ohne Prü-
fung auch auf den Unmündigen.
pr. J. de Satisdat. l. 4. C. de tut. vel curat.
l. 5. §. 1. de legit. tut.
Für diese Verpflichtung müssen sor-
gen die Municipalmagistr. gegen die-
se geht eine actio subsid.
Dig. 27. 8. Cod. V. 75.

§. 15.

Der actio tut. directa steht entgegen eine
actio tut. contraria. Alle Kosten und
Auslagen müssen ihm vergütet wer-
den, das Eingebrachte ist Retention und com-
pensat u. den jedesmaligen Gläubigern;
hat er aber auch aus eigenen Mitteln auf-
gelegt, so hat er auch die actio tut. con-
traria, auf die Auslagen cum omni cau-
sa, nämlich landesüblichen Zinsen, weil
er der Zinsen entbehrt hat. Schadenser-
satz nicht bloß für das, um was
er ärmer geworden ist, sondern auch
für Gewinn, wenn er z. B. seine eige-
nen Geschäfte dabei vernachläßigte,
ein eigenes Gewerbe versäumte, so ist
auch auf diesen Ersatz zu geben.
Dig. 27. 4. l. 33. §. 3. de administr. l. 1. §. 6.
7. de tutelae.

§. 16.

Es könnte auch eine Actio pro tutela di-
recta, wenn einer die Tutel führt,
die ihm nicht gehört, so hat er
alle Verpflichtungen des Tutors, wenn
er bona fide, oder auch wenn er wis-
sentlich die ~~Tutel~~ fremde Tutel dolo
malo geführt hat so gelten die
Actio pro tut. directa und contraria.

Dig. 27. 5.

Wer dolo malo die Tutel übernommen,
muß auch jede culpa praestiren,
und kann sich nicht mit quam suis
entschuldigen. Derjenige der Pupille
gegen den er seine Autoritas ein-
geholt hat, hat auch eine besondere
Klage gegen ihn, weil er ihn in
Irrthum geführt hat. l. 7-12. quod
falso tutore.

Tutel v. Cura.

§. 17.

Dieser Unterschied ist im heutigen Rechte äußerst
schwierig; wir haben keinen bestimmten
Gesichtspunkt im heutigen Rechte angegeben;
es handelt auch keine besondere Tutel in den
Pandekten davon. Dagegen stehen viele Miß-
verständnisse zu der heutigen über
die Cura minorum.
Die Tutel ist ein Schutzverhältniß mit Auto-
ritas; Cura ist ein bestimmter Art. Tutel geht
es im älteren Zeit hier ganz bestimmten Fällen,
aber Curatel bezieht sich auf jedes Schutzver-
hältniß

man nur entdeckt wird, zu sagen ist blossen Vermögen und auf einzelne Handlungen und Sachen. Es ist ein ähnliches Verhältniß wie zwischen pactum und Contracten.

§. 18.

1, Unter den wichtigsten Fällen ist die Curatel der Minderjährigen. Im ältesten Rechte findet sich keine Bedürfniß und keine Möglichkeit der Curatel. Mit der Pubertät gieng eine vollständige Selbständigkeit in der Verwaltung des Vermögens an.

2. Dagegen ist gewiß schon im 6ten Jahrhundert eine Curatel der Minderjährigen eingeführt worden, durch die Lex Plaetoria (nicht Laetoria noch Tabula Heracl.) Der Inhalt war, wenn ein Geschäft mit einem Minderjährigen eingegangen und dieser übervortheilt, der soll bestraft werden durch eine und ~~Criminalstrafe~~ leichten Strafe und er soll infam werden. Um diesem Übel davon zu entgehen wurde der Minor sich einen Curator zu diesen Geschäften erbeten.

l. 2. C. Theod. de donat. Plaut. Pseudol. I. 3. 69.

Der Termin v. 25. Jahren ist zuerst durch diese Lex Plaetoria eingeführt. Daraus, wo immer die Rede von Geschäften wo der Minderjährige Schuldverhältnissen übernahm Sueton c. Ruhnken I. p. 294. ed Patsch, quod

vetat minorem annis stipulari, sive dare promittere, spondere.

Cicero de ~~nat~~ Off. III. 15. sagt dolo und circumscriptio. Es war in diesem Gesetz auch v. eigentlichen Betrug die Rede, dem dagegen gab es ja andere Rechtsmittel, aber die Verträge gestellten eine Übervortheilung; es soll diese gewöhnliche Übervortheilung d. Minderjährigen verboten sein. Dagegen gab es nun ein judicium publicum und Strafe und Infamie. In allen diesen Stellen ist keine Rede v. Curator. Cic. de Nat. Deor. III. 30. Tab. Heracl. p. 427–429. b. Mazochi. Capitol. Marcus. X.

Aber die Stelle d. Capitolin ist sehr bestritten! Sie heißt: De curatoribus vero quum non nisi ex lege Plaetoria vel propter lasciviam vel propter dementiam darentur, ita statuit, ut omnes adulti curatores acciperent, non redditis causis. Die XII. Taf. sollen bestimmt, Wahnsinnige und Verschwender sollten Curatoren bekommen. Also sagt Capitol, es gab vormals nur 3. Arten Curatoren

1. ex Lege Plaet. 2, die aus den XII. Taf.
3. ~~pr~~ sowohl lasciviam und ~~pr~~ propter dement.

Die lex Plaetoria muss also etwas Besonderes hinzugefügt haben, sonst würde der jener wesentlichen Mann diesen einem Minderjährigen sich zurückgezogen haben,

und keinen Contract mit ihm abschließen. Aber der Minor soll sich einen Curator zum Geschäft erbitten. Man führt zwar an, daß die lex Plaetoria schon die Geschäften der Minderjährigen für ungültig erklärt, aber dieß ist durchaus nicht der Fall. Sondern blos minor soll sich den Curator erbitten lassen, um sicher zu sein vor der Infamie. Sie sagt nichts über die Ungültigkeit der Geschäften, daher v. Ulpian genannt eine lex minus quam perfecta.

1. Wir finden in viel spätern Zeiten die unbedingte Fähigkeit des Minorennes zu Rechtsgeschäften.

2. Die Restit. in integr. wäre nicht möglich, wenn die ~~sch~~ ipso iure durch die lex ungültig gemacht wären; aber es ist die Restit. in integr. allgemein auf alle Geschäfte der minores ausgedehnt, selbst auf Gelddarlehen, und auf alle Contracte anwendbar. Dagegen nach unserer Ansicht bildet die Rest. in integrum mit der lex Plaet. ein so gutes Ganzes, daß wir schon deswegen dieselbe annehmen müssen.

Endlich wie ist es denkbar, daß in der Zeit der freien Republick man einer so großen Anzahl freier Bürger die Fähigkeit der jurist. Handlungen wollte absprechen, die sie von jeher hatten? Also der Minor soll nur nicht unberathen contrahiren.

(Etwas ganz ähnliches ist es denn wie
die lex Cincia 6. den Schenkungen.) Er
soll sich des Raths eines Curators
bedienen, doch ihn der Rath nicht binde;
aber ist der Consens des Curators kein
es nun zur nichtigen, sondern er
könnte ganz gegen seinen Widerspruch
handeln. Gerade so wie im Lübek-
schen Rechte der Geschlechts Curator.

3. Die letzten v. der Restit. in integrum
schließt sich an die Bestimmungen der
lex Plaet. Es war die Merkmal nicht
durchgreifend genug, und es gab Men-
schen genug welche diese Lex nicht
schreckten. Daher behielt sich der Prä-
tor vor, alle Geschäfte der minores
zu untersuchen, die ihm vorgebracht
würden, und er restituirte in
integrum, wenn er nicht so gehandelt
hätte wenn er major gewesen
wäre

4. Verordnung des Marc Aurel. Es sollten
alle minores ohne Ausnahme Cura-
tor bekommen, ohne Grund anzugeben,
zu allen Geschäften. Es war dadurch
die lex Plaet. völlig antiquirt, wenn
sie auch bis dahin noch im Gange
war. Diese Verfügung hat die Rechts-
schender ~~ist~~ des folgenden Recht gege-
ben. Es entstehen aber Schwierig-
keiten: Würden die minores

gezwungen Curatores anzunehmen? Nro
391. 392. Nicht die lex Julia et P.P.
ist hier anwendbar Nro 393. Offenbar
ist also die Anordnung des Curators
etwas <u>Nothwendiges</u> Hier ist Nro
394. Gajus I. 8. dagegen findet sich
eine Menge Stellen l. 13. §. 2. De Tuto-
res et Curatores l. 2. §. 4. 5. qui petant.
l. 6. C. qui petant. und der Schluß v.
Nro 394. Und es wird dann praeter-
quam die Regel gerade durch Ausnahmen
bestätigt. l. 7. §. 2. de minorib. l. 11.
C. qui dari.

Unsere Juristen erklären diese Stellen
so, daß der Antrag etwas freies
sei, aber hernach nothwendig beyzu-
behalten. Allein davon ist hier gar
nichts erwähnt; dann ist hier v. Te-
stamente gar nicht die Rede. Und der
Widerspruch der obigen Stellen kann nicht
auf diese Weise gelöset werden, sondern:
die Stellen welche allgemein als Nothw. die
Curatel erwähnen, sondern sie erwähnen
es als etwas factisches, d. h. sie erwähnen
dessen negativ. Man drängte den Minder-
jährigen direkt nicht, sondern indirekt,
man sagte: er ist frey von der Cu-
ratel, doch sein Vermögen giebt man
Verwaltung, und entschließt er sich dazu
so kann man nicht sagen invitus accipit,

d. h. kann unmittelbar werden für nichts gezwungen praeterquam in litem.
Dieß erhellt sich aus aus den Handlungen

I Was hat im Einzelnen der Curator zu thun?

1. Er administrirt das Vermögen, welches ihm kömmt
zu ein Theil der Handlungen des Tutors, die gestio. Der Curator hat also die besorgung der laufenden Abgaben, er kann aber auch wie der Tutor Veränderungen machen. Er ist hierin die Anwendung der Oratio Severi, welche für ihn seine Handlung ein b. der Tutela anzuwenden.

l. 1. §. 2. de Reb. eorum.

2. Er kann Prozesse in Ansehung des administr. Vermögens führen.

l. 1. §. 3. 4. de administr.

3. Er kann Zahlungen annehmen wie der Tutor l. 14. §. 7. Solut. l. 7. §. 2. Minoris.

II In wie ferne können beide gemeinschaftl. handeln?

Die auctoritas curator kommt nicht vor, und hier ist der eigentliche Unterschied der Tutela und Cura. Die neueren zeigen den Consensus und hier das selbe wie auctoritas

~~das~~ aber * nicht überall sein die Auto-
ritas, nur wesentlich b. Prozeß ist er noth-
wendig ~~sei~~.

l. 1. §. 3. 4. Administr. l. 2. C. qui
legit pers.

Aber auch b. der Arrogat. ist der Consens
des Curat. nöthig l. 8. de Adopt.

Dieß sind bloß die 2. Ausnahmen, und keine
andere. Die Restit. stimmt sich aus nicht
ob die aut. fodern auf die Minderjährig
keit.

V. II. 23. l. 5. C. si advers. ven. ...

Was thut der Curatus für sich allein?
d. h. der Minderjährig?

Es ist ihm nichts entzogen bloß das dem Cura
tore gegebene Vermögen. In Ansehung
dieses hat er keine Handlungsfähigkeit.
Aber seine persönl. Handlungen sind
frei, in andern Fällen hat er dieselben
Gränzen so wie b. Verschwender. D.
Pupill ist er nicht, er sind ihm Indi-
vidual Handlungsfähigkeiten entzogen.
Der Minderjährige kann Schulden contra-
hiren. Die Neuern wollen ihn be-
handelt wissen wie ein Pupill, so
bald der Minderjähr. einen Curator be-
kommt. Dawider sind unser ... sind:
Nro 396. einen bestimmten Stelle. Die neuern

* der Consens gilt

wollen haben von gesetzt, und Obliga-
re! Welche Willkühr! und das Cu-
ratoris sey, wollen sie durchgehen
Curat. Aber das seine deutet auf den
Curat. den er setzt. also bestimmt 2.
Ein promissio steht nicht in Verbindung
mit dem Vermögen welches dem
Curat. gegeben, denn so bald er fähig
ist Rechte zu erwerben, so muß
er auch promittiren können, und der
Creditor kann befriedigt werden
aus einem später dem Pupill er-
worbenen Vermögen, das dem Cura-
tor nicht anvertraut worden.

Nro 397. Nro 398. hier steht selbst v.
dem Pupill, welches doch ein unvernünfti-
ger Gesetz würde, wenn die II.
Rechtsstellen auf den minor zu setzen ver-
gessen hätten!

Nun steht dagegen Nro 395. heue contract.
es ist doppelsinnig: die oblig. ist ungültig,
oder dieser Contr. ist ungültig, d. h. aus
diesem kann nicht geklagt werden. Aber
woher braucht man denn der Zeit
wo die juristische Sprache so gesunde dieß
so zu erklären? Und wie würde
auch die Stellen so verstehen: er kann
das nicht veräußern was unter
dem Curator steht; dieß erhellt aus dem
Folg. wenn von ähnlichem etc. eine Anwen-
dung von prodigus welcher auch die
ihm entzogene Sachen nicht veräußern

Es erhellt auch die Richtigkeit unseres Satzes aus folgender Betrachtung:

1. Wenn der Minderjährigen eben so zu Rechtsgeschäften [illegible] unfähig wäre wie der Pupill, so würde die in integr. restit. [illegible] Es ist aber nicht so; denn in dem ganzen Titel der Π. finden wir Stellen die v. in integr. restit.* und zwar v. Juristen* die [illegible] Marc Aurel lebten, wo die [illegible] restit. über die Regel daß der Minderjährige Curatoren empfangen soll aufgestellt worden ist.

2. Wir finden Minderjährigen die keine Curatoren haben z.B. Nro 395. Es gesteht daß vollkommen wenn wir [illegible] Ansicht dem Curatori einen beschränkten Kreis von Wirkung zuschreiben. Und wie sollte ein Minderjähriger eine Curat. bekommen der kein Vermögen hatte? Kommt er sich aber nachher [illegible], so hatte ~~ihn~~ doch der Curat.* nichts zu schaffen. Bei dem pubes aber ist immer der Tutor vorauszusetzen, und wo dieß nicht ist, entsteht es durch Unvorsichtigkeit der Obrigkeit; da nach der Regel immer der pubes einen Tutor haben muß.

Im praktischen [illegible] dieser Unterschied, daß wenn ihr [illegible] des Vermögens‡, ~~[illegible]~~ die Schulden die er contrahiren müßte.

* da sie sich ebenso so wohl auf den Pupill, als auf den Minderjährigen beziehen würden.

* fortlaufend erwähnen

± geschrieben sind

* mit dem [illegible] u. ihr erworbenen Vermögen

‡ wenn verhalten müßten wollen, und ihm nicht behindert in Ansehung der

außer in diesem
2. der Schuld contrahirung | selbst liegt die Restit. in integrum. Bei der Veräußerung aber nicht, denn wenn die ~~veräu~~ veräußerte Sache verwüstet ist. Kann keine in integr. Restit. werden; dieser Theil selbst ist dem Minderjährigen geschenkt.

~~§. 19.~~

Von den Minderjährigen in dieser Rücksicht, kann man jedoch befreit werden, und zwar:

1. Durch kaiserl. Dispens. No 393.

Cod II. 45. Es kann also durch (den Minderjährigen) nichts Restit.* ~~zu~~ ~~werden~~. * außer diesem

Aber ~~es~~ es ist keine Restit. gegen das was er selbst contrahirt.

l. 1. C. II. 45

2, Der Minderjährige kann aber dem Curatoren zurücklassen, in dieser Hinsicht welche wir erwähnen. Aber auch dann wo wegen der kaiserl. Dispen. etc. gelten dieselben Gründe. b. Veräußerung der Grundstücke welche allgemein auf Minderjährige sich bezieht.

l. 2. §. 1. l. 3. C. de his qui ven. l. 3. C. de his quibus de creto

Wie wird dieß Verhältniß erzeugt?

1. Es kann durch Test. Curator, gegeben werden, aber nur ohne Confirm. weil in den XII. Taf. nichts davon vorkommt. §. 1. J. h. t. l. 1. §. 3. de Tut. et Cur.

± daß ein Curator nicht bestellt werden sollte

Unterschied v. der Tutel, daß es keine legitima cura, sondern daß gewöhnlich nur die cura dativa.

Unter dasselbe finden statt in folgenden Fällen:

1. Sie beginnt mit dem Ende des 25. Jahres, es entstehen nun dieselben Wirkungen wie b. Tutela.

Was das Schicksal dieses Gesetzes betrifft, so mußte die Cura minor. von der impub. Tutel selbst nothwendig viel wichtiger seyn, weil ~~wenn~~ man die auctorit. vergaß, daß die ~~wenn~~ ~~nicht~~ würden beide Gesetze nicht so stehen. Man hätte nun es [illegible] Gesetze bilden der Gesetzt. wo es nothwendig. Es kam die Gesetzt. auch so nach Deutschland, welches das Recht nicht verschieden von dem Recht war [illegible]

Vgl. Schl. de Episcop. und Reform. ~~[illegible]~~ v. 1548. Tit. 31. und Polizey Ordn. v. 1577. Tit. 32.

Das wichtigste war nur die [illegible], welches b. der Cura nicht galt. Daher das eigentlich Auf~~[illegible]~~ aufzuweisende der auct. Tutoris vergaß, und daher unthunlich. Es war wenig v. Einfluß die Cura in Deutschland die unter die zu [illegible] Recht nicht aufnehmen. Man machte aber [illegible] des R. Recht *. [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~. Aber eigenen Unterschied des der minor Geschäften

* abgesondert sein

* und aus Mißverständniß des R. Rechts, hat man in der Praxis angenommen, daß die Handlungsfähigkeit des minor und des impubes + eben dieselbe sein.

kann ohne den Consens des Curat. einzuho-len.

§. 19.

Es gehört hieher die Cura prodigi und furiosi. Es gründet sich auf den XII. Taf. und es ist hier cura bestimt, welche den Adgnat. und Gentil. wie die Tutela, fällt.

Cicero Invent. II. 50. Varro R.R. I. 2. 8.
Columella I. 3. init.

Der Ausdruck ad adgnatos gentilesque de-ducendus, muß daraus erklärt werden

Für das heutige Recht, sind als Quellen:

XII. §. 3.[2] §. 3. J. h.t. D. 27. 10.

Das Recht dieser Curatel besteht in der
I Administr., wie bei der gewöhnl. Cura.
Im Collisionsfalle soll die cura aber nach-stehen, wenn ein impubes wahnsinnig, daher bleibt der ~~Curator~~ Tutor allein besorgt

§. 2. J. de Tutelis

2. Auch wo das körperl. Gebrechen, der minor zur Verwaltung untauglich.
§. 4. J. h.t. l. 12. pr. de Tut. et Cur.

Das Rechtsverhältniß aber dasselbe wie b. der gewöhnlichen Cura.
3. Ebenso b. der Cura ventris l. 20. pr. Tut. et Curat.
4. Curator des Vermögens b. Concurs. Der bisherige Inhaber kann hier nicht in be-tracht daher gleichsam ein fremder Eigen-thümer dessen Curator in diesem Falle ist.
D. 42. 8. (§. 5. 6. J. h.t.)

L. unat. gegeb. auf den Grundsatz debito-
rem habenti debitor non datur, z.B. wenn
einem einzigen Verhältn. der Debitor
nicht erweisen kann, z.B. der Sigill
hat ein Prozeß mit dem Debitor. Man
giebt ein Curator für diesen Fall.

L. 5. C. h. t.

Weil hier die auth. angewandt so ist b.
und auch in diesem Falle kein Curator
erschien.

Erbrecht

Einleitung.

Istes Capitel. Inhalt des letzten Willens.

Es wird hier die Frage entschieden welches
Schicksal das Vermögen habe, wenn
der Inhaber stirbt. Es ist also im Zu-
sammenh. im R. R. daß das Erbrecht den
Sachen Rechten subordinirt ist, denn die
Oblig. gehen nur b. den Sachen Rechten, auf
den Erben über.

Welches ist das Schicksal des Vermög.? Es
läßt

I. Die Art der Succeß. bestimmt. Sie ist
doppelt per universit. ohne Rücksicht auf
die einzelnen Bestandtheile, und singular

subjects.

2. Personen bestimmt, entweder Erbschaft; hereditas, (Universalsuccession) nach allen Rechten oder Vermächtniß. Das R.R. hat in der ältesten Zeit nicht mehr für möglich die Univers. Success. nur gestellt, sondern sie als nothwendig*, weil der Staat b. der univers. Success. interessirt ist damit das Vermögen nicht ohne Repraesentatio verbleibe.

Oder succedirt?

Es giebt drei Weg zur Bestimmung des Erben 1, durch Gesetzlichkeit. 2, bestimmt durch den Verstorbenen. Ein schwieriger Gegenstand ist die ersteren, daher derselben eine kurze Geschichte des Erbrechts vorauszugehen muß.

Die Geschichte des Erbrechts v. XII. Taf. beruht auf keinen historischen Grunde. Die XII. Taf. enthalten die Grundzüge der Rechte der verschiedenen Völker. Die XII. Taf. drücken aus den hervorstehenden Grundsatz: der Wille des Testirers soll vorangehen, und gebricht es an diesem, dann tritt die legitima successio ein. Nach Recht war die Erbfolge durch letzten Willen die vorzüglichste, daher diese mißliege* Was den letzten Willen betrifft, so kommt das Test. in den Calatis oder Curiatis Comitiis, die einzuberufen wurden da zu beurkunden der Magen sein Ansehen zeigt. Die

* betrachtet

* bestimmt in XII. Taf.

zweiten Form per mancipat. Die dritte Form in procinctu faciunt, für das Militair brauchbar, welche auf Auspicien des Command. beruhten. Die Römer fingen u. den XII. Taf. erst an keine Testaments Fähigkeit und wollten einen willkürlich testiren so mußten d. vor dem Volk bitten in den Comitiis. Warum dieß will- (erzählt) kürlich? Warum so viel Formen b. den Test.? Die Andeutungen sind keine b. der Test. Die verschieden Formen sollen ver- schiedene Arten, daher die XII. Taf. dieselben nicht abschaffen wollten. Die ersten Formen in calatis als schwierigere waren bald durch die per mancip. verdrängt.

* u. den Römern aufgehoben.

* nothwendig waren die wesentlichen Formen

In den Test. konnte der Test. bestimmen wie er wollte. Hatte er es nicht gethan, so war es eine hereditas intestati, d. h. legitima. Die Succeß. in Test. war verschieden für den Freien, verschieden für den libert. b. den ersteren kamen sui, agnati, gentiles (gentil. [illegible] Bruderschaft, es ging in ca[illegible] [illegible] in der gens stehenden Familien). b. den zweiten kamen die sui; es fehlte ihnen die agnati und gentil. daher an den patron seine Erbschaft kam.

[illegible] aus den XII. Taf war nichts davon geändert ([illegible]). Das Gesetz [illegible] auf: der Testirer [illegible] Personen. [illegible] Vormundschaft [illegible]. Thut er nicht, so soll das Test. [illegible]ig sein. Diese Personen sollen er

mit Stillschweigen nicht übergehen; er soll sie
einsetzen, oder enterben. Der Grund*
darin, daß er in dem Augenblick des
Test. er seinen letzten Willen nicht
dachte, und man interpretirte, daß wenn
er davon gewußt hätte, so
würde er sie nicht übergangen
haben. Den nächsten Anlaß gab dazu
der posthumus; er mußte das Testa-
ment brechen weil** obgleich er spä-
ter in dem utero gewesen so ver-
gaß er das Test. zu ändern. Es
wurde später auch auf den Fall aus-
gedehnt.

Es wurde nun obgleich ein Test.
da war auf der praeterirten Person
geschwiegt; Der erhielt nicht, contra ta-
bulas succedirt &, sondern tabulas.
3, nach der hereditas in testat. Und
dies ~~sind~~ in dieser Zeit an der Pan-
dectischen Grundsatz hielten die präto-
rischen eingeführt.

Es ist auch in dem Alten Civil Recht
die Regel durch gekommen wenn nahe
Verwandten übergangen werden, so
soll das Test. als ein Pflichtwidriges
tractirt werden, inofficiosum.

Es wurden auch Änderungen vor-
genommen daß Frauen in einigen
Fällen nicht succediren sollten. Dieser
die hypothese ~~...~~ von Hugo nehmen
wären die Frauen zur Succession nicht
zugelassen; dieß jedoch hat Hugo später aufgegeben.

* warum man solches Testament für
ungültig hielt lag darin, weil man
vermuthete

** man sahe nun daß

Über 100000 Ass. im Vermögen soll
die lex Voconia keine Frauen
zu Erben einsetzen, in den Testamenten; also nur gewisse.
b. der Intestaterb. sollen die Frauen
nur als suae und consanguineae Schwe-
stern succediren, weiter nicht.

Was die Erbschaftserwerbung betrifft, so
erwerben muss: Wir finden hier daß in
der Regel auch der 1) delatio, d. h. Anbie-
tung dem bestimmten Individ. der Erb-
schaft 2, acquisit. seyn Willenser-
klärung z. die Erbschaftserwerbung bestand.
Nach dem alten Rechte sollten die Sui
und Notherben, sie sollen die delat. und
acquis. vereinigt haben, sie sollen ipso
jure*. So auch der Sklaven. Die hin-
zu necessarii weil ihr Willen hierin
gar nicht beachtet wurde. Außer
diesen soll sich jeder andere nach
[illegible] succediren und
erklären ob er will succediren und
zwar in der bestimmten Frist. Andere
nach prät. Rechte. Ohne seine Erklä-
rung wird er nichts haben.

3. Stand es mit dem Erbrechte nach
alten Rechten. So bald das prätor. Recht
[illegible], wurde eine ganz neue Über-
[illegible], und dieses Recht ist geschaffen. Der
Prätor will eigenen Personen Suc-
cessions-Erbrecht geben. Diese succession

* die Erbschaft antreten, also, ob eine
delatio und acquisitio bei ihnen zu-
gleich fielen.

Ordnung ist allgemein im Gebrauch. Sub praet. herbracht. ist confirmandi juris civilis gratia daß man in der gehörigen Verbindung des alten Civil Rechts mit dem neuen zu supplendi, die Lücke welche im alten civil Recht, emendandi, damit die jetzt richtigen Bestimmungen des ~~...~~ alten Rechts nicht fort bestehen sollen.

⁑ zu erhalten, und um

x seine mögen zu ergänzen und

Das dritte Recht veranlaßten die Neueren, welche beschuldeten den praetor der Änderung. Doch in der Wirklichkeit ist man einander auf den Rechten Klagen, die richtigen Ansicht ist seine diese: die Gewohnheit hat nicht in dem alten Recht geändert, und der praetorische Recht diese Gewohnheit in seine Edikt auf.

Der praetor ging v. der praktisch. Bemerkung. Es war Bedingung im alten Rechte daß die Intestaterben ein schwierliches Recht hatten. Es stehen in dem Edikte desselben Ersten: die ascend und descend hatten in einem Jahre, die übrigen Verwandten binnen 100 vor dem Praetor erscheinen, und um die bonor. poss. nachsuchen. Das Subjekt dieses Rechts schloß sich nun an die 3. Klassen der alten hereditas und so war nun die possessio eingetheilt contra tabulas, secundum tabulas, und intestati possessio.

Dies müssen wir aus dem Edikt, und
schließen aus dem Stillschweigen der XII. Taf.
von welchen wir keine ausdrückliche Vorschrift
haben, über diesen Punkt.
Secundum tab. Es ist auch dieser Punkt con-
firmandi juris civilis. So wie das im
alten Recht gültig solennium Tes-
ta. Und so auch wenn ein Testament [war]
die alte Form mancipationis, oder
der praetor. [und] beobachtet, daher die Ver-
siegelung des Test. mit 7. Siegel, sie-
ben Zeugen. Was veranlaßte denn
praetor da zu? Oder als den bestimmlich
die alten Form zu beobachten?
Nein; sondern es konnte leicht geschehen
daß etwas in den solennen For-
men zu beobachten. Dagegen wollte
der praetor schützen, und ~~die~~ eigentlichen
Vorschriften sollen zur Subsidiarität bleiben
Formalien ~~müßte~~ [ü] nur die prätorischen For-
men beobachtet werden. Natürlich war
jedoch ~~dies~~ nicht, bloß [die] praetor. Form zu
gebrauchen, die Gründe können weiter
gehen. Sicher jeder, wenn er ganz si-
cher sein wollte, die alte Form, die
mancip., und ~~die~~ [die] neue praetor. Form
(die sieben Zeugen) gebrauchen sollte.

Restat:
Ein † Den selben Gang wie b. der hered.
~~...~~ ~~fall~~. 1, liberi. die sie sind hier nur
alle Kinder, welchen der emancip. [atus] hinzuge-
geben wird, d.h. die welche ohnedem sein
gezählt wären wenn sie nicht emancipirt.

† Rechte der liberi soll hinzunehmen:

Es liegt die Vorschrift zu Grunde, daß die juri-
stische Gewalt (emancip.) der Succeß. in die Güter⁷ nicht schaden solle.
2. legitimi gerade so wie in den XII. Taf.
Es kommen hier a) die sui. b) die Agna-
ten c) die gentiles. 3, cognati ganz unter
einander, weil die 2. ersten aussterben
die, diese sind supplendi juris civilis gratia.
Es kommen alle cognaten, die gerade von
dem Blut gezeugt ohne Unterschied ob Ascen-
denten oder Descendenten. Außer der
Succ. darin erst erlöschen, und er sollte
3. Jahren Zeit sich zu erklären, um
daß ihm in den andern Classen einen
andern verboten würde 4, vir et uxor,
der Mann oder Weib II. bei den
Legitimis 1. liberi, wie b. hered.
2, legitimi ~~cognati~~, auch 3, denen zunächst die
10. nächsten Personen (Cognaten) 4. Cognaten 5. die [illegible] v. s. die übrigen
familia patroni 6, patronus patroni 7.
Vir et uxor. 8, cognati manumissoris.

Bonor. poss. contra tab. ist gerade die Intestat Succeßio.
Alle liberi sollen vor dem Test. und gegen dieses
selbst succediren wenn sie übergangen sind.
Also das praetor. Recht ist ganz gemischt mit dem alten
Rechte
Wir finden also daß diese B. p. contra tabb, ganz
für emendandi juris civilis causa gegeben worden
ist. Also alle grausamen Fälle des Successions-
~~[illegible]~~ Recht entgült.

Daraus sieht man daß der praetor eine völlig
neue Successionsordnung festgesetzt hat. Es
entsteht aber die schwierige Frage, in welchem
Verhältniß stehen eigentlich diese beiden
Erbfolgen untereinander? Hugo hat hier das
an [illegible] bearbeitet. Die alten Lehrer
dieses ist eigentlich haben beibehalten bis
zu Justin. Was heißt dies? In einem und

derselben halten sollen beides verkommen.
Nun konnte sogar ein Falle des eigentli-
chen Conflicts statt des praet. Recht gelten.
Doch mit diesem ist es noch nicht bestimmt,
[illegible] sach. Es sollte die eigentliche Ar-
beits ordnung für die Richter bellen noch
dem Praetor. Rechte angezielt werden.
Was hat das Civil Recht dabei zu thun?
Es sollte durch das praet. Recht jeder ein
zum Stelle beschützet werden, jeder einer
praetor. de zu bessen. Nun bedient sich
der Berufenen dieser bonor. poss. oder
er bedient sich derselben nicht, berücksich-
tigt er der Recht nicht. Es heißt nur der
Unterschied nur der ein praet. Be-
rufen die Recht nicht berücksichtigen so
wird alles für ihn ~~[illegible]~~ verloren.
Ausgedrückt b. dem Civil Erb., die er konnte,
er müssten aber nicht das praetor. Recht
gebrauchen, wo ein Legitim seine heredi-
tät. z.B. der Verstorben in testat. hinterließ einen
Bruder zurück und seine eigene Mutter,
also adgnat im 2. ~~Sohne~~ Grade und seine cognati-
sche Mutter im ersten Grad also cognat
des 1. Ranges. Wenn nun der adgnat in
den 100. Tagen schweig, bekommt die Mutter,
~~[illegible] bestimmt sich aber nicht in 1 Jahre~~ 7 Nun
nun der adgnat ~~und~~ 11. Jahren ~~und~~ For-
dert die heredit., so bekommt nun die Erb-
schaft welche die cognatin bisjetzt als be-
kommen besaß. Vorher ihre poss. ist bono-
rum poss. sine re, welche ganz verschie-
den v. bonor. poss. nulla. wo sich niemand

7 zu der petitio verstand

Die zur ersten Klassen gerufenen,
haben 1. Jahr Frist, die anderen aber
100. Tage, und zwar eben so viele
Fristen als grades der Bon. poss.
so, daß jeder Einzelne seine Bo-
nor. poss. anfängt zu laufen als
alle vorher gehende verstrichen
sind (l. 9. de Bonor. poss.) oder
der Frühere ausgeschlagen hat.

für den Cognat verzichtet er aber erreicht ist.

Wie kommen die Römer zu dieser Ansicht, warum allein b. dieser nullae possessio? Was hat es für Gründe. Warum die bonor. poss. cum re und sine re anzunehmen? Weil auch diese bonor poss. sine re nur pro herede usucapio ausüben konnte! Die vindicatio des andern war nichtig.

Dieses Verhältnis entstand ob der eine Erbe rechtlich, auch der andere rechtlich [illegible] dunkles und nicht wundern wenn es in einer wissenschaftlichen Zeit ausgebildet. Nun aber ließe Zeit welche uns entstand sie in der Zeit welcher noch warum! Die geistlichen schon in der ältesten Zeit obgleich wir Zweifel Zeugnisse darüber haben, dann wir können nicht anders glauben als daß es in der frühesten Zeit der praetorischen Jurisdiction aufgekommen.

Für einen Fall ist es aber schwierig zu entscheiden. Daß hier aufgestellten Prinzip ist für alle Intestat Erben. Der Emancipirte konnte v. Agnat nicht verdrängt werden. Aber wie b. den prätor. Testaments Erben?

Wir wissen jetzt aus Gaius daß der prätorische Testamentserben nicht diesen Vorzug hatten, (sonst auch jener v. Savigny gelehrt gesetzt) der Fall der einer prätorischen Testamentserben ist aufgenommen. Ein solcher prätorischer Testamentarischen Erben, soll allen berechtigten

[E]mancipirten und den Anverwandten als nächsten Cognaten gerade vorgehen, weil beide auch ihr Intest. Successions Recht blos aus dem Praet. Rechte haben. Aber dieses bloß Praet. Test. mit 7. Zeugen und Siegel, soll ohne Mancipation auch gelten gegen den Civilerben, diese gehen vor den prätorischen Erben, und diese müssen den Civilerben weichen. Wenn hingegen ein prätor. Testament errichtet ist, und dann ein Civiltest. so wird natürlich erst dieses suspendirt; und umgekehrt, wird das Civil Test. durch ein späteres prät. Test. nicht aufgehoben. Ulp. 23.6.

In den spätern Zeiten v. Gaius nemlich bis Antonin Pius war gar kein Schutz für die prätor. Erben; aber durch diese Milderung wird der praet. Erbe durch doli except. gegen den Civil Erben der ab Intestat. succedirt, geschützt, gegen dessen vindicatio, wenn der prät. Erbe im Besitz ist. Ulp. 28.6. l. 12. pr. de Iniusto l. 12. §. 1. de B. P. contra. Dieses alles wissen wir jetzt aus Gaius. Der Prätor nimmt keine Notiz v. der Ruptio des Testam. durch Agnatio eines Posthumus, wenn dieser bald stirbt, so bewirkt er die [...]ine civile Nullität des Instruments nicht.

Später verwandelte sich dieser Schutz des Antonin in einen allgemeinen Schutz des Prät. Erben. Jetzt ganz entgegengesetzt dem alten Rechte im Ulpian, daher + das kürze

+ derselben

wegen die Beschränkung Antonius nicht
verändert. Anwendung

1, Bonorum possessio heißt in den meisten und
wichtigsten Fällen das was wir hier
nennen eine Civile hereditas. Dagegen
in manchen Fällen eine bloße provisorische
Ausübung des Erbrechts, als provisorische
Entscheidung des Rechtsstreits.
Unsere Juristen unterscheiden diese
durch den Ausdruck B. P. extraordinaria.
Die Röm. Juristen begreifen sie gewöhnlich
mit dem speziellen Fall. Eigentlichen
ist die B. P. ventris nomine bloß eine provisorische
Ausübung des Erbrechts für
diesen, wenn er nicht eine Person sein
wird.

2, Die B. P. wird nicht gegeben derjenigen
Richter, auch keine extraord. cognitio
vor dem Praetor, sondern er giebt sie
ohne Untersuchung der Bedingung, d. h. ex
Edicto. Es liegt aber keine Ungerechtigkeit
darin, weil nichts für den Betreffenden
gegen Eigenthümer. Es ist keine Entscheidung
des Rechtsstreits, auch keine provisorische
Ausübung des Besitzes. Es ist etwas
durchaus Unverfängliches, eine bloße Erklärung,
daß der andern der seine Anerkennung
nicht hat der Form nach versäumt,
es ist die gehörige Form der
Meldung der gehörigen Zeit, es ist
als hätte er einen Schein, daß er

daß er die Form nicht versäumt habe. Hierauf konnte jeder seine Ansprüche vor dem Judex geltend machen, und war nicht [illegible]. Es giebt aber Fälle wo der praetor erst eine causae cognitio vorausgehen läßt, und dann wird sie ex decreto Praetoris gegeben, und daher B. poss. decretalis, im Gegensatz jener, welche Edictalis heißt; und die B. poss. extraordinaria ist immer eine decretalis, so wie diese Fälle die ordinaria.

So hat sich das ganze Erbrecht selbst ausgebildet, und in einem höchst überraschenden System. Es finden sich nun schon Stücke aus dem alten Civilrecht und aus dem Jus gent. gemischt. Seit dem Anfange der Kaiserregierung erweitert sich das Erbrecht gar schon durch ein ganz fremdes Institut, ward einer sehr willkührlichen Ausdehnung [illegible]. Man machte ein ganz formloses Institut, dieß ist das Fideicommissum, eine ganz formlose Erbeinsetzung und Legat, und dadurch wurde das ganze alte Testament umgekehrt. Sie gründen sich auf Fideicommisse. Doch fand man die großen Abweichungen v. dem Alten Erbrecht nöthig, dadurch zu beschränken, daß nur ein höherer Magistratus durch extraordin. cognitio darüber zu entscheiden habe, und ein viel freieres Arbitrium wurde ihm eingeräumt als dem gemeinen Judex, dem

man solche Macht nicht anerkennen konnte. In den spätern Quellen ist auch schon eine Form vorhanden, und es ist nur der Unterschied des Instruments in der Form, daß es nur 5. Zeugen braucht.

Der Gegensatz des Civil und prät. Testament verschwand allmählig durch Gebrauch, und Theod II. vollendete die Verschmelzung durch eine Constit, wo jedes Testament unter der begründenden Form nach civil und prät. Rechte gültig sein sollte

Andere Änderungen sind in größter Anzahl unter den Kaiser regierungen, und sie lassen sich in eine Übersicht bringen. Schon im 2ten Jahrhundert nach Chr. wurden die einzelnen Fälle des Jus Gent. vorgezogen und ins Civilrecht aufgenommen. Sonderlich hatten Mütter und Kinder die Succession unde cognati, jetzt aber durch S.C. Tertull und Orphit. ein Civilerbrecht. So wurde allmählig mehr eingeschoben, aber nicht durchgehend, sondern immer einzelnen Fällen. So ging es bis an Justinian der eine ganz neue Reform vornahm.

Justinian fand ein sehr gemischtes und zusammengesetztes Erbrecht vor, und die Gründe für diesen Zustand waren längst verschwunden, und diese Künstlichkeit war für die damaligen unwissenden Richter sehr gefährlich. Daher wollte es Justin. allgemein simplificiren.

Justinian hat die Eintheilung contra tabb.
secundum tabb. und intestati beibehalten.
Die Unterscheidung in die contra tab. war
selbst Civil Rechte, so wie auch die Bonor. poss.
und Querella, hob er auf. Bei der secundum
tab. fand er die Arbeit schon durch Theod.
sehr vereinfacht, und endlich die intestati
hat er ~~[illegible]~~ verändert durch das Prinzip des Al-
ten Civil Recht und das Jus Gent. Ferner
hob er in der Nov. 118. das alte Civil Prin-
zip mit einem mahl auf.
Das Verhältniß der Bonor. poss. und hered.
ist jetzt ein ganz anderes. Es giebt jetzt
eine ganz durchgehende hereditas civilis,
und die Bonor. poss. hat jetzt ihren ganzen
Wirkungskreis verloren. Also in dieser Haupt-
quelle darf man nicht mehr suchen.
Sie dient bloß in einer kleinen Reihe
einzelner Fälle supplementarisch ein.
Der Gebrauch beruht jetzt ganz allgemein
auf einer civilis hereditas.

Ursprung

Wie steht es nun mit der Wirkung einer
solchen Successio auf das einzelne Ver-
mögen? Die singularis successio ist
etwas Individuelles, und der ~~Recht~~ Staat hat kein
Interesse dabei; aber die Universal Suc-
cession umfaßt das ganze Vermögen als
ideales Ganzes zum Gegenstand hat, be-
greift alle einzelnen Gegenständen, und
alles geht über auf den hered. Aber ein

6. der Bonor. poss.e Sie beruht aller Dings auf fiction; das Eigenthum wird einem zugetheilt, daß nur in bonis. Die Obligat. in ihren Folgen als Klagverhältnisse werden actiones utiles oder fictitiae.

Usucapio. Pro herede usucapio, wenn nach dem Tode ~~fallets~~ sich in Besitz des Vermögens setzten, sollten nach einem Jahren derselbe heres werden. Aber diese Usucapio der hereditas als Ganzes kam bald außer Gebrauch. Bei der Usucap. pro herede konnte jeder nach dem Tode in das Vermögen eintretten, der auch keinen Schein vom Rechte hatte, und er usucapirte bewegliche und unbewegliche Sachen in einem Jahre. Der Bonor. poss. hatte aber diese Usucapio und zwar in demselben Zustande wie jener Grunde, aber doch der große Unterschied, daß der Praetor ihn in den Besitz der Sachen setzte, durch Interdictum quorum bonor. während er ihn einsetzte. Hadrian setzte den Usucapio pro herede als improba usucapio auf, und restituirte sie, wenn sie verwendet wurde. Aber dieß bezog sich bloß auf den praedo; für den Bonor. poss. dauerte die alte Usucap. pro herede fort. Obgleich es Gaius nicht ausdrücklich sagt, so zeigt doch die Usucapio pro herede über dieß [illegible] hinaus, nämlich

ohne bona fide und justus titulus. Aber b. Bonor. poss. war zu der regelmäßigen Usucapionsgründe vorhanden, so hob diese Hadrian nicht auf, weil sie keine improba Usucapio ist. Eben so wenig der Fall der bonae fidei poss. wo einer aus gehörigen Gründen glaubt Erbe zu sein, und so besitz ergreift. Wahrscheinlich galt der Unterschied der Termine v. der gewöhnlichen Usucapio bis an Justinian, wo ganz neue Usucapionstermine festgesetzt wurden, und diese pro herede usucapio gar nicht besonders erwähnt wird, also der allgemeinen Regel unterworfen ist. (undeutlich).

Nur ein Fall der improba usucapio blieb gültig nach Hadrian in Bezug auf den ~~suus~~ necessarius heres. Aber sie ist nicht auf den suus und necessarius zu beziehen. Darüber entscheidet nur die jetzt unverständliche Stelle (l. 2. C. de usucap. pro herede) in unseren Quellen.

b. **Erbrecht selbst**

Wie wird das Successionsrecht begründet? und was giebt dies für ein Recht daraus

Die rechte Frage zerfällt in die Delatio und Acquisitio.

Delatio sondern Tabulas, Intestati und contra tab. um die Ordnung sein unterscheiden zu können.

Titel Inhalt des letzten Willens

§. 1.

Wer ist fähig Erbe zu werden? Der von d. der Test. factio, doch auch zu einigen ein Grund.

Es giebt Personen die es unfähig, und sind sie eingesetzt, so sind sie pro non scriptis. Man muß testam. factio haben um zu Erben eingesetzt zu werden. Diese Ausnahme weil Mancipatio im ältesten Rechte den Test. zu Grunde lag, und geschah daß er emptor. Recht Test. de nov. Es ist daher jeder fähig und unfähig b. Test. w. der persönl. Fähigkeit zum Testamente abzulegen; fähig sind die Quirit Eigenthum. Später Cives und Latini. Verschieden ist aber testam. factio und fähig sein ein Test. zu machen, denn mehr kann Test. machen fähig sein und doch nicht zum Erben eingesetzt werden.

Unfähig sind zu Erben eingesetzt zu werden die peregrinen ihres Standes wegen. b. den Latini Juniani ist die Erbeinsetzung gültig, aber konnten sie es nicht erwerben. Erwarb er aber später zur Zeit des Erwerbs die Civität so konnte er es dennoch die Erbschaft bekommen.

Auch die peregrinen betrifft dies eine Ausnahme b. Soldaten denn diese können peregrinen einsetzen zu ihren Erben.

Die Ehelosen konnten zum Erben eingesetzt werden so wohl meine Ehelosen als die fremden Elter- ... in welchem Falle ist er* dazu, im ... nicht ... sein ...

* wird er zugleich

2. Personae incertae, d. h. nicht diejenige welche noch zu ermitteln nicht ist, sondern solche welche sich der Testator b. der Erbeinsetzung nicht bestimmt als Individuel gedacht, sondern in solcher Qualität* die noch erfahren gedacht. z. B. die Consules welche in den Jahren meines Todes ihr Amt verwalten werden, sollen meine Erben werden. Dies gilt nicht.

* sie begreifend

Justinian hat befohlen daß incertae pers.* aber die Arme ist verboten Cod. VI. 48. L. 27. J. de legat.

* können zu Erben eingesetzt werden

3. Juristische Personen nach alten Rechten, † aber beschränkt durch Ausnahmen l. 8. C. de heredib. instituend.

† nicht Erben sein konnten, können es nun

Ausnahmen

Es sollten Städte zum Erben eingesetzt werden l. 12. C. tit. und Kirchen l. 1. 22. C. de Sanctis Eccl. Nov. 131. c. 9.

Bei neueren Rechten steht es so, daß die Erbeinsetzung nicht auf Corporat. sondern einzelner Mitgliedern welche existiren zur Zeit der Erbeinsetzung sich anstehet.

Justinian welchen Ansicht zu entscheiden. Ulp. XXII. §. 5. sagt daß es nach altem Rechte nicht zu die Corporat zu Erben einzusetzen. † auch diesen Fall

4. Posthumi alieni §. 26. 28. J. de legat.

Bedingung

Sie sollen nicht bloß zur Zeit des Todes sondern auch der Erbeinsetzung I weil hier immer ein Vertrag Mancip. gedacht werden kann. zu welchem die Civität erfordert wird. I Erbschaftsfähigkeit haben

l. 49. §. 1. de hered. instit. §. 4. J. de hered. qualitat.

Art der ~~Einsetzung~~ Benennung

Im alten Rechte mußte eines selbst in dem Testament sich gewählt

1. Geschah bloß verbis directis, mit verbis precativis konnte die Erbeinsetzung geschehen

Ulp. XXI.

2. Durch Constant. aufgehoben l. 15. C. de hered. instit.

Ein positiver Grundsatz im alten Rechte war. Es leitet sich daher daß in einem Rechtsfall gemischt seyn †, ein Theil nach Civilerbrechte, anderer nach Intestat, ‡ Daher I ~~oder~~ nemo pro parte test. etc. Schon nemo paganus pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.

† konnte die Erbschaft

‡ dieß konnte nicht gehen

I Wichtigkeit des Grundsatz

(1)

II. 21. Ad Invent. l. 7. D. J. § 5. J. de Test. ord.

Was der Grund seÿn? In der ausschließlichen Interpret. der XII. Taf. Wenn ~~ein~~ als ein Intestat Erbe ein Theil angetreten so soll der ein Theil nicht als Testam. tab. und der andern aus intest.* Auf dem Grund, daß nach einer Regel Erbe dieselbe Erbschaft nicht gelten kann.
Ausnahme b. Soldaten l. 6. Test. milit.

*In Erbschaft genommen werden.

Folgen

Solche [eine] getroffene Verord. konnte keine

1. begründet daß ein Theilung an der Zeit, daß einer 3. Jahren Erbe al dem [wie] ~~nach~~ dem Intest. Erbfolge substituirt für den andern Theil, ein anderer.
2. Nach Gegenstände, indem einer für diesen Gegenstand substituirt, der andern für einen* andern ein gültig; und ist einer auf eine Zeit, so ist [er] als immer gesetzter Erbe zu betrachten.

*andern.

= zum Erben eingesetzt

l. 34. De hered. inst.

Es könnte dieser Regel entgegen seÿn daß der ein anderer Erben bestimmte doch nicht [die] heredit. [wurde] Aber auch dies ungültig, denn die Erbfolge auch hält nur nicht der Zeit.

In dem Römischen Rechte ist also bestehen nach dieser Recht beibehalten, gänzlich aufgehoben, wo die fidei commisse

eingesetzet worden sind, denn auch dem Erben
geht die Erbschaft über, damit er sie einem
andern restituire.

II. Er soll noch über dies ein gewisses
Quart. Trebell. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] des ganzen
Vermögens.

Wenn der Erb. [illegible] [illegible] soll 1/3 des
Vermögens, so kann das [illegible] des
übrigen [illegible] [illegible] [illegible] bleiben,
b. [illegible] oder [illegible] der alten Regel
[illegible] [illegible] und gestattet
haben, oder nemo pro parte etc.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].

Wie müssen wir uns in dergleichen
Fällen dieses erklären?

1. Es ist ein Erbe, dem alles
[illegible], was [illegible] das ganze [illegible]
auch [illegible] [illegible] worden ist.
(33)
l. 1. §. 4. l. 31. hered. inst.

2. Es sind [illegible], sie sollen das
Ganze kriegen. Wie aber

a) Nach dem obigen begriffe kön-
[illegible] [illegible] [illegible]. Wie
[illegible] Oblig. [illegible] und
[illegible] und die Erbschaft [illegible]
[illegible] sind. Daher kein anderes
Verhältnis als durch [illegible]
die [illegible] zu [illegible]; das [illegible]
Römischen dispendium, suspendium.

I Stelle finden.

6) Es ist möglich daß der Test. schon im einigen ~~[illegible]~~ dadurch geschützt, ausschließlich, so würden wir in Enterpretation ≠ ~~seiner nach~~. Die einzelnen Fälle die im Test. vorkommen sind:

α) haben nicht einer **pars quanta.** d. h. wenige oder alle Erben so eingesetzt. Hier die Nachfolgenden an

αα) Es sind einige, dann haben ein Sein nicht als Erben sondern als Legatum l. 13. C. hered. instit.

ββ) Es sind alle, so müssen wir an es sind alle als Erben anzusehen, und das nach

l. 10. 9. §. 13. l. 11. hered. inst. die Lehre ex diversitate quod an der l. 10. anzunehmen. l. 35. h. t.

β) die mit **Quoten**. In den Beispielen des Röm. Rechts sind immer die Bruchtheile des Röm. Assignation.

αα) der Test. hat richtig vertheilt, dann ist alles klar.

ββ) Ulmer zu viel, oder zu wenig, wird ~~[illegible]~~ gewöhnlichsten Proport. Rechnung ab- oder zugerechnet.

§. 7. Inst. l. 13. §. 2. 3. 4. D. hered. inst.

γ) ohne bestimmten Theilen. Hier erst bekommt wieder einer noch Capitel

≠ nach dieser Art, wie wir es bestimmten.

Wenn zweien verbunden werden sie für einen Erben angesehen.

l. 9. §. 12. l. 59. §. 2. h. t.

δ/ Wenn er als Erben lasten übergangen, alsdann bekommt er den nächst bekannten aus den gleichen Theilen.

ε/ Wenn weniger im Vermögen als in Erbschaft, soll der As. duplirt, triplirt, oder sein.

§. 6. 8. Inst. h. t.

3. Wenn der Testator nicht richtig Theilen oder Ordnung eingetheilt so kann verschieden werden:

a/ Man könnte die Portion welche ausfallen ignoriren. vernachläßigen oder man müßte im Gedanken dergestalt vertheilen, als ob der Ausgefallene nicht hereditirt, und dann dieser Theil wieder unter die übrigen vertheilen. Das ist das jus adcrescendi in Ansehung auf die Erbschaft. Es hat einen völligen und nothwendigen Grund. Es leidet aber

b/ eine Ausnahme b. der Conjunctio, denn das jus adcrescendi kommt alsdann bloß den Conjunctis, und bekommt die ausgefallene Hälfte zu gutgeheilt.

l. 59. §. 3. l. 20. §. 2. l. 63. heredit. inst. l. 142. V. S. l. un. §. 10. C. Caduciis tollendis.

Dieß jus adcrescendi, als etwas Nothwendiges hat gegolten zur Zeit der freien Repu-

blieb. Von Augustus an sah ab bis an
Justin. A. Zwischenräume gegolten, da die
Rechte der Caducität galten, so fiel der
liberis habentib. oder dem aerario zu Er-
ungiltig. Justin. hob die Caduca tollit.
daher wieder das alte Recht hinsichtl. Statt
finden.

§. 2.

Substitutio ist ganz unabhängig v. der heredis
instit.†, sondern eine eigene heredis instit.
Vulgaris entsteht substitutio, wenn sie,
dass einer zum Erben eingesetzt, ~~dass~~ wenn
sein Erbtheil nicht erwerben. Es
heißt substitut. vulgaris, entgegengesetzt
der pupill. Daher die Römer so oft
Substitutionen theilen wollten. Es sind
aber ganz verschieden Substitute v. einander.
Die subst. pupill. ist, dass der Vater
in Eventum ihm einen heres substituirt,
d. h. auf den Fall dass er keine test. mach
wenn er in Minderjährigkeit sterben
sollte. Es ist also etwas verschieden v.
dem vorstehenden. den b. der pupill. subst.
kann auch eine vulgaris, z. B. wenn er
vor Erlangung der Erbschaft stirbt, oder
er in der Pubertät stirbt. Es soll
beide subst. so interpretirt als wenn
sie beide Eins wären, die vulgaris so wie
die pupill. als stillschweigend, als ob auch die
in pupillari angewandt würde l. 4. pr. §. 1.
de Vulgari. sondern stillschweig eine das

† Es ist keine universalis

bedeuten zudem Cuiacius de o[illegible] I. 39
57. Bart. 52. Topic. §. 10.

In unseren Quellen findet sich auch kein Stelle, daß die Substit. dagegen hin sehr oft verordnet werden auf den Fall erkennen, und außerdem oft hin, daß durch diesen können wir allein die Caducität vorhergesehen und daß diese Stelle allein unter einander substit., kann man das drar. [illegible] zugehen wegen des jus adcrescendi.

Es kann eine Einsetzung und Zusammengesetzte Substit., und zwar daß sie eines oder mehrere und diese wieder daß die mutua reciproca Substit. einsetzt. Die Substit. soll sich immer nach der Institution richten, d. h. nach den Theilen, nach welchen sie zu Erben eingesetzt worden sind.

l. 26. (37.) §. 1. l. 24. de Vulg. et pup. sub.
§. 1. 2. Inst. tit.

Es kommt nicht in Betracht wenn die substituirte Personen sind, die nicht in der Inst. I dagegen b. ihre eigenen daß sie pro parte virili sub. stituirt werden. auch Miterben, so bekommen diese Miterben nicht zu gleichen Theilen, sondern nach ihren instituirten Theilen. I mitbegriffen

l. 32. D. l. 11. C. tit.

Dieselbe Substit. kann in verschiedenen Graden auf einander verordnet werden.

Jeder für einen nachfolgenden Grad gegeben (substit. gälte ~~[illegible]~~ für den Zunächsten.

§. 3. J. l. 27. 41.(42) pr. D. h. t.

§. 3.

Was heißt legat? Es ist eine Singular succeß. des alten Civil Rechts. das fideicomm. ist auch singular succeß. daher * ~~[illegible]~~ definirt allein richtig; gleichzeitig ± nur die Civilrechtl. und pretor. Unt. nicht scharf bezeichnend sind die Ausdrücke des legat sei donatio testamento relicta. Ganz richtig, denn das legat ist ein donat. im höchsten Grade gegründet l. 36. de legat. secundo §. 1. J. de legat. Doch dieß ist mehr die Eigenschaft als das Wesen des legat. Es ist auch die schärfste Grenze zwischen hered. und legat. Die hered. selbst ist keine donat. denn der Vortheil aus der hered. ist bloß zufall, weil sie der Test. selbst nicht wissen kann. Aber b. dem legat ist ein reiner Vortheil. Der andere Punkt: der Erben und der Testator sind Fortsetzer der Personen, b. dem legat soll aus dem einen Vermögen in das Vermögen des andern übergehen. Ein andrer Begriff ist sie eine delibatio hered. l. 116. pr. Legat I.

* Neueren

± ist hier der Unterschied der legate und fideicommisse

Jede Singular Succeß. ist im [illegible] Vermischung mit der Universal, die Univers. Succeß. ist etwas nothwendiges, die Singular etwas zu zulassen. Die Singular Succeß. bezieht sich immer auf dieses Stück welches in der hered. ist, wo geht auf den heres und v. diesem an den singular successor, wo ist gleichsam dieser etwas genommen delibirt und dem singular heres gegeben.

Die Geschichte der legate ist folgende:

Ehedem gab es 4. Formen. 2. directe, und 2. Nebenformen. Die directen sind vindicat. und damnat. Man nimmt das Quirit[arische] Eigenthum dem [illegible] ~~[illegible]~~ unmittelbar zuschreibt. Bei damnat, daß der legatar v. Testator eine Klagrecht gegen den Erben bekommt, eine Obligation Verhält. auf dare facere. Es heißt damnat. weil hier so vorgestellt ~~[illegible]~~ als wenn ~~[illegible]~~ auf diesen Gegenstand eine actio judicati genommen ~~[illegible]~~. Es soll die selbe Beziehung b. dem legat damnat sein, bei der actio judicat. [unternommen]. Wenn der ~~[illegible]~~ [Belangte] ~~[illegible]~~ [negirt], so ~~[illegible]~~ [die legate] für in ficiando [illegible]*, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~. Die Nebenformen sind sinendi modo relict. der Erbe wird schuldig nachläßt dem legatar

* gerade so wie bei der Negatio einer condemnirten Sache.

etwas mehr zu bestimmen, etwas zu
dulden. Das praecept eine bezeich. vin-
dicat. wo einer der Erben legatar ist.

Diese Form machte das praktische
Recht selbst anzuwenden. Man konnte
sich b. dem gesetzten Ausdruck leicht
irren z. B. ich habe die Sache in
bonis und greift es als† vind. Daher
ein S.C. welches entsprechend
befiehlt es sollen optimo jure d. h. per
vinam, dies ist das S.C. Neronianum.

† legatum

+ als zugeben angesehen werden

Justinian befiehlt es soll das legat bloss
eine Form†, und dies das höchste
Recht zutheilen ~~bekommen~~. L. 1. C. Comm. de leg. §. 2. J.
Legatis. Es gesellen auch sich zu dieser
sich doch hier und sehr schwierig, weil
alle Alten glaubte die vind. und damn. er-
wähnen, die Compilat sollten es umgestal-
ten, doch es glückte ihnen nicht immer,
daher die Schwierigkeit.

† für die Eintheilung der legate gelten, und es sollen

Wir müssen auch der fideicom. erwähnen.
Es ist eine formlos gemachte Bitte. Es
konnte sich auf die quote Erbschaft, daher
die ihnen gestellt an einer hered.† ~~ist~~.
oder auf ein einzelnes Stück, daher verwandt
an Legaten. Es verhält sich hier so:
das Legat brauchte nach Alten Rechten, das
fideicomm. alt gar nicht fest†stehend. Bisher
können wir den Unterschied ~~ist~~ nicht

† gleich

† darauf

entscheiden; Titel XXIV. §. 1. XXV. §. 1. gründet auf
diesen Unterschied noch eine [illegible] An-
sicht. Den Unterschied zwischen beiden
dem Inhalt, Gegenstand etc. gründet er nicht
nicht an.

Justinian hat es in ~~Eins~~ verbunden,
und ~~es~~ man soll in allen Fällen das
aus beiden Instit. herausnehmen, was
billiger, und dies soll gelten, die
stärksten vollgültigsten Wirkungen
und die lästigsten ~~Beding~~ Bedingungen
sollen Statt finden.

l. 2. C. Comm. leg. §. 3. J. de Legat.

Auch l. 1. Legat I. einen Theil de-
ren, dagegen interpolirt. Die Neuern
haben es als ächt vertheidigen
wollen.

Die Neuern glauben: die Begriffe
seien ursprünglich sehr verschieden
gewesen, und die Aufstellung sei bloß
~~in der~~ man praktisch zu machen. Beide
Institute sollen verschieden sein und immer, ~~die~~ Be-
griffen nach* ~~[illegible]~~. Der ein das
Legat sei indirecte Fideicommiss.

z. B. ich legire einen [illegible] und
will daß es ~~[illegible]~~ Gesellschaft einer direkt
Person sein werden, dies ist directe
Legat. Wenn ein 3ter Person
[illegible] ist fideicommiss. Aber dieser
Unterschied directer und indirecter

* Die Neuern der Unterschied in Begriffen
liegen darin, daß das Legat einen direkt
unmittelbaren Erwerbung geben, das Fid-
comiß aber einen indirekten

succeß. geben eine unsch. Das legat vind. wollen für eine direkte succeß. Das legat damnat indirekt. Also das alles was man als Charakteristik des fideicommiss ansieht. Daher es unmöglich dass sich aus diesem b. legat und fideicommiss.* da es doch einen b. legaten der Unterschied verschwinden; daher kein Unterschied im Begriffe, sondern in der Form. Es liegt sich zeigen wie die Römer immer konnten. Es liegt in dem Ausdruck directum. Die Röm. J. sagten die legate sollen verb. directis das fid. soll precativis. Aber die directa sind imperativa verba, die andern sind bittweise, daher nicht legis, und sie liegt in dem Ausdrucke nicht in dem Begriffe der Unterschied.

* als unterscheidende angenommen

III.

Die Theorie der legate kommt nun in,

I. Allgemeine:

Bedingung der Gültigkeit.

Wir können * sehen auf die Person des legat. Umstände, Objekt des Legati.

* keine Rücksicht nehmen

1. Person.

a) Er muß der legatar testamenti factio haben.

b) Capacität, also der coelebs latini jun. ist unfähig.

Auch des Römer Rechts sind beide beschränkt.

Erben vorgezogen/zugefallen. Die Caducität hat b. fideicom. nicht gegolten, wohl aber die lex Papia, daher die Caducitäts Güter nach dem Universalerben zugefallen.
L. 24 Just. leg

c) Persona incerta konnte nicht* Justinian hat es aufgehoben,

* zum Erben eingesetzt werden

d) Corporat ausgeschlossen

1.2.2. pr. l. 73. §. 1. de Legat I.

Es bezieht sich auf die Incapacität zur Zeit des Todes des Testators
l. 20. Reb. dub. Cod ~~XIII.~~ VI. 48

e) Fremder Person (aliens) wurden ausgeschlossen, [illegible] nicht zugelassen.

§. 26. 28. J. de legat

II. Onerirte, weil es ein Universal succ. vorgeschrieben, weil jedes Objekt der Singular succ. bezieht sich auf diese[illegible]. Es geht nicht das Eigenthum nicht von dem heres dem oder den Legatar, denn es geschieht u. [illegible] an Legatar[illegible] über, sondern* es von dem heres genommen ~~wurde~~ müssen, ~~würde~~ von dem heres [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] es der Legatar nicht bekommen sollen.

* das Vermögen weil

Wer ist der Onerirte? Ursprünglich bloß der heres, ab aliquo legare non nisi ab herede legari potest. Niemand konnte man nicht zugehen, dem Legatar konnte man wieder ein Legat nicht auflegen. — Es wurde

b. Fideicommiß nicht hinterlassen, daher
ein späteres Kodizill nur legat auferlegt
werden diejenigen kann, der etwas bekommt,
oder Fideicommissar.

Ulp. XXIV. §. 20. Gaius II. 7. §. 2. 3.
8.

Aber nur

1. ~~Demjenigen der etwas~~ bekommen kann es (l. 9. C. fideicom.) auferlegt werden.

l. 1. §. 6. Legat III. Cod IX. fideic.

2. Nur in so weit der etwas bekömmt. Über ist ihm mehr auferlegt, ist es ipso iure ungültig. — Ein ähnlicher Regel obgleich* ~~in der~~ Anwendung

* in einer anderen

l. 80. 114. §. 3. Leg. I. l. 11. §. 2.
l. 17. ad l. Falcid. §. 3. J. de lege
Falcid. §. 1. J. de singulis rebus
p. fideicomm.

Einzelne Fälle wären hier

a) Ein Legat kann testament. Erben oder intestat. auferlegt werden.

b) Es konnte dem Vater oder Herrn dessen, dem legirt war.

Es frägt sich, ob wir Legate können durch beides in ein Individ. zusammen treffen? Da ein Cred. deb. so ein b. legirt Dom. und Superior der Servitut* ~~und~~ und so ein der Unterschied entscheidet wenn beides vereinigt wird, so auch hier; daher der Legatar und Onerirten

* niemals eine Person sein können

nicht in derselben Person sein können. Hierauf gründet sich das praeleg. d. h. heredi legat. relictum. Es wird ist wahr, eine Person Legatar und Onerirter * sein; und dieß immer. z. B. ein legat ist unbestimmt gegeben, Cajus und Sejus soll mein heres sein, ich legire dem Cajus 1000. d. h. er soll v. Sejus 500. bekommen, aber v. sich selbst zu bekommen kann er nicht, denn es ist keine Subtilität sondern ~~und~~ v. gewissen praktisch. Unterschiede. wenn man sagte, er hat es als legat aber geholt von sich! Es wären ~~wenn~~ wie dieß gegeben ~~nicht~~ ~~wäre~~ einen ~~großen~~ großen Folgen ~~Folge~~ für das jus accrescendi und die Quarta Falcid.

* ebendieselbe Person

III. Gegenstand des Legats. Alle Sachen vollkommen abstrahirt v. der Qualität. Ist etwas vorgeschrieben in Ansehung der Quantität des legats? Allerdings. Und zwar durch Gesetze. Die Testatoren beschwerten zu sehr ihre heredes oft, daher sie nicht antraten, und sein Testam. war destituirt. Daher die Regel: es soll nur in gewissen Grenzen legirt werden.

Die lex Furia (testamentaria) verordnete, es soll Niemand mehr zum Legat annehmen als 1000 asses, mit Ausnahme einiger nahen Verwandten. Wenn mehr nahm, sollten

das Viertheil zur Strafe zahlen, und eine alte legis actio, die manus injectio*. Die lex Voconia bestimmte dieß zuerst, der Erbe soll so viel wenigstens behalten, als der legatar oder der ~~meiste~~ erhält.

Die lex Falcidia, der Erbe soll von seinem ihm zukommenden Erbtheil ein Viertel netto behalten. l. 1. pr. D. und pr. J. ad leg. Falcid. Diese Bestimmung wird als eine nothwendige angesehen, und sie ist nicht bloß auf den Irrthum des Testators* sondern den Willen des Testators bindend. Aber Justinian hat dieß aufgehoben, und es soll dem Testator überlassen sein, die Anwendung der lex Falcidia zu verbieten.

cf Nov. 1. c. 2. §. 2.

~~Die~~ ist jetzt ~~also~~ also die interpretative Bestimmung; wenn der Testator sie nicht verbietet, ~~Die~~ so ist die ältere Regel: es kann keiner mehr vermacht werden, als er geerbt war, ~~verliert sich~~ in der Anwendung der lex Falcidia*, aber an sich, hat* ~~sie~~ ihre Gültigkeit nicht verloren, denn die lex Falcidia geht bloß auf den heres; die ältere Regel aber auf alle Fälle

Anwendung

Ursprünglich ging die lex Falcid bloß auf legate. Aber später, auf Universal, singulair succession und fideicommiss. und mortis causa donat., kurz auf alle Veräußerung v. Todeswegen, aber nur in Beziehung auf den Erben, weil der gesetzliche Grund der Einschränkung die Befürchtung war, daß

* galt hier

* beruhend

* verloren

* die Regel

die Erben das Testament umstoßen wür-
den, und das Testament höchstens umstoßen
würden l. 47. §. 1. ad leg. Falc. l. 63.
§. 12. ad S.Ctum Treb.

Es wird die Berechnung für jeden Erben
besonders gemacht. Jeder Erbe soll ein
Viertel rein behalten, und nicht mehr
als $\frac{3}{4}$ abzugeben verpflichtet sein.
l. 77. ad leg. Falcid. pr. J. h.t.

Wie groß ist der Erbtheil zur Zeit als
der Testator stirbt? Es muß alles
auf die Zeit des Todes reducirt werden.
Es muß aber der Erbtheil mit Abzug
aller Schulden berechnet werden, als
reines Activum. l. 73. pr. D. §. 2. J. ~~h.t.~~
l. 30. pr. §. 2–4. ad leg. Falcid.

Nun wird als besonderes dieses abgezogenes be-
trachtet, ~~und wenn~~ in so weit das Legat mehr als eine
~~die~~ Erbportion beträgt, wird nach der
alten Regeln betrachtet. §. 3. J. h.t.
l. 1. §. 12. Si cui plus. l. 17. 73. §. 5.
h.t. l. 1. §. 12. Si cui plus l. 18. §. 1. D.
l. 12. C. de test. milit.

Darum die Quarta wird abgezogen.

Wie viel würde der Erbe bekommen
wenn keine Legate vermacht wären?
Und wie viel würde er bekommen
wenn man das Testament als vollkommen
beschlüßlich zur Vollziehung gekommen
würde? Es soll ihm bloß diejenige

hinzugerechnet werden, wenn er als Erbe
hat, und nicht unabhängig von der
Universal succession, also nicht wenn er
legati nomine v. seinem Miterben
bekömmt l. 74. l. 60. pr. l. 91. hit.
Aber eine Beschränkung ist zu bemerken,
wo der Erbe sich nicht in quartam bezahlt,
wenn er durch Sing. succession hat,
als einem Besonderen (Nro 399. l. 78. pr.
De hered inst. l. 24. C. fam hercisc.) auf
der Compensatio. z.B. Wenn ich zum Erben
ein gesetzt bin und Gaius auch, wir sollen
gegenseitig uns legate geben, und ich
nach dem Fremden, so, dass mein Erb-
theil erschöpft, so ziehe ich dem Fremden
die Quarta ab, aber dem Miterben
compensiren ich nur (ich bezahle 4000
an den Miterben). Ich muss mir diess
anrechnen lassen, was ich v. ihm bekomme,
in den fehlenden Theil, den ich v. ihm
abziehen will.
Hat nun die Früchte der legate überhaupt, wenn
ich nach einiger Zeit die legate be-
zahlen soll? Die Früchte habe ich
bloss als Erbe, und nicht für ganz be-
rechnen in die Zwischenzeit, und sie
kommen dem Erbtheil zu Gute. Auf der
anderen Seite muss mir aber die
Quarta mit ihren Früchten für die
Zwischenzeit zugerechnet werden; und so

nicht beruhend in diesem Fall. l. 15. §. 6. l. 88. §. 3. l. 24. §. 1. 2. ad Leg. Falcid.

Die Legate können bedingt sein. Sie werden auch mit eingerechnet, aber die übrigen Legatarien müssen Cautio stellen, daß sie dann ein Stück zurückgeben (l. 73. §. 2. l. 45. §. 1. ad L. Falc.) wenn es eingeklagt wird.

Es wird jedem Legatar pro rata abgezogen, wo nichts anderes bestimmt ist. l. 2. C. ad L. Falcid.

Es giebt einige Ausnahmen, wo die Quarta nicht Statt findet. Schon nach altem Rechte b. Testam. militar. l. 17. eod (l. falc) l. 18. de Test. milit. Endlich wo der Erbe selbst will, und wo die Legate wissentlich bezahlt. Aber auch wenn er kein Inventar errichtet, in Verachtung der Vorschrift; im ältern Rechte streitig, im neuern ausgemacht. Nov. 131. c. 12. l. 9. 19. C. ad leg. Falcid.

Die alten Regeln aber können vom Testator nicht beschränkt werden, und dagegen gelten keine Ausnahmen als der Wille des Erben.

Form und Nebenbestimmungen.

Nach altem Rechte an bestimmte Formen waren die Legate gebunden. die sind. Formi.

Ulp. XXIV. §. 4–6. XXV. §. 1. 2. 9.

Nach neuerem Rechte jede Form zulässig. l. 21. C. Leg. l. 2. C. Comm. de Leg.

Vor der Erbeinsetzung soll kein Legat gege-
ben nach altem und neuem Recht. Jedes
Legat. Larga soll ungültig [so wie b] ein Verkürzung.

l. 54. pr. de Leg. I. l. 12. §. 3. 4. Leg. I.

Ein Legat poenae nom. datum ungültig
de non ...

Im Alten Recht ungültig [oder streitig] das Legat ad
diem. Im Neuern gültig. l. 26. C.
de Leg.

Zum Schluß die bemerken, wenn diese
bedingungen verschieden sein ... Es
trifft hier die Regula Catonia Nro 400.
n. Neuern nicht anwendbar, quodsi testa-
tori soll das Legat gültig? wenn der bedachte
als ein Legat zur zeit des Todes des
Testatoris, so soll es gültig. Wenn aber
des Test. auf den moment des Todes nur
gemacht, und der Test. darauf nicht stirbt,
aber kein anderes Test. macht? Bei
bedingten Legaten gilt es nicht

l. 41. §. 2. Legat I. l. 4. Regula Cat

auch gilt es nicht

l. 3. Reg. Caton. l. 13. pr. Opt.
legat

Die Regel selbst war hauptsächlich auf
Legate. soll sie auch l. 1. §. 1. 5. l. 7. pr.
reg. 11. auch b. fid. com. ist stehen? Kein
Gesetz bei Vorschrift darüber. Aber [unsere] ~~unser~~
nur die Haupt-Regel, [an] Legat und fidei. seinen

hat, daß dieß als gültig wo das beste Recht gelten sollen, so ist es in Consequenz daß man die Regula Caton. so abgeschafft in die II. Schranken, und sie auch den fid. commissis im Ganzen unterschiedlich gemacht haben.

Interpretat. gült. Legate

Es kann sich dieß beziehen auf die

1 Person des Bedachten. Es ist der Bedachte nicht ausgedrückt im Test. unter mehreren Personen kann man den Legatar bestimmt nennen es ausdrücklich, so ist es dem Erben.

a/ Es sind ~~mehrere~~ mehrere, dann sind sie pro rata heredit. bedacht. Es giebt Fälle wo die Erben solidarisch, d. h. nur nicht theilbar, sie sind also gemeinschaftlich verpflichtet. Wenn dem Erben wesentlich das Ganz aufgelegt, so denkt man sich daß Testator* den selben pro parte virili belasten wollte.

* Testator

l. 33. pr. Leg. II. l. 80. §. 1.
ad L. Falcid. l. 11. §. 23. 24. Leg. III.
l. 54. §. 3. l. 124. Leg. I.

b/ Gewisse einzelne

2/ b. Subst. Alle ~~[illegible]~~ Legat welche dem Erben, sollen auch dem Substit. zur Last fallen. Die Ausn. v. Severus

l. 91. C. Leg. l. 2. C. Com. de Leg.

hat dieß nicht bestimmt

l. 74. Leg. I. l. 61. §. 2. und finalis de Leg. II.

β) b. jus adcrescendi, so wie b. der Substitution, hereditas pertinet cum onere. l. 61. §. 1. Leg. II. l. un. §. 10. C. de Caducis.

2. In Ansehung des honorirten, des Legatarii. Die wichtigsten Fälle wären hier:

a) b. einer und derselben Person, mehreren Personen in verschiedenen Verhältnissen. So das Röm. Familien Fideicommiss. es [illegible] sich nie hier dieß genus, wenn der Test. sich nicht ausdrücklich [illegible] Familie genannt? hier geht es [illegible] Abkömmlinge, Seitenverwandte, [illegible] und Patron. und es soll sich zunächst auf die welche unmittelbar gehören, und welche zur Zeit des Test. lebten, und auf die nächsten Descendent des I. Grad, [illegible] l. 32. §. 6. Leg. II. l. 5. C. V. S. — Wichtiger ist das Verhältniß wo mehreren ein Objekt* legirt worden ist. Man kann es [illegible], daß ihr Recht solidarisch oder theils. Im älteren Rechte war die Unterscheidung:

α) b. legat. vind. soll pro parte, β) b. damnat. wenn es disjunctim soll in solid. γ) conjunctim, pro parte

z. b. heres meus C. et D. Aedes meas
damnas esto dare. Jeder konnte nur
ganz fordern, der eine bekam das
Ganze der andere das pret. aestim.

Nach dem neuern Rechte aber ist
ausdrücklich soll ein b. alten Vind
Legat. d. h. jeder einen Theil. bekommen.

bei Ulp. XXIV. §. 12. 13. eine Haupt-
stelle aber corrupt Goesch. p. 33.
Observ. J. Rom. II. 5. §. 4. 5. 7. Gaius.
Aber der veron. Gaius spricht eben
so deutlich. §. 11.

Nach neuem Rechte ist diese l. un. C.
Cad. toll. nicht angenommen.

Wie soll die Theilung geschehen,
a) sind sie conjunct genannt, so
bekommen sie ~~gez~~ ganzen Theil.

l. 19. §. 2. Leg. I. l. 34. pr. eod.

b) Wenn ein Legat. sein Legat nicht
erwerben? so kann dieselbe ein
b. Vind. d. h. es ist b. dem Legat
nur subst. dabei ein b. Substit.
Doch hier nicht so oft ein b.
Vulgs. Wenn ~~es~~ kein subst.
ist, so bleibt nach alten Recht
das Legat. dem onerat. Ausnahme
b. dem conjunct. Legat. Dies Legat
ist also ein delib. hered. nach
alten Rechte, alsdann es ihm ein
vorzüglich [illegible] wird. Wenn aber

ein conjunct. statt findet, so, daß
entweder legat gemacht, und so, daß
jeder einzelne bestimmt, welche be-
kommen sollen, oder, wenn man die
Test. im Allgemeinen spricht, so tritt
das jus adcrescendi, und zwar nicht
als der Ursache eine b. Erbschaft.
Der Universal Succeß. soll ein Theil
im ungewissen, oder zum Theil
univ. b. legat. oder nicht, denn [am Rande: ungewiß fundirt lassen]
gleichgültig wenn es verzichtet, der-
hier b. jus adcrescendi ein blos
wenn es sei dem Willen des
Testat. gemäß, daß es doch irgend einer
als der Erben ausgehangen.
Das jus adcrescendi hat beym Zeit
im Röm. Rechte, die selben Schick-
sale gehabt wie b. der adcrescio
in den Erbschaft ~~Legaten~~ diß wegen der ca-
duciariß.
Jetzt Justinian machte, daß ein Un-
terschied nach alten Rechte u. der
lex Julia zwischen legat damnat und
vind. war; doch diß blos practisch,
d. h. es wird einer ob. eine größere
Portion vindiziert, als wenn das Test.
im Allgemeinen gebraucht. Es finden sich
einzelne Stellen in II wo der Unterschied des
legat vind. und damnat [illegible],
daher wichtig bleibt. Justinian [illegible] in
neuen Rechte §. 8. J. de legat l. un. §. 11.
C. cad. toll. Ulp. XXIV. §. 12. 13.

Wie aber bleibt es dem Erwerber des Legat cum onere oder sine onere? Das heutige Recht unterscheidet

a) das Legat gleich ursprünglich ungültig gewesen, dann sine onere

b) Wenn das Legat späterhin ungültig, dann cum onere

l. un. §. 3. 4. 9. C. de caduc. toll.

Was das jus adcrescendi betrifft, so müssen für uns heutigen Rechte nicht bloß verbis sondern durchaus notwendig re conjuncti (l. 84. §. 12. Leg. I.) genannt sein.

Die heutigen deuten es so aus: [illegible] mehreren Legat. denen eine Sache zugehören, und nicht bestimmten Theilen, dann sollte der Substitut[*], wenn aber ... soll aber bei derselben Sache bieden, soll das jus adcrescendi nicht Statt finden. Doch widerspricht dem allg. [illegible] [illegible] dieselbe [illegible], ob der Legatar dieselbe Sache erhalten würde wenn er [illegible] würde. Bei [illegible] ist kein jus decrescendi jus adcrescendi in diesem Fall, weil ipse [illegible] crescendi in diesem Fall, weil ipso [illegible] andern Legatar nicht [illegible]. Wohl aber wenn einer [illegible] beiden [illegible], concursu partes fiunt. Es gilt aber Fälle wo Theile gemacht, und das jus adcrescendi * No 401. [illegible] [illegible] wird die eine Hälfte in 3/4 zu [illegible]. und das jus adcrescendi so weit ~~[illegible]~~ [illegible] in so weit er es bekommen, wenn der

* verfallen

* Statt findet

П. 92. 138

andern Seine nicht stünden.

Er ~~fügt~~ zeigt sich anders, fällt das Jus adcresc. cum onere oder sine onere?

Man soll unterscheiden ob sie conjuncti, dann sollen sie cum onere; wenn sie disjuncti, sine onere. Wo es cum onere adcrescirt, adcrescirt es nur, wo der Legatar will, im Gegentheil ohne Willen des Legatars.

l. un. §. 11. C. de Cad. toll.

Hiernach kann 1 nur die Lasten v. prälegat. Die Annahme nimmt es hereditas relictum das auf b. Theil an vermacht. Es kann 1 also durch an ob er onerirt, dann gilt das Legat. nicht, denn v. sich kann er ja nicht einfordern. Er behält es aber nicht als Legatar. Es ist ~~aber~~ Seine ~~keine~~ subtilität, denn als Legat betrachtet ~~...~~ könnte es auch bei Zahl kommen, und wenn ein collegatarius da wäre, so würde es nicht an die hereditas kommen. Nro 402. Wenn sie beide belastet die einer* und der andern die 1 hälfte. Er bekommt es zu $\frac{1}{12}$ v. sich, das ungültig, dagegen erhält er von den Miterben $\frac{11}{12}$. Hiervon $\frac{11}{24}$ sind gültig. Der Andere hat also $\frac{11}{24}$ die andern $\frac{11}{24}$ sollen an den andern. Nun aber kommen die übrigen Theile, und sie können werden nach den gedachten Theilen ihrer Erbportion die Legate.

*hälften 1 andern

Einzelne Legate wären hier folgende:

1. Das Legat. ~~Eigenthum~~

verschiedene Gegenstände.

1. Es muß die Sache im Commercio seyn welche legirt wurde.
§. 4. J. Legat

2. Kann man fremde f. Sache als Sache blos per damnat. Ich kann auch fremde oder seine. Kann der Erbe nicht erhalten die fremde Sache so soll er den Werth [illegible] f. Und zwar soll ein Gutachten [illegible] daß der Test. wußte es sey eine fremde Sache f soll der Legatar beweisen.

1 Daß zum Gegenstand des Legat werden

f von dem Legatar auszuzahlen

f gewesen die legirt wurde

§. 4. J. de Leg. l. 71. §. 3. 4. Leg. I.

Es wurde eine alte Frage gestellt ob er ein Geschäft des Guts zahlen soll wenn er die fremde Sache nicht erhalten kann, oder ob er gar nichts zu zahlen habe.

Ich kann eine Sache auch dem legiren wenn sie oppignorirt. Es fragt sich wie dieß gehet? Wenn ich es legire, so soll der Erbe die Pfandschaft lösen und es dem Legatar geben. Oder kann der Erbe nicht den Legatar zahlen, oder beweisen als verpfändeten Sachen.

§. 5. J. Legat. l. 57. Leg. I.

l. 6. C. fideicommissis

Was hat die spätere Veräußerung und Untergehung für Folgen? Bloß dann wird das Legat ungültig wenn der Testator in der Absicht des Widerru-fes, die Sache welche er legiert veräußert hatte. Der Erbe führt den Beweis.

§. 12. J. de Leg. l. 22. Leg. II. l. 11.

§. 12. Leg. III.

In welchem Verhältnis zum Eigenthum steht das Legat? Man kann eigene Sache nicht zum Legat bekommen. §. 10. J. de Leg.

Wenn ich eine fremde Sache legiere, der Legatar sie erst dann erwirbt, wird das Legat ungültig. §. 6. J. de Legat.

Was aber die Sache an sich?

1. Die Sache muß existieren. Ich kann aber eine künftige Sache (§. 7. J. de Leg.) zum Gegenstand des Legats machen.
2. Wenn sie nachher untergeht, ist das Legat ungültig, außer wenn sie durch den Willen des Erben untergeht. §. 16.(13) J. de Legat. l. 47. §. 4. 5. l. 53. §. 5. l. 63. Legat I.

Hieraus sind dolus und culpa nicht hinreichende [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Nachlässigkeit, dolus [illegible] Fahrlässigkeit, aber [illegible] [illegible] [illegible] er [illegible] [illegible]! So z.B. er durch den Willen des Erben untergegangen, aber nicht absichtlich [illegible] legiert war.

Das alternative Legat ist v. der Art, daß die Ueberlassung nicht im Gegenstande des Legat liegt.

Wenn der Gegenstand des Legat nicht bestimmt ist, so hat im alten R. Rechte derjenige die Wahl, an den die Rede des Test. gerichtet ist. Ulp. 24. §. 14. b. Legat per vind. der Legatar. l. 19. D Leg. II. statt hominem nicht optione geleistet werden.

Nach Neuerem Rechte hat der Legatar immer die Wahl. §. 22. J. h. t.

In dieser Beziehung könnte das Legat optionis vor, wo das Wahlrecht der Gegenstand des Legat ist. Daher der Unterschied v. legat. generis. Es kommt darauf an, daß die Wirklich ausgesprochene Wahl entscheidet. Daher ist immer ein bedingtes Legat durch eigentliche Wahl bedingt. Im Neueren Rechte nicht mehr so. Dig. 33. 5. l. 13. pr. h. t. (legat. opt. (33.5.) ~~Falcid.~~) §. 23. J. De Leg. die zitirte Const. Justin.

Bei fungibeln Sachen liegt die Ueberlassung nicht in der Natur der Sache, und es ist bloß Quantität und genus bestimmt. Es konnte ein Legat. vind. unmittelbar auf die Sachen gerichtet werden, wenn sie nur zur Zeit des Todes vorhanden war. Ulp. 24. §. 7.

Von dieser Art giebt es einige Unterarten.

1, Legatum annuum, Dig. 33. 1.

a) Es kann auf ~~einige~~ mehrere Zeit gegeben sein, und Erben und Erbnehmen. Alsdann soll es vorzugehen sein als Capital, wovon dieses die Zinsen zu 4 proc. giebt, z. B. jährlich 400. von 10000. l. 3. §. 2. Ad leg. Falcid. l. 8. tit. cit.

6) der gewöhnliche Fall ist aber das Legatum auf Lebenszeit. Es wird angenommen als wenn so viele einzelne Legate gegeben worden als Jahrgänge gelebt werden, zuerst im Augenblicke des Todes, z.B. 200. und wenn er ein Jahr erlebt, so bekömmt er 200, und den Anfang des dritten Jahres würde ~~würde~~ ein Legat v. 200. Auf den Anfang jedes Jahres und nicht verhältnismäßig abgerechnet. Wie soll dieß auf die Quarta Falcid. berechnet werden? Es wird Cautio geleistet wegen bedingter Legate, aber nicht sogleich abgezogen. Aber wenn gleich zu die Quarta verletzt ist, so soll auch sogleich wegen der künftigen Zahlung abgezogen. Für diesen Fall sind uns Tabellen hinterlassen, über die mögliche Lebensdauer, und die als einzelne Jahrgänge nach Interusurium berechnet. Es ist aus vielen klar aus anderen Stellen, daß diese Berechnung bloß interimistisch ist. l. 10. 11. 12. l. 23. D. l. 1. C. quando dies l. 4. 5. 8. 11. 22. tit. cit. l. 47. pr. ad leg. Falcid. l. 68. pr. ad Leg. Falcid. l. 55. ad leg. Falcid.

3, Annua legata. Dig. 34. 1. Es soll so viel entrichtet werden als er brauchen wird zur Speise, Kleidung und Wohnung, nach der Bedürfniß, Lebensart und Stand. l. 6. 7. 28. tit. cit. l. 22. pr. l. 10. §. 2. eod.

7. Gegenstand des Legats kann auch eine Servitut Dig. 33. 2. und VII. 2. 3. 5. Wenn ich Eigenthum habe, so kann ich ihm den

Ususfruct hinterlassen durch Testament. Besondern Regeln sind hier:

1. Wenn Ususfruct ohne weiteres legirt ist, bleibt die Proprietät dem Erben.
2. Wenn einem der Ususfruct, dem Andern die Proprietät legirt ist, so heißt es so viel, als, wenn dieser der die Proprietät hat, die Hälfte des Ususfructus als gekannt(?) haben solle. L. 1. § de usufr. l. 19. de usufr. leg.
3. Es kann Proprietät legirt werden, deducto usufr. und noch weiter: so wird der Usufr. nicht getheilt. L. 1. § de usufr. l. 1. § 4. l. 2. l. 3. pr. de usufr. adcresc. ~~[illegible]~~ l. 19. de usu et usufr. legato.

Ein ganz eigenthümliches jus adcrescendi bey L. 7. 2. Tit. gilt hier, wenn der Usufr. verloren worden, z. B. durch den Tod, und nicht bloß wenn er nicht verwirkt(?) — weil der Usufr. nicht vererbt werden kann

a) Wenn ich meinen Theil verloren habe, so tritt gleichwohl das jus adcrescendi ein.

b) Wegen der ex Talion(?) wird dieselbe Beziehung angenommen, wegen natürlichen Leben

c) Bei den juristischen Personen wird er nur den Termin v. 30. Jahren an, obgleich er gewisslich ~~falsch~~ nach in 100. Jahren endigt. l. 1. § 3. l. 10. de usufr. adcrescendo. l. 33. § 1. de usufr. l. 14. § 1.

de Except. Rei jud. l. 68. pr. ad Leg. Falcid. l. 8.
de usu et usufr. legato l. 56. de Usufr.

Praedial Servit. Dig. 33. 3. Auch diese legirt man so, daß die servitut nicht sey, sondern das sie von seinem Eigenthum absondern kann. Eben so auch Emphyteusis, Superficies und Pignus [illegible] vermachen werden können auch vererbt wer-den.

II. Legat von Oblig.

1, Oblig. eines dritten, (nomen legatum) die welcher Art ist es möglich zu legiren? Es kann nicht auf Art das Legat eine unmittelbar [illegible] werden, sondern nur durch Mitwirkung des Erben, und dieser auch nur mittelbar ~~[illegible]~~ durch Cession. Der Legat hat ein Klagerecht gegen den Erben, und dieser gedenkt ihm die Klage gegen den Gaius. In neuern Rechten kann ich aber eine actio utilis an-stellen unmittelbar gegen den Schuldner.

§. 21. J. de Leg. l. 18 C. de Leg.

Im Allgemeinen versteht sich nun denken, daß das Legat ~~[illegible]~~ in sich ~~aufgehört~~ selbst zer-fällt, wenn gar keine Schuld vorhanden war, oder der Schuldner sie noch vor dem Tode des Testators getilgt hat. Es ist genug so eine C. der einzelnen Rech-te. Hat der Erbe die Schuld abgehoben, so muß er Ersatz leisten. Durch Insolvenz wird das Legat ungültig. In allen diesen Fällen braucht der Erbe keinen Ersatz leisten, aus dem übrigen Vermögen. Man sieht

sich so schwingen sind, daß nur eine obli-
gat. natural. legirt ist, so soll der Legatar
das bekommen was zufällig eingezogen
ist, aber an den Erben kann er sich
nicht halten. l. 75. §. 1. 2. de Leg. I.
l. 21. pr. de lib. leg. §. 21. J. de Legat.
l. 25. §. 1. quando dies.

Es soll dem Legatar die Befreiung von
seiner Schuld legirt werden liberatio
legata. Dig. 34. 3. Dieses heißt nicht
ipso iure tuetur, denn jede Oblig. wird
auf diese Art aufgehoben, wie sie ge-
gründet ist. Er hat eine Klage ge-
gen den Erben daß er ihn durch Accep-
tilation frey mache; außer hatte
er nur eine Except. aus dem Testa-
mente oder doli Except. Hinsichtlich
keine Schuld, so ist nichts legirt. Eben
so wenn eine Schuld zwar vorhanden
war zur Zeit wo ich das Testa-
ment schreiben, hernach aber aufheben
~~und~~ oder eintreiben, so ist das Legat unkräftig;
aber wenn der Erbe eintreibt, so
muß er sofort leisten. §. 21. J. de
Leg. I. l. 3. §. 3. l. 7. §. 1. l. 25. h. t.
l. 25. h. t. l. 75. §. 2. de Leg. I. l. 21. pr.
§. 2. h. t.

II. Ein Ganzer complexus o. Inbegriff von Gegenstand
das Legat seyn; einen Theil der Erbschaft.
Dies ist das Legatum partitionis. Es scheint
hierin ein innerer Widerspruch zu lie-
gen. Aber es ist b. der Erbeinsetzungen-

Erbeneinsetzung immer die Repräsentatio vorhanden, welche b. Legat nicht vorhanden ist, keine Personeneinheit und kein Übergang der Obligationen. Eigentlich ist also ein solches Legat so gemeint, daß der Erben ihm die Summe, den Werth z.B. von $\frac{2}{3}$ der Erbschaft auszahle. Ulp. XXIV. §. 25. Es war immer nur ein Legat damnationis, nie aber ein vind. l. 26. §. 2. l. 27. de Leg. I. Ulp. XXV. §. 15. In der That war es also ein Legat, aber in der Ausführung war es oft sehr schwer. Die Schulden konnten oft nicht sogleich entledigt werden. z.B. auf dem Landgute hafteten 10,000 und kein baares Geld; ferner Schulden, wo man jetzt nicht wußte, daß man- gen mußten gegenseitige Cautionen geschehen. Stipulationes partis et pro parte.

Warum sollte man dieses schwierige Geschäft gebrauchen? Wenn er Erbe war, so fielen die Schwierigkeiten alle weg. Aber im alten Rechte war es sehr wichtig, um jemand den Vortheil zu verschaffen als Erbe, und ihn doch zugleich frei zu stellen v. der lästigen Obligat. sacrorum, zu welchen der Legatar nur verpflichtet war, wenn er ein so großes Legat hatte, als der Erbe. Im neuern Recht ist es nicht mehr practisch, weil der

Grund vergessen[?]. Peculium legatum bezog
sich auf die einzelnen Stücke, und nicht
auf das peculium als Ganzes.

§. 5. g. Fideicommiss. Cicero pro Cluent. 7. pro
Caecina 4. 5. de Legib. II. 19. 20. 21. Dig. 33.
8. l. 5. l. 8. §. 6. l. 19. §. 1. h. t.

Eben so kann man sächliche Einzelhei-
ten legiren, die zu einem Ganzen zusam-
men genommen sind. Es ist hier bloß von
der Interpretatio die Rede. Keine Abwei-
chung. Dig. 33. 6. 7. 9. 10. Dig. 34. 2.

Es kann zum Gegenstande des Legats gemacht
werden, eine ganz neue Oblig. des Er-
ben, die erst dadurch erzeugt wird, und
in der Erbschaft noch nicht vorhanden
war. Es ist möglich, daß weil sich
alle Arten Vermögensrechte als Geld betrach-
ten lassen, daher doch immer delibatio
hereditatis, z. B. der Erbe soll dem
Legatar ein Haus bauen. Oder für
ihn Bürgschaft zu leisten, u. s. w. Jedes
sächlich und juristisch Mögliche.

Legatum debiti. Es scheint auch in diese
Reihe v. Legaten zu gehören. Aber es ist
jedes Legat, dessen Gegenstand ohnehin
schon in debito war, wenn ich das schon
aus anderen Gründen ihm schuldig war.
In der Regel ist es nicht gültig, weil es
keine Schenkung enthält. Aber wenn zwischen
beiden Praestations Arten eine Differenz

Statt findet, so ist das ganze Legat wegen
des Plus gültig z. B. plus tempore, oder
pure, statt bedingt. §. 14. J. de leg. l. 82.
pr. de leg. II. l. 5. ad leg. Falcid. Aber bei der
Berechnung der Quarta Falcid. gilt bloß
die Differenz als Legat. z. B. das Interesse-
imum. l. 1. §. 10. ad leg. Falcid.
Wenn wenn ich dieses nicht schuldig bin? So ist
es doch gültig, denn es soll als Legat gültig
sein, und nicht die Rücksicht, daß ich es schuldig
bin. l. 75. §. 1. de legat. I. l. 25. fin. de liber.
leg. l. 93. §. 1. leg. III.
Dos legata oder praelegata oder relegata. Dig. 33. 4.
Wenn der Mann seiner Frau diese schuldige
dos legirt. Es ist ein legat. debiti. Es soll immer
gültig sein, weil immer ein Vortheil vorhan-
den ist, nämlich die Erben haben nun die
Einreden nicht, aber auch einigen gerin-
geren Vortheil §. 15. J. de leg. l. 82. pr. de
leg. II. Hier ist die Grenze des Legat, und
nicht der Actio ex testamento. Aber b. der Be-
rechnung der Quarta falcid. ist nur der Vor-
theil. §. 15. J. de leg. l. 6. pr. Tit. cit.

§. 4.
Mortis causa donatio. Dig. 39. 6. Cod. 8. 57. §. 1.
J. de donat.
Donatio ist jede Handlung wenn es liberal
vorgenommen wird, und wodurch etwas aus
seinem Vermögen in das Vermögen des
Andern übergeht. Es ist mortis causa wenn

Rücksicht auf den Tod. Man zieht die ge-
schenkte Sache lieber dem Beschenkten
sich selber lieber als dem Beschenkten
als dem Erben. Man könnte auch gewöhn-
liche Wirkungen schenken, ohne die ~~Form~~ Form
des Instituts. Dieselbe Wirkung ent-
steht immer. Man kann sich den willkürli-
chen Widerruf vorbehalten; aber auch
wo ~~wo~~ man sich den willkürlichen Wider-
ruf nicht vorbehält. Wodurch unterschei-
det sich nun v. der gewöhnlichen
Schenkung?

Wir haben hier also den willkürlichen Wider-
ruf, der b. gewöhnl. Schenkung nicht vor-
kömmt, doch auch hier kein Charakter, son-
dern daß der donator vor dem Beschenk-
ten sterben muß. wenn die Schenkung gültig
werden soll, stirbt der Beschenkte frü-
her, so ist es keine Schenkung.

l. 2. l. 31. §. 2. l. 2. §. 3. l. 35. §. 4. De mort
causa donat. Auch §. 1. (5) J. de donat. l. 13.
§. 1. l. 35. §. 4. D. de donat. So auch l. 27.
l. 35. §. 2. h. t.

Ehe die Fideicommisse aufkamen, war dieß
Institut wichtig, daß da es gewöhnlich
dem Legat nahe kömmt, so war es
in der Form bloß verschieden,
in der Wirkung aber ganz so wie
Legat. l. 2. C. h. t.

Die Gegenstände wie jeder Schenkung
verschiedenartig, Man schenkt Eigenthum
promittirend, cedirend, etc.

bis daß Justin wieder es für einen Theil nach
eines gewissen Schulden, der Form
nach nur legat. Justin hat befohlen
man solle die mort. causa donat. nicht
anders ansehen als in der Form
eines legat., und hier ist nur bloß
der Unterschied daß man das legat
nur erst nach Tode des Test. auszahlen.

l. 4. C. h. t

Aber m. c. donat bloß nach Tod.

§. 5.

wegen der Condiction.
Es konnte im weiteren Sinne angenommen
werden. l. 31. pr. §. 2. l. 38. h. t. wo einer
d. Gelegenheit wichtig etwas zu erwerben
dem Begriff: Es ist dasjenige was einer
durch den Tod od. d. Gelegenheit seines
Successors etwas erhalten ohne daß ich
durch sein Tod Recht darauf habe.
Es ist nun d. adjectus einer Solutio,
den ich setze. jeder hat etwas zu fordern,
wenn ich einen Dritten zu ich
der adjectus hat kein Recht, kann aber
dieses bekommen.

Also: wenn einer etwas [illegible]
condit. causa gegeben ist, d. h. dieß, [illegible]
[illegible] bedeutend ist ein zufälliger
Recht. l. 1. §. 8. ad l. Falcid. l. 44. pr. de
condit. l. 8. pr. l. 12. 18. pr. l. 21. h. t.

So gelten nicht die ~~[illegible]~~ [besondern] Be-
schränkungen, bedingen, daß dieß Recht,
daher kein Latini, kein [illegible]
beschränkten, daher auch den pere-
grinen. Rücksichten aber: wo sich die
Fähigkeit oder Unfähigkeit aus
einem Verbothe ergeben. L. den
peregrin ist kein besonderer Ver-
both sondern allgemein Ausschluß.
Die Beschränkungen und Verbothe beziehen
sich also bloß auf lex Julia.

l. 26. bis l. 55. de Verdict.

Was die Vergleichung betrifft so waren §. 6.
zu schließen als ein legat, das
nicht ein Erben, denn sie ist bloß
nach der Art des legats, schließen
als ein [nicht aber ganz als dieses] Vermächtniß gedacht. Wir denken
uns hier ein unentgeltliches Recht.
an so kann [illegible] das Eigenthum
als Gabe denken, daß aber L.
den Legataren Erben nicht
gedacht werden kann, denn der
Erben geben ich [illegible] und
[illegible] gesetzt hat, ich geben
ihm einen legat, und vertheile
ihm dadurch Vortheil.
Parallel ist er mit dem Eigenthum
nun durch ein legat. L. [illegible]
die [illegible] vertheilt wird

Es giebt eine directa und fideicommiss.
libertas. Die erstere nun wenn ein
Erben ex jure Quirit. hat. Erben
nun, wo ist denn das legat damnat.
in diesem Rückschluß? Es scheint nicht
gleichgültig. Vielleicht ist hier ein
bedeutender Unterschied. Die fideicommisse
sind etwas anderes, warum geben
hier kein legat per damnat, da es einen
manumiss. per damnat gab? Die
[illegible] haben es nicht willkührlich
[illegible] weil es bloß in dem
neuen Oblig. Verhältn. dachten. Wenn
man einen eignen Erben dieß ge-
geben hätte so wäre der Erbe
ein Creditor seines eignen Sclaven;
dieß ging nicht. So auch b. dem fremden
Erben, denn es konnte kein anderer als der fremde Erbe
von dem creditor [illegible] sein
Sclaven, und hier wäre die Folge
daß der Erbe seinen Sclaven ein
wider seinen Willen gegeben hätte; und es [illegible]
also durchaus dieß legat aufstellen.
b. dem fideicommiss wurde es [illegible]
gestattet, hier ist kein Schwierigkeit,
denn das fideicommiss wird es und
[illegible] nicht durch Oblig. sondern
[illegible] ein [illegible] Verhältniß,
wo Erben [illegible] an [illegible] und
[illegible] [illegible].

Hier ist also der Fall wo der
Unterschied des legat und fideicom(miss)
[illegible] libertas auch im Just. Recht
geblieben. Hier war die Folge
daß es ein Freygelassener habe
durch die lib. fideicomm. nicht in
[illegible] war ein b. legat, sondern
der Erben war verbunden durch
vindicta den Servus zu manumitti-
ren.

§. 7.

Fideicomm. universale b. den Römern. Hier kommt die ganze Lehre in Frage; während oben blos einzelne Sachen vorkamen.

Just. II. 23. Dig. 36. 1. Cod. VI. 42. 49.

Ursprünglich erscheinen sie als gewöhnl. Unterschied weil, der Gebettene wurde, wo als Erbschaft gilt, was zu erfüllen war aber ~~eine~~ Erbschaft? Daher bleibt Augustus nach dem Erblasser soll durch ein Legatarius der zu gezwungen werden.

Die Schwierigkeit begegnet dennoch, daß wo ein Erben eingesetzt und im ~~fid~~ Codicill

durch ein Fideicommiss die Erbschaft.
erhalten. Wie aber nun? Man
behandelte es ~~so~~ sollen im Allgem.
wie eine Sukzeßion behandelt werden, und
zwar dem Rechte und der Form nach eine
sing. successio, in der Materialen Hinsicht aber
eine Universal Succession. Der Erbe sollte alle
Oblig. weil er sie nicht übertragen konnte.
Die Form ~~und~~ läßt verbessern wenn die
Sache behandelten [illegible]
Schwierigen [illegible]
wurde [illegible] auf eine Art reduziert,
nemo enim [illegible] der Erbe die
Erbschaft an den fideicommiss. ~~heres~~
Successor. ~~Dieß~~ ist Gaius. Aber wie,
die Oblig. bleiben b. dem Erben passiv
und activ? Man sieht daß das
S.C. Trebell. [illegible] auf
fideicommiss. so soll die Allgem. activ
und passiv übergehen auf den fidei-
commiss. ~~als~~ ~~[illegible]~~ gleichsam als ob ein Miterbe,
daher actiones utiles pro rata gelten
gegen binden, und für die Erbschaft
konnte der heres nicht belangt wer-
den.
Eine andere Schwierigkeit hatte bald.
Es konnte sein [illegible] daß die Erben die
Erbschaft ausschlagen würden [illegible]
b. der durch Legate belästigten Erb-
schaft. Wie sieht man? [illegible] dieselbe
[illegible] wie b. den Legat, daher

die aber der Falcid. auch hinzu rechnen,
und eben deswegen ist, daß
das Fid. ein ganzes Erbtheil
als betrachtet wurde
legat. ~~hierauf~~ gieng das S.C. ~~auf~~
Pegasianum.
Man sollte nun unterscheiden: Wenn
der Erbe eine reine Quarte be-
hält soll nach S.C. Treb. Wenn
aber diß nicht eintritt, soll
es hiezu aber wäre das Ganze
ein legat partit behandelt.
In dem ersten Falle soll es als
hered. gesst. hierin ~~be~~ aber soll es einem B. legat
partit. behandelt werden.

Alp. XXV. §. 14. – 16. §. 4. 5. 6.
Just. h.t. l. 1. §. 1. 2. D. h.t.

Bemerke nun aber besonders
die Anhaltung der Erbschaft
soll nicht an Erben abhängen,
der Fideicom. soll also zwingen und
es behält aber daran nichts, son-
dern das Ganze geht auf den Fidei-
commissar. Diesem einen Falcidischen
Abzug der können daß hier im
Quarte Trebell. S. der erst aber
Falcid.* Andere wollten diese Falcidische
und es bleibe Quarte Legat. nennen,
der es nach dem S.C. Pegasian beschränkt.
Doch diß ist kein anderer

* nachkommen

Quarta†. ~~Das aber~~ gewöhnlich ~~ist~~. dem ~~jung~~ ‡ beschwerten Erben keine Rechte be-
stehen.

Justinian sagte in allen Fällen
eher Restitution sollen ex S.C. Trebell.
restituirt werden; es soll alles
nach diesem S.C. reduzirt werden,
es sollen act. utiles auf den Fidei-
commissar übergehen, und nicht
nach die Analogie der Legate ~~sollen~~
~~nicht~~, sondern † der Mitberechtigten re-
duzirt werden.

§. 7. J. h. t.

† als die Falcidia nur hier anwendbar;
dieser ist allein

‡ beider Trebell. und Pegas.

† nach der analogien ‡ soll es

Die Sache ist dadurch scheinbar ver-
einfacht, doch gewöhnlich schwer ver-
wickelt, besonders in der Anwendung der
Quarta, in dem auch in den Fällen, wo sonst
das S.C. Pegasianum eintrat, die Quarta erst
ergänzt werden müssen.

Verhältniß des Fiduciar zum Fideicommissarius. Es
ist ein Oblig. Verhältniß und das Object
ist die Restitutio. Die Form ist consensual
Übertrag, diese Willenserklärung bewirkt
den Übergang. Sie kann auch fingirt werden,
wo sie nicht mehr möglich ist. Zur
Restit fähig ist der Erbe, Bon. poss. und
der Universal Fideicommissar selbst, überhaupt
wer eine Universal Succession hat. l. 37. pr.
l. 65. §. 4. h. t. l. 7. §. 1. C. ad S.C. Trebell.
l. 1. §. 8. D. h. t. Er muß willens fähig

den, daher der Pupill nur tutore auctore. l. 35. 37. §. 1. h. t. l. 7. pr. C. ad S. C. Treb.
Wie mit der Fähigkeit? Muß er diese Fähigkeit haben wie der Erbe?
Ursprünglich galt hier die größte Freyheit, selbst peregrinus; dieß war der Hauptgrund des Überhandnehmens der Fideicommisse. Dieß hat aber Hadrian verboten gegen die Peregrini. Anfangs hielt man sich auch nicht an die lex Julia; aber seit dem S. C. Pegas. wurden nun die Beschränkungen des Celebs und Orbus auch auf die Fideicommisse aus. Eben so wegen der persona incerta. Beschränkungen der Legate der Frauen durch die lex Voconia sollen nicht bei den Fideicommissen gelten, aber so konnte dem Latinus Junianus durch Fideicommiss hinterlassen werden. Endlich ward Justinian dem Testamente und Legate gleichgesetzt. Ulp. XXV. 7.
Objekt der Restit. Wie hat sich das Vermögen befunden zur Zeit des Todes? denn nach allem, woraus sich bis zur Antretung die Erbschaft vergrößert, ist Gegenstand des Fideicommiss. Wie aber bei dem, was der Erbe erwirbt nach Antretung bis zur Restit? Wir müssen selbst einen Fall annehmen, daß ein Dritt

vergüteten Cingst. Legat er einigen mora
nicht sogleich nach der Antrettung resti-
tuirt, so muß er Alles mit Zinsen und
Früchten restituiren. Der Grund davon
Iten muß er der mora liegen, in der
Beerbung des Testators, oder mora
des Fideicommiss(vom) u. s. w. In allen diesen
Fällen gilt die Regel: Es wird nicht
in die Theilung gebracht, was als Ac-
cessionen zur Sache gekommen; die Früchte
aber soll er lucriren. Ausnahme ist nur
b. der Dos der Mutter. z. B. der Testator sagt,
nach 10. Jahren soll er dem Sejus die
[illegible] die Erbschaft restituiren. l. 27.
§. 1. h. t. l. 18. pr. §. 2. l. 44. §. 1. l. 58.
§. 4. l. 22. §. 3. h. t. l. 83. pr. de Leg. III.
Wie aber wenn die Quarta Falcid. in
Betracht kömmt? Im Römischen Rechte
soll es immer so betrachtet werden,
als b. den Legaten. Es wird die Quarta
abgezogen. Es wird dem Erben nicht
eingeräumt, was er als Erbe hat,
und nicht das was er als Sing. Suc-
cessor hat. Nun wollen einige Juristen
dieses anders erklären und sagen,
die Quarta Trebell. haben andere Vor-
schriften, und es werde auch dieß
eingerechnet, was er als Singular
Successor hat. Aber es gibt ja auch
keine Quarta Trebell. sondern es ist
dieses die Quarta Falcid. l. 30. §. 7. ad
Leg. Falcid.

l. 58. §. 2. h. t. Nro 404. Unserer Stelle
ist korrupt, denn welcher also die
falschen Meinung begründet ist. implen-
da cond. causa ist mortis causa ca-
pio. Lex spricht von der fid. hered.
über. In die Quarta Falcid. wird ein-
gerechnet, was er von sich geben
soll, es mag nun Legat. u. s. w.
sein, und so kann es nun gültig wird
vermöge der Theorie der pulle-
gate, aber nur so weit er cohaeres
gültig. Lex 85 wird als Rechtsregel
angesehen, und ist juxta heredis in
der Stelle der Sache. Lex 87 ist
aber noch unserer Meinung zu
nicht zu vertheidigen. So hat der Jurist
nicht schreiben können, es ist völliger
Unsinn. Implendae c. causa, fideicommis-
sum es nicht sein, wie das nächsten
Stelle findet, welche gerade der Neben-
sprechen mit der vorigen Stelle. Da-
her dieser Theil offenbar glossem,
und steht in einem MS. C. denn ist
die Stelle heil, und die Anwendung
aber etwas anders, weil ein
anderer Fall ist. Si quid vero, ent-
hält den Gegensatz im Sinn der
Anwendung, und dieser Gegensatz hat
dies Glossem veranlaßt.
Zwang zur Antretung der Erbschaft,
ist dem Fideicommisse ganz eigen, und
b. den Legaten könnte dieser Zwang
nie vor. So könnte in diesem

Soll aller auf den Fideicommissar, und er ist dann vollständiger Erbe, es geht jeder Vortheil und Nachtheil auf den Fideicommissar über. Nach dem Rescript. behält der Fideicommissar die Actio utilis, und ist ganz ein Erbe. 1, Wenn der Erbe die Quart nicht abziehen will, oder 2tens wenn ihm in einzelnen Stücken die Quart vorbehalten ist, gehen alle Oblig. auf den Fideicommissar über, und er ist auch ein Erbe zu betrachten. §. 7. J. h. t. l. 4. l. 9. §. 2. D. h. t. l. 96. de leg. III. l. 28. h. t. §. 3. J. h. t. l. 20. §. 3. D. §. 9. J. h. t.

Legate gehen in bestimmtem Antheil pro rata auf den Fideicommissar l. 1. §. 2. h. t.

Wie geht es denn mit der Anwendung der Quarta Falcid. Der Fideicommissar darf den Legatarien nie die Quarta abziehen l. 47. ad L. Falcid. weil gar nicht zu befürchten ist, daß das Testament destituirt werde. Wie b. dem Fiduciar? Im alten Rechte standen Fideicommissar und Legatar ihm gegenüber, und so berechnet. Aber Justin. hat uns nichts bestimmtes darüber gesagt. Aber es kann nichts anders sein, als zunächst $\frac{3}{4}$ dem Fideicommissar, denn er ihm die Legaten und doch bleibt der Fideicommissar ein Universalsuccessor. z. B. Cajus soll mein Erbe sein, und das ganze Vermögen

dem Sejus übertragen, dieser Gaius 1000.
und Sejus 1200, dem aber 1600 bezieht,
daher Gaius 1000 zurück.

Ist der Fiduciar gezwungen worden, so ge-
hen alle Oblig. auf den Fideicommissar
über, und er repräsentirt also
eine doppelte Person, und als Re-
praesentant des Fiduciars zieht er
nun auch die Quarta ab für den Theil.
l. 63. §. 11. l. 55. §. 2. l. 3. pr. [illegible]

§. 8.

Von Richtlich sind wirklich einige, die
1. Gewiß bedeutend.

Der Begriff aber wirklich und b.
den Verträgen gänzlich nicht
verwilligt. Aber die Anwendung auf
den letzten Willen betrifft so sind

die Bedingungen

[illegible] künftigen, von welcher die Sache
nur gültigen letzlich Verhältniß
abhängt. Der Hauptgrund ist, daß
nicht bloß die Bedingung eintreten,
sondern daß der Legatar auch die
Antrettung* erleben muß. Nicht so
b. den Oblig., denn da ist die Gültig-
keit u. Haben des Creditors nicht
abhängig.

Auch unterscheiden die Lage wenn die Be-
dingung eintritt wie ist sie zu be-
handeln. Soll es gültig werden

* der Bedingung

von Anfang oder wenn die bedingung erfüllt, oder, ist die Bedingung an die Zeit gebunden, als eine Zeitbestimmung anzusehen. b. den Vermächtnissen wird zurückgerechnet, hier aber ist es eine gedoppelte Regel. Hierin ist der Unterschied, in der bedingung ist der dies enthalten. Aber bloß b. den Legaten und obligationen universal successio. anwendbar. Die herrschende Ansicht daß die conditio an dies gebunden, und darin enthalten. Es gilt aber nicht b. der directen Erbeinsetzung. Cajus soll mein Erbe sein, Sejus auch, wenn er dieß und dieß erlebt, wie mit der Erbschaft geht? Der Substitution* nicht, denn jeder soll für sein Theil [illegible] werden, und ein directus heredes kann nicht u. nur auf den andern transferirt werden. Dieser zurückgerechnet [illegible] werden muß, und wir müssen annehmen daß er schon selbst zwischen dem Versterben [illegible] habe. l. 25. C. de Test.

Was dies heißt, aber natürlich, certus und incertus; der andere ist dem Wesen nach eine Bedingung, in der Absicht ein dies. z.b. wenn er heirathen wird, wenn sein Vater stirbt. b. den Vermächtnissen gilt er als dies omni ratione certus, hier aber muß man sagen, so bald der Tag in seine

* ist in diesem Theile der Erben

Antrettung eingeräumt ist, so hat er
ihn nach der Antrettung erfüllt.

l. 25. de Condit.

Wenn er vor der Bedingung antritt
gilt es nicht, wenn ihm legirt
wird d. h. schon nach dem Tode des
Testat. so erwirbt er es gleich
mit der
Erfüllung der Bedingung.

Sie ist:

a/ positive d. h. ist die Gültigkeit gebunden
daß eine Thatsache geschieht, so
ist die Regel: wenn diese Bedingung
auch deficirt, so wird sie als er-
füllt angesehen wenn der durch den Willen
dessen der Vortheil davon hat
daß es nicht geschieht*. Und dies gilt
auch b. Contrakten.

* ungeschehen geblieben

Schwierig ist b/ bei negativ Bedingung
daß er etwas ~~zu~~ unterlassen ist
ihm unmöglich. Es kann ihm ~~un~~-
möglich gemacht werden, das welches
ihm als Bedingung aufgegeben worden ist, z. B.
die Person stirbt die er heurathen
soll. Wenn aber im Gegentheil
so kann man die Erfüllung der
Bedingung nicht wissen als wenn
er stirbt; aber, wie, erwirbt
er denn? Hiezu hat man durch
die Cautio Muciana gesorgt d. h.
derjenige soll Caution stellen
daß er die Bedingung nicht

vermachen will, und nun wird ihr
das Legat eingehändigt. Die condic[tio]
stellt sich dem Ausspruch auf diese
Succession.

l. 7. pr. l. 77. §. 2. l. 79. §. 3. De condit.
l. 4. §. 1. condit. instit. l. 65. §. 1.
ad S.C. Trebell.

Was die Wirkung nun betrifft, so ist nun
die Annahme: die Bedingung wird [illegible]
[illegible] als b. Erbeinsetzung,
[illegible] b. fideicommiss in dem zwischen
zeit [illegible] Eigenthum [illegible] ist;
es ist aber ein revocables Eigenthum.
Dieß ist ganz [illegible]
[illegible] Quellen, [illegible]
[illegible] die [illegible]
stellte. Die [illegible] Meinung [illegible]
die Sabinianer, [illegible] die Proculi.
[illegible] die Sache [illegible]
[illegible] in der Zwischenzeit.

Die übrigen Rechtsfälle sind [illegible]
[illegible] nicht [illegible]
Gesetz [illegible]:

1. [illegible] unmögliche Bedingungen?
2. [illegible] nicht
[illegible] werden. [illegible]
[illegible] die Bedingung wird [illegible]
nie nicht gegeben betrachtet.

Es ist erlaubt zu solchen Bedingung [die Erben]
die b. dem Schreiben des Legats
unmöglich genannt
L. 10. § de hered. inst. l. 3. de
condit. obtinuit nihilominus auch
der Schenk, wie das ganz er-
halten, hindurch.

So auch die Bedingung welche etwas
Schimpfliches enthält wird
als unmöglich angesehen.
l. 14. [l. 8] de condit. inst.

Schändliche Unterlassungen, und als er-
füllte Bedingungen* sind der Eid.
Man soll auch den Eid einem
(wie l. 8. de condit. inst.) zu einer Leistung
angeschlossen.

*angesehen ist

Doch in so weit [der Eid geleistet] werden
und die Sache ist möglich, so
gebraucht man es blos als
eine Bedingung die erfüllbar
oder nicht als/ist.

Wenn nimmt die Heirath zur Bedingung
gegeben worden ist?
1. Lex Julia hat solche Bedingungen
verboten, und als nicht
gegeben betrachtet.

a) Es ist nur unbedingtes Ver-
bot*, dem einigen Individuum
kann man die Ehe verbieten.

*die Rede seine

b) Wenn man eine zweite Ehe*
durch die Kaum Wittwer verbleiben
Ursprünglich hat von den ...
nicht zur Bedingung gemacht werden.

x die Rede ist.

Justin. hat keine Ursachen Gült vorzuschreiben ~~Schulden~~ verbotten. Schützen wegen, ~~...~~ im 1. Jesen dem diß gegeben soll ~~kein~~ Rechts Ursprung zustehen solle Cautio Muciana gegeben werden. †auch das Legat haben

l. 2. 3. C. de indict. Vid. N. 22. c. 43. 44

Ungültig im alten Recht poenae nomine dat d. h. man will dadurch den Erben bestrafen indem man ein anderes Legat verschreibt wenn der Erbe so und so nicht thut soll ~~er~~ dem Legatar poenae nomine so viel geben. Man hielt es als nicht liberal daher war es ungültig. Justin. hat es erlaubt.

§. 26. J. de leg. l. un. C. de his quae poenae.

Modus der ~~Erhaltung~~ Verwendung eines ~~eines~~ Vortheils den man vortheilt erhalten hat. L. der Conditionen selbst der Modus ist die Condit nicht suspendirt, sondern der es übernimmt, übernimmt die Verbindlichkeit den Modus zu erfüllen und der Erbe hat das Recht es zu ~~vorzugen~~ erzwingen.

l. 7. de ann. legat

Ihm bestimmten Personen Rechte
durch haben, so behandelt die
neuen Rechte als ein Legat
und gültig Legat; nicht so
im alten Rechte.

l. 2. C. de his quae poenae nomine.

Die demonstratio; eine äußere
in Absicht der Person [illegible]. und bestimmt ausdrücken
So bald sie nur die falsche
[illegible], so ist gleichgültig ob
die Person [illegible] oder nicht
[illegible] b. [illegible] wegen gilt dasselbe. bezeichnet worden ist
§. 29. 30. J. de Leg. Ulp. XXIV.
§. 19.

So auch b. [illegible], so wird
die causa nicht berechnet wenn
sich [illegible] dieselbe [illegible].
§. 31. J. de Leg. l. 17. §. 2. l. 72.
de condit.

Rücksprache

Je so [illegible] dass der Testator anders
legiren würde wenn er nicht
geirrt hätte. Ein Legat ist
nur gültig, ein gültig [illegible] per
doli except. l. 72. §. 6. de condit.

§. 9.

Von [illegible] [illegible] Legat. Wenn die

Zölner anschreiben, in casus; wo man einen Erb-
folger hier einen einzelnen Fall. Die Test.
in procinctu faciendum die andern Form, und
die 3te des Test. nach XII. Tab., wo zu dem
Test. per mancip. kam. Man hat also an
die Stelle per manc. durch comitia, und in
procinct, das Test. calatum hörte bald
auf.
bald kam das praet. Test. die 7. Zeugen ein
b. manc. und nichts dieselben Symbolen
bloß Versiegelung des Test. Es sollte das
civil Test. gelten wenn es eine berechtigt
des praet. Schülern beides gleich.
Unter August kommen Codicillen, Form zu
Willensverklärung. Allmählich kommen sie
wichtiger dem Test. und dann kamen selbst
nicht Aufnahme der Erbeinsetzung, vor-
genommen werden, wie im Test.
Man führte bald die Codicilli intestati ein,
auch hier die directa hered. ausgenommen.
Es sollte dieselbe Form gebraucht wie
in dem andern, mit Ausschluß der
rein b. Mancip. Zu jeden Codicillenfall
also nur 5 oder 7. Zeugen nöthig,
dieß nach der Regel des civil und praet.
Test.
Eine neue Form unter Leisten, das
Test. publicum. Wann? unbekannt. Es
ist auch irgend einer Autorität
betreffend.

Theodos. II. ~~[illegible]~~ vereinigte das geist. und
Civil Test. in Eins. Dagegen just.
der Form nach kein Unterschied.
Justin. suchte alles wenig zu ändern
und er brauchte es bloß aufzunehmen
in seinem Compilat.

§. 2. J. de Test. Nov. Theod IX. 1.
l. 21. C. de Test.

In manchen Stellen die späteren
Kaiser bestätigen d. Testam.
mit 5. Zeugen, da es doch 7. Zeugen
an gewöhnlich. Savigny meinte
wurden die Theod. Novelle gar
nicht auf die Westgothischen, sondern
Justin. recht habe es in sein Gesetz.
Doch er glaubt jetzt anders. Die
nur 5 f. Zeugen finden sich 1, als
Codicill oder Rekurs und 2, daß
die Theod. Novelle früher
im Orient als im Occident galt.

Justin hat die wesentlichen Änderungen
also bloß im Codicill. Es soll in
Ansehung der Form abgeschafft v.
Test. publ. Zwecks Form geben.
Jedes ∲ will sehen die Ursachen
über seine Güter (Erbschaft)
§. da zusätzl. das Test. * Er will anderes
als Legat. sind. Dann soll es 5. Zeugen
nöthig. und er braucht ein

*Erbschaft

wenn die Form des Codicill nicht zu gebrauchen.

l. 8. §. 3. C. de Codicillis

Es ist überschrieben v. Theod II. daß der Zusatz hierin ist (l. 7. C. Th. de Test.) v. Justin.

Unsere Juristen schwankten noch über dem Sinn, und sie unterschieden das Codicill in Test. confirmirt welches pro parte Test. v. selten ausgedrückt und hiezu ~~[illegible]~~ minimum fünf beim Zeugen nöthig. bei den Codicill Test. nicht confirmirt sollen 5 Zeugen. ~~und~~ Aber die alten Stellen gehen auf den Inhalt des Codicill nicht die äußern Form, daher dieser Streit unnütz. Und was will Justin? Er giebt da an nur: daß die Codicill Beifügen sind nichtig als die so wie sie ohne Zeugen bestehen woll-ten, dagegen ohne der Zeugen auch hiezu betrug vorfallen würden, und dieser Grundsatz ist so wohl b. confir. als unconfirm.‡ nöthig. In Ansehung des Inhalts aber, kann in jeden Codicill alles stehen außer Erbeinsetzung

‡ Testamentum

§. 10.

Zur Zeit der II. Schriftsteller gab es 3. Form. nun aber sind jetzt bloß 2. Hauptformen solemne und publ.

Was heißt Test.?

Wir müssen es bestimmen: Es ist dazu denn das letzte Willens wo die Erbeinsetzung möglich und nothwendig.

Jede andre Definit würde nicht auf alle Zweiter Folgen passen. Es zeigt sich ferner: daß wenn die Erbeinsetzung ungültig, so ist das ganze ungültig l. 1. §. 3. de Vulgari l. 20. de Codicillis.

Bedingung der Gültig.

I. Persönl. Fähigk. des Test.

l. 4. qui test.

1, Die testam. factio. Diese ist identisch mit der Persönl. Fähigk., denn die Test. factio erfordert daß man einer Person angehöre welche die test. factio hat. Früher konnte das Test. durch mancip. geschehen nur der ein Test. machen konnte, der mancipiren konnte, commercium hat. Commercium hat jeder Civis Rom. und Latinus. l. 3. qui test. Ulp. XX. §. 16. Paulus ~~III~~ 4. A. §. 8. 9.

Das praet. ~~Test.~~ Test. braucht nicht d. mancip. aber dennoch kann kein peregrin. Test. machen, denn die alte Regel wurde als bestehend angesehen.

Wann ist die Fähigk. nöthig? Die Regel ist: wo das Test. gemacht, dann

Testat. stirbt, und auch in der Ge-
fangenschaft Ulp. XXIII. §. 4–6. l. 8. §. 1. (§. 4. 8)
Bonor. poss. secund Tab. l. 6. §. 5–13. de
Injusto. Ein Anderer bemerkt
auch die Gültigkeit dieser Regel: Ein
Gefangener, der da stirbt als
Sclave, es wird aber noch sein
Test. gemacht, weil man ihn jetzt
davon ansieht als er gestorben sei in
dem Augenblicke als er in die
Hände der Feinde fiel, und also
keine capit. demin. erlitten. Dies
die fictio legis Corneliae postlimin. §. 5.
J. quib. n. est permiss. l. 12. qui test.
Ulp. XXIII. §. 5.

Der praetor geht v. dem Grundsatz: der
Status ist veränderl. aber zur Zeit
des Todes ist man frey, dagegen
die subtil. des Alten Rechts nicht
berechnet. Und dies ist auch das practi-
sche Recht des neuen Rechts.

2. Aus Gründen die nicht zu physi-
schen Zustand.
a) Mutil. Geisteskranke. Sie können kein
Testament nach Altem Recht als
lucida interv. Gültig ausgestellt
b) Der Schwerer ist Vermögen haben,
sonst würde kein Grund da. Es
wird hier das practische Recht
und nicht hohe ... berechtig

Die Armen, Verschuldeten. Aber wenn
alle, so wie der aus juristischen Gründen
kein Vermögen haben als
d) der fil. fam. Er kann mancipi-
ren etc. kann aber kein Ver-
mögen haben.
e) Latinus Junianus; er hat die testa-
mentifactio (obschon es gegen Ulp.
einige bemerkt haben) da er
Zeuge sein kann; er kann kein
Vermögen hinterlassen, da er im
Augenblicke seines Todes Sklave
wird, er sey als Sklave gestorben.
§. 4. J. de succ. libert. Ulp. XX. 14.
Ulp. XX. §. 10.
Die Haussöhne [illegible] b. f. t.
ist b. Militair. Rechte gestattet. Das
castrense pecul. haben sie.
l. 11. 12. C. qui test. §. 6. J. de
milit. test. pr. J. quib. n. est per-
missum.
Später wurde die Sache verwickelter
da man ihnen die sogenannten advent.
pecul. zuschrieb; aber b. diesen ist
die alte Regel des Civil Rechts. [illegible]
[illegible] ist es darum b. den advent.
pecul!
f) der prodigus, und in testabilis
Ulp. XX. §. 13. §. 2. J. quib. n. est
permiss. l. 18. pr. §. 1. qui test.
l. 26. ~~l.~~ eod. l. 5. §. 9. 10. de injur.

Physische Hindernisse. Die h. Juristen gebrauchen das Wort Test. factio nie um an die phys. Mängel zu bezeichnen, sondern blos fürs Test.

1 der Impubes. In Absicht der Test. factio ist es wahrscheinlich daß man sich nur an die Jahren hielt.

pr. J. quib. n. est. permiss. Ulp. XX. § 12. l. 5. qui test.

1 Wahnsinn. § 1. J. quib. n. est. per. l. 9. C. qui test.

1 der Stumme und Taube; nach alten Rechten der Stumme weil er sprechen nicht kann die feyerliche Worte, und der Taube sie nicht hörte. N. Just. Rechten kann derselbe aufgehoben. Ulp. XX. § 13. l. 10. C. qui test. Ein Blind heißt jederzeit nicht ablos eigenen Namen ist ihm gelassen.

In der phys. Hindernissen zeigt sich der Unterschied v. der jurist. daß die zukommende phys. Hind. die früheren Testamente welche b. völligen Gesundheit gemacht nicht stört.

Anhang

Es giebt Fälle der phys. Unmöglichkeit v. ein anderer für einen Test. machen kann. Dies die pupill. Subst. So kann dies nicht der Tutor, sondern sein Vater. Er muß im seinen Namen im eventuum daß sein

in der Unmündigkeit sterben würden.
Da nun ist schon b. der vulgair
substit. gesprochen, welche zu stellen
zu kommen, dürfen doch auch allein. Der
Vater muß substituiren.

L. 2. pr. de Vulgar. Ulp. XXIII.
§. 7.

Und der Vater muß selbst testi. factio
haben. und für sich einen Erben
ernannt haben, weil es eine Sub-
stit. für ein Testament ist.
Der Vater kann zwei Testamente machen,
~~[struck]~~ für sich und den Sohn zugleich

76. ad S. C. Treb. l. 16. §. 1. l. 20.
de Vulgar. §. 2. I. J. eod.

Hat er vulgairiter substit. so wird
auch die pup. zugedacht und um-
gekehrt.

Es entstehen nun zwei an sich
verschiedene Erbfolgen; es wird
zu erst dem Vater succedirt,
dann dem Sohne.

Was die Legate betrifft so bemerken
wir:

a) der Vater kann Legate auf den
substit. aber als ein so weit er
sein Erbe wird, weil er
ihm sonst kein [illegible]

b) Es bezieht sich hier die sogenannte
substit. exemplaris. Der Vater
kann dem blödsinnigen Kinde, ein

nen impubes. Dieß war in den älteren
Rechten bemerkt, aber nicht so wie
die pup. Substit. nach einem nachgebildet,
denn man giebt das Recht dem Ascen-
dent und der Mutter. Der Testa-
tor ist hier aber nur gebunden
die Descend. des Wahnsinnigen Kindes
zu Erben zu ernennen; und sind die
nicht, so ihren Descend.

l. 9. C. §. 1. J. de vulgari subst.

Form des Test.

I. Test. privati. Was gehört hier zu
dem äußern Recht?

1. Sieben Zeugen. Sie sollen gegenwär-
tig in conspectu und sämmtlich, da-
her rogati d. h. admoniti; sie sollen
aber nicht als den Zufall gestellt,
nur daß sie das ganze Werk
anzuhören. l. 9. C. de Test. l. 20. §. 10.
qui test. l. 21. §. 2. de Test. (cod.?)
Diese sieben Zeugen müssen test.
fact. Ulp. XX. §. 2. l. 18. pr. D. qui
test. §. 6. J. de Test. ordinand. daher
peregrini nicht, da sie kein Commer-
cium haben, wohl aber die Latini
Juniani. Taube können nicht,
da sie bloß dictante testatore mancipi-
ren, und einen solchen sieht der
Testator ~~sh~~ auch unentbehrlich, daher

alsdann die Zeugen überflüssig machen würde. Es auch im neuen Recht

§. 6. J. Test. ord. l. 20. §. 6. qui test. Ulp. XX. §. 7.

Ausgeschlossen sind nach §. 6. J. Test. Ord. prodigi, die Zeugenschaft ausstehen, Stumme. Blinde sollen auch einige ausgeschlossen haben weil sie den Testator nicht sehen; dies ist aber von der Test. zu verstehen, daß er sie sehe, wenn er sehen kann.

Es kann 2. auch eine Beschränkung: Es kann einer nicht Zeuge sein in eigener Sache. l. 20. pr. §. 3. qui test. §. 10. J. de Test. ord. Ulp. XX. §. 3. 4. 5.

Es soll einer nicht als Zeuge sein in eigener Sache, da aber die Kinder in potestas [illegible] [illegible] ausmachen, so können nicht einige Vater und Kinder*, so auch die Geschwister des Erblassers Testam. weil die Sache des Erblassers ihre Sache ist. Man nahm ursprünglich an, daß der Vater und sein [illegible] erkaufte, aber schon [illegible] wurde derselbe gestattet [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] es war durch Gewohnheit ausgeschlossen, Erblasser, der Vater, und

* Zeugen sein,

der Erben. Cicero pro [illegible] 18.

Alle übrigen Anverwandten können also den Vermächtnis-Nehmer Zeugen seyn; doch der Legatar nicht.

§. 8. 11. J. de test. ord. l. 20. (pr.?) l. 22. pr. qui test. l. 22. C. eod.

Welches erfordert ihre Handlung?

Man kann bestimmen:

1. Schriftlich. Der Testator kann es eigenhändig schreiben, oder es unterschreiben im Beyseyn der Zeugen. l. 21. pr. l. 28. C. de Test.

Schreibt er es nicht selbst, so kann der, dem es dictirt wird, nichts erhalten und zu seinem Vortheil, auch wenn alles ordentlich zugegangen. — dictirt wurde,

Tit. ad legem Corn. de falsis D.

Die Zeugen sollen unterschreiben das geschriebene Instrument.

l. 22. §. 4. qui test. l. 21. pr. C. de Test.

Die Zeugen sollen siegeln? Was heißt das? Das Recht erfordert die Zeugen weil der Libr. des ersten nicht. Lehm * keine engere Siegel. signaten Test. Tabule. Was die Art des Siegelns betrifft, so waren sie nicht allein an die Unterschrift, sondern es war gewöhnlich das Siegel zu gebrau-

* es nicht sicher

Instrumenten war

gen zur Versiegelung; es wurde an
die Urkunde vorgeschlagen, und die
Unterschrift beygefügt. Z. B. bei
[illegible], wo das [illegible] Recht gilt. b.
die Unterschrift und oben dort das x
~~[illegible]~~ das Geschäft gebildet.

x Versiegeln zu gebrauchen

Was die Unterschrift betrifft so wird
erzählt im [illegible] [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ nicht ~~den~~ [illegible] [illegible]
die Siegel gebraucht und bloß [illegible] im [illegible]
gebraucht. [illegible] [illegible] [illegible]
noch ~~nicht~~ bemerkt. Wir wollen
[illegible] die Unterschriften [illegible] [illegible]
[illegible] oder ~~nicht~~ [illegible]. [illegible]
erzählt ~~oder~~ haben [illegible] die Zeugen
~~und~~ wenn die [illegible] ihren
Siegel dann wurde das Test. [illegible]. Wir
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ aber die x Zeugen?

x Vorlesen der

Wir wissen es nicht [illegible] [illegible] [illegible]
daß es eine doppelte Unterschrift
war, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] b. [illegible] [illegible] [illegible] erzählte
[illegible] [illegible] gebraucht etc. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] die subscriptio
und superscriptio. Wir haben noch eine
Urkunde im Originale eines Testaments aus
dem VIten Jahrhundert, und eine Urkunde wo
einige Eröffnungsprotokolle befindlich sind.
§. 3. J. de test. ordin. l. 22. §. 4. l. 23. Cod.
test. Paulus IV. 6. §. 1. Savigny's R. Gesch. d.
M. Alt. B. II. S. 183.

Mündliches Test.

Die Zeugen müssen alles hören und verstehen. §. 14. J. l. 21. §. 2. C. h.t.

Für beide Formen ist Einheit der Handlung nöthig, d.h. es darf kein juristisches Geschäft dazwischen kommen; aber auch jede willkührliche Unterbrechung ungültig; aber nöthige Unterbrechung ist ohne Nachtheil.

Im alten Recht ein strenger ordo scripturae, und besondere Formen auch für Erbeseinsetzung und Legate.

l. 21. §. 3. D. l. 28. pr. C. h.t. Ulp. XXIV. 15. XXV. §. 8. 19. l. 24. 21. §. 4. C. h.t.

Testamentum publicum.

Ein Testament welches unter der öffentlichen auctorität gemacht ist l. 19. C. de Test.
Es soll so ein Testament
1. vor dem Kaiser
2. vor dem Statthalter
3. vor den städtischen Curien, gemacht gültig sein, aber es ist nicht eingeführt durch eine Constit., sondern es war eine ziemlich alte Sitte b. den Curien ein Testament zu machen. der Exceptor Curiae nimt es auf, und es erfordert keine Feierlichkeit mehr. Es sollen der letzte Wille selbst zum Protokoll gegeben werden, und zwar vorgelesen oder diktirt vor allen Personen, die anwesend waren. Es steht ganz gleich einem gerichtlichen Protokoll. Dieß war sehr alt, und daher sollen dieselben auch unter den Kaisern durch unsere Constitutionen

gelten, und dasselbe vor den Kaiser zu*
Unvergleichmäßige Formen, oder Privileg.
Test. das der Testator nicht gehörend
Ehehaften Form

a/ Blinder, soll einen Notarius oder [einen] 8. Zeugen der das Test. schreibt, zum Testament haben.
l. 8. C. qui test.

b/ Wenn der Test. nicht schreiben kann; alsdann kann er nichts wie gewöhnlich, wenn er schreibt, sondern nur einen 8ten zu schreiben und* das Test. unterschreiben. Sie.
l. 21. C. pr. de Test

* schließen und ausdrücklich die Erbnehmung gebildetes Recht, dasselbe vor dem Obrigkeit und Judex in neuern [illegible] zu geben.

Militare

II. 1. Inst 29. l. 37. §. 3 D. C. VI. 21.
Soldaten im privato zu Feld kriegen ohne privileg formal. Ausfertigung, bloß Soldaten die in expedit. Gütern auch sich nicht Soldaten, das heißt auch diese die sich im feindlich Boden befinden aufgehalten.
pr. J. l. 17. C. h. t. l. 44. de Test. milit l. 1. pr. Bonor. poss. ex test. Milit in beiden Titel der oben angeführten D. die l. 1.

Aber den eigentl. Soldaten soll es noch ein Jahr nach ihrem Abschied gültig sein. §. 3. J. l. 21. D. h. t.

Dieß privileg bezieht sich also bloß auf
die Form. Es soll hier bloß
der Thatsache des Willens gesehen
werden, also keine Feierlichkeit,
er mag testiren wie er will.

l. 1. pr. D. l. 15. C. h. t.

In der Deutschen Reichs 1512. Art. 1. §. 2.
Not. Ordnung ist zu unterscheiden
1, das Soldat ist im Gebrauch begriffen
dann soll nach R. Rechten, außerdem
2, soll immer nach d. Zeugen
erfordert werden.

Ueber die Modific. des Inhalts betrifft:

1. Es ist kein Testi partis mitz. Also
kann er auch einen peregrinus einsetzen.
l. 13. §. 2. h. t.

2. Auch dieser verliert und andere
Gründe nicht wegen [illegible]

3. Er kann pro parte test. pro parte
intest. sterben können. Die Legi-
timen haben bedeutet also bloß
den ein Theil; b. Pagano [Testam.] bekommen
er alles nun auf diese Art lediglich würde.

4. Findet kein jus accrescendi Statt,
sondern es fällt an die Intest.
erben; Nämlich nur der Soldat
ist gemeint.

l. 37. D. l. 1. C. h. t.

5. Er kann auf gewisse Zeit bloß das Test. ~~einmüthig~~ u. Soldat er-richtet werden.

l. 41. pr. D. h.t.

6. Die lex Falcid. gilt nicht, und die Erben können keine Quarte abziehen.

7. Das pupill. Testam. gilt eben-falls, und er kann pupill. substit. ohne ein Test. für sich zu machen. Stirbt er nach erhaltener Dimission, so wird es nach jure milit. Test. behandelt

l. 15. §. 5. l. 41. §. 4. 5. h.t.
l. 15. de Vulgari.

Tempore pestis condit.

Wenn unter Zeugen solche die an-steckend) so dürfen sie nicht zu gleicher Zeit genommen werden, sondern einzeln kommen.) sind sich befinden

l. 8. C. de Test.

Test. Rusticorum.

Begibt sich auf'm Lande bei Leuten, auch Städten. Wenn ich wenigstens ~~an~~ keinem Orte wo solche die nicht schreiben können, sich befinden, so brauche ich nur ein Test. zu errichten:
1. sieben Zeugen, und im Nothfalle 5. so [die] sollen ~~sie~~ bloß siegeln. Im

den letzten Willen soll man aber verlesen
das Test. den Zeugen, und wenn niemand schreiben
l. 31. C. de Test. | kann, dann soll er für
alle unterschreiben.

Test. der Eltern in Bezug auf ihre
Kinder

1. Ist nicht aller Solennit. ausgeschlossen
l. 21. §. 1. C. de Test.

2. N. 107. c. 1. sind aller Zeugen
sogar nicht nöthig. Der Test.
muß aber vermittelst eigener Schrift für
die Kinder ihren Massen, Antheile, und
zwar mit Ziffern und Worten, schreiben.

§. 11.

Ursprünglich waren die Codicill die
Form wodurch die fid. bestätigt.
bis auf Justin. ist Codicill so geblieben
daß ohne alle Form. Als man
auch daß auf legat. etc.* so sollten
Formen beobachtet werden.

* durch fideicommisse verhüllt sein sollten

Justin bestimmte, es müßen die
Formen sein b. fideicom. aber
er duldete alles was im Test. (außer
wurden der Erbeinsetzung) durch Co-
dicille vorgenommen werden.
§. 2. J. de Codicillis J. II. 25. D.
29. 7. C. VI. 36.

Das Codicill hat also eine Relative
Möglichkeit. Die Codicille müßen

sich nach Testam. dessen Codicill ~~intest~~ ~~Der~~ testam. oder intestati.

Daher, wird das Test. zerstört so auch das Codicill zerstöhrt ist.

l. 8. pr. l. 3. §. 2. 16. D. h. t.
l. 1. C. h. t.

Was die Form betrifft so ein C. Test. dessen ein privat, öffentl. und privileg. Codicill [illegible].

Privat Cod.

Was die Feyerlichk., betrift so war dieselbe ein C. Test. l. 6. §. 3. l. 8. §. 2. h. t. l. 21. pr. Leg. III.

Was die Form: Ein willkührl. [illegible] schrift das Codicill.

l. 28. pr. C. de Test.

Es ist nöthig die Gegenwart v. 5. Zeugen welche b. Zeugen ein C. Test. Diese müßen b. [illegible] zu unterschreiben, aber kein Siegeln ist nöthig.

l. 8. §. 3. C. §. 2. J. h. t.

Wie ist nicht der Feyerlichkeit b. dem Codicill. Testes?

Ursprünglich waren nach diese beim C. Test. Aber in Justin. Rechte ist nach diß auch nöthig da es viele etwas [illegible] [illegible].

Also aller dieser bloß mündlichen Codicills
sie fähig. Ein anderer Dritter
aber b. Codicill, dann der eine und
dem Dritten was etwas ausbedingt
werden, so kann ihm die Form
des Manifest. nicht bezeugen werden.

Äußerl Cod.

Ein b. äußerl Test. Wer seinen/ Willen
dereinst erklären will, kann es ein b. Test.
auch ohne diese Art und Weise.
l. 19. C. de Test.

Privileg Cod.

Hier gehören die Fälle wie b.
Privileg Test. daher

1. Was den Soldat betrifft gilt er
auch ein Codicill. l. 17. §. 4. l. 8. . 7 de Test. milit.
D. l. t.

2. Tempore pestis, dasselbe.

3. b. Test. Rusticor. Wenn die Zeugen
den Testat. wissen, so sind dieselben ist ein
Zeugen verschwiegen, als ein schriftliches
Codicill ist; daher gilt es also
auch diese wo die Landschaft nöthig
die Zeugen erlassen

4. Was die Kinder wie b. Test.

5. Ein eigenhändiges soll ohne
ist dieses Codicill: Das Test. legt sein bezeugen
Willen mündlich im Gegenwart Zeugen
daß er etwas aufgezeichnet. Weil dieses

I des Erben allein

Codicill gilt als wenn es geschrieben hätte, es 5. Zeugen hat.
Wenn er nicht da von verrückt
so soll man ihn zum Eide zwingen.

l. 32. C. de fid. com. §. 12. J. de
fid. com. hered.

Ursprünglich bloß auf fid. doch wird
itzt nun es nach den neuern Rechte
auf alle Codicill beziehen.

Was die Gültigkeit der Codicill
betrifft, so bemerke man:

1. Alles was als Testt. gelten kann
auch so gelten können, es mag
ein Testt. oder Codicill seyn. Es
mag in Codicill directa Testt. insti-
tutio seyn, oder nicht.

l. 17. C. l. 14. C. de Testt.

2. Umgekehrt; wenn die letzten Willens
Erklärung so beschaffen daß sie als
Testt. nicht gültig, als Codicill
gültig, so nehmen wir auch den
Willen des Testt. so an, wie ihn
der Testt. als ungültig ansehen.
So wenn er die directa hered. inst. in
dem Testt. weglassen, oder einen
der sieben Zeugen zugezogen hat.

l. 1. D. h. t. l. 1. §. 1. de leg. III.

Codicillarclausel kann es gültig werden
durch die vorläufige Erklärung

des Testators, daß die sogenannte Clausula
codicillaris testamentaria, d. h. wenn er er-
klärt, wenn es als Testam. nicht gelten,
sollte es als Codicill (3) gelten. l. 3. de
Test. milit. l. 8. §. 1. C. h. t. l. 88. §. 17.
Leg. II.

§. 12.

Die Regel war b. Verträgen sollen diese dem
dem Aufheben des Vertrages der dem der Erbschaft
dem Testamente. Dies auf d. Test.
1. Es kann, wo nicht notwendig des Test.
durch ein Test. aufgehoben werden. hierin
liegt der Sinn
1.) es kann durch ein Codicill nicht aufgeho-
ben werden. Hier Ausnahme: wenn der
Codicill das Gesetz an die Intestaterben
wieder zur Erbschaft ~~bringt~~ zu berufen.

l. 21. §. 3. C. de Test.

2. Es soll nicht durch blossen Widerruf
entkräftet werden §. 7. J. Quib. mod. test.
Die Regel leidet Ausnahmen:
a) der blosse Widerruf kann das Test.
entkräften, wenn es ein gerichtli-
ches ist, wenn er nun seinen
Willen erklärt, indem er das Testa-
ment zerreißt, zerstümmelt; der
Testator muß es aber er selbst
verrichten. l. 20. C. de Test.
b) der blosse Widerruf auch, entkräf-
tet Testam., wenn der Widerruf

Wenn drey Zeugen z. B. wie Richter, &c. und wenn wenigstens seit dem Testamente 10. Jahren verflossen sind.

l. 27. C. de Test.

II. Ist ein späteres Testam. durch ein früheres aufgehoben worden. Dieses die Regel hereditat. zu errichten, das erste vermöge vollkommen über das Vermögen, das andere nicht, daher lex posterior derogat priori, und allein delibat. der Erbschaft. Wenn aber das spätere Test. einen Mangel der Form hat, so ist es v. Anfang an ungültig, daher das ersteren gültig ist.

l. 16. de iniusto l. 10. §. 1. l. 11. pr. de Condit.

Ausnahmen

1. Wenn das spätere Test. ein Soldaten Test. ist, so kann der* sagen es solle auch das erstere gelten. * Testator

l. 19. pr. de Test. milit.

2. Jeder andere kann das frühere durch das spätere gültig machen, es wird das spätere aber so nicht, es gilt als Codicill angesehen.

l. 21. §. 1. de iniusto

3. Wenn man das spätere in der Absicht gemacht, um das frühere bestehen zu lassen. l. 11. §. 2. de B. Poss. secund. tab.

6. der Codicill selbst es einfach.

1. Der Codicill kann ... oder nicht.

durch spätere Gesetz aufgehoben, denn es [wurden] vorläufig d. Test. bestimmen, dass Codicille können [illegible]. Man kann formlos [illegible] oder nicht [illegible], wie b. den Testamenten l. 3. C. de Codicill. §. 3. 1. J. h. t. de Codicillis

Capitel 3. Intestaterbfolge.

§. 13.

In den XII. Taf. unterschieden b. [illegible] und [illegible]. Diese sollen sich in stirpes theilen, die Agnaten adgnat in capita, b. Gentil. nach im capite familias. Aber nicht nur Gaius ob sich Adgnat in cap. oder stirpes theilen [illegible], dass es gestritten wurde, [illegible] späteren Ansichten. In Absicht [illegible] der [illegible], so [illegible] zu sein, oder 1sten Grade der Adgnat gehörten. Dies der praetor war es dessen modifiziert, denn die sui wurden nicht emancipirt [berücksichtigt], denn die Ordnung war es den XII. [vorgeschrieben] Also die Cognaten die nächsten unter adgnat. [illegible] [illegible] et Uxor. Die Civilis Cognat (adg.) waren [illegible] die Cognatio oder [illegible] SC. Tertullianum [illegible] und Orphit [illegible], dass es vor den Adgnat gestellt wurde, und die späteren Constit. bildeten es immer weiter. Justin [illegible]

die Vermiedung! Es war ein bezügen
für damaligen Rechten, daher hier
ganz anders Anzeig in der N. 118.
ausgestellt, wodurch das ältere Agnat
historischen Bestand. Die N. 118. herrscht
im Erbrecht, bis in der neuen
Zeit von Rheinländern gegen die Gesetz-
be [illegible], daher einen Juristen
den Cod. Napoleon nicht umgestürzt
haben. Aber selbst Juri-
sten [illegible] daß viel
solche Juristen [illegible]
in Code Nap. nicht [illegible]
worden kann. Wären die N. 118.
nicht gezeigt so würde das ältere
Rechte im Mittelalter viel [illegible]
[illegible] hervorgebracht. Justin.
[illegible] dieser [illegible] gestellt
an die Spitze der Erbfolge des
Agnations Verhältniß.

§. 14.

Die [illegible] ordin. und
extraord. Success. Der Unterschied ist
[illegible]. Unter der ord. versteht
man wo der [illegible] auf den [illegible]
[illegible] der Reihe nach folget. Die
extraord. ist aber wo außer Reihe
ein Erbfolger kommen kann.
Was die Success. betrifft, so ist zu
bemerken
Nach dem alten Rechte war die Regel
daß b. der Erbschaft die selben [illegible]

lichkeit nöthig wie b. der Testam. successio, zur dritten Classe ist diß nicht gültig. Es ist aber diß nöthig, daß einer von einem Verstorbenen übergiebt*, in/ so ist er conjugirt sein] wo man ihn Ein-setzte.

§. 8. J. de hered. quae ab intest. 16.
— 8. de Suis 1. 6. pr. de in iusto.

Kann einer im entfernteren Grade stehender Agnat erben wenn sich ein näher stehender nicht erklärt?

1. Nach Civil Recht giebt es keine Success. der Stufen haben, wie ~~wissen~~ es für nächster agnat, für die andern ~~können~~ wie es aber annehmen; aus Gaius ist einige das hier geschrieben, und angenommen wenn ~~er~~ sich nicht der entferntern erklärt nicht succedirt werden kann. Der Praetor erkannt aber an eine successio ordinis und gradus. Daher 1, contra, 2, secundum tab. 3, intestati. Bei der Klasse adgnati änderte er nichts in der success. ord. In jedem ordo der eine prätorische ist, ist wieder eine successio graduum.

Ulp. XXVI. §. 5. XXVIII. §. 11. §. 7. J. de legit. Agnator. success.

Justin hat schon in der Compilat. eine Success. cognat zu gestatten, wie später in der Novella 118. er erweitert.

* einem noch nicht gebohrnen

† in dem Augenblicke

§. 15.

Es ist hier die reine Blutverwandtschaft begriffen. durch Ehe u. den Geschlechts-Verhält. Angenommen daß die bestehende Adoptio gültig.

Es wird nun 1, Vollbürtigen und Halbbürtigen Verwandtschaft unterscheiden. Unter ersteren werden nun diese verstanden welche Eltern ~~und~~ Vater und Mutter gemeinschaftl. haben. ; haben sie bloß Vater oder Mutter, so sind sie Halbbürtig.

2, Leiblichen und Menschlichen d. i. solche welche ~~daß~~ sich [illegible] u. niedern ~~durch~~ [illegible] Linie begründet. [illegible] oder auch neuen Wegen, sucht sie [illegible]. So z. B. [illegible] a, und ist [illegible] sein [illegible] gelt [illegible].

Auf vollbürtigen und halbbürtigen kommt zuweilen viel an, denn die Vollbürtigen werden oft vorzugsweise berufen als die halbbürtigen, und so auch b. [illegible] und [illegible] Verwandtschaften ist dieses.

Was die N. 118. betrifft, so sind 4. Klassen begriffen 2. hierzu wollen sagen sie werden nicht den Vorzug genannt; aber 7 dem [illegible] vorzüglich sind 7 1, Descend 2, Ascend. Vollbürtige Geschwister, und Vollb. Geschwister Kinder 3, halb. Geschwister, und ihre Kinder.

7 dieß heißt nichts, denn

7 immer gemeint.

4. Allen übrigen Verwandten. Es schließt sich die 1. auf die Alten ius, die 2te auf die praet. Cognaten. Die 3te und 4te ist eine neue Justin. Erfindung.

Wenn v. unehelichen Kindern die Rede ist, so haben sie in Ansehung des Vaters in der 1ten Klasse keinen Platz, wohl aber in Ansehung der Mutter. Diese Regel muß gelten für alle Cognaten des Vaters gar nicht. Eine Modificat wird b. der extraord. Success. eingeführt.

Was die Mutter betrifft die zu illustrer geworden l. 5. C. ad S.C. Orphit. so können ihre unehelichen Kinder mit den ehelichen nicht succediren.

Was die adopt. betrifft,* so sie ein adopt. ascend. geschieht, erfolgt eine Fictio der Natürl. Zeugung; folgt eine gesetzliche Succession. Es hört aber die Adoptio oder adrogatio das Erbrecht nicht, außer wenn eine Emancip. erfolgt ist.

* so bald

Unter mehreren Verwandten, so succediren bloß die unmittelbaren nicht die mittelbaren, z.B. der Enkel durch seinen Vorfahren ausgeschlossen. Unter den unmittelbaren entscheidet die Nähe des Grades nicht. Im Alten Rechte war ein Fall wo auch die mittelbaren succedirten z.B. der emancipirten Vater und seine Söhne welche in der potestas geblieben. Die übrigen Descend. erhalten dadurch Vorzug, daher die Regel: daß der Vater

mit seinen Kindern (l. 3. 2. de conjungendis cum emancip. liberis) einen Theil bekommen. Es wird getheilt nicht in capita sondern in stirpes; d.h. die ganze Descendenz gerechnet wird in ihren Elemente, man theilt dann vorläufig nach diejenigen ~~und~~ Theilung welche erfolgen könnte oder würde.

Was die Enkel und Urenkel Anwachs-rechte betrifft, so kann der Urenkel den Enkel nicht ausschließen wohl aber auf eine entsprechende portion Anspruch machen.

Ausnahmen von dieser Eintheilung in stirpes, d.h. einzelnen Stücken des Vermögens können anders vergeben werden.

1. Wenn die Eltern selbst andere Theilung vorgenommen. Es ist hier nicht auch nöthig die Grenzen welche wir oben b. Testam. erwähnt haben. Man kann es betrachten als ein privil. Codicill. Zu beobachten ist die Regel: daß entweder der Unterschrieben oder sämmtliche Kinder* N. 18. c. 7. und N. 107. c. 3. diese Anordnung welche schriftlich geschehen, nicht unterschrieben werden kann.

2. b. der Collatio Bonorum. D. 37. 6–8. C. VI. 20. Im älteren Rechte gegenüber erstens als ein Neuer, zählten sich nicht gebracht. Im älteren Rechte waren ausgeschlossen die sui im Nachtheil wegen der successio des Emancip. Der sui ne- ben ... daß sein Recht erwerb und ... es mit dem Emancip theilen; nicht so

* die Theilung unter sich vornehmen

der Emancip. Tochter oder patter: wenn der Emancip. sich als ein suus behandeln lassen will, wenn er succediren gedenkt, so soll er seine Güter, in die Güter des Testators conferiren. Hieraus schließt sich nun, die Collatio dotis. Nun gibt man den Kindern auch eine Tochter oder die dotirt, soll sie auch conferiren, da es doch das Vermögen des Mannes ist? Aber eigentlich gehört hat die Tochter die dos, und sie muss dieselbe conferiren. Dieß so wohl b. der dotirten sua, oder emancipata. Dig. 37. 7. — Als die neuern peculia aufkamen, wohin der Grundsatz der collatio [illegible]. Daher Justin. die Collatio aufgehoben l. 21. C. h.t.

Was die Collatio des neuern Rechts betrifft so wird sie eingeführt unter descendenten die einem Vater oder einer Mutter succediren, es sey intest. oder ex testo. Die alte Collatio betraf den suus und emancip., sie sollten conferiren ihren Miterben. Was conferiren sie? Es wird supponirt ein Kind habe etwas v. seinen Ascend. bekommen, um ein Gewerbe etc. anzufangen. Nun ist ein Stück des Vermögens schon entgangen(?), und eine Ungleichheit in der Theilung würde entstehen(?). Man würde daher den [illegible] ihnen gegeben als Vorschuss seines künftigen Erbtheils, nicht aber als eine Schenkung. Daher dieser Theil ihm angerechnet wird. Wie weit geht diese Collat? Wie die Gegen?

soll dieß in allen Fällen, oder bloß in
einigen? Dort liegt der Knoten. Wenn
ich in der Absicht geben damit die Schen-
kung verbleiben, daß er von dem
Kaufschilling leben, (wie z.B. der Dos, bei
Ausstattung eines Landguts) so muß
die collatio erfolgen. Wie aber wenn
in der Absicht um die Schenkung
aus zu schenken? Alsdann wird es nicht
als Vorschuß, sondern eine Schenkung,
also keine collatio. l. 17. 19. 20. pr.
§. 1. C. de collat. bonor.

Über die Collat selbst ist zu bemerken man: Sie

1. kann sie in natura geschehen,
2. durch bloßes Anrechnen

Was die Personen betrifft

N. 118. c. 2. 3. und N. 127. c. 1.

Diese sind

1, Ascendenten, d.h. diejenigen im Verhältn. zu welchen der Erblasser in der 1.sten Classe stehen würde
2. Vollbürtige Geschwister
3. Solche vollbürtigen Geschwister, welche Descend. 1sten Grades der Vollbürtigen

Wenn bloß v. Ascend. die Rede, so schließt der nähere den weiteren, also werden wie z.B. den descend. d. Geschwister und Geschwisterkinder ist keine Ausschließung denkbar. Wenn in aber wenn sie mit den übrigen concurriren? Sie sollten ursprünglich v. den konkurr. ~~[illegible]~~ inneren Ascend. ausgeschlossen sein N. 118. c. 3. N. 127. c. 1.

1 Blatt finden

Seiten [nur direct] geändert. Die Geschwister Kinder
ausgeschlossen durch Geschwisterkinder in so
weit sie Ascend. Wenn ~~keine~~ Ascend.
Brüder, Bruderskinder, soll nach N.
127. c. 1. alle zukommen, wie aber wenn
außer ihm andere Brüder soll des
Bruders Kind*. Die Novella sagt nichts
doch ist [ihm] es nicht zu nehmen.
Die Ascend. erhalten Theil [unter sich] in lineas (stirpes) wenn
mit anderen in capita. Bei den Ge-
schwistern angenommen. Sind blos Geschwister
kinder, dann in capita; succediren sie ge-
meinschaftlich, dann in stirpes.

N. 118. c. 2.

Wenn die Geschwisterkinder* so war im Reichs
Abschied II. 6. p. 299. [§. 31] 301. sed noviss. dies
nicht ganz bestimmt, da die Novelle nichts
so ganz dies erwähnt.

Nach die 3ten Classe,

1. Es kommen hier die Halbbürtige

N. 118. c. 3.

Übrigens ganz so wie b. der 2ten Classe.

In die 4ten Classe:

kommen alle übrigen Cognaten, und es kommt
auf die Nähe des Gradus; alle theilen in
capita. Es kommt insofern auf die Vollbürtig-
keit und Halbbürtigkeit.

Es versteht sich nun ob jure proprio oder
represent. in allen den 4. Classen succe-

* zur Successio kommen?

* beerbt

lost wird. Es bezieht sich die Frage auf
die 3ten Klassen, in den zweiten und 3ten
ist bewiesen worden. Nun sui heredes
sie, indem sie ihren Ascendent repraesen-
tiren, und sie werden v. ihrem Oheim
nicht ausgeschlossen. Aber von den Enkeln
so bestimmt sein wie es scheint, so kann
kein Zweifel entstehen. Unsere Juristen
streiten aber mehr über das Wort
als die Sache. Nicht von diesem entsteht
Recht kommen die Enkel und Brüders Kinder
zu dieser Erbschaft? z. B. als der Sohn
starb, so hinterließ er 2. Kinder, sie
fordern in dem Vermögen ihres Vaters
nebst der Subrogation auch die Hälfte
ihres Großvaters zu bekommen. Dies
könnte man jus repraesent. nennen. Die
sui heredes aber bloß in so weit als
sie dessen Erben geworden, denn sonst
würde ihnen alle Hoffnung abgeschnitten.
Nun wird die Sache bedeutend, und es
frägt sich ob das Erbrecht begründet und
bedingt durch die Vererbung ihres Vaters.

Wir müssen glauben, die beiden Enkel
und die Enkel zu kommen, und sie sind
die nächsten heredes jure ~~[illegible]~~ repraesent., die
zweiten jure proprio, da die XII Taf. und
das Recht sie als solche anerkannten,
die nächsten sind aber, haben
nicht durch Justin. das Erbrecht erhalten.
Aber nun haben sie es bekommen? Aber
Justin. das Erbrecht umgeändert; in

[illegible] nicht hat er es? Wenn der praetor
mit Hülfe einer fiction es gewährt,
so ist dies b. der N. 118. nicht geschehen,
es sind hier Umstände, da es ein Mann
wie im XII. Taf. [illegible] Recht. Und
dieser müssen wir fragen, ob das [illegible]
der [illegible] durch [illegible] Person
begründet; Es ist die [illegible]
des Röm. Recht daß solche Expectanz nicht
ein Stück des [illegible] ist, da es ein
jus personalissimum. Es ist [illegible].
wenn es von einem [illegible] gekommen ist
[illegible] gekommen daß ein [illegible]
[illegible] [illegible] der zur [illegible]
[illegible] einer [illegible] [illegible],
nicht aber daß es ein [illegible] die
[illegible] geworden. [illegible] in [illegible]-
[illegible] b. den [illegible] [illegible] nicht
auch b. dem [illegible] das jus represent[illegible].
[illegible]. Wenn man es in einem Falle,
so muß man es in dem andern auch
annehmen; also kein jus represent[illegible] findet
Statt

§. 16.

Wenn die [illegible] welche [illegible] nicht [illegible]-
weisen, so kommt vir et uxor. (VIII. 16.)
Dig 38. 11. Cod VI. 8
Also ein [illegible] praetor. Recht, [illegible] geblie-
ben.
2. In Regel dann kommt fiscus, [illegible]
pro herede oder bona vacantia.

Zu 10. Jahren wird ~~...~~ verjährt ein Recht.

Cod. X. 10. l. 6. §. 3. ad S.C. Trebell. l. 1. §. 1. 2. Jure fisci. l. 96. §. 1. de Leg. II.

Nach altem Rechte sollte es geerbet sein; lex Julia macht es fisco [illegible], wenn diesem an den Fiscus zufallen gekommen.

§. 17.

Hier gehören

1. Die Naturales. Unsere Gesetze haben es auch bei dem gemeinen Rechte gelassen.

Die Regel: Wenn er keine eheliche Kinder und keine eheliche Gattin hat so sollten 1/6 die Naturales mit der Concubine in capita bekommen. Sind Kinder eheliche da, oder Gattin, so bekommen sie kein 1/6 haben das Recht aber auf Alimente

N. 89. c. 12. §. 5. 4. 6. N. 18. c. 5

2. ~~[illegible]~~ Wenn ein natürliches Kind stirbt, gilt es dem gedachten dasselbe Recht.

3. Wenn jemand Adoptirt, so sein Adoptivkind nicht angenommen, der sich dessen [illegible] erwiesen ist.

N. 115. c. 13. §. 12.

4. Die Sui heredes einer Ehegatten. Gegenwärtig als den vir et uxor. Denn die vir et uxor sollen nur dann einander beerben. Hierzu wird ein deutsches Gesetz angenommen [illegible] Kleinschrod und Walch N. 3

gälten bloß für die Militärs. Es findet dieser folgendermaßen

1. Sie bekömmt höchstens 1/4. Ascendenten mehr als 6. so bekömmt sie portio virilis

2. Welchen Theil kommt auf sie

a) sie konkurirt mit eigenen Kindern
b) mit fremden, d. h. Kinder der ersten von Mann, oder andern.

Im ersteren Falle bekommt sie usus-fructus, im zweiten proprietät; concurrirt theils mit eignen, theils mit fremden, so bekömmt sie auch theils usus fr. theils proprietät.

dingl. Recht gültig

IV.tes Capitel. (Success. contra tabulas)

Es kann zu erst zur Sprache in Fallen der praeteritio; der pater exheredirt; dann kann (einer, der bekommt), die Querella inofficiosi

Daher

1. Die Nullität. 2, contra tab. 3, Querella inofficiosi.

Ursprünglich die Ansicht häufig von h. 115. Wir verweisen sie sich zu dem älteren Rechte

§. 18.

Erst mit dem ganzen edictischen behandelten Recht.

Ulp. XXII. §. 14 – 23. XXVIII. §. 2. 3. J. II. 13. Dig. 28. 2. 3. Cod VI. 28. 29.

Jedoch der eine seine Hintersassen, statt ihn zum Erben einsetzen sollte, sondern nicht praeteriren oder exheredirren. Die Söhne mußten nominatim exheredirt sein, sonst würde das Testament nichtig. Alle übrigen durften inter ceteros exheredirt werden. Würden sie praeterirt, so blieb zwar das Testament gültig aber sie hatten das Jus accrescendi neben suis auf die portio virilis, neben allen andern Erben auf die Hälfte.

b. Bei posthumus galten die Regeln: Alle männlichen Posthumi müssen nominatim exheredirt werden, die weiblichen aber inter ceteros, und sonst ist das Test. immer null. ruptum Testamentum ist der Kunstausdruck dafür

In der Compilation hat Justin alle Unterschiede aufgehoben, sie sollen alle das beste Recht haben, d. h. nominatim exheredirt sein. Man nahm an, das Verhältniß des Vaters sei so wichtig, daß er nothwendig auf die Kinder Rücksicht nehmen muß. Hat er sie nicht exheredirt, so muß angenommen werden, er habe dieses Verhältniß nicht gekannt, oder nicht daran gedacht daß er Kinder habe, daher das Testament nichtig. Beim Posthumus ist es noch genauer, daher muß man annehmen, daß Recht sei entstanden zu Gunsten des posthumi, und dem nach ist auf die sie aufgehoben. Nämlich, er hat das Testament schon gemacht, nicht daran denkend, daß er noch Kinder bekommen werde, und habe hiernach das Testament gebrochen. Hatte

er einen Verwandten so begünstigt, daß er ihn vorzog, so muß er zeigen, alle postumi sollen exheredirt werden. Als die sui auch aufkamen, so fällt zwar dieß Raisonnement weg, aber zur Begünstigung der sui nahm man die Analogie von den Posthumi an, und dieses bleibt auch länger streitig. l. 4. C. h. t. §. 5. J. h. t. Cic. pro Caecin. 25. de Oratore I. 57. 38.

Anmerkung. Man fordert diese Kinder sollen nur exheredirt werden. Man kann sie also instituiren. Nach Justin. Rechte gleich ob eine directa oder fideicommiss. institutio.
Bedingt? l. 36. §. 1. C. de inoff.

Der Sohn darf nicht anders als unter einer potestativen Bedingung eingesetzt werden, sonst müßte er auf der andern Seite exheredirt werden. Es geschieht oft daß der Sohn der Erbe sein sollte wenn er wollte, dieß war richtig. l. 4. pr. §. 1. 2. de heredib. instituendis l. 86. pr. 69. eod.
Alle übrigen sui können unter einer Bedingung eingesetzt werden, ohne auf den entgegengesetzten Fall exheredirt sein, es war nicht ungültig wenn die Bedingung entgegengesetzt eintrat. l. 4. pr. l. 6. §. 1. de heredib. instituend.

Nullität tritt ein, wenn er sieht das Testament ist so gut als wär nicht gemacht. Sie darf nicht als persönliche Einrede der praeteritio gebraucht werden,

und nicht eher, als wenn er es recht antreten könnte. z.B. Gaius soll mein Erbe seyn, und der präterirte Sohn stirbt vor dem Vater, so ist doch das Test. null, weil es an sich null ist; nach der entgegengesetzten Meynung müßten wir anders entscheiden. Da es nichtig ist, so kann sich auf diese Nichtigkeit jeder andere berufen, der zufällig daraus Vortheil ziehen aus dem Rechtssatz, der bloß für den s.s. aufgestellt ist, obgleich dieses Recht zuerst ist für den testamentarischen eingesetzten Erben. Hier hilft der Prätor jedem durch Bonor. poss. secundum tabulas. Man sieht nicht daraus, daß das Testament bloß civilrechtlich nicht gültig war. Der natürlichen Intestaterben kann keine B.P. intest. nicht fordern, weil eine B.P. secund. tab. hier vorkömmt. l.12. pr. l.17. de injusto.
Allgemeine Ausnahme dieses Grundsatzes gilt b. dem Testam. militare §.6. J. h.t. Es kann diese Regeln überschreiten.

§. 19

Der praetor wollte eine vollständige Successionsordnung geben. Die B.P. contra tab. ist nichts weiter als eine Versetzung der praetor. liberi vor die Testamentserben. Ulp. XXII. §.23. XXVIII. §.2. 3. Dig. 37. 4. 5.
Die praeterition ist besonders modif.
Die Wirkung ist nicht Nullität, sondern

eine B.P. contra tab. Es giebt darin nur
besondere Beschränkung. Es muß vor Allem
Rücksicht genommen werden auf die liberi, die
nicht exheredirt sind. Das Testament bleibt
in Rücksicht der Exheredirten bestehen. Schein-
wiegend aber ist es, wenn einer instituirt
und der andere präterirt ist, so bekömmt
er B.P. contra tab. comisso per alium edicto
bloß zur gleichförmigen Behandlung, ja er
kann sie sich selbst sogleich geben lassen,
und wenn der Andere sie nicht nimmt,
so behandelt man ihn wieder als B.P.
secundum tab.

Ulp. XXII §. 2. 3. §. 3. J. de exhered. l. 10.
§. 5. D. h. t. l. 20. pr. §. 1. eod. l. 3. §. 11.
l. 10. §. 6. h. t. l. 14. pr. de legat. praest.

Etwas besonderes gilt in Ansehung der Le-
gate und fideicomisse in diesem Test. Die
fallen mit dem Test. aber wenn Fidei-
comisse zum besten der Ascendente und
Descendente des Testat. ausgesetzt sind, so
sollen sie aufrecht erhalten werden,
z. B. der Vater hat einen einzigen Sohn,
einen Emancipatus; dieser bekömmt die B.P.
contra tab., und die Cognaten Descendenten
und Ascendenten bekommen ihre Legate,
je selbst eine portio virilis, wenn sie
zu Erben eingesetzt sind. Eben so die
Dos praeleg. an seine Frau und Schwie-

instituirten und Substituirten. Die Pupillar substitutio bleibt gleichfalls bestehen Dig. 37. 5. l. 1. pr. §. 1. 2. l. 5. §. 6. 7. l. 6. 7. 25. §. 1. 2. eod. l. 34. §. 2. de vulgar. §. 6. J. de exhered. l. 8. §. 3. – 6. l. 9. l. 10. pr. §. 1. l. 15. §. 3. h. t.

Das Testament Milit. wird diesen Regeln nicht unterworfen seyn. Erwirbt der Verwandte(?) wird ausgeschlossen durch Versöhnung oder Anerkennung, so bleibt das Testament bestehen, weil es bloss ein persönliches Recht war. l. 14. pr. l. 3. §. 15. l. 5. §. 2. de B. P. contr.

§. 20.

Inst. II. 18. Dig. V. 2. Cod. III. 28. N. 18.

Dieses Recht ist sehr alt und gründet sich auf altem Jus civile, Gewohnheitsrecht. Wer nahe Anverwandte hat, soll auf die billige Rücksichten nehmen, sonst als Wahnsinniger behandelt. Dies ist also die nächste Beschränkung des Willens des Testators. Billige Rücksicht ist sehr schwankend; daher die Beurtheilung allgemein sehr willkürlich und ausgesetzt, daher einen großen Gefahr wegen des Mißbrauchs. Daher es nicht vor dem gewöhnlichen Judex sondern vor dem Centumviral Judicium gewiesen wird.

doch kommt es bloß auf die Form an, daß man genannt war, sondern hier kommt es auf eine wirkliche Beschränkung.

Der Pflichttheil bezieht sich

1. auf Descendenten ohne Rücksicht auf den Grad.
2. auf Ascendenten gleichfalls ohne Rücksicht auf den Grad.
3. Seitenverwandten, bloß durch Vaterverwandte aus dem Testator und gegen eine persona turpis. Die andern Brüder klagen schlechthin nie. pr. §. 1. J. h. t. l. 24. 31. §. 1. D. l. 27. C. h. t.

Sie haben Anspruch auf die Quote, wenn einer sonst der nächste Intestaterbe wäre. Er soll also eine gewisse Quote bekommen haben. Nach altem Rechte war es die Quarta. Justinian bestimmte; wenn bis 4. Erben da sind, dann 1/3, aber wenn es mehrere sind, so bekommen sie 1/2. Aber nicht nöthig als Erbportion, sondern auch als Legat fideicommiss und mortis causa donat. Nov. 18. §. 6. J. h. t.

Die Quote inoff. Testamenti wurde vor das Centumviral gericht gebracht, und diese haben das Testament durch Machtausspruch auf. rescinditur testamentum. Es kommt nun zur neuen Intestaterbfolge. l. 8. §. 16. l. 17. §. 1. D. h. t. Sie ist also streng genommen eine

hereditatis petitio. Es hat der Testator gegen ihn nicht die Pflicht erfüllt, und daher bittet er um Intestat Erbfolge, mit der angeführten Clausel, daß zu erst das Testament rescindirt werde. Daher muß aber dieser:

1, Intestaterbe sein,

2. Wenn zwei Intestaterben sind, aber die nächsten an sich nicht berechtigt sind, so kann der entferntere deswegen die Querella nicht anstellen, weil er nicht der nächste ist, z.B. der Sohn war in Adoptio und dann der Adoptio Vater gestorben und einen Cognate hinterlassen, stirbt der adoptirte Sohn. Oder er hinterläßt seines des Vaters Bruders Sohn und einen Halbbruder. In solchen Fällen kann keine Querella begründet sein. Aber wird sie nun dem einen auch dennoch zugesprochen, so wird das bewirkt, daß das Testament rescindirt ist, ab intestato wird alsdann gefolgt. l. 6. §. 1. Dig. h. t. l. 2. C. Th. II. 19.

Justinian änderte dieses dahin, daß blos auf Ergänzung des Fehlenden geklagt werden kann, wenn er auch nur das Geringste bekommen. Dieß kann in der Quantität sein, oder in Ansehung des modus, [illegible] oder suppletoria u. dergleichen gemacht. l. 30. 32. C. h. t.

hat er gar nicht bedacht, so hat er die strengere alte Querela. Sie gilt nicht

1. bei Soldaten Testamenten, l. 9. C. h. t.
2. beim pecul. castrense und quasi castr. l. 37. C. h. t. selbst im Test. paganum.
3. Wenn die Ausschließung bona mente geschehen ist, aus Sorge für die Familie. z.B. wenn der verschwenderische Sohn ausgeschlossen ist, und der Enkel eingesetzt. l. 18. de lib. et posth. l. 25. C. h. t.
4. Wenn man zur Ausschließung billige Ursachen hat. Hat er seine Pflichten gegen den Testator nicht erfüllt, so konnte er ausgeschlossen werden. Kinder müßten als Kläger den Beweis führen, Eltern und Geschwister als Kläger aufzutreten, legen den Beweis dem Beklagten auf. l. 3. D. l. 28. C. h. t.

Hinderniss fällt sie weg

1. Wenn irgend etwas aus dem Testamente erwirkt oder agnoszirt. l. 8. §. 17. D. l. 16. C. h. t.
2. Sie wird verjährt in 5. Jahren l. 6. §. 2. l. 7. D. h. t.
3. Es ist ein rein persönliches Recht, daher geht es nicht auf die Erben wenn sie nicht schon angestellt war.

So stand es bis Justin; aber der gab im Jahre 546. die Nov. 115. davon cap. 2. und 3.

Bürger gehört. Die Kinder konnten
nur aus 14. Ursachen ausgeschlossen
werden. Die Eltern durch 8. Ursachen. Die Ur-
sachen mußten angeführt werden und im
Willen der Erben beweisen. Ist dieß durchaus
unwahrscheinlich, so wurde die Erbeinsetzung nich-
tig, also keine Rescission sondern an sich nichtig.
Die übrigen Stücke werden aufrecht er-
halten. Also behandelt wie im Justiniani-
schen Codicill. Wie verhält sich diese Be-
stimmung zum alten Rechte? Dieses ist
die wichtige Streitfrage, ob die drey Institu-
te wieder bestimmt noch aufgehoben sind.
Man kann nun sagen, die 3. alten Institu-
te gelten neben dieser fort. Dieß ist
das eine Extrem. Die andere Ansicht ist
die: die alten Institute sind außer Kraft
gesetzt. Ein modificiren, oder theilwei-
se Aufhebung ist ganz inconsequent. Wir
?? glauben aber doch, er habe die Querela
inoff. blos näher bestimmen und erwei-
tern wollen. Die alte Nullität und Ausschließ-
theil ist geblieben.
Justin. Grundgedanke war nun, die alten
beizubehalten und durch die Praxis selbst
zu verbessernden Institute fand er vor,
sollten er nun nicht das beste und an-
wendbarste auslesen, und ein neues
praktisches und einfaches Gesetz auf ihre
Stelle setzen? Wir haben die höchst wich-
tigen Analogien der N. 118. an der alten

veränderten Intestaterbrecht aufgehoben ist,
und ein neues eingesetzt auf dessen
Stelle gesetzt. Damit geht unser Recht
ganz parallel, und wir dürfen daher das-
selbe hier annehmen. Dazu kommt noch
daß seit Jahrhundert das Centumviralgericht
nicht mehr besteht, daher jetzt der Will-
kühr des gemeinen Richters überlassen. Endlich
finden sich hierin Materialien aus allen vori-
gen Instituten vor: Er soll zu Erben ein-
setzen außer der Exheredation, und nicht zu
übergehen ohne diesen Grund, sonst ~~ist~~ das dem
Schlußtheil. Es ist also mit Bestimmtheit an-
zunehmen, Justinian wollte die alten Institu-
te ganz aufheben, und daher die besonde-
ren Bestimmungen der Querella inoff. weg-
gefallen, so Verjährung u. s. w. nicht
mehr so beschränkt wie jetzt. Man wendet
nun ein: so da wären dieß eine neue
Querella nullitatis; doch dieser Begriff ist
ein Unding wie das Wort barbarisch. Es
giebt keine Querella nullitatis, sondern es
ist bald diese bald eine andere Klage.
Indeß ist das ganze neue Recht bloß auf
Descendenten und Ascendenten und seine Brü-
der von c. Nov. 118. nach Unde vir et uxor
aus der Bon. poss. stehen geblieben, so
auch die Querella inoff. für Consanguinei
vollbürtigen Geschwistern und durch den Natur-
verwandte, ganz nach den alten Beschrän-

Bürgen der Querella inoff. wegen persona turpis und Verjährung.

§. 22.

Es giebt Fälle wo der Staat an die Stelle solcher Personen tritt welche nach den obigen Fällen Recht zur Successio hatte. Daher ein ganz anderes Institut als die gewöhnliche Succession des fiscus. Es gehören hiehin die Caduca im eigentl. Sinne wo für die bona vacant. kommt auf dieselben Regeln an. In älteren Rechte war die Caducität von Bedeutung. Ulp. XIII. – XVIII. XXV. §. 17. C. Theod VIII. 16. 17. Cod. Just. VI. 51. Dazu kommt caud. b. vacan. Gaius an.

Die lex J. gilt in folgenden Fällen und: Es wird gesetzt was nicht erworben

1. Es war diese Erbschaft ungültig angeordnet 2, oder anfangs gültig später aber aber ungültig wird. Auf den ersten Fall bezieht sich nun Caducität, denn es ist im ersten Augenblick ungültig z. B. peregrinus eingesetzt, ein schon lebend gedachter, oder in Formalitäten ermangelt. Es ist nullius heredis instit, in utilibus datum, pro non scripto.

Was den 2ten Fall betrifft so bezieht sich hier auf das Caducum, nicht aber in allen Verhältnissen. Diese können verschieden 1, er [illegible] stirbt aber v. dem Testat. 2, er schlägt die Erbschaft aus. 3, zur Zeit der Eröffnung verbüßt die Civität 4, hat nicht Fähigkeit eine Erbschaft zu erwerben, z.B. peregrinus, caelebs. Dieß sind die Hauptfälle der Caducität. Aber es finden dennoch andere Fälle wo nicht Caducum Statt findet.

1. Vorhalten Rechte würden derjenigen dem zufallen, wenn er destituirt das Test. es bricht das ~~Test~~ Jus accr. nicht [illegible] nun aber es kommt in Test. Erbschaften

2. Wohl aber wenn einer ein Legat ausschlägt und es im ~~Ae~~ Verdict gekommen würden. es wird caduc.

Dieser rechte kein [illegible] ~~beg...~~ günstigten Person sein, alsdann bleibt wieder das alte Recht. Die begünstigten Personen sind liberi et parentes, und sie haben das jus antiquum in caducis. Gehört er nicht unter die begünstigten Personen, wird's caduc, wem bekommt es? Es giebt 2. verschiedene Personen. Es erhalten es, die patres in diesem Testament, nicht aber Fremde welche geschäftige [illegible] haben, sondern die Miterben.

Es geht dieß hieraus wahrscheinlich und sich. Die liberos habentes sind

1. heredes, diese gehen vor

2. Legatarii, patres legatarii, kommen nach diesen Ulp. I. 21. Wenn in solchem Fälle die Cad. begründet so sollen die Erben das Caducum bekommen, sind solche nicht, dann die Legatarii welche gehörigen Antheil bekommen haben, und sie werden nun heredes. — Fragt man diese Fälle kommen das aerarium. Ungeachtet es erzählt daß die lex Julia nicht so [illegible] sicher, daß die Caducität zu befinden, hatte sie die Absicht. 7 Zeugung

Was die spätere Zeit betrifft, so sagt Ulp. XVII. 2. hodie ex const. Savigny glaubt es sei kein fiscus hier gedacht, sondern Caracalla sagt, die Caduca sollen nicht an liberos habentes sondern an fiscum. Er hat also die liberos habentes parentes nicht aufgehoben. Zur Zeit des Ulpian(?) war dieß ungültig, zur Zeit aber nicht, da Justin die Caducität ganz aufgehoben.

Was die ereptitia betrifft, so gehört es auch z. d. [illegible] Caduca. Der II. Titel ist ganz gemeinschaftlich quae ut indignis D. 34.9. 29.6. 39.19. Cod VI. 34.35.

Der Erbe wird für erbunwürdig er-
klärt, das Erbe fällt also an seine
Stelle als Erbe oder Legatar.

Der Unterschied v. Caducit. ist, dass b. der
caducit. kann oder will nicht einer
erwerben. Hier aber hat er es können
oder erworben, es ihm aber als indigno
entzogen. Es tritt ein

1. Bei Verbrechen gegen den Erblasser.
Er hat ihm nach dem Leben getrachtet.
2. Wenn der Test. gewaltsam verhindert zu
testiren, das Erbe verschafft ihm zu
nehmen, es wird ihm entzogen.
3. Anfechtung des Test. dass es widerspricht
sich, da er aus dem Test. etwas erhalten
will und es anfechten wollen.
Es bezieht sich aber nur b. der Anfech-
tung des Inhalts des Test. Man wird
unfähig die Erb. poss. zu erhalten
in einem Theile. Wenn
man aber das jus testam. förmlich
nur anficht, ist kein indignit.

Capitel VI.

Erwerb aus der Erbfolge

§. 23.

Ulp. XXII. §. 24. – 34. Inst. II. 19. Dig
29. 2. Cod VI. 30. 31.

Das Röm. ältere Recht unterscheidet die Erben
als *necessarii auf deren eigenen Willen nichts   *voluntarii und als

kommt vielleicht in der potestas des Erblassers im Augenblicke des Todes. Man nennt die sclaven necessarii schlechtweg, die Kinder sui et necessarii. Dig. l. 1.(a) de lib. et posth. Ganz gleichgültig ob sie testamentarische Erben oder ab intestat, sie erwirbt ipso jure ohne sein Wissen.

Abstiniren bloß b. Sohnen, nicht b. Sklaven. Schon nach alten Rechte war es ihm erlaubt Erben zu sein oder nicht, daß wegen des Concurs, um der infamie zu entgehen. Der Vater konnte seinen Sohn davon frey halten und schrieb liceat heres esto. Der praetor gab auch dem Sohn ein ähnliches Rechtsmittel, das jus abstinendi, d.h. durch fiction behandelt als nicht Erben. Wenn er sich immiscirte war ihm dieß abgeschnitten.

Dagegen dieser ist der extraneus er nur durch Wollen und Handlung, aditio hereditatem. Es geht nicht auf seine Erben der B. poss. sondern nur durch den Ext. die heredit. Erwerb 2. Solche Fälle sind 1, cretio, 2, aditio 3, mündliche Erklärung.

I. Cretio. Förmliche Erklärung. Acte vorgeschrieben durch Termin als bedingung cernere heredit. Sonst frey und willkührlich. Aditio geht nicht förmlich durch pro herede gestio 3, und ~~förmliche~~ mündliche

Erklärung: Justinian cretio aufgehoben, daher die förmliche Erklärung und pro herede gestio nur ist.

1, Die Folge ist, daß jede Erklärung, jede Handlung zum Erwerbe hinreicht. Das Recht dazu hat jeder, dem die Erbschaft deferirt worden ist.

2, Es gehört hierzu ein sicheres Wissen

3. Handlungsfähigkeit, frey über sein Vermögen zu schalten. Daher unfähig der pupill ohne Tutor, der Sklave mit Willen des Herren nur.

Repudiatio entgegengesetzt der aditio. Hat man einmal erklärt (sic), gilt es immer. Es gehört hierzu auch Handlungsfähigkeit.
Er kann diese Antretung bestimmen wie er will, auch andern Menschen, und nicht nach seinem Tode.

§. 24.

Ulp. XXVIII. Inst. II. 10. Dig. 37. 1. 38. 9. Cod. VI. 9. 10. 19.

B. P. wird genannt die wirkliche Erklärung u. der praetor agnitio. Die Frist ist bestimmt wenn der Erbe descend. oder ascendent. Aber ein extraneus bloß 100. Tage. Er soll petere, agnoscere B. poss.
Was können Consules u. jeder judex, d. magi-

stata Nro 412. nach welcher die besondern Förmlichkeiten nicht gelten sollen, und man könne auch v. Dominii des Municipien, oder die Schriften welche oben bestimmt seyn soll man beobachten. Aber ist nach altem Rechte angeschrieben in der Zeit nicht Verzögerung war es ungültig. Gültig aber nach unserem Stelle.

Die Kaiser minimum durch Nro 413. verordnet, die agnitio sei in Neuerem Rechte aufgehoben. Nro 414. Es könnte so lauten, hinreichend sei es auf jede mögliche Art sich zu erklären. Aber diese beiden Stellen widersprechen sich zu d. Nro 412. und hier ist petitio verzögert, constant sei bloß die verba inania aufgehoben, nicht aber die Bitte welche man einem magistr. darüber thun sollen.

Wie aber ist es mit der vacante portio wieder genießen? Nein, denn sie adcrescirt nur b. der hered. Die Repudiatio ist aber eben so nur b. der hereditas zu beobachten.

§. 25.

b. dem fideicommiss. oben erläutert. Man verändert die fideicommiss. hered. indem man die Quote v. dem fideicomm. heres auf den andern überträgt

Für die Restit ist keine eigene Form vorgeschrieben in der Art eines Consensual Contracts. Durch 7

7 Consens geht es über, und der heres fideicom. hört sie jetzt eine ein heres.

§. 26.

Ulp. XXIV. §. 31. Dig. (36) 26. 2. 7. 3. Cod. VI. 53. 51.

Legat ist gleich dem fideicom. im neuern Recht, daher beide gleich zu nehmen. Das Legat wird aber kein besonderes Recht und Handlung erhalten, wenn kein Zutritt, und dem nicht wann der Legatar es nicht will. In welchem Augenblick ist es erworben haben? Nach altem Recht ~~Aspel~~ im Augenblicke des Todes. Ein Herrenstückchen wann das Legat unter bedingung gegeben worden. Es wird der Zeitpunkt wo die bedingung erfüllt. Durch die lex J. verändert, die Legate sollen erst b. Eröffnung des Test. erworben sein, daher eine grosse Anzahl v. Legaten caduca sein konnten. Justin hat wieder den Grundsatz des alten Rechts hergestellt. Ulp. XXIV. 31. l. un. §. 1. 5. C. de caducis tollend.

Bemerkung

1. Ich sehe kaum die Ursache auf den letzten Willen beziehen soll, aber man den Inhalt des Test. können. Eröffnung des Test. die schriftliche Test. muss allen Rechten das gebräuchlichste. Es ist geschlossen, oder offen. Dieser nicht gesund. Recht im R. Rechte u. aus b. dem feierlichen Test. Daher die Neuern verwechselt das solenne

Urkunde und des öffentlichen. Aber b.
der Anfall war die Stiftung einmal
möglich, da es zu protokoll diktirt,
das ist verschlossen werden. c.
dem privat Test. konnte es ihm zu den
Akten gegeben werden, und es
konnte nur verlesen werden wenn
es zum protokoll gegeben, und dadurch
würde das privatt. verschieden
werden, nämlich welches seinen
klassen. c. der Privat Test. konnte
das Zeichen des protokoll, b. der
Anfall war das protokoll selbst
~~das~~ Test. Die Ausdrücke sind gewöhn-
lich publicare kann hier publiziren
wenn der Testat. gestorben; es kann
aber auch heißen seinen Willen zu
protokoll ~~geben~~, äußern seinen Willen,
und dieß hier.

Paulus IV. 6. Dig. 29. 3. Cod. VI. 32.

Hier steht im Verbindung die Regel
Paul III. 5. Dig. 29. 5. des S. C. Sila-
nianum, wenn jemand gewaltsam starb,
und wenn die Verwandten, seine
Sklaven, hinzugerufen. Es konnten
die Sklaven daß gefoltert werden.
Man mußte erst suchen die Skla-
ven foltern vor Öffnung des Te-
staments, denn sonst könnten man sie
nicht foltern können

2. Anmerkung

Der Intestat. Erben kann zum Testat.
Erben ernannt sein. Es darf

zu erwerben in fremdem Geschäften nicht
ausschlagen können. Dig. 29. 4. Cod.
VI. 39.

3. Anmerkung Das Civilrecht und B.P.
waren in der Rücksicht verschieden. Es
war schwer für die Interessen-
ten, daher das pactum vom Creditoren
abhängt, den Erben Gnadenfrist
und ihr Entschluß zu sollen sich gleich er-
klären. Es wurde ihm jedoch spa-
tium deliberandi Dig. 28. 8. Cod VI. 30.
gegeben, gewöhnlich v. 100. Tagen. Justi-
nian stellte die Regel: wenn man
dem Erben die Erbschaft überweist und
den Tod darum zu verschollen. Dieß
wird geschehen
a) Er soll im 1ten Monath Inventar-
machen anfangen und binnen 3. Monaten
ihn endigen. Keiner soll er im
bloß pro viribus hered. den Creditoren
b) zu zahlen. Daher braucht Just. er
sollen kein spat. delib. wendet
er sich aber dennoch an Kaiser so bekommt er
1. Jahr, vom Judex 9. Monathe,
dadurch verliehrt er aber, dieser
das Recht zu haben benef. inventa-
rii. Cod VI. 30. l. 22. eod.

1. Anmerkung Alle Succ. mortis causa ist
unter eine Persönliches. Nicht so
d. Successio, die delatio und acquisitio ist
eine persönliche. Die können nur jus personalissimum.

Dieß ist die transmissio v. der Minoren genannt. hereditas acquisita transmittitur; non acquisita aber non transmittitur.

Arten

1. welches ist die von der Minoren genannte transmissio ex jure suitatis. Was ist dieß? der suus ist zu seyn durch sich selbst Erben.

2. Transmissio Theodos. l. der Minoren. Wenn jemand seine descend. zu Erben einsetzt, das Testament ist nicht erfüllt, so soll er keinen zu Erben einsetzen als seine Descendenten, sie haben die acquis Cod VI. 52.

3. Trans. Justin. Einer soll das jus deliberandi haben, und er kann den Act seinem jus deliberandi an seine Erben übertragen l. 19. C. de jure delib.

VIIte Capitel

Rechtsverhältnisse darauf gegründet.

§. 27.

Wir haben oben bemerkt: daß das Recht betrachtet wird

1. In so ferne es v. Grunde verschiedener Rechte getrennt, wie l. Usucapio.

2. Es kann betrachtet werden als ein Recht für sich, in so weit es als ein ideales Object betrachtet wird.

Es kann also zum Rechtsgrunde die Lage

verlorene ob einer Erbe sei oder nicht;
es würde diß aber nur beyläufig zur
praejudicial Klage vorgekommen können.
Diß gehört hier nicht, sondern wir
betrachten die Klage an sich. Die here-
ditatis petitio. Es ist eine Klage gegen
denjenigen der den Erben sein Erbrecht vor-
enthält. Es macht keinen Unterschied ob
Jemand ein Erbe er sei, civil, praet, test.
oder intest, alles gleichviel. Auch der
für einen Theil der Erbschaft, partis,
partiaria hered. petitio. Es ist die Klage
auch der fideicommissar Erben, da nach den
neueren Rechten er ein Erbe. Die Haupt-
bitte ist ihn als Intestaterben zu be-
trachten, das andere ist bloß praeliminaria.
Die Neueren nennen die Querella nullita-
tis, das weiter nichts als eine gemeine he-
reditatis intestati petitio.
Wer ist der Beklagte?
Zu bemerken ist: der Beklagte muß das
Erbrecht als solches verletzt haben. Der
Beklagte kann also auch der Miterbe
sein partiaria hered. petit. Er muß mir
mein Erbrecht als solches leugnen, wenn
er also bloß aus dem so genannten titu-
lo singulari besitzt, mir ein Stück der
Erbschaft vorenthält, so findet diese
Klage gar nicht Statt, sondern irgend eine
andere Klage.
Es muß eine thätliche Verletzung sein, daher
gegen den Besitzer dieser Sache nur rei
v. der vindicatio. Ich kann nicht gegen jeden

besitzer die hered. petitio anstellen,
sondern der pro herede, oder pro posses-
sore besitzt, d.h. mit seiner Ablei-
gnung meines Rechts auch verbinden
kann die Abläugnung meines Erbrechts.
Einer kann er sich die Sache zu-
schreiben, pro herede; oder kann er
sich kein Recht zu schreiben, pro possessore,
dere, possideo quia possideo.
Es ist nicht nöthig im eigentlichen Sinn
besitzer zu sein, sondern er kann be-
sitzen oder facere quo minus posside-
ret, also ein b. vind.
Es giebt auch ein juris possessor,
als correlat des corporis possessor. d.h.
ein schuldner besitzer z.B. einer
als Debitor bringend das Recht
dem Erbrechte.
Es giebt einen ein Recht der subsi-
dio, und er kann die Regel einer
pretium succedit in locum rei, nicht
aber rei die [illegible] [illegible] b.
dem Eigenthümer. Es trieb das Geld
an die Stelle des Hauses; er ist Eigen-
thümer des Geldes ich war des
Hauses, dagegen er die Obligat. durch
das Vertauschen des Hauses nicht
von sich abzuwälzt. Umgekehrt res
succedit in locum pretii ist nicht
immer, z.B. er kaufte das Haus
für mein Geld, ich kann fordern
daß er mir das Haus oder Geld
herausgiebt, er hat aber die Wahl.

Die Klage geht auf die Erbschaft als Recht. Die gewöhnlichen Folgen sind hier dieselben wie b. der vindicatio. Er muß die Sache oder Ersatz leisten. Ist der beklagte schuldig die res cum omni causa? Eben so wie b. der vindicatio. bis an die litis contestat ist er b. f. poss.

Keine Verjährung hat die hered. petitio. Nach alten Recht eine unverjährbare. nach Neuen die allgemeine 30. jährige Klage. Nur daß sie ausgeschlossen sei durch die usucapio nach alten Recht, diese beschränkt auf den neuen Recht. Die neuen meinen die defend. sollen hier die Verjährung 40. Jahren. Es gründet sich diß auf die adjunctio, d. h. die nichten Defend. besonders sie haben die verschiedenen B. Klagen, z. Sachen. Man hat es hinziehen wollen auf die hered. petitio. Auf diese Vorschrift hier die agnitio zu beziehen ist ungegründet.

Es giebt außer der hered. petitio noch andere Klagen. z. B. des Interdictum quorum bonor. Nro 415. Si nil usucaptum esset. poss. ist die alte pro herede usucapio. quod quidem dolo gilt als Erbschaft des possessore, ist es [illegible] zu trennen gelassen werden, die Vermuthung an der Abschreiben, oder in dem Edikte selbst nachstanden.

Wenn diß für heres ist auch noch für B. poss.? Die hered. petit war im Alten

Mußte bloß durch vindicatio möglich. Der praetor half bloß dort nachteiligen; er war also der Schöpfer notwendigen Schutzes dem B. Poss. indem man ihm

a) für die Oblig. hereditatis zugehörigen ~~einschlägigen~~ Klagen eine utilis, ficticia, actio gab.

b) c. den Eigentümer half die Usucapio und er konnte dann vindizieren. Wie aber wenn er nutzbare Sache hatte, und ein anderer früher anfängt zu besitzen? Der praetor gab ihm das Interdictum quorum bonor. d. h. adipiscendae poss. daher wird er nun anfangen zu besitzen; und es wird gegeben bloß dem der noch nicht besessen, und ein anderer zuvor sich eingeschlichen in die Erbschaft. In dem π. ist aber eine possess. petitio? Ja, aber es könnte ~~die~~ nur der Zeit wo die vind nicht gelten, und wo man die petit nach dem Bon. poss. gab; es war das Interd. quorum bonor. nicht mehr gewöhnlich, da es nun wohl aber im Edikt stand, weshalb man es im π. auch, wie so viel anderes; es wird aber dieses Interd. durchaus nur ganz kurz behandelt.

Es gab auch dem Interd. quor. bon. analogen das Interd. possessorium, das ein gegeben der im Konkurs die bona gekauft, und interdict. sect. dem der konfiszierte Gut gekauft. Einiges alles wissen wir erst aus Gaius.

Was das Remedium ex lege finali Codicis divi Hadriani tollendam betrifft, wie es die Neueren nennen, so bemerke man: Der Praetor stellte den Grundsatz auf: das Testament müsse, wenn die sichtbaren Zeichen für das Testament sind, 7 sie durch den B. poss. einstweilen in bona mittirt. Hadrian befahl es soll die Untersuchung in einem Jahre ventilirt, dieß aus einer finanz Spekulation, damit der Fiskus desto eher die nöthigen Gebühren zahlen lassen. Justin. führte es wieder auf das ~~[illegible]~~ Alte Recht, daher der Neueren Namen de Remed. etc. Es wird ~~[illegible]~~ auf das einsei-tige Vorzeigen des Testaments [illegible], bis die Untersuchung geschlossen worden ist.

7 für bestehend erkannt werden, daher

<u>Ex Edicto Carbon.</u> Ein impubes macht Be-gründung auf die B. poss. eine macht ihm aber den Status streitig, daher der Praetor eine provisorische Untersu-chung anstellt werden und später ex decreto die Sache zur Gewißheit bringt.

<u>B. p. ventris nomine data.</u> Es existirt kein lebendiges Kind, daher kein Erbrecht. Es soll aber einstweilen auf dieses Kind die B. poss. gegeben werden. Auch hier ex decreto.

<u>B. p. furiosi.</u> Der Curator bittet um [illegible] dafür, und alsdann kann er es [illegible] adgnosziren, bis der furiosus es adgnoszirt.

l. 2. §. 11. 13. ad S.C. Tertull. l. 7. §. 3. C. de curat. fur.

§. 28.

Es bestehen sich Verhältnisse zwischen fremden Personen, wie im vorigen §§. gesprochen worden; oder zwischen den Erben selbst. Es muß die Rechtsgemeinschaft wieder gehoben werden; hierauf bezieht sich die actio familiae herciscundae, ebenso im Fall der communi dividundo. Aus dem gemeinschaftlichen entsteht, so kommt alsdann nur b. der actio communi dividundo. Es geht auf Theilung und gewöhnl. praestat. durch einen Richter ablegen, nämlich für culpa etc. Alle die Grundsätze haben sich ausgebildet b. der fam. herc. als der älteren. Das Stück wo sich die Theilung selbst verschließt, d. h. die Obligation selbst und act. könnte die actio fam. herciscundae nicht.

§. 29.

Alle singulären Success. hat die allgemeine Folge daß hier ein Oblig. Verhältniß zwischen Successor und Auctor geschieht. Es findet sich auch dasselbe b. der fideicommiss. hereditas; also dort gegen Verhältniß des debitor und Creditor.

Restitutio in integrum

Es schließt sich also auf die actiones ... Jede Klage ist so, indem sie den Zustand des beklagten mit dem Zustand des Rechts, der bisher nur einander entgegen ... wieder in harmonie setzt.

Wir sehen daß wenn ein Recht sich
verändert haben gegen den Willen des
andern, es nicht wieder hergestellt
werden kann. z. B. Verlust vollzieht.
Ersitzen jedoch; denn andern werden sie
von Rechten durch eine höhere Gewalt
entrissen. Allein die Merkwürdigste Seite
ist aber doch d. Except., es wird dieser
aus dem Grund einer fictio des Rechts
nicht gemacht, so d. stipulat eigen frei
also. Das Eigenthümliche der Except. ist
dies, daß das Recht nicht durch die Handlung
des Richters hervorgebracht, sondern
dieß ist schon durch sich selbst, durch einen
allgemeinen Rechtsregel richtig ist. Die in
integrum restit. soll nicht durchbrechen,
sondern nur durch die Macht der
Obrigkeit zurückgeführt werden, als
Rechte geben und nehmen. Es hieß also
denn ein gesetzt arbitr. des Richters!
Es war dieß das Eigenthümliche der
Röm. Praetur. Alle andern Fälle die
erscheinen gleich können als z. B. Querella
inoff. heißt nicht in integrum restit.
denn es nicht v. praetor sondern v. Centum-
viri geschieht. Es beruht ihre Macht
also auf dem Röm. Praxis. Es war
nicht ein Richter, sondern der
praetor selbst entscheidet; ein Kennen
Rechte jeden Richters l. 3. C. ubi et apud
quem. Geblieben ist jedoch das arbi-
trium des Richters, als ein eigenthümliches

Minderjährige:

Bedingung Die Restit[ution] soll nur dann
1, wenn justa causa und laesio zusammen treffen. Ob der praetor diese causa als justa anerkennt, bleibt ihm überlassen. Wenn ein minor restituirt ist, keine Regel daß jeder restituirt werden soll, sondern der praetor bestimmt es für sich. sollte der praetor nur auf eine einzige Stelle sehen, sondern auf das Ganze.

l. 3. de in integr. Rest. l. 24. §. 1. de minoribus

2, laesio hat nicht derjenige welcher Restitutio fordert, captus, circumventus, sein, d. h. nicht betrogen werden, sondern daß er leidet, überhaupt nur Schaden. dieß der eigenthümliche Zweck b. der in integr. restit. Er muß erlitten haben

a) Verlust nicht allein einen Schaden,
l. 6. de minoribus.

b) es muß aus einer juristischen Handlung oder Unterlassung geschehen, und einem gestehen. (zu die letztern b. der actio quod metus causa) l. 7. pr. de minoribus. Also bei dem Diebstahl findet es nicht Statt.

c) Muß entstanden sein aus einer justa causa, nämlich dieser Verlust aus seiner Minderjährigkeit entsprungen sein, daher muß es dem ... auch der Gewiß zuzuschreiben ...

Jeder der nicht über 25. Jahr alt zu restituiren.

Schaden erlitten hätte l. 11. §. 4. 5. de minoribus. Es ist daher schwierig zu entscheiden wann justa causa oder nicht sein wird [illegible] arbitrio des praetor! überlassen (l. 1. l. qui et adversus quos) gesetzt worden ist.

Es ist das Verhältniß ob welches [illegible] restituirt werden ist nicht abgeschlossen [illegible] Restitutio abgeschlossen seyn. Statt das Urtheil [illegible] so sagt es v. das Stillschweigen allerdings, aber es läßt [illegible] dem wie sich die Parteien benehmen, dagegen auch hier justa causa erfordert wird. Cod II. 27. Hieraus im Römischen Prozeß hat ein Rechts devolutives Rechtsmittel seyn Wirkung ~~Wirkungen~~, das verschiedene ~~Wirkungen~~ [illegible] Wenn einer ein Urtheil erhaltet so wendet er sich an den Richter und bittet [illegible] Richter und [illegible] Acten [illegible] vornehmen, zur näheren Untersuchung [illegible] wird [illegible] restitutio brevi manu.

[illegible] l zu resti-

Bedingungen

1. Jedes delict, das geschlossen [illegible] restituirt werden.
2. Gegen dolus im Contracte l. 9. §. 2. de minoribus
3. Gegen die [illegible] delicta l. 37. pr. de minoribus
4. Wenn die Verhältnisse nicht zu ändern, [illegible]
5. Soll wegen [illegible] [illegible] ein praejudiz [illegible] [illegible]

7 Folgen daraus

zu werden. l. 4. de in integr. restit.

Ist die Restit. in integr. subsid.? Ja, l. 16. pr. §. 1–4. de minorib. l. 3. §. C. si tutor. Wenn nämlich derselben Personen ein anderes Rechtsmittel zu demselben Zwecke vorhanden ist, so findet sie bloß in subsid. Statt, sonst nie nicht.

Wer ist berechtigt die Rest. in integr. zu fordern?

1. Der Verletzte hat ganz allgemein Recht darnach l. 6. de in integr. restit.

2. Bloß accessorische Personen können sie nie [illegible], z.B. der Bürge und der Personen der Hauptschuld. des Minderjährigen? Hier zeigt sich wieder das arbitr. des Richters. Wir haben hier die Wahl daß der Cred. oder der Bürge den Verlust tragen muß; nun der Regel aber der Bürge. Ausnahmen jedoch

a) Wenn der Bürge es gewußt l. 13. pr. de minorib., daß er ein Minderjähriger sei, soll er nicht haben. Wenn aber er ein Übervortheil die Rede ist, so muß man sich des Bürgen annehmen. l. 13. pr. de minorib. l. 1. 2. C. fideiuss. minor. Wie nun das

b) Verhältniß zwischen Fideiuss. und den Hauptschuldner? In vielen Fällen wird der Fideiussor nicht restituiren,

3. Auch die Personen welche durch den Minderjährigen Vortheil erlangen? z.B. ich setze den Minderjährigen zum Verwalter. Es geht nicht, denn der Minderjährige hier nicht lädirt ist

l. 23. de minorib. Cod. VI. 26.

Muß die Person bestehn gegen die die Restit. eingeräumt, so kann die Restit. gegen einen Dritten; im Oblig. Verhältniß aber nicht allgemein.

Ausnahmen

1. Es soll keine Restit. gefordert werden gegen Ascend. und patron. l. 2. C. qui et advers. quos. Man soll hier nicht mehr als daß man solchen Personen überwerthalte.

Wie unsere Person. gegen einander, einer Restit. gegen Restit. bewirken? Die Laesio wird sich nur auf einer Seite finden, daher bloß dieser der laedirt, verstattet wird. Wenn beide Seiten gelitten, wird der Verlust frei vergeben, es tritt derselbe Art ein b. der turpis causa, der Rechtszustand bleibt l. 11. §. 6. minorib.

Es ist möglich daß die Restit. auf einer Seite, auf der andern das S. C. Macedon. Wie geht hiervon? Die Restit. allerdings, denn es wird fingirt als ob der Minderjährige kein Geld erhalten gegeben, sondern laedirt sei l. 11. §. 7. minorib.

Wie b. S. C. Vellejan. und der Restit.? Eine Minderjährige hat gegen den Verpflichteten Bürgschaft ein allgemein, wenn aber gar Folgerung vorgenommen wird? Von derselbe Grundsatz wie b. S. C. Maced. l. 12. de minorib.

Ausnahmen b. Integr. Restit.

Die Restit. wird nur v. Praetor möglich

ständen jeden gewöhnlichen judex l. 3. C.
ubi et apud quem. l. 16. §. 5. l. 18. pr. de
minorib.
Endlich hat sich die Sache geändert; und
diß auch nach Justinian gekommen,
daher die Restit. in integr. sehr nach-
theilig gewirkt hat. Die Römer haben
sich in ihren Absichten nicht getäuscht.
Es sollte der praetor allein eine Macht
da zu, und es waren keine Gesetze da-
zu, da die Magistrat. in Rom so sehr
controlirt wurden. Jeder Consul und
jeder Tribun praetoren, so wohl peregr.
als auch Criminal praet. jeder Tribun
konnte durch ein einziges Wort es ver-
hindern. Außerdem würde es bloß
b. den lebenslänglichen Magistr. gelassen
durch üble Folgen haben, aber wie b. dem
praetor der nur ein Jahr im Amte
ein gewöhnlicher Bürger war? Sobald
dieß Recht aber an die gewöhnlichen
Richter kam, die nicht so beobachtet
wurden wie der praetor zu Rom, so
war es gefährlich. Doch auch dieß kam
nach Justinian; daß es statt eine
Remed. desseren Rechts. eine Quelle v.
Chicane und Unrecht, standen sich über die
Wirkung der Restit in integr. daher die
Mißbräuche geschwunden, aber das Wesen
der Restit unverfälscht.

Was die Form der Restit. betrifft, so
fragt man ob es ordin. oder extraord.
war. Hier actio und wie sie hier
gegeben. Die ältern dachten es sei hier
eine imploratio officii judic. Was dort

ordin. jud. betrifft, so gehört sie zu
dem alten ordo judicior. nach alten Grund-
sätz. l. 2. pr. Ex quib. caus. maj. jedoch ist sie auch oft
extraord. indem der Praetor ohne einen
judex zu bestellen es selbst verwaltet.
Aber was ist für Klage? Die Klage kann
nur der vom judex, weil er inform-
irt werden sollte. Es konnte dies aber
hier nicht da der praetor selbst. Nach
unseren Prozessen. Schließt sich hieran
~~an die~~ eine Klage vorzüglich, die einer
restituirt und derselben bittet, daß die
Restit. in integr. hatte im alten Recht
keinen Nahmen. Es konnte auch eine Sache
desshalb verloren werden wenn der er
einen andern Klage unterließ der Resti-
tutio verlohrt. Der praetor fieng an mit
der Sache cognitio, und gab die Eigenthums-
Klage zugleich indem er restituirte.
Es konnte aber in vielen Fällen keine
Klage Statt finden, z.B. beim stipulat
die einem Minderjährigen schloß, dann es
würde keine Klage zugestattet wie
d. Eigenthum, indem restituirt wurde,
weil die actio denegirt war. Wollte er
[illegible], so war ihm die Except. ob-
[illegible]. — Alles dieß hat es bloß Restitor.
[illegible]. l. 24. §. 5. minorib. l. 9. §. 4. Jus-
iurando. Die Neueren haben im Begriff
darauf eine Terminologie eingeführt, als
judicium rescindens hatten die restit. und
judicium rescissorium, die ~~Klage~~ zur Eigenthums gegründete
auf Eigenthums-Klage. Aber es fand für
nun in judic. Statt sondern extraord.

Die Ansicht ergiebt b. restit kann nur
l. 13. pr. l. 29. §. 2. de Minorib.

in Gegensatz der Gegenwart gilt

Verjährung [illegible] omnes utiliz, [illegible] quadrien. continuum. l. 7. pr. §. 1. C. de temp. in integr. rest. Der Anfang der Verjährung ist nicht die laesio, sondern v. dem [illegible] Hindernisse, v. der Minderjährigkeit, justa causa. Es soll in dieser Zeit der Anspruch geltend gemacht werden.

Geschehen die Restit nach Art der Except? Die Except sind unverjährbar. Aber hier gilt die 4jährige Verjährung, und ist gültig der jeder [illegible] Except. [illegible] b. der [illegible] als Kläger aufzutreten; b. der Restit aber kann sich der Minderjährige [illegible] Antrag [illegible], daß b. [illegible] in 4. Jahren die except [illegible] Restit. die obligat [illegible], dieß [illegible] judic rescin-dens.

Was die Wirkungen der Restit betrifft [illegible] [illegible] so wird der ~~[illegible]~~ Zustand hergestellt. Aber die Regel ist hier: es soll so möglich der vorige Zustand der Sache hergestellt, [illegible] z.B. hat zu [illegible], [illegible] das Geld wieder herausgeben. Es kann aber auch hier eine Art der Restit ein treten, z. B. wenn er zu [illegible] verwendet und Geld verschwendet hat.

Auch die Regel daß die Handlung der Zwischenzeit rückgängig gemacht werden müssen. Ferner ist auch vorausgesetzt die Fahrlässigkeit [illegible] der andern [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], der minor ist aber [illegible] [illegible] zu [illegible] was in der Zwischenzeit von
l. 22. l. 31. de minorib. / dem andern

vorgenommen worden ist, in diesem [illegible] [illegible] Fahrlässigkeit.

Im ältesten Rechte wußte man nichts von der Minderjährigkeit, sondern erst seit der lex Plaetoria. Der praetor schützte sie wirklich, indem die lex Plet. indirekt schützte und der [illegible] konnte sich darüber beschweren. Später wurde [illegible] b. impubes und den Minderjährigen selbst verlangen [illegible] einen Curator setzen. [illegible] [illegible] sich die Restit. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Ausnahmen von der [illegible] Restit. [illegible], bei venia aetatis, für volljährig erklärt

[illegible] sich in diesem Augenblick für volljährig erklärt

b. [illegible] ~~billigt~~ was er als Minderjähriger gethan in der Volljährigkeit billigt

Der Minderjährigen darf b. der mora nicht [illegible], b. den Klagen als 30. 40. Jährigen.

Die Restit. der Städte und Kirche ist wie b. den Minderjährigen l. 4. C. quib. ex causis maj.

l. 3. C. de jure rei publ.

Das canon. Recht (hat es) den Kirchen (volltheilt) c. 1. 3. X. de in integr. Restit.

Wann fängt die [illegible] der Restit. an? Von dem Augenblick der laesio c. 1. de in integr. Restit. in VIto clem. un. de Restit.

Der Fall der Abwesenheit gehört hier.
1. Es soll der Abwesende gegen die Anwesenden geschützt ist es kann durch: wenn einer in Kriegs[diensten] sich befindet, und der zu Hause ist / seine Güter okkupirt. Obgleich man es auch allen die in Gefangenschaft und steht allen b. welchen kein Verdacht Es wurde aber gefragt ob er sich die Nachlässigkeit nicht zu Schulden kommen lassen (l. 8. Integr. Rest. l. 28. pr. 29. ex quib. causis major. l. 1. C. eod.) oder aber nicht gekonnt hätte einen procurator zu ernennen.

2 in dieser Rücksicht gerechnet wer

Die Restit wird natürlich verschieden, nach verschiedenen Fällen. Es kann hier eine Actio Publ. welche ihm kann geschickten, als wenn die actio Publ. hinzu angewandt seyn. l. 57. Mandati [illegible] [illegible]. Es giebt diese Restit auch negative Fälle, wo etwas unterlassen [illegible] worden ist.

2. Der Anwesende gegen Abwesende, durch seine Abwesenheit haben ich die Klage welcher ich angestellt verjährt, oder es wird mir [illegible] auf die [illegible] und [illegible] für deren Abwesenheit auch ist andern Fällen, daß man nun nicht [illegible] etwas [illegible] der einen wegen Gegenwart und keinen procurator hatte, daher ich meine Klage verjährt.

3. Zwang. Dieser beschränkt [illegible] unter [illegible]

weil die actio quod metus causa schon beschränkt;
die Restit. als außerordentliches Mittel ist
alsdann nicht nöthig. Nöthig jedoch
wo man die Wahl zwischen actio in rem
scripta und in rem hat; da die Restit. wird
wenn die actio in rem scripta nicht gegeben,
sondern in rem, (Vindicatio) dagegen z. B. beim
Ankauf in die Reihe der separatisten
kommen. l. 1. de Integr. Restit. magnus metus aber ≠
b. Betrug oder dol: Es entspringt eine actio
und except. doli. Es giebt eine Restit. in
l. cit. erwähnt. Außerordentlich weil b. der
actio doli sie subsidiarisch, und nur zugestanden wird
die Rest. ~~wird~~ (l. 7. §. 1. Integr. Restit. l. 1.
§. 6. de Dolo.) weil die actio doli infamirt.
c. Insolvenz eigener Schuld. Einer verhilft
einer seine Sache um die Credit zu schwächen.
Die Creditoren haben alsdann die sogenannte
actio Pauliana; ~~—~~ sie geht gegen den
Eigenthümer durch der sie den Cred. entziehen-
den. Ist er selbst auch dabei in dolo,
geht die Klage gegen ihn in solidum sonst
unbeschränkt, und zwar sowohl als
actio und Interdict. Wenn dies nicht, so giebt
es bloß das um dasjenige was sich bereichert
hat, herauszugeben verpflichtet.

Auch eine Restit. b. der Capit. demin. Die kann
minima gewöhnlich: wenn ist ein Schuldner,
er giebt sich in Arrogatio hin, so ist eine
ein Debit verloren aber ich werden resti-
tuirt gegen den Arrogator. ≠ ~~Gleich~~ nicht die eige-
ne Capit. b. der maxima und med. capit.
nimmt gegen die Schuldner verloren, ob aber
aber minima? Unsere Quellen sprechen da
von nichts, und im Gegentheil scheint sie es

≠ bloß unter die chirographarische Gläubiger.

≠ Man könnte dagegen erwidern es sei

zu beschränken oder Nro. 4 u. 6. Act. quater
Act. persecut. findet nicht als gelten keine
Klage, sondern „es wird in einer andern
Objecte gelegt" daher die Creditoren

d. h. er kann klagen aber auch einen andern Schuldner.

die pauli. u. pater adversar. verfolgen kann.
Das Folgende scheint zu widersprechen
manet obligat. aber es fehlt es bleibt
die Oblig. aus der natürl. Gründe. — Es kann
kann jedoch die Fallirung nicht verhindert
mit dem Veron. Gaius gleichwohl
sagt dies capit. demin. auch minima
sein alle obligat. verloren. C.
der Justin. Meister ist dies nicht mehr
da der adrogirte Vormann seine Schulden.
bleibt, also diese actio nicht nöthig
ist.
Bei Irrthum (1. 7. §. 2. Pal. l. 2. de
In integr. Rest.) Restit. findet nicht statt.
Ein schwieriger Rechtsfall, und zweifelhaft!
Es kann nicht aber statt finden
1. 2. ~~[illegible]~~ beweist aus zweifel. Motiven
l. 38. de Dolo. Die actio doli geht in
subsid. hier aber soll sie gehen aus
dem Grunde daß b. Unsicherheit der juristi-
schen Motive es nicht statt findet
2, ~~[illegible]~~ — Wenn aber einer verleitet
worden etwas zu unterlassen, durch
eine fortdauernde Irrthum verleitet. l. 15.
§. 5. Quod vi. Dig. 27. C. so dürfte es allerdings.
Am Ende des Edicts steht Praetor, (clausu-
la general.) daß was er unter Cl. 1. §. 1. Ex
mit causa major (in X. II) ein Grund findet

Dann die Restitutio verfolgen zu lassen

er sich versagen will. Dies auch b. und
da es gänzlich in dem Ermessen des Richters
steht.

— Geschlossen d. 14. März 1818. —

Familienrecht.

Eherecht.

Beschränkungen der Freiwilligen:

durch altes Recht . . . . §. 39.

durch neues Recht . . . . §. 40.

II. Einfluß auf Vermögen und andere Rechte

1. Trauerjahr . . . . §. 41.

2. Lucrum nuptiale . . . . §. 42.

Cod V. 9. 10. Cod. Theod. III. 8. 9.

3. Liberalität gegen den anderen Ehegatten . . . §. 43.

4. Actio rerum amotarum (Dig. XXV. 2. Cod V. 21.) . . . §. 44.

1ster Anhang zum Eherecht, Celibat . . . . §. 45.

Cod. VIII. 58. 59. Ulp. XIII. – XVIII. Cod. Theod. VIII. 16. 17.

2ter Anhang Concubinat . . . . . §. 46.

Dig. XXV. 7. Cod. V. 26. Paul. II. 20.

3ter Anhang Contubernium . . . . §. 47.

Väterliche Gewalt

Gaius I. 3. 5. 6. Paulus II. 24. 25. Ulp. VIII. 10. Cod. Greg. XIII. 1. Cod. Theod. VIII. 18. 19. III. 3. V. 8. VIII. 14. Nov. Theod. Tit 7. 11. Nov. Valent. Tit 11. Just. I. 9. 11. 12. II. 9. Dig. I. 6. 7. XLIX. 17. Cod. IV. 43. VI. 60. 61. VIII. 47. 50. 52. XII. 31. 32. V. 27.

Titel I. Begriff, Geschichte, und Entstehung.

§. 1. Begriff und Geschichte.

§. 2. Entstehung durch adoptio.

§. 3. Entstehung 1, durch Erzeugung (Rechtsmittel)

§. 4. . . . 2, durch Legitimatio.

§. 5. Andere bloß juristische Entstehungsarten.

Titel II. Rechte.

§. 6. Persönliche Rechte.

§. 7. Einfluß auf's Vermögen (im Allgemeinen)

§. 8. Peculium (profecticium)

§. 9. Peculium militare

§. 10. Peculium adventitium.

§. 11. Verhältnisse des unächten Kinds.

Titel III. Auflösung.

§. 12. Nothwendige.

§. 13. Freiwillige.

Tutel und Curatel.

Inst. I. 13–26. Dig. XXVI. XXVII. Cod. V. 28–75.
Nov. 118. c. 5. Gaius I. 78. Ulp. 11. 12. Paul.
II. 27–30. Cod. Greg. I. Cod. Theod. III. 17–19.

Titel I. Einleitung

§. 1. Begriff der Tutel und Curatel.

§. 2. Arten der Tutel – Tutela sexus.

Titel II. Entstehung der Tutel.

§. 3. Entstehungsarten.

§. 4. Fähigkeit des Vormundes.

§. 5. Verbindlichkeit zur Tutel.

Titel III. Rechte.

§.6. Person des Pupillen.

§.7. Vermögen – Einleitung.

§.8. Handlungen des Pupillen.

§.9. Handlungen des Vormunds – wer handelt?

§.10. ——— ——— – was geschieht?

§.11. ——— ——— – in welcher Form?

Titel IV. Ende.

§.12. Ende selbst.

§.13. Folgen – actio tutelae directa.

§.14. Verstärkungsmittel dieser obligatio.

§.15. Actio tutelae contraria.

§.16. Pro tutela.

Titel V. Cura

§.17. Einleitung

§.18. Cura minor.

§.19. Übrigen Fälle.

Erbrecht.

Iltes Capitel.

Inhalt des letzten Willens.

§.1. Erbeinsetzung.

§.2. Substitutio.

§.3. Legat.

§.4. Mortis causa donatio.

§.5. Mortis causa capio.

§.6. Libertas.

§.7. Hereditas fideicommissaria.

Vtes Capitel.

Acquisition

§. 23. Hereditas.

§. 24. Bonorum possessio.

§. 25. Universal fidei commiss.

§. 26. Singular = succession.

VItes Capitel

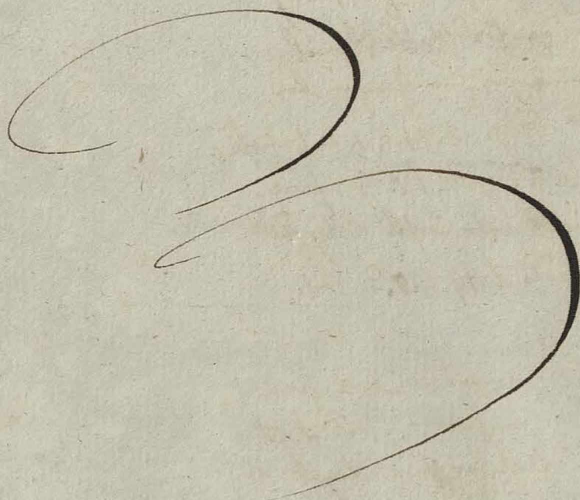
Rechtsverhältnisse daraus gegründet.

§. 27. Hereditatis petitio und modification.

§. 28. Judicium familiae erciscundae.

§. 29. Singular succession und Rechtsverhältnisse daraus.

Allgemeine Übersicht der Rechtsquellen. Inst. II. 10–25. III. 1.–10. Dig. XXVIII. – XXXVIII. und X. 2. V. 2–6. XLIII. 2. 3. Cod. VI. 9–59. III. 31. 36. 28. VIII. 2. 3. Nov. 115 und 118.



~~Erklärung~~ des fr. 27. §. 4. 5. de usufr.

Es ist hier nicht von der gesetzlichen Vorstellung der Rede. Zu recht der Grundsatz v. imposita vel debeatur. Im alten Recht gab die Stip. die Servitut nicht, sondern nur die in Jure cessio. Im justin. Rechte aber ist die Stipul. hinlänglich. daher durchaus fragm. v. den Compilatoren ohne Grund aufgenommen ist.

Sub poena ist eine Conventionalstrafe l. 6. pr. l. 7. de servis export. interdictis gewißt unter gewissen abgemessenen Bedingungen l. 13. pr. de usufr. l. 1. pr. §. 2. usufructuarius quemadm. caveat.

nach den Fragen an einzelnen Aufgaben, ist dingl. Recht vorhanden ist. Ein anderer sind obligatorisches Recht. Es ist stellend daß hier auch die gewöhnlichen Rechte übergehen auf den sing. successor. Es ist doch daher soll bloß eine persönliche Last auf ihn und seinem Vermögen im Ganzen beruhend, wie bei jeder Oblig. l. 81. §. 1. de contrah. empt. l. 13. pr. D. de Com. praed. (in jus succe... ist allemal von einer Universal Succession 3. §. 1. de Except. rei vend. l. 19. §. 5. de adil. edicto)

Die Entscheidung ist aber besonders in unserem wovon bringt sich durchaus Besonderes? Als Legat ist, wird im zweiten Falle nicht v. Legat

die Rede ist. Der Jurist weiß nur aber am Schlusse auf die besondere Natur des Usufructuar. l. 32. Locati. l. 120. §. 2. de Legatis I. Der Usufructuar soll nicht bloß seinen Geldvortheil suchen; er soll sich mit dem Eigenthümer identificiren, und daraus der Grund, daß der Usufructuar die persönlichen Verpflichtungen übernehmen soll. l. 59. §. 1. de Usufr. Hier gilt ja aber gerade das Gegentheil v. unserer Stellen? Wir müssen aber doch dieser beiden Stellen wegen auf die Entscheidung kommen: Alles dingliche Recht ist schon begränzt; die Obligator. Verhältnisse aber nicht so. Ob auch hier l. Usufr.? Der bonus vir hat hier einen weiten Wirkungskreis auf den einzelnen Fall nach der Untersuchung zu entscheiden. Es können nur einzelne Abübungen verabredet sein, und deswegen wird der bonus vir sich dieses lieber enthalten, als daß er die Conventionalstrafe bezahlt. Die Glosse scheint hier auf diese Lösung schon hingedeutet zu haben.

Nun klagt aus der Obligatio gegen den Eigenthümer und dieser hat den Regreß an den Usufructuar. Wenn nun jemand den Ususfr. giebt, ohne es dem darauf haftenden ~~Pfandrecht~~ Praedial Servituten, oder Pfandrechte zu sagen, und haben ich ihn geduldet, so habe ich alle Eviktionen. Diese Evictionstheorie ist hier auch wegen der persönlichen Beschränkungen angewandt.

195

Erklärung des fr. 57. D. mandati.

Die Lesart non utiliter ist durchaus vorherr-
schend. Haloander mit inutiliter ist ganz allein.
Für non inutiliter sind zwei Handschriften,
Rancoret Handschrift in Vintimilia(?) Edit 1548.
Paris und Charondas Paris 1575. Alber(?) 1573.
erwähnt in den Observat diese Lesart
schon Augustinus. Man weiß aber nicht woher
woher er sie hat. Cujacius Observatt X.6.
und Resp. 10. nimmt beständig(?) utiliter, obgleich
keine Handschrift.

videri weil vererbtes(?) Recht ist und durchaus
keine fiction; das videri ist nicht vor-
handen.

constituit und placuit geht darauf, daß irgend
etwas als wahr anerkannt wird, was
vorher nicht entschieden(?) b. der bestritten;
diese Bedeutung aber gehört nicht hierher;
denn über beiden Sätze keine Controverse.
Auctor ad Heren. II.13. steht mit im zweiten(?)
Stelle nicht in Verbindung.

Venaliciarius erscheint so plötzlich und würde Ver-
dacht erregen wenn nicht ein besonderer Grund
vorhanden wäre, daß er ohne besondern Er-
klärung schon des Mandans sein muß. Die Skla-
ven sind nun im Eigenthume des Käufers,
dagegen wird er nichts ausrichten mit der
actio Publiciana. Non utiliter wird ganz klar durch
den Grund der Except. dom.; die Exceptio domini
ist ganz vollkommen begründet gegen die actio
Publ. und nur gegen diese, nicht gegen die
vind. — Es sind hier Collisionen denkbar bei der

b. f. poss. aber nicht wegen Eigenthümer.
Publ. act. ist aber nicht Schutz des besi-
tzers, sondern um ihn immer zu bekommen.
Haloander hat es gefühlt und et st. sed
gesetzt; aber es wird sehr undeutlich.
neque eum auf Käufer ist nur richtig, weil
der Käufer nicht diese Rücksicht wie der
Kläger hat. Wenn er Actio neg. gest. haben sollte,
müßten das Schaden beiden factisch dargestellt
werden. adficiatur, und nicht adf. oportebat.
causa cognita das factum prüfen ja der
praetor nicht.
Die ersten historische Erklärung schon von den
Glossatoren, sie stellten den Fall ganz
um. Gegen die Glossen ist einzuwenden,
daß der ganze Ausdruck auf den Venalicia-
rius verwendet und künstlich ist, und
dann die Angaben des billigkeitsgrund opor-
tebat gesetzt zu nicht weil er das strenge
Recht dann für sich hat. Dagegen geht es
nicht.
Non inutiliter. Actio rescissoria. Davon der
größte Theil des Titel. Ex quib. caus. major.
und für unsern Fall eigentlich l. 26.
§. 1. h. t. sed gesetzt ganz deutlich und der
letzte Grund auch deutlich.
cum except. wird nur das schein richtig.
Except kann nun Replicat. sein. non könnten
in die andern Zeilen geschoben sein, aber
dafür keine Mscr. und kein anderer
Grund.
Cum except -- detur ganz allgemein. causa
cognita = non nisi, oder non sine causa
cognita ganz allgemein, auch unterscheiden
wird die Except. justi dom. in unsern
Fall wird Except nicht gegeben, weil
Causa nicht vorhanden ist. Der praetor

vermischt die Sache und restituirt ist, daher
schließt er in Folge der causae cognitio die
Exceptio ab.

Daraus erklärt sich nun dieser Satz leicht, wie
nach dem ursprünglichen non inutiliter
auch oberflächlichen Betrachtung inutiliter
natürlichen hätte, oder non utiliter.

<u>Publ.</u> <u>actio</u> die gewöhnliche Meinung ist: P.A.
sei eine gedoppelte Klage, die gewöhnliche
und die rescissoria. Aber es werden beide
als besondere Klagen genannt, im Pand. Titel
de Publ. act. kömmt die Rescissoria gar nicht
vor, und in den Titeln ex quib. causis major
wird diese allein abgehandelt. l. 4. § 5. de
act. Aber das scheint gewiß, daß man den
Beweis die Publ. act. anwandte, um zu
seinem Rechte zu gelangen und keine ande-
ren besondern Form. <u>Gründe</u>, der Praetor
als dieses Rechtsmittel, und daher seine Klage
die Act. Publ. ist wieder einer Except. entgegen-
gesetzt; die Exceptionen hatte aber der Prae-
tor selbst schon besondert. — Der Praetor hät-
te sie nun auch unserer Stelle noch angenom-
men, gegen die wirklich vollendete Usucapio
zu beschützen, daher unsere Stellen selbst
Grund dafür — l. 35. de O. et A. ist ganz
vorzüglich für unsere Behauptung und durch
die falsche Ansicht verunstaltet. — Büsson s. v.
Publiciana die Stelle als eine alten Glosse-
men.

Der Praetor ~~hätte sie nun auch auf unseren
Fall gegen die wirklich vollendete Usucapio des Be-
klagten~~ giebt sie jedem, der b. f. poss. ist, er mag
zugleich Eigenthümer sein, oder nicht, wenn er

nicht schon mit der rei vind. erklärt, der überflüssig giebt der Prätor nicht.

Cujacius geht in der entgegengesetzten Ansicht so weit, in einem Falle würde dem Venditarius nicht geholfen seyn können durch Publ. Actio, wenn er wirklicher Eigenthümer gewesen wäre. Das ganz gegen die Prätor. Billigkeit schon, ohne alle innern Gründe.

ad l. 2. C. de Rescind. vend. cf. l. 6. C. Solut. matr. cf. Savigny Obl. §. 29. et 147.

